



Bundesamt  
für Bauwesen und  
Raumordnung

# Die Umsetzung der Ziele und Prinzipien der Habitat Agenda in der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, Finnlands, der Niederlande, Rumäniens und der Türkei in den Jahren von 1996 bis 2005

Endbericht  
Mai 2006

## Projektleitung

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und  
Raumordnung e.V., Berlin

## Auftragnehmer

Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt  
Plan und Recht GmbH, Berlin

in Kooperation mit

Anneke Assen (Niederlande)  
Anca Ginavar und Vera Marin (Rumänien)  
Kimmo Kurunmäkie (Finnland)  
Sinan Özden und Gerd Lüers (Türkei)

## IMPRESSUM

*Auftraggeber:*

**Deutscher Verband für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung e.V.**

**Georgenstraße 21**

**D-10117 Berlin**

**[www.deutscher-verband.org](http://www.deutscher-verband.org)**

*Auftragnehmer:*

**Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt**

**Plan und Recht GmbH**

**Oderberger Straße 40**

**D-10435 Berlin**

**[www.plan-recht.de](http://www.plan-recht.de)**

# Inhalt

	Seite
<b>Kurzfassung</b>	1
<b>A. Auftrag und Rahmenbedingungen der Untersuchung</b>	13
<b>I. Einführung in die Zielsetzung der Untersuchung</b>	13
<b>II. Überblick über wesentlichsten Inhalte der Agenda</b>	13
1. Gliederung und Hauptziele der Habitat Agenda	13
2. Für die nationale Gesetzgebung wesentliche Grundaussagen der Habitat Agenda	14
<b>III. Grundbedingungen der Untersuchung</b>	18
1. Methode und Reichweite der Untersuchung	18
2. Das Problem der Kausalität	18
3. Gesetze und Gesetzesvollzug	18
4. Die nationalen Besonderheiten	20
5. Der Gang der Berichterstattung	20
<b>B. Länderberichte</b>	22
<b>I. Wichtige Daten zum Vergleich des Siedlungs- und Wohnungswesens</b>	22
1. Bundesrepublik Deutschland	22
2. Finnland	24
3. Die Niederlande	25
4. Rumänien	26
5. Türkei	27
<b>II. Länderbericht: Bundesrepublik Deutschland</b>	28
1. Einführung in die nationalen Besonderheiten der Bundesrepublik Deutschland	28
2. Die in der Gesetzgebung der BR Deutschland von 1996 bis 2005 zur Förderung des nachhaltigen Wohnungs- und Siedlungswesens verwendeten Instrumente	30
3. Die Schwerpunkte der Gesetzgebung zur Nachhaltigkeit im Siedlungs- und Wohnungswesen	44
4. Zur Umsetzung der Gesetze zur Nachhaltigkeit im Siedlungs- und Wohnungswesen in den Verwaltungsebenen der Bundesrepublik Deutschland	45
5. Zusammenfassende Schlußfolgerungen	46

<b>III. Länderbericht: Finnland</b>	47
1. Einführung	47
2. Die gesetzgeberische Umsetzung der Habitat Agenda in den wichtigsten Politikfeldern der Nachhaltigkeit bei der Stadtplanung und im Wohnungswesen	50
2.1 Nachhaltige Stadtentwicklung	50
2.2 Nachhaltige Regionalentwicklung	53
2.3 Nachhaltige Wohnungspolitik	54
2.4 Stärkung der lokalen und regionalen Fähigkeiten	56
2.5 Stärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit	57
2.6 Stärkung der internationalen Kooperation	58
3. Die Verwirklichung der Politik der Nachhaltigkeit auf den verschiedenen Verwaltungsebenen	59
3.1 Staatliche Ebene	59
3.2 Regionale Ebene	65
3.3 Örtliche Ebene	66
3.4 Internationale Ebene	68
4. Zusammenfassende Schlussfolgerungen	70
<b>IV. Länderbericht: Die Niederlande</b>	71
1. Gesetze und Verordnungen mit Einfluß auf die Implementation der Habitat Agenda in den Niederlanden	71
2. Die holländische Habitat Plattform	72
3. Kriterien	72
3.1 Dokumente und Untersuchungsperiode	72
3.2 Themen von Habitat	73
3.3 Die Analysebereiche	73
4. Kommentare zu bestimmten Themenbereichen	75
4.1 Wohnungsgesetzgebung und „Noten“ (Anweisungen) zur Stadt- und Regionalplanung	75
4.2 Lokale Steuern	76
4.3 Große Städte	77
5. Ergebnisse	78
5.1 Bestandsaufnahme	78
5.2 Analyse	78
5.3 Wasserreinhaltung	78
6. Zusammenfassung	79
7. Anhang	79
<b>V. Länderbericht: Rumänien</b>	82
A. Einführung in die nationalen Besonderheiten und Überblick über die Schlüsselbereiche der nationalen Aktivitäten im Feld der Nachhaltigkeit von 1996 bis 2005	82
1. Allgemeine Informationen zu Rumänien	82
2. Verwaltungsaufbau, regionale Komponenten	84
3. Rumänien und die nationale Strategie der nachhaltigen Entwicklung	85

4.	Die Dynamik der rumänischen Gesetzgebung nach der Habitat-Konferenz	86
B.	Die gesetzgeberische Umsetzung der Habitat Agenda in den wichtigsten Politikfeldern der Nachhaltigkeit im Bereich der Stadtentwicklung und des Wohnungswesens	87
1.	Nachhaltige Stadtplanung	88
1.1	Der rumänische Kontext	88
1.2	Analyse des gesetzlichen Rahmens	89
2.	Nachhaltige Regionalentwicklung	90
2.1	Der rumänische Kontext	90
2.2	Analyse des gesetzlichen Rahmens	91
3.	Nachhaltige Wohnungspolitik	91
3.1	Der rumänische Kontext	91
3.2	Analyse des gesetzlichen Rahmens	95
4.	Stärkung der lokalen und regionalen Verwaltungskraft	97
5.	Stärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit	100
6.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit	101
7.	Andere ausgewählte Politikfelder	102
7.1	Der europäischen Integrationsprozess	102
7.2	Die Umweltverwaltung	102
C.	Zusammenfassende Schlußfolgerungen	103
<b>VI.</b>	<b>Länderbericht: Türkei</b>	<b>106</b>
1.	Einführung: Methode und Inhalt	106
2.	Die legislative Umsetzung der Habitat Agenda in den Politikfeldern „Nachhaltige Stadtentwicklung“ und „Nachhaltiges Wohnen“	107
2.1	Überblick über die Gesetzgebung in der Türkei – der historische Rahmen	107
2.2	Die Periode von 1996 bis 1999	107
2.3	Die Periode von 1999 bis 2002	108
2.4	Die Periode von 2002 bis 2005	108
3.	Die Implementation der Prinzipien der Nachhaltigkeit auf den verschiedenen Ebenen der Verwaltung	109
4.	Zusammenfassung	112
<b>C.</b>	<b>Vergleichende Berichterstattung</b>	<b>114</b>
<b>I.</b>	<b>Die Systematik des Vergleichs</b>	<b>114</b>
<b>II.</b>	<b>Die Gesetze, die sich in den untersuchten Staaten als Hauptregelungen zu Gunsten der Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda erwiesen haben</b>	<b>115</b>
1.	Gesetze zur Siedlungsplanung auf örtlicher und regionaler Ebene	115
2.	Gesetze zur Stadtsanierung und Stadterneuerung	115
3.	Wohnungsbaugesetze	116

4.	Naturschutzgesetze, Wassergesetze, Immissionsschutzgesetze, Bodenschutzgesetze, Abfallgesetze	116
5.	Denkmalschutzgesetze	116
<b>III.</b>	<b>Die dem Gesetzgeber zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda zur Verfügung stehenden Instrumente</b>	<b>117</b>
	<b>Teil 1: Angemessene Unterkunft für alle</b>	<b>118</b>
I.	Baustellen/Gebäude	118
II.	Wohnungsbau und Wohnungswesen	119
III.	Städtebau- und Siedlungswesen	122
IV.	Regionalplanung und Raumordnung	126
V.	Infrastruktur, Verkehrswesen (Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen)	128
	<b>Teil 2: Nachhaltige Siedlungsentwicklung</b>	<b>130</b>
	<b>I. Ökologisch nachhaltige Entwicklung</b>	<b>130</b>
1.	Boden	130
2.	Abfall	131
3.	Energie (Elektrizität, Energieeinsparung)	133
4.	Luft, Klima, Emissionen	135
5.	Lärm	136
6.	Wasser (Versorgung, Klärung)	137
7.	Natur und Landschaft	138
8.	Land- und Forstwirtschaft	138
	<b>II. Sozial nachhaltige Entwicklung</b>	<b>139</b>
9.	Jugend	139
10.	Familie und Gleichstellung	140
11.	Behinderte, alte Menschen	141
12.	Ausländer, Asylbewerber, Flüchtlinge	143
13.	Sicherheit und Gesundheit	144
	<b>III. Ökonomisch nachhaltige Entwicklung</b>	<b>145</b>
14.	Steuern, Finanzen, andere fiskalische Instrumente	145
15.	Verfassung und Staatsorganisation.	147
<b>IV.</b>	<b>Gemeinsamkeiten des Instrumenteneinsatzes</b>	<b>150</b>
<b>V.</b>	<b>Fazit</b>	<b>153</b>

<b><i>Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen</i></b>
--------------------------------------------------------

<i>Abb. 1:</i>	<i>Verwirklichung der Habitat Agenda durch nationale Gesetzgebung</i>	17
<i>Abb. 2:</i>	<i>Warum versagen Gesetze?</i>	19
<i>Tab. 1:</i>	<i>Die in der Gesetzgebung der BR Deutschland von 1996 bis 2005 zur Förderung des nachhaltigen Wohnungs- und Siedlungswesens gesetzlich neu oder erneut geregelten Instrumente mit Angabe der Zuständigkeit für die Anwendung/Umsetzung</i>	32
<i>Abb. 3:</i>	<i>Verteilung der Gesetzgebungsakte der BR Deutschland 1996 – 2005 auf die Themenbereiche der Habitat Agenda</i>	44
<i>Abb. 4:</i>	<i>Verteilung der Zuständigkeiten für die Implementation der Habitat Agenda in der BR Deutschland</i>	45
<i>Tab. 2:</i>	<i>Übersicht über die in Deutschland und in den untersuchten Staaten vom Gesetzgeber genutzten Instrumente mit positiven Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda (1996 bis 2005)</i>	118





## Zusammenfassung

*Im Juni 1996 fand in Istanbul die Konferenz HABITAT II statt. Sie wurde als eine der Folgeveranstaltungen zur UN-Konferenz 1992 in Rio de Janeiro begriffen – der Geburtsstunde der internationalen Anerkennung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung. Ein Ergebnis der Konferenz in Istanbul war die Verabschiedung der Habitat Agenda. Seither sind beinahe zehn Jahre vergangen. Die Teilnehmer der Konferenz und Befürworter der Agenda müssen sich fragen, ob ihr Beschluß Wirkungen erzeugt hat. Sind die mitwirkenden Staaten tätig geworden, um die Prinzipien der Agenda in die Tat umzusetzen? Eine, wenn nicht die wesentlichste Form der Umsetzung besteht in der Übernahme in die nationale Gesetzgebung. Aus diesem Grund ist die vorliegende Untersuchung der Frage nachgegangen, ob und wie die Ziele und Prinzipien der 1996 in Istanbul verabschiedeten Agenda in die Gesetzgebung von fünf ausgewählten Unterzeichnerstaaten in Europa eingegangen sind.*

### I. Grundsätzliches

1. Die Gesetzgebung ist – neben Regierungsprogrammen - ein brauchbarer Indikator bei der Beantwortung der Frage, ob sich ein Staat den Zielen und Grundsätzen der Habitat Agenda verpflichtet fühlt. Dies gilt trotz der Tatsache, daß die Gesetzgeber bisher in keinem der untersuchten Staaten Gesetzgebungsvorhaben ausdrücklich und hauptsächlich zur Umsetzung der Habitat Agenda auf den Weg gebracht haben. Jedenfalls in den hier untersuchten Jahren von 1996 bis 2005 findet sich in Deutschland, Finnland, den Niederlanden, Rumänien und der Türkei kein einziges Gesetz, das hauptsächlich zur Umsetzung der Habitat Agenda verabschiedet wurde. In der Begründung zu bestimmten Gesetzen wird die Habitat Agenda jedoch durchaus erwähnt.

2. Gegenwärtig gibt es also keine direkte Kausalität zwischen der Habitat Agenda und bestimmten Gesetzen. Dessenungeachtet gibt es die vielfältigsten inhaltlichen Beziehungen zwischen den nationalen Gesetzen und den Zielen und Prinzipien der Habitat Agenda. Angesichts der breiten Zielsetzung der Agenda läßt sich ein ganzes Netzwerk von Beziehungen herstellen, bezogen auf die unterschiedlichsten Sachbereiche, auf unterschiedliche Planungsebenen, auf unterschiedliche Verwaltungs- und Politikbereiche.

3. Die Breite des Themenfelds der Habitat Agenda mit ihren beiden Hauptzielsetzungen „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ und „Unterkunft für alle“ wird durch die Abbildung 1 verdeutlicht. Die Abgrenzung, was an Gesetzgebungsvorhaben im einzelnen dazugehört und was nicht, ist fließend.

### II. Vorgehensweise und Einzelergebnisse

4. Die im ersten Teil der Untersuchung zitierten Auszüge aus der Habitat Agenda und das daraus entwickelte Bild der möglichen Beeinflussung der Ziele der Habitat Agenda durch Sachgesetzgebung lassen die unterschiedlichen Themenbereiche sowie die Planungs- und Verwaltungsebenen erkennen, über deren Regelung die Gesetzgeber dazu beitragen können, daß die Ziele und Prinzipien der Habitat Agenda verwirklicht werden.

5. Im zweiten Teil der Untersuchung folgen die Länderberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, den Niederlanden, Rumänien und der Türkei.

6. Im dritten Teil wird – ausgehend von den nationalen Berichten – vergleichend dargestellt, welches die Hauptgesetze der Nachhaltigkeit im Siedlungs- und Wohnungswesen sind und mit Hilfe welcher Instrumente die Ziele und Prinzipien der Habitat Agenda im einzelnen gefördert werden können. Die parallele Darstellung läßt interessante Vergleiche darüber zu, in welcher Weise bestimmte – im Prinzip ähnliche – Instrumente in den untersuchten Staaten variiert werden.

7. Regelmäßige Evaluation der Wirkung von Gesetzen und Programmen und die Benutzung gemeinsamer Indikatoren erleichtern den zwischenstaatlichen Vergleich. Finnland scheint in dieser Hinsicht der am weitesten fortgeschrittene Staat im Rahmen der Untersuchung zu sein.

8. Es leuchtet unmittelbar ein, daß die generellen Zielsetzungen bei der Verfolgung der Habitat Agenda je nach dem Entwicklungsstand des betreffenden Staates und auch je nach aktueller Staatszielbestimmung stark variieren. Weithin konsolidierte Industriestaaten wie Deutschland, Finnland und die Niederlande haben kaum noch echten Nachholbedarf. Bei entsprechender politischer Zielsetzung können sie ihre Aufmerksamkeit und Hilfe bei der Umsetzung der Agenda auch anderen Staaten – insbesondere Entwicklungsländern - zuwenden. Dies scheint in den Niederlanden deutlicher als anderenorts unter direkter Bezugnahme auf die Habitat Agenda zu geschehen, weil es dort die „Habitat-Plattform“ gibt. In den anderen Staaten geschieht dasselbe ohne ausdrückliche Erwähnung von Habitat.

9. Staaten mit ökonomischen Problemen (wie Rumänien) und/oder auf dem Weg politischer Reformen (wie die Türkei) sind besonders empfänglich für Anstöße von außen, mit denen sie ermutigt werden, sich der Habitat Agenda zuzuwenden. Das kann auf dem Wege des Abschlusses internationaler Vereinbarungen und/oder durch Anreiz gebende ökonomische Hilfsprogramme – zum Beispiel der EU - geschehen. Für Rumänien und besonders die Türkei ist die Anstoßwirkung internationaler Vereinbarungen von kaum zu überschätzender Bedeutung.

10. Die Habitat-relevante Basis-Gesetzgebung hat in allen fünf Staaten schon weit vor 1996 stattgefunden, so daß es in den letzten zehn Jahren weit überwiegend darum gegangen ist, die vorhandenen Grundregelungen zu verbessern. Die nachfolgend abgedruckte **Liste der dabei verwendeten Instrumente** zeugt von großem Ideenreichtum der Gesetzgeber.

Tabelle: Instrumente zur Umsetzung der Habitat Agenda in der Gesetzgebung

Handlungsfeld	Instrumente
<b>ANGEMESSENE UNTERKUNFT FÜR ALLE</b>	
I. Baustellen / Gebäude	<p>I. 1 <b>Kennzeichnung normgerechter Baustoffe</b> mit europaweit einheitlichem Zeichen CE</p> <p>I. 2 <b>Standardisierte Normen für das Bauwesen</b> einschließlich von Qualitätsnormen</p> <p>I. 3 Amtliche <b>Förderung der architektonischen Qualität</b> und der Baukultur</p> <p>I. 4 Überwachung der <b>Gebäudesicherheit</b></p> <p>I. 5 <b>Denkmalschutz</b></p>
II. Wohnungsbau und Wohnungswesen	<p>II. 1 Verfassungsrechtliche Absicherung eines „<b>Grundrechts auf Wohnen</b>“</p> <p>II. 2 Bereitstellung von Grundstücken <b>des Staates und der Gemeinden für den Wohnungsbau</b></p> <p>II. 3 Staatliche Subventionierung des Baus von Sozialwohnungen sowie der Modernisierung von Sozialwohnungen im Bestand (<b>Sozialer Wohnungsbau; soziale Wohnraumförderung</b>)</p> <p>II. 4 <b>Überwachung der Anspruchsberechtigung</b> auf eine Sozialwohnung</p> <p>II. 5 Direkte Subventionierung des Baus oder des <b>Erwerbs von Wohneigentum</b></p> <p>II. 6 <b>Steuerliche Begünstigung</b> des Wohnungserwerbs</p> <p>II. 7 <b>Direkte Förderung der laufenden Aufwendungen</b> für den Wohnraum</p> <p>II. 8 <b>Zivilrechtlicher Mieterschutz</b></p> <p>II. 9 <b>Sonderregelungen für Personen mit besonderem Wohnbedarf</b></p> <p>II.10 Einrichtung einer <b>staatlichen Wohnungsbau-Förderungsanstalt</b></p>
III. Städtebau und Siedlungswesen, Stadtplanung	<p>III. 1 Grundregelung der <b>Bauleitplanung</b></p> <p>III. 2 Verankerung der <b>öffentlich-privaten Zusammenarbeit (PPP)</b></p> <p>III. 3 Pflicht zur <b>Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden</b> in der Bauleitplanung (auch grenzüberschreitend)</p> <p>III. 4 Pflicht zur <b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b> in der Bauleitplanung, einschließlich der grenzüberschreitenden Beteiligung der Öffentlichkeit</p> <p>III. 5 Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (<b>Projekt-UV</b>)</p> <p>III. 6 <b>Strategische Umweltprüfung von Plänen</b>: Pflicht zur Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung von <b>Bauleitplänen</b> bereits im Aufstellungsverfahren, Pflicht zur Anfertigung eines Umweltberichts, Überwachung der Umweltauswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne</p> <p>III. 7 Spezielle Pflicht zur Berücksichtigung der <b>Belange des Naturschutzes</b> in der Bauleitplanung</p> <p>III. 8 <b>Lockerung der Staatsaufsicht</b> über die kommunale Selbstverwaltung bei der Bauleitplanung</p> <p>III. 9 <b>Begrenzung der zeitlichen Wirkungskraft</b> von Bauleitplänen</p> <p>III.10 Einsatz spezieller <b>staatlicher Geldmittel für den Städtebau und die Stadterneuerung</b></p> <p>III.11 Kommunale <b>Vorkaufsrechte</b> bei Veräußerung von Grundstücken</p> <p>III.12 Mitwirkung des Staates/der Gemeinden bei der <b>Bodenordnung</b></p> <p>III.13 Steuerung der Ansiedlung von <b>Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel</b></p> <p>III.14 Ermöglichung der <b>Kommunalen Zusammenarbeit</b></p> <p>III.15 Einführung von speziellen <b>städtebaulichen Entwicklungsgebieten</b></p>

IV. Regionalplanung und Raumordnung	IV.1 Allgemeine Regelung der staatlichen Aufgabe „Raumordnung“ IV.2 Strategische <b>Umweltprüfung von Plänen</b> und Programmen auch auf der Ebene der Raumordnung IV.3 Planerische Vorkehrungen gegen <b>Naturkatastrophen</b> (Überflutung, Erdbeben) und <b>gefährliche Unfallereignisse</b> IV.4 Spezielles <b>Küstenzonenmanagement und Küstenschutz</b>
V. Infrastruktur, Verkehrswesen	V.1 <b>Förderung umweltfreundlichen Verkehrs</b> V.2 Vorkehrungen gegen <b>Unfälle mit Gefahrgütern</b> V.3 Regelung der <b>Interoperabilität des Eisenbahnsystems</b> V.4 <b>Koordinierung der Flugpläne</b> der Verkehrsflughäfen in Europa V.5 Regelung von <b>Netzwerken der Infrastruktur</b> V.6 Regelung der <b>Gebührenerhebung für die Nutzung von Straßen</b>

NACHHALTIGE SIEDLUNGSENTWICKLUNG	ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE ENTWICKLUNG
0. Allgemein	0.1 Verankerung des <b>Umweltschutzes in der Verfassung</b> 0.2 Einführung einer <b>Umwelthaftpflichtversicherung</b>
1. Boden	1.1 Grundregelung des <b>Bodenschutzes</b> durch Gesetz
2. Abfall	2.1 Regelung des <b>Abfalltransports</b> 2.2 Spezielle <b>Kontrolle von AbfalldPONEN und Müllverbrennungsanlagen</b> 2.3 <b>Abfalltrennung</b> 2.4 Einführung der <b>Kreislaufwirtschaft bei der Abfallverwertung</b>
3. Energie (Elektrizität, Energieeinsparung)	3.1 <b>Liberalisierung des Energiemarktes</b> 3.2 Förderung der Erzeugung von <b>Energie aus erneuerbaren Quellen</b> 3.3 Förderung der <b>Energieeinsparung</b> 3.4 Pflicht zur <b>Kennzeichnung des Energieverbrauchs</b>
4. Luft, Klima, Emissionen	4.1 <b>Messung der Luftverschmutzung</b> ; Regelung von Gegenmaßnahmen sowie der zugehörigen Verfahren 4.2 Regelung des <b>Umgangs mit Otto-Kraftstoffen</b> 4.3 <b>Begrenzung der zulässigen Emissionen</b> in die Luft
5. Lärm	5.1 Schutz gegen <b>Fluglärm</b> 5.2 Pflicht zur Aufstellung von <b>Lärmkarten und Lärmaktionsplänen</b> zur Bekämpfung des Umgebungslärms
6. Wasser (Versorgung, Klärung)	6.1 <b>Überwachung der Gewässer</b> , Regelung der Eingriffsinstrumente 6.2 Aufstellung von <b>Bewirtschaftungsplänen</b> für die Gewässer und das Grundwasser im Staatsgebiet und für angrenzende Gewässer
7. Natur und Landschaft	7.1 Verpflichtung des Eingreifenden in Natur und Landschaft zur <b>Kompensation (Eingriffs-Ausgleichsregelung)</b> 7.2 Einrichtung eines Europäischen Netzes von Natur- und Vogelschutzgebieten „ <b>Natura 2000</b> “
8. Land- und Forstwirtschaft	8.1 Förderung des <b>ökologischen Landbaus</b> 8.2 Begrenzung des Holzeinschlags; gezielte <b>Wiederaufforstung</b>

<b>NACHHALTIGE SIEDLUNGSENTWICKLUNG</b>	<b>SOZIAL NACHHALTIGE ENTWICKLUNG</b>
9. Jugend	9.1 <b>Frühzeitige Diagnose</b> von Behinderungen bei Kindern 9.2 Besondere <b>Kinder- und Jugendschutzvorschriften</b> (gegen Kinderarbeit; Alkohol- und Tabakmißbrauch u.a.)
10. Familie und Gleichstellung	10.1 <b>Ausdrückliche Kodifikation der Gleichberechtigung</b> von Frauen und Männern 10.2 <b>Mutterschutz</b> 10.3 <b>Zahlung von Kindergeld an die Eltern; Steuerfreibeträge</b> für Eltern mit Kindern im Haushalt 10.4 Schutz gegen <b>Gewalt in der Familie</b>
11. Behinderte, Alte Menschen	11.1 Behindertengerechte <b>öffentliche Gebäude</b> 11.2 Behindertengerechte <b>Wohngebäude</b> 11.3 Verpflichtung der Arbeitgeber zur <b>Beschäftigung Behinderter</b> 11.4 Zuschüsse für die <b>Pflege alter Menschen</b>
12. Ausländer, Asylbewerber, Flüchtlinge	12.1 <b>Grundregelung</b> und Eingrenzung der Rechte von Ausländern, Asylbewerbern und Flüchtlingen 12.2 Bestellung von <b>Ausländerbeauftragten</b>
13. Sicherheit und Gesundheit	13.1 Gesetzliche <b>Unfallversicherung</b> von Arbeitsunfällen 13.2 Zahlung von <b>Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe</b> 13.3 Einführung eines <b>Mindestlohns</b> im Baugewerbe 13.4 Förderung von <b>Public Health</b>

<b>NACHHALTIGE SIEDLUNGSENTWICKLUNG</b>	<b>ÖKONOMISCH NACHHALTIGE ENTWICKLUNG</b>
14. Steuern, Finanzen, andere fiskalische Instrumente	14.1 <b>Staatliche Zuweisungen an die Kommunen</b> 14.2 <b>Besteuerung des Grundeigentums</b> und von Gewerbebetrieben mit lokalen Steuern
15. Verfassung und Staatsorganisation	15.1 <b>Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung</b> einschließlich der Finanzautonomie 15.2 Einrichtung einer <b>regionalen Ebene</b> der Staatsverwaltung 15.3 Bereitstellung relevanter <b>statistischer Informationen</b> 15.4 Anspruch der Bürger <b>auf freien Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen</b> über die Umwelt (gegen maßvolle Gebühr) 15.5 Einrichtung spezieller <b>Kommissionen; Bestellung von Beauftragten</b> 15.6 Staatliche Unterstützung von <b>Forschungsinstitutionen</b> zur Stadt- und Regionalentwicklung, zum Wohnungswesens und zum Umweltschutz

### **III. Die Länderberichte**

#### **Bundesrepublik Deutschland**

11. Im Vergleich der fünf untersuchten Staaten weist Deutschland die Besonderheit eines föderalistisch aufgebauten Staatswesens mit sehr starker kommunaler Selbstverwaltung auf. Die Kommunen sind Bestandteile der Länder und dem Zugriff des Bundes entzogen. Eine fiskalische Steuerung des kommunalen Handelns ist dem Bund nur im Zusammenwirken mit den Ländern möglich. Die Funktion und die Stärke des Bundes liegt in seiner legislativen Steuerungsfunktion, von der er ausgiebig mit zahlreichen Gesetzgebungsakten Gebrauch macht. Dabei hat der deutsche Bundesgesetzgeber in mehreren Gesetzen im Rahmen der Begründung ausdrücklich auf die Habitat Agenda Bezug genommen.

12. Im Habitat-relevanten Themenbereich ist der starke Einfluß von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union auffällig. Dieser Einfluß schlägt – über die Bundes- und Landesgesetzgebung – bis auf die Kommunen durch. Letztlich sind es jedoch die Kommunen, die mit ihrer Bauleitplanung die Siedlungsentwicklung steuern; dabei werden die Habitat-Ziele zwar nicht ausdrücklich zitiert, aber doch immanent weithin eingehalten. Im internationalen Vergleich dürfte es einmalig sein, daß in zahlreichen Städten und Gemeinden insbesondere im Osten Deutschlands ein Überhang an Wohnraum besteht, der durch öffentlich geförderten Stadumbau vom Markt genommen wird.

#### **Finnland**

13. Finnland weist alle Vorzüge eines relativ kleinen und effizient regierten Staates auf. Die natürlichen Entwicklungsbedingungen Finnlands sind zwar nicht generell einfach, aber dennoch ohne extreme natürliche Risiken (wie etwa Erdbeben oder Überflutungen) sowie durch ausgedehnte Wälder und viel Wasser geprägt. Durch seine Randlage ist Finnland auch keiner bemerkenswerten Zuwanderung von fremder Bevölkerung ausgesetzt.

14. Im internationalen Vergleich wurde Finnland bei einem Vergleich des nachhaltigen Umwelt-Status (environmental sustainability) durch Experten der US-amerikanischen Yale Universität und der Columbia Universität der erste Platz unter 146 Staaten zuerkannt. Für Finnland gilt ebenso wie für die anderen Staaten, daß es Habitat-konforme Gesetze schon weit vor 1996 gegeben hat. Finnland ist jedoch nach wie vor innovativ bei der ökologisch-positiven Ausgestaltung seiner Gesetzgebung und Verwaltung. Man leistet sich z. B. eine externe Evaluation der Wirksamkeit der nationalen Wohnungspolitik durch internationale Experten. Der Bericht aus Finnland strahlt daher mit Recht ein „gutes Gewissen“ hinsichtlich der Verwirklichung der Habitat Agenda aus.

#### **Die Niederlande**

15. Die Niederlande haben eine sehr starke und vorbildliche Tradition im Umweltschutz, im sozialen Wohnungsbau und in einer ökologisch verantwortlichen Siedlungspolitik. Die Mehrzahl der Umweltschutz-, Städtebau- und Wohnungsbaugesetze wurde schon weit vor dem Jahr 1996 und der Habitat-

Agenda verabschiedet. Als Habitat-relevante Gesetze in der Zeit von 1996 bis 2005 wurden daher auch in den Niederlanden weit überwiegend Änderungsgesetze zu vorhandenen Gesetzen mit Detailverbesserungen ausgemacht. Die Fülle der indirekten Auswirkungen zwang bei der Bestandsaufnahme zu einer Beschränkung auf das Wesentliche.

16. Auffällig ist die überproportional starke Anwendung einer fiskalischen Steuerung der kommunalen Aktivitäten durch die Zentralregierung mittels der Auflegung von Zuwendungsprogrammen unter bestimmten (auch ökologischen) Bedingungen. Um Geldmittel aus einem solchen nationalen Zuwendungsprogramm zu erhalten, müssen die Kommunen bestimmte Bedingungen erfüllen.

17. Nur in den Niederlanden gibt es eine offizielle *Habitat-Plattform* und als deren Bestandteil an jedem ersten Montag im Oktober eines jeden Jahres einen offiziellen *Habitat Tag*. Die Habitat-Plattform organisiert Konferenzen zu Habitat-relevanten Themen und kümmert sich insbesondere um die Organisation von Habitat-Projekten in unterentwickelten Ländern – speziell in Afrika. Auf diese Weise haben die Niederlande besondere Verantwortung für die Verwirklichung der Habitat-Prinzipien nicht nur im eigenen Lande, sondern mehr noch in bedürftigen Ländern übernommen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die Siedlungspolitik und die Wohnungspolitik in den Niederlanden weithin schon Habitat-gerecht organisiert ist, ist dies eine logisch-konsequente Vorgehensweise bei der Implementation der Habitat-Agenda.

## **Rumänien**

18. Der Bericht aus Rumänien ist (im Original) der umfangreichste und ausführlichste. Die Ausführlichkeit beruht u.a. auf der Tatsache, daß in Rumänien die einschlägige Gesetzgebung erst nach dem Zerfall des kommunistisch-diktatorischen Regimes im Jahre 1990 begonnen hat. Die Gesetzgebung ab 1990 spiegelt daher den angestrebten Entwicklungsprozeß zu einem demokratisch verantwortlichen Gemeinwesen in außergewöhnlich komprimierter und vollständiger Weise wieder.

19. Besonders in Rumänien darf jedoch der Text und der gute Wille eines Gesetzes nicht mit der sozialen Wirklichkeit gleichgesetzt werden. Vieles, was auf dem Papier steht, benötigt noch geraume Zeit, um umgesetzt zu werden. Dazu muß auch ein Wandel im politischen und sozialen Bewußtsein stattfinden. Dies kann nicht über Nacht geschehen. Wie in den anderen Ländern gibt es in der Gesetzgebung keine direkten Bezugnahmen auf die Habitat Agenda, wohl aber zahlreiche Bezüge zu deren inhaltlichen Zielen. Zugleich ist die Gesetzgebung ein Ausdruck der ökonomischen und institutionellen Nöte und Schwierigkeiten, denen Rumänien auf dem Weg in die Europäische Union ausgesetzt ist. Der Blick ist ganz auf die Behebung eigener Defizite gerichtet – für die Übernahme globaler Verantwortung fehlen Rumänien noch die Kräfte.

## **Türkei**

20. Der Bericht gliedert die gesetzgeberischen Aktivitäten in der Türkei von 1996 bis 2005 in ein Drei-Phasen-Modell: Die erste Phase von 1996 bis 1999 ist –

vor dem Hintergrund terroristischer Anschläge der Kurdenbewegung PKK - geprägt vom Eindruck der sozialen Verletzlichkeit und von administrativen Blockaden gegen jegliche Reformversuche. Dennoch ist die Türkei auch schon in dieser Zeit einer Reihe von internationalen Entwicklungsprojekten und Vereinbarungen beigetreten, die sich positiv auf die Verwirklichung der Habitat-Ziele ausgewirkt haben.

21. Die zweite Phase (von 1999 bis 2002) startete mit den zerstörerischen Erdbeben in der Marmara-Region im Spätsommer/Herbst 1999. Unter dem Eindruck dieser Ereignisse konzentrierte sich die Diskussion im Siedlungs- und Wohnungswesen ganz auf die notwendigen Hilfs- und Wiederaufbauaktivitäten sowie auf die risikomindernde Vorsorge gegen künftige Erdbeben. Auch die Gesetzgebung dieser Jahre konzentrierte sich auf dieses Thema.

22. Die dritte Phase (Ende 2002 – 2005) begann mit dem Erdrutsch-Sieg der AKP (Gerechtigkeitspartei) in den Parlamentswahlen im November 2002. Seither hat sich der Prozeß der Gesetzgebungsakte – gestützt auf die parlamentarische Mehrheit der AKP - rasant beschleunigt, auch im Hinblick auf Habitat-nützliche Gesetze. Die Hast der Gesetzgebungsakte – mit denen auch und gerade die Grundlagen für einen EU-Beitritt geschaffen werden sollen – führt allerdings zu einem andauernden Bedarf zur Korrektur und Novellierung.

23. Die stark zentralistischen und gouvernementalen Traditionen des türkischen Staates sind zwar nach wie vor wirksam. Nach wie vor wirksam ist aber auch die Habitat-förderliche Wirksamkeit internationaler Vereinbarungen. Die Türkei wird zu nicht unerheblichen Anteilen durch die Ratifikation von Vereinbarungen und Abkommen gleichsam von außen in die Umsetzung der Habitat-Agenda hineingezogen. Sehr wesentlich ist der Umstand, daß die Türkei als einziger unter den untersuchten Staaten ein immer noch starkes Anwachsen der Bevölkerungszahl zu verzeichnen hat. Hier stellen sich ganz andere Probleme im Städtebau und Wohnungswesen als in den der Bevölkerungszahl nach schrumpfenden vier übrigen Staaten.

## **IV. Reformvorschläge und Empfehlungen**

### **Zur Fortschreibung der Habitat Agenda**

24. Die – hier in das Blickfeld genommenen – nationalen Gesetzgeber waren im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Prinzipien der Habitat Agenda nicht untätig, aber sie sind – jedenfalls bislang – nur sehr selten gezielt tätig geworden.

25. Die inhaltliche Zuordnung von Gesetzen zu einzelnen Inhalten der Agenda und – vor allem - ein gezieltes Tätigwerden des Gesetzgebers wären in Zukunft einfacher, wenn im Text der Agenda deutlicher zwischen elementaren Zielen und – sich wiederholender - erläuternder Interpretation und Hinweisen zur Implementation unterschieden würde. Die elementaren Ziele sollten in der Agenda prägnant formuliert, als „Ziel“ gekennzeichnet und sodann als Ziele durchnummeriert werden. Diese Vorgehensweise ist z. B. in deutschen



Regionalplänen für die rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung vorgeschrieben.

26. Zudem wäre hilfreich, wenn die nationalen Gesetzgeber bei sachlich einschlägigen Gesetzen in Form einer an der Gesetzesüberschrift angebrachten Fußnote darauf hinweisen würden, daß das betreffende Gesetz (auch) der Umsetzung von bestimmten Zielen der Habitat Agenda dient. Eine Voraussetzung dafür ist die eindeutige Deklaration und Numerierung der elementaren Ziele der Agenda. Beispiele für diese Vorgehensweise finden sich in der deutschen Gesetzgebung zur Umsetzung von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Soweit dies nicht möglich ist, sollte mindestens in der Begründung einschlägiger Gesetze auf die Habitat Agenda Bezug genommen werden.

### **Empfehlenswerte Instrumente**

27. Die Länderberichte wurden u.a. mit dem Ziel ausgewertet, alle empfehlenswerten Instrumente herauszufiltern, die zur Förderung der Ziele der Habitat Agenda besonders geeignet sind. Hier sollen beispielhaft je drei Instrumente mit Vorbildcharakter aus jedem der fünf untersuchten Staaten aufgeführt werden.

#### 28. DIE NIEDERLANDE

- Der Habitat-Tag: In jedem Jahr gibt es am ersten Montag im Oktober einen öffentlichkeitswirksamen Habitat-Tag.
- Die Habitat Plattform: Institutioneller Träger des Habitat-Tages ist die „Habitat Plattform“. Neben der Vorbereitung des jährlichen Habitat-Tages obliegt ihr die Organisation von Konferenzen zum Erfahrungsaustausch und von Hilfsprojekten für unterentwickelte Länder.
- Die Erhebung einer kommunalen Gebäudesteuer: Die Kommunen sind berechtigt, eine örtliche Gebäudesteuer zu erheben – differenziert nach Wohn- und Geschäftsgebäuden. Dies verbessert die kommunale Finanzsituation. Zusätzlich zur lokalen Gebäudesteuer gibt es eine Besteuerung des Grundbesitzes, indem der Grundbesitz (als Teil des Vermögens) von der staatlichen Vermögenssteuer erfaßt wird.

#### 29. FINNLAND

- Das Partizipations- und Umweltprüfungsschema: Zu Beginn jedes Planungsverfahrens in der räumlichen Planung muß ein individuelles „Partizipations- und Umweltprüfungsschema“ in der Form eines Ablaufplans zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Durchführung der Umweltprüfung aufgestellt werden.
- Die Umweltversicherung: Die Träger von potentiell umweltgefährdenden Vorhaben müssen eine Umweltversicherung abschließen, aus der die Kosten zur Wiederherstellung der Umwelt bei allen eventuell eintretenden Schadensfällen getragen werden können.
- Die Regionalen Zentren mit „Centers of Expertise“: Auf regionaler Ebene sind „Zentren zur Sammlung und zum Austausch von Erfahrungswissen“ (Centers of Expertise) eingerichtet worden.

### 30. RUMÄNIEN

- Die Dezentralisation der Staatsverwaltung und die begonnene Regionalisierung sind unverzichtbare institutionelle Voraussetzungen für ein nachhaltiges Siedlungs- und Wohnungswesen.
- Die Einführung und Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung ist Basis einer wirksamen Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit an den Entscheidungsprozessen.
- Das „Nationale Zentrum für Wohnen“ hat sich als ressortübergreifende Einrichtung zur Lösung der Wohnungsprobleme bewährt.

### 31. TÜRKEI

- Die Selbstbindung durch Beitritt zu internationalen Abkommen hat zu bedeutenden Fortschritten bei der Implementation der Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda geführt.
- Die Einführung einer international verwendbaren Statistik nach Maßgabe der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft ist die Grundvoraussetzung tragfähiger wissenschaftlicher Aussagen und internationaler Vergleiche.
- Die Verstärkung der Gebäudesicherheit vor allem gegen Naturkatastrophen ist Grundvoraussetzung für ein nachhaltiges Wohnungswesen.

### 32. DEUTSCHLAND

- Die Kreislaufwirtschaft bei der Abfallbeseitigung: Das deutsche Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz stellt eine sehr ausgereifte Regelung der Abfallproblematik dar.
- Die Kennzeichnung normgerechter Baustoffe mit einheitlichem Zeichen in der Europäischen Gemeinschaft vereinfacht das Bauen und erhöht die Gebäudesicherheit.
- Die strategisch vorverlegte Umweltprüfung für alle Bauleitpläne und Raumordnungspläne (Plan-UP) verstärkt den Einfluß der Umweltbelange auf die Planung. Hier zeigt sich – wie bei der einheitlichen Kennzeichnung der Baustoffe - der wachsende Einfluß der Europäischen Union auf die Normsetzung in den Mitgliedstaaten.

### **Notwendige Gesetze**

33. Folgende Gesetze haben sich als unverzichtbar zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda herausgestellt:

#### A. Sachgesetze

- Gesetze zur Siedlungsplanung auf örtlicher und regionaler Ebene
- Gesetze zur Stadtsanierung und Stadterneuerung
- Wohnungsbau(förderungs)gesetze und Gesetze zum sozial gerechten Wohnungswesen
- Naturschutzgesetze
- Wassergesetze
- Gesetze zur Kontrolle der Emissionen und zum Schutz vor Immissionen

- Bodenschutzgesetze
- Abfallgesetze
- Gesetze zur Umweltprüfung
- Denkmalschutzgesetze.

#### B. Staatsorganisationsgesetze

- Gesetze zur Dezentralisierung der Staatsverwaltung
- Gesetze und Erlasse zur Einrichtung von Regionen
- Gesetze und Erlasse zur Einrichtung von speziellen Agenturen (für die Regionalisierung, für den Umweltschutz, zum Erfahrungsaustausch)
- Gesetze zur Kommunalen Selbstverwaltung.

34. Diese Gesetze sind in allen fünf untersuchten Staaten im Grundsatz vorhanden. Wo sie fehlen oder unvollständig sind, sollten Initiativen zu ihrer Verabschiedung bzw. Ergänzung ergriffen werden.

## **V. Fazit**

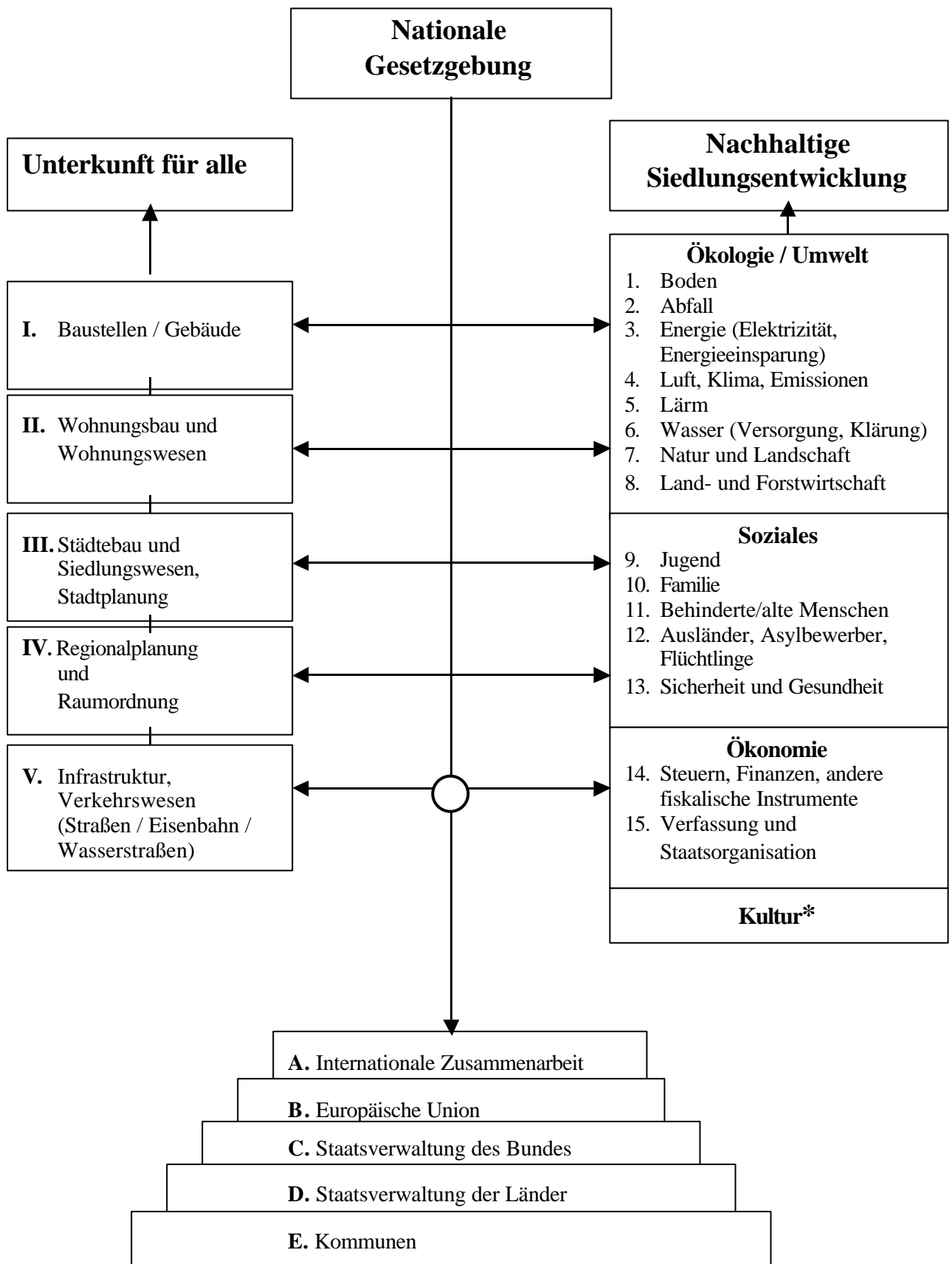
35. Insgesamt kann der Untersuchung über die Umsetzung der Habitat Agenda von Istanbul 1996 in der Gesetzgebung von fünf Staaten folgendes entnommen werden: Es lohnt sich, die Fähigkeit und die Bereitschaft der nationalen Gesetzgeber, voneinander zu lernen, auch über die Sprachbarrieren hinweg weiter zu entwickeln.

36. Schon innerhalb der fünf untersuchten Staaten gibt es ein erhebliches Wohlstandsgefälle mit Auswirkungen auch und gerade im Wohnungswesen sowie bei der nachhaltigen Stadtentwicklung. Verglichen mit den existentiellen Nöten eines erheblichen Teils der Weltbevölkerung in den Entwicklungsländern sind jedoch auch diese Defizite noch als weniger gravierend einzuordnen.

37. Dessenungeachtet kann die Gesetzgebung in den untersuchten fünf Staaten all den 172 Staaten weiterführende Anregungen vermitteln, die die Habitat Agenda 1996 in Istanbul unterschrieben haben. Wenn diese die Implementation der Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda durch Gesetzgebung weiterhin fördern wollen, können sie den umfangreichen Katalog der Instrumente aus den fünf untersuchten Staaten als Fundus nützlicher Anregungen betrachten.

-----

Abb. 1: Verwirklichung der Habitat Agenda durch nationale Gesetzgebung



\* In Deutschland: Keine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

## **A. Auftrag und Rahmenbedingungen der Untersuchung**

### **I. Einführung in die Zielsetzung der Untersuchung**

*Im Juni 1996 fand in Istanbul die Konferenz HABITAT II statt. Sie wurde als eine der Folgeveranstaltungen zur UN-Konferenz 1992 in Rio de Janeiro begriffen – der Geburtsstunde der internationalen Anerkennung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung. Ein Ergebnis der Konferenz in Istanbul war die Verabschiedung der Habitat Agenda. Seither sind beinahe zehn Jahre vergangen. Die Teilnehmer der Konferenz und die Befürworter der Agenda müssen sich fragen, ob ihr Beschluß Wirkungen erzeugt hat. Sind die mitwirkenden Staaten tätig geworden, um die Prinzipien der Agenda in die Tat umzusetzen? Eine, wenn nicht die wesentlichste Form der Umsetzung besteht in der Übernahme in die nationale Gesetzgebung. Aus diesem Grund ist die vorliegende Untersuchung der Frage nachgegangen, ob und wie die Ziele und Prinzipien der 1996 in Istanbul verabschiedeten Agenda in die Gesetzgebung von fünf ausgewählten Unterzeichnerstaaten in Europa eingegangen sind.*

### **II. Überblick über wesentlichsten Inhalte der Agenda**

#### **1. Gliederung und Hauptziele der Habitat Agenda**

Nicht jedermann hat die Habitat Agenda gelesen. Sie liest sich auch nicht einfach. Trotz der überzeugenden Gliederung in die vier Hauptteile

- I. Präambel (Preamble)
- II. Ziele und Grundsätze (Goals and Principles)
- III. Verpflichtungen (Commitments)
- IV. Globaler Aktionsplan: Strategien zur Umsetzung (Global Plan of Action: Strategies for Implementation)

ist der Text von zahlreichen Wiederholungen gekennzeichnet und hält sich auch inhaltlich nicht durchgehend an die Hauptüberschriften. Es war daher für diese Studie erforderlich, die für die Gesetzgebung maßgeblichen Formulierungen aus mehreren Hauptteilen der Agenda herauszugreifen, um überhaupt einen Maßstab dafür zu gewinnen, was unter „Umsetzung der Habitat Agenda“ in die nationale Gesetzgebung zu verstehen ist.

Immerhin: Alle vier Hauptteile dienen der Beschreibung und Instrumentierung des im ersten Satz der Agenda formulierten Hauptziels: *Wir erkennen die dringende Notwendigkeit zur Verbesserung der Qualität menschlicher Siedlungen an (We recognize the imperative to improve the quality of human settlements).*

Die Umsetzung dieses Hauptziels wird im Rahmen zweier Schwerpunkte verfolgt, die zugleich die Überschriften der Eingangskapitel des III. Hauptteils bilden:

- A. *Angemessene Unterkunft für alle (Adequate shelter for all).*
- B. *Nachhaltiges Wohn- und Siedlungswesen (Sustainable human settlements).*

Die weiteren Kapitel C bis G des III. Hauptteils formulieren Methoden und Unterziele zum Erreichen der beiden Hauptziele. Sie sind überschrieben:

- C. *Hilfe zur Selbsthilfe und Partizipation (Enablement and participation).*
- D. *Gleichstellung der Geschlechter (Gender equality).*
- E. *Finanzierung von Wohnungs- und Siedlungsbau (Financing shelter and human settlements).*
- F. *Internationale Zusammenarbeit (International cooperation).*
- G. *Einschätzung der Fortschritte (Assessing progress).*

Diese Methoden und Unterziele werden im IV. Hauptteil – dem Aktionsplan (Plan of Action) – wieder aufgenommen. Die Kapitel des IV. Teils sind wie folgt überschrieben: A. Einführung (Introduction); B. Angemessene Unterkunft für alle (Adequate shelter for all); C. Nachhaltige Siedlungsentwicklung in einer zunehmend durch Verstädterung geprägten Welt (Sustainable human settlements development in an urbanizing world); D. Kapazitätsaufbau und institutionelle Entwicklung (Capacity-building and institutional development); E. Internationale Kooperation und Koordination (International cooperation and coordination); F. Umsetzung der Habitat Agenda und Folgeprozeß (Implementation and follow-up of the Habitat Agenda).

Die gesamte Agenda ist in 241 durchnummerierte Absätze (paragraphs/Paragrafen) gegliedert. In Paragraph 24 wird deutlich gemacht, daß die Implementation der Agenda in den mitwirkenden Staaten nicht nur durch Gesetze (national laws), sondern ebenso und nicht minder wichtig durch Programme und Strategien sowie politische Prioritätensetzung im Zusammenhang mit der Entwicklung (development priorities, programmes and policies) erfolgt. Die in den untersuchten Staaten zur Umsetzung von Habitat auf den Weg gebrachten Programme und Pläne<sup>1</sup> sind jedoch nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Die vorliegende Studie zur nationalen Gesetzgebung kann also naturgemäß nur Ausschnitte der Implementation wiedergeben. Die nachfolgenden Auszüge aus der Agenda beschränken sich folgerichtig auf solche Aussagen, die speziell für die nationale Gesetzgebung besonders wichtig sind.

## **2. Für die nationale Gesetzgebung wesentliche Grundaussagen der Habitat Agenda**

### *Paragraf 27*

Gerechte Siedlungen sind solche, in denen alle Menschen ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugungen, ihres

---

<sup>1</sup> Vgl. für die Bundesrepublik Deutschland nur den *Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Stadtentwicklung*, beschlossen vom Deutschen Nationalkomitee Habitat II am 5. März 1996, hrsg. vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn 1996, sowie die Dokumentation *Deutsche Best Practices* im Rahmen der Globale Best Practices-Initiative zur Verbesserung der Lebensumwelt – HABITAT II -, hrsg. vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn 1996.

Geschlechts, ihrer nationalen und sozialen Herkunft, Armut, Geburt oder Umstände gleichen Zugang haben zu

- Wohnraum,
- Infrastruktur,
- Gesundheitspflege,
- angemessener Nahrung und Wasser,
- Bildung und
- Freiflächen.

#### *Paragraf 29*

Siedlungen sollen auf eine Weise geplant, entwickelt und verbessert werden, welche die Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung und aller ihrer Komponenten voll berücksichtigt, wie in der Agenda 21 und in anderen Resultaten der UN-Konferenz über die Umwelt und Entwicklung dargelegt. ... Die Nachhaltigkeit menschlicher Siedlungen schließt deren ausgewogene geographische Verteilung ein oder eine andere geeignete Verteilung, welche die nationalen Gegebenheiten, die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, Gesundheit und Bildung der Menschen sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Komponenten und der Erhaltung der kulturellen Identität ebenso berücksichtigt wie die Qualität von Luft, Wasser, Wäldern, Vegetation und Boden nach Standards, die ausreichend sind, um menschliches Leben und das Wohl künftiger Generationen zu erhalten.

#### *Paragraf 35*

Neue und zusätzliche Finanzmittel aus verschiedenen Quellen sind notwendig, um das Ziel angemessener Unterkunft für alle und nachhaltige Siedlungsentwicklung in einer zunehmend durch Verstädterung geprägten Welt zu erreichen.

#### *Paragraf 37*

Wir verpflichten uns zur Umsetzung der Habitat Agenda durch kommunale, nationale, subregionale und regionale Aktionspläne und/oder andere Strategien und Programme, die in Zusammenarbeit mit interessierten Gruppen auf allen Ebenen entwickelt und durchgeführt und von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden.

#### *Paragraf 38*

Besondere Beachtung geschenkt werden sollte den Lebensumständen und den Bedürfnissen von

- Menschen, die in Armut leben,
- Obdachlosen,
- Frauen,
- älteren Menschen,
- Eingeborenen,
- Flüchtlingen,
- Vertriebenen,
- Behinderten,
- Migranten,
- Kindern, insbesondere Straßenkindern.

#### *Paragraf 43*

Wir legen uns weiterhin auf folgende Ziele fest: ...

- (j) die Änderung nicht nachhaltiger Wirtschaftsformen und Lebensstile, insbesondere in den Industrieländern, sowie nachhaltige Bevölkerungspolitiken und Siedlungsstrukturen zu fördern, die Umweltbelastung zu vermindern, die effiziente und vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen – einschließlich Wasser, Luft, biologische Vielfalt, Wälder, Energiequellen und Boden – zu fördern und die grundlegenden Bedürfnisse zu befriedigen, um auf diese Weise eine gesunde Lebens- und Arbeitsumwelt für alle Menschen zu ermöglichen und die ökologische Belastung von Siedlungen zu reduzieren;
- (k) wo angebracht, die Schaffung einer geografisch ausgewogenen Siedlungsstruktur zu fördern;
- (l) solchen Siedlungsprogrammen und –strategien größte Beachtung zu schenken, welche die Umweltverschmutzung in den Städten, insbesondere infolge unzureichender Wasserversorgung, Hygiene und Kanalisation, unzureichender Entsorgung von Haushalts- und Industriemüll, einschließlich der Beseitigung fester Abfälle, sowie infolge von Luftverschmutzung, verringern;
- (o) energiesparende Technologien und alternative/erneuerbare Energien für Städte und Siedlungen zu fördern und negativen Auswirkungen der Energieerzeugung und –nutzung auf Gesundheit und Umwelt zu verringern;
- (p) die optimale Nutzung ertragsfähiger Flächen in städtischen und ländlichen Gebieten zu fördern sowie empfindliche Öko-Systeme und ökologisch gefährdete Gebiet vor nachteiligen Siedlungsfolgen zu schützen ...;
- (q) Fragen der die Städte und Siedlungen betreffenden Bevölkerungspolitik aufzugreifen und demografische Faktoren ohne Einschränkung in die Siedlungsstrategien zu integrieren ...

#### *Paragraf 48*

Wir legen uns ferner auf die folgenden Ziele fest: ...

- (c) die öffentlichen Einnahmen gegebenenfalls durch die Nutzung steuerlicher Instrumente zu verbessern, die umweltverträglichen Praktiken dienlich sind, um die direkte Unterstützung nachhaltiger Siedlungsentwicklung zu fördern ...

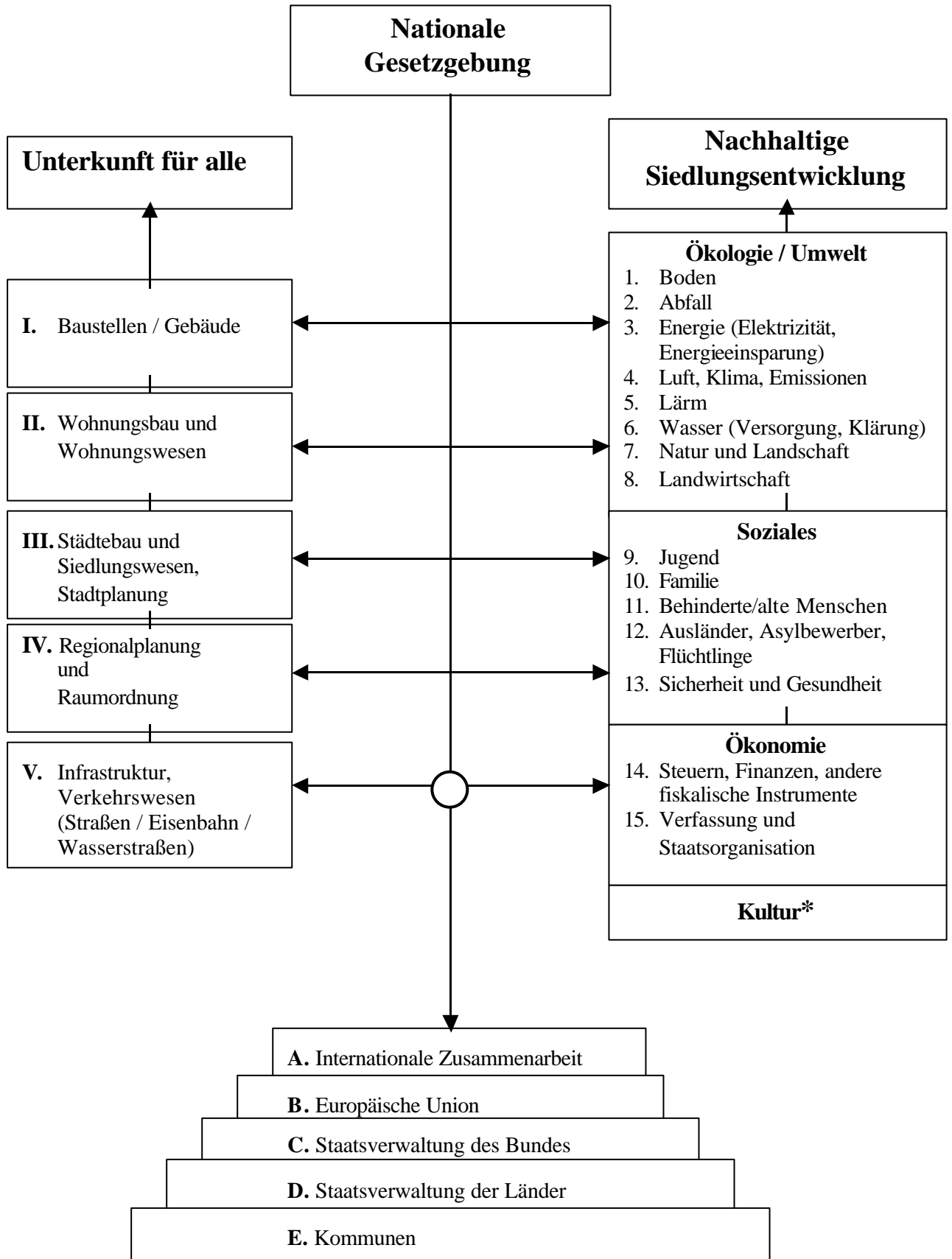
#### *Paragraf 51*

Wir verpflichten uns, die Habitat Agenda als Richtschnur des Handelns in unseren Ländern zu beachten und umzusetzen und die Fortschritte auf dieses Ziel hin zu überwachen.

Diese Auszüge lassen sich zu einer Abbildung zusammenfassen, die erkennen läßt, wie die nationale Gesetzgebung durch Regelung und Beeinflussung der in der Agenda immer wieder genannten sachlichen und organisatorischen Teilbereiche dazu beitragen kann, die beiden großen Schwerpunktziele „*Angemessene Unterkunft für alle* (Adequate shelter for all)“ und „*Nachhaltige Siedlungsentwicklung in einer zunehmend durch Verstädterung geprägten Welt* (Sustainable human settlements development in an urbanizing world)“ zu verwirklichen.



Abb. 1: Verwirklichung der Habitat Agenda durch nationale Gesetzgebung



\* In Deutschland: Keine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

### **III. Grundbedingungen der Untersuchung**

#### **1. Methode und Reichweite der Untersuchung**

Der erste Schritt der Untersuchung bestand darin, anhand der offiziellen Gesetzblätter eine Habitat-bezogene Bestandsaufnahme der Gesetzgebung des betreffenden Staates in den Jahren von 1996 bis 2005 anzufertigen. Da die Untersuchung auf die Gesetzgebung eines bestimmten Zeitraums beschränkt wurde, mußte entschieden werden, welche Gesetzgebungsvorhaben in die Untersuchung einbezogen werden sollten. Sollten nur erstmalige Kodifizierungen behandelt werden? Das hätte dazu geführt, daß ein Großteil der Gesetzgebung gar nicht in das Blickfeld der Untersuchung geraten wäre, denn die Mehrzahl der Gesetze sind Änderungsgesetze. Sie mußten also einbezogen werden. Aber in welchem Umfang? Sollte jeweils nur das Änderungsvorhaben betrachtet werden oder sollte die Änderung eines Gesetzes im Untersuchungszeitraum zum Anlaß genommen werden, das ganze, früher erlassene Gesetz in die Betrachtung einzubeziehen? Da es darum geht, durch Beispiele voneinander zu lernen, wurden auch bloße Änderungsgesetze in der Regel zum Anlaß genommen, das Gesetz und seine Instrumente insgesamt ins Blickfeld zu nehmen. Diese Vorgehensweise wurde auch bei Neubekanntmachungen angewendet.

#### **2. Das Problem der Kausalität**

Wenn man sich auf die Suche nach Gesetzen und Verordnungen begibt, mit denen die nationalen Gesetzgeber seit 1996 den soeben zusammengefaßten Prinzipien der Habitat Agenda zur Wirksamkeit verholfen haben, wird man schnell auf die Tatsache stoßen, daß es in aller Regel keine direkte Kausalität zwischen Gesetzgebungsakten und der Habitat Agenda gibt. Die Gesetzgeber sind (von vereinzelt Ausnahmen abgesehen) nicht gezielt und ausdrücklich mit dem Ziel und Zweck tätig geworden, die Ziele und Prinzipien der Habitat Agenda in ihrem Staat umzusetzen. Dessenungeachtet gibt es – jedenfalls in den fünf untersuchten Staaten – eine Vielzahl von Gesetzen und gesetzgeberischen Aktivitäten, mit denen die Prinzipien und Anforderungen der Habitat Agenda gefördert werden. Die Habitat Agenda ist also nur indirekt implementiert worden. Diese indirekte Implementation konnte sich fast immer auf bereits vorhandene Gesetze stützen. Die Umsetzung der Habitat Agenda hat also schon weit vor ihrer Verabschiedung begonnen. Bei näherer Betrachtung ist dies kaum verwunderlich. Die Prinzipien der Habitat Agenda sind selbst nicht erst anläßlich ihrer Formulierung und Verabschiedung erfunden worden. Die Agenda ist eine Manifestation längst vorher entworfener Prinzipien und Anforderungen. Sie faßt in vielen Punkten nur zusammen, was schon vorher anerkannt war oder anerkennungswürdig gewesen wäre. Deshalb sind alle Gesetze mit inhaltlichen Bezügen zu den Zielen und Grundsätzen der Habitat Agenda erfaßt worden – unabhängig davon, ob sich eine ausdrückliche Bezugnahme finden ließ. Nicht auf die Ursache der Gesetzgebung kam es an, sondern auf die Wirkungen.

#### **3. Gesetze und Gesetzesvollzug**

Die Probleme der nachhaltigen Stadtentwicklung und der Wohnungspolitik werden nicht allein dadurch bewältigt, daß der Gesetzgeber einschlägige

Regelungen verabschiedet und diese im Gesetzblatt veröffentlichen läßt. Reale Wirkungen entfalten die Gesetze erst, wenn sie praktisch vollzogen und ausgeführt werden. Dem können eine ganze Reihe von Hindernissen entgegenstehen.

Im systematisierenden Überblick lassen sich folgende Ursachen für die Erfolglosigkeit gesetzlicher Regelungen ausmachen:

Abb. 2: *Warum versagen Gesetze?*

<b>Akteur</b>	<b>Fehlerursachen</b>	<b>Beispiele</b>
<b>Gesetzgeber</b>	Programmfehler  Umsetzungsfehler	<i>Tatsachen nicht vollständig ermittelt, falsche oder unzulängliche Prognose der Folgen; offensichtlich ungerechte Regelung. Zuständigkeiten falsch geregelt; zu wenig Zeit bis zum Inkrafttreten; Aufwand unterschätzt</i>
<b>Ausführende Verwaltung</b>	Vollzugsdefizit  Vollzugsfehler	<i>Unkenntnis des Gesetzes; bewußtes Wegsehen; unangebrachte Nachgiebigkeit; Personalmangel; Geldmangel; fehlende Kontrolle. Irrtümer bei der Ausführung; Inkompetenz.</i>
<b>Die Bürger als Adressaten</b>	Widerspenstigkeit  Mißbrauch	<i>Abwarten bis zum Ertapptwerden; Verweigerung; Prozeßhanserei; Zielwidriges Ausnutzen von Lücken und Unklarheiten</i>
<b>Gerichte als Interpreten</b>	Verzögerung  Einengung, Umdeutung	<i>Überlange Prozeßdauer, Urteilsgründe werden verzögert abgefaßt. Überraschend einengende Auslegung, sinnverändernde Kasuistik.</i>

Diese lange Liste möglicher Gründe für das Scheitern von Gesetzen macht klar, daß ein Problem nicht allein dadurch gelöst wird, daß der Gesetzgeber dazu eine Regelung verabschiedet. Selbst in einem so gut funktionierenden Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland gibt es Programmfehler, Vollzugsdefizite, Widerspenstigkeiten der Bürger und überlange Prozesse. Dies alles gilt auch für Habitat-einschlägige Regelungen.

Es hätte den Rahmen dieser Untersuchung jedoch weithin gesprengt, wenn durch Rechtstatsachenuntersuchungen auch der Umfang des Gesetzesvollzuges hätte nachgeprüft werden müssen. Deshalb beschränkt sich diese Studie im wesentlichen darauf zu klären, in welchem Umfang der Gesetzgeber tätig

geworden ist. Ob er mit seinen Gesetzen auch Erfolge und Wirkungen erzielt hat, wurde nicht im einzelnen untersucht. Alle Berichtersteller sind jedoch aufgefordert worden, die jeweils zuständigen Instanzen für die Ausführung der Habitat-relevanten Gesetze zu benennen und deren Umsetzungs-Aktivitäten generell einzuschätzen. Insoweit enthält die Studien auch Aussagen zum Gesetzesvollzug.

#### **4. Die nationalen Besonderheiten**

Beim Vergleich des Umfangs und der Effizienz der gesetzgeberischen Tätigkeiten in den fünf untersuchten Staaten müssen die nationalen Besonderheiten – der Staatsaufbau, der Entwicklungsstand, die Ausgangsbasis im Jahr 1996 – gebührend beachtet werden. Ein Staat, der schon 1996 ein hohes Niveau in der Wohnraumversorgung erreicht und auch in der Siedlungs- und Städtebaupolitik die grundlegenden Prinzipien der Nachhaltigkeit sichtbar und nachweislich beachtet hat, muß notwendig in der Gesetzgebung eine andere Handschrift aufweisen als ein Staat, der bei der Verfolgung der Ziele und Prinzipien der Habitat Agenda jedenfalls legislativ noch relativ am Anfang der Bemühungen stand. Das wirkt sich bis in die jeweilige Art der Gesetzgebung aus. Die Gesetzgebung von umweltpolitisch fortgeschrittenen Staaten wie der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und Finnlands besteht nicht nur, aber doch weitgehend aus Änderungsgesetzen zu vorhandenen Stammgesetzen. Hier werden nur noch einzelne Instrumente verbessert oder auch hinzugefügt, das Grundgerüst steht jedoch bereits fest. In Rumänien und der Türkei wurde jedoch auch und gerade nach 1996 noch gesetzgeberisches Neuland beschritten.

Für diesen Bericht bedeutet dies, daß besonders für die entwickelten Staaten auch vor 1996 vorhandene Regelungen aufgegriffen und in die Untersuchung einbezogen werden mußten, um den Eindruck der Untätigkeit zu vermeiden.

Weitere Unterschiede zwischen den einbezogenen Staaten bestehen darin, daß Deutschland, die Niederlande und Finnland bereits Mitglieder der Europäischen Union sind, Rumänien und die Türkei aber nicht. Die Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten wurde insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des Umweltschutzes intensiv von EG-Verordnungen und Richtlinien beeinflußt und zur Aktivität angehalten. Dieser Effekt fehlte in Rumänien und der Türkei, obwohl sich schon die Beitrittsverhandlungen in die gleiche Richtung ausgewirkt haben.

#### **5. Der Gang der Berichterstattung**

Es liegt in der Natur einer Untersuchung, an der fünf verschiedene nationale Berichtersteller aus unterschiedlichen Disziplinen (Politikwissenschaftler, Juristen, Stadtplaner) beteiligt waren, daß trotz vorher verabredeter gemeinsam angewandeter Methoden und Untersuchungsziele in den Länderberichten unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt wurden. Der Bericht aus Finnland setzt auf die ganzheitliche Beschreibung der für die Habitat-Agenda wesentlichsten Gesetze, und er bezieht Regierungsprogramme in die Untersuchung ein; der Bericht aus Deutschland wendet sich jedem einzelnen der zwischen 1996 und 2005 verabschiedeten Gesetze (einschließlich der Verordnungen) auf nationaler Ebene zu und interessiert sich speziell für die in diesen Gesetzen und

Verordnungen enthaltenen neuen oder modifizierten Instrumente zur Beeinflussung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung und Wohnraumversorgung. Der Bericht aus der Türkei stützt sich sehr wesentlich auch auf die Einbeziehung von völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen im Untersuchungszeitraum – also auf Sachverhalte, die in Deutschland im Gesetzblatt Teil II stehen, das hier nicht einbezogen wurde. Der Bericht aus den Niederlanden rekurriert stark auf eine bereits am Eingang der Untersuchung vorgenommene Klassifikation von Gesetzen als erwähnenswert oder auch – wegen allzu indirekten Einflusses auf die Verwirklichung der Ziele der Habitat-Agenda – als nicht erwähnenswert.

Allen Berichten gemeinsam ist das Ziel, durch die Schilderung gelungener Beispiele und durch die Aufdeckung von Schwierigkeiten anderen Unterzeichnerstaaten Anregungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Habitat Agenda zu vermitteln. Diesem Ziel dient auch die vorliegende Zusammenfassung aller fünf Berichte. Nachfolgend werden zunächst die fünf Länderberichte (z.T. gekürzt) wiedergegeben; es folgt eine analysierende und zusammenfassende Auswertung. Der Bericht schließt mit Empfehlungen zur Erörterung und Beschlußfassung in der Habitat-Folgekonferenz in Vancouver 2006.

Vor die Länderberichte ist eine Zusammenschau von wichtigen Vergleichsdaten gestellt.

## B. Länderberichte

### I. Wichtige Daten zum Vergleich des Siedlungs- und Wohnungswesens

Zur Einführung in die Besonderheiten der in die Untersuchung aufgenommenen Staaten werden nachfolgend deren wichtigste Daten zum Siedlungs- und Wohnungswesen mitgeteilt: Daten zur Fläche, zum Versiegelungsgrad, zu den Verwaltungseinheiten, zur Anzahl der Haushalte und der Wohnungen usw. Überraschend ist die hohe Wohnungseigentümerquote in Rumänien (97,5 % - wohl eine Folge der Zwangsübergangung aller bis 1990 „volkseigenen“ Wohnungen an die Bewohner); bei der Zahl der m<sup>2</sup>-Wohnfläche pro Kopf werden die Komfort-Unterschiede deutlich: In der BR Deutschland beträgt die durchschnittliche Ausstattung mit Wohnraum pro Kopf im Jahr 2004: 40,8 m<sup>2</sup>; in Finnland sind es 37,1 m<sup>2</sup> Wohnraum pro Kopf; in Rumänien 17,4 m<sup>2</sup>.

#### 1. Bundesrepublik Deutschland

Objekte	Daten
Gesamtfläche des Staates	<b><u>357 050 km<sup>2</sup></u></b> <a href="http://www.destatis.de/basis/d/umw/ugrtab7.php">http://www.destatis.de/basis/d/umw/ugrtab7.php</a>
Siedlungsfläche (im Zusammenhang bebaute Flächen einschließlich Straßen)	<b><u>12,8 % / 45621 km<sup>2</sup> (2004)</u></b> Siedlungs- und Verkehrsfläche (Summe aus Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche und Friedhöfe) <a href="http://www.destatis.de/basis/d/umw/ugrtab7.php">http://www.destatis.de/basis/d/umw/ugrtab7.php</a>
Anzahl der Bundesländer, davon Stadtstaaten	16 3
Anzahl der Städte und Gemeinden insgesamt	<b><u>13.144 (2003)</u></b>
Kreisfreie Städte	117
Selbständige Gemeinden	2.977
Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften	10.046 (in 1.685 Verwaltungsgemeinschaften)
Bevölkerungszahl insgesamt	82.534.164
Anzahl der Wohnungen insgesamt	<b><u>39.362.900 (2004)</u></b> Wohnungen insgesamt (Wohn- und Nichtwohngebäude) <a href="http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/bauwotab1.php">http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/bauwotab1.php</a>
Anzahl der Wohngebäude	nicht bekannt
Anzahl der Hochhäuser (ab sechs Geschosse)	nicht bekannt
Anzahl der Haushalte:	<b><u>35.872.900 (2002)</u></b> Haushalte insgesamt <a href="http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab6.php">http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab6.php</a>

Durchschnittliche Anzahl von Personen pro Haushalt:	<b><u>2,2 Personen (2002)</u></b> Personen je Wohneinheit <a href="http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab2.php">http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab2.php</a>
Wohneigentümer	<b><u>42 % (2002)</u></b> Anteil Eigentümer an Haushalten gesamt <a href="http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab6.php">http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab6.php</a>
Bestand an Sozialwohnungen	<b><u>2.470.605</u></b> belegungsgebundene Sozialwohnungen (Sozialmietwohnungen) gemäß Umfrage BMVBW bei den Bundesländern im Jahr 2003
Anzahl der Wohnungen pro 1.000 Einwohner	<b><u>477 (2004)</u></b> Wohnungen je 1000 Einwohner <a href="http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/bauwotab1.php">http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/bauwotab1.php</a>
Durchschnittliche Wohnfläche	<b><u>41,6 m<sup>2</sup> (2002)</u></b> Fläche je Person <a href="http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab2.php">http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab2.php</a>  oder <b><u>40,8 m<sup>2</sup> (2004)</u></b> Wohnfläche je Einwohner <a href="http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/bauwotab1.php">http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/bauwotab1.php</a>
Durchschnittliche Anzahl der Räume pro Wohnung	<b><u>4,4 (2004)</u></b> Räume je Wohnung <a href="http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/bauwotab1.php">http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/bauwotab1.php</a>
<b>Weitere Vergleichsdaten von Interesse:</b>	
Personen pro Wohnraum	
Durchschnittliche Größe einer Wohnung	<b><u>89,4 m<sup>2</sup> (2002)</u></b> Fläche je Wohneinheit <a href="http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab2.php">http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab2.php</a>  oder <b><u>85,6 m<sup>2</sup> (2004)</u></b> Wohnfläche je Wohnung <a href="http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/bauwotab1.php">http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/bauwotab1.php</a>
Wohnungseigentum/Wohnungsmiete	<b><u>42,6 % Eigentümerwohneinheiten (2002)</u></b> <b><u>57,4% Mietwohneinheiten (2002)</u></b> Bewohnte Wohneinheiten in Wohngebäuden nach Art der Nutzung <a href="http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab4.php">http://www.destatis.de/basis/d/bauwo/wositab4.php</a>

## 2. Finnland

Objekte	Daten
Gesamtfläche des Staates	338 145 km <sup>2</sup>
Siedlungsfläche(im Zusammenhang bebaute Flächen einschließlich Straßen = versiegelte Fläche)	3,55%, 12 000 km <sup>2</sup> (1999) (ohne landwirtschaftliche Gebäude)
Bevölkerungszahl insgesamt	5 236 611 (2004)
Anzahl der Wohnungen insgesamt	2 634 728 (2004) (2000: 2 512 442)
- in Städten	- 2 127 311 (2000)
- im ländlichen Raum	- 385 131 (2000)
Anzahl der Wohngebäude insgesamt	1 161 851 (2004) (2003: 1 150 211)
Anzahl der hochgeschossigen Wohnhäuser (Hochhäuser)	53 372 (2003)
Anzahl der Haushalte insgesamt:	2 402 091 (2004)
Durchschnittliche Anzahl von Personen pro Haushalt:	2,18
Anteil selbstgenutztes Wohneigentum	63% (2004) (2003: 57,6%)
Anteil Bewohner von Sozialwohnungen	16,5% (2003)
Anzahl der Wohnungen pro 1.000 Einwohner	503 (2004) (eigene Berechnung)
Durchschnittliche Wohnfläche pro Person	37,1 m <sup>2</sup> (2004)
Durchschnittliche Anzahl der Räume pro Wohnung	(einschließlich Küche:) 1-2 Räume 24,4% 3-4 Räume 44,5% 5+ Räume 30,1% (2003)
<b>Weitere Vergleichsdaten von Interesse:</b>	
Durchschnittliche Belegungsdichte (Personen pro Raum)	0,7
Durchschnittliche Wohnungsgröße	77,3 m <sup>2</sup>
Wohnungen nach Inhaber-Status 2003:	
- selbstgenutztes Wohneigentum	57,6%
- Mietwohnungen, sozialer Wohnungsbau	16,5%
- Mietwohnungen, sonstige (Privateigentum)	15,5%
- andere (einschließlich dingliche Wohnrechte)	10,4%
Freizeitwohnungen	470 000 (2004)

(Quelle: Statistics Finland, [http://www.stat.fi/index\\_en.html](http://www.stat.fi/index_en.html))

### Statistics Finland

Adresse: Työpajankatu 13, Helsinki  
Postanschrift: FI-00022 Statistics Finland  
Telefon: +358 9 17341 (Vermittlung)



### 3. Die Niederlande

<b>Objekte</b>	<b>Daten (01.01.2005)</b>
Gesamtfläche des Staates	41.528 km <sup>2</sup>
Siedlungsfläche(im Zusammenhang bebaute Flächen einschließlich Straßen = versiegelte Fläche)	13%
Bevölkerungszahl insgesamt	16 305 526
Anzahl der Wohnungen insgesamt:	6 973 000
Anteil der Bevölkerung, wohnhaft in	
- städtischen Räumen	42 (ansteigend))
- im ländlichen Raum	41 (abnehmend)
- in Zwischenzonen	17 (geringfügig steigend)
Anzahl der Wohngebäude	Nicht bekannt
Anzahl der Wohnungen im mehrgeschossigen Wohnungsbau	2 062 400
Anzahl der Haushalte insgesamt:	7 052 000
Durchschnittliche Haushaltsgröße:	2,28
Anteil selbstgenutztes Wohneigentum	54 (ansteigend)
Anteil Bewohner von sozialem Wohnungsbau	34 (abnehmend)
Anzahl der Wohnungen pro 1.000 Einwohner	428
Durchschnittliche Wohnfläche pro Eigentümer	Nicht bekannt
Durchschnittlicher Raum pro Wohnung in m <sup>3</sup>	351 m <sup>3</sup>
Durchschnittliche Anzahl der Räume pro Wohnung	3,98
<b>Weitere Vergleichsdaten von Interesse:</b>	
Bevölkerungsdichte / Einwohner pro km <sup>2</sup>	483
Anteil von Ein-Personen-Haushalten	34,5 (stark ansteigend)
Wohnungen für ältere Personen	490.000 = ca. 14%

#### 4. Rumänien

Objekte	Daten
Gesamtfläche des Staates	237.500 km <sup>2</sup>
Siedlungsfläche (im Zusammenhang bebaute Flächen einschließlich Straßen = versiegelte Fläche)	
Anzahl Regionen / Provinzen	8 Regionen, darin 42 Kreise (Judets) als Verwaltungseinheiten
Anzahl der Städte und Gemeinden insgesamt	2.685,
Städte	darin
Dörfer	13.092 Dörfer (unselbständig)
Bevölkerungszahl insgesamt	21.681.000
Anzahl der Wohnungen insgesamt:	8.107.114
- im städtischen Raum	
- im ländlichen Raum	52,5 %
Anzahl der Wohngebäude insgesamt	4.848.100
Anzahl der mehrgeschossigen Wohngebäude	85.000
Anzahl der Haushalte insgesamt:	7.302.202
Durchschnittliche Haushaltsgröße:	2,96 Personen
Anteil selbstgenutztes Wohneigentum	97,5 %
Bewohner Sozialer Wohnungsbau	2,2 %
Anzahl der Wohnungen pro 1.000 Einwohner	348
Durchschnittliche Wohnfläche pro Person	17,4 m <sup>2</sup>
Anzahl der Räume pro Wohnung	2,6

## 5. Türkei

Objekte	Daten* (1. 1. 2000)
Gesamtfläche des Staates	774.815
Siedlungsfläche (im Zusammenhang bebaute Flächen einschließlich Straßen = versiegelte Fläche)	nicht bekannt.
Anzahl Regionen / Provinzen	
Anzahl der Städte und Gemeinden insgesamt Städte Dörfer	
Bevölkerungszahl insgesamt	67.461.000
Anzahl der Wohnungen insgesamt: - im städtischen Raum - im ländlichen Raum	16.235.380 59,25 %
Anzahl der Wohngebäude insgesamt	5.872.808
Anzahl der mehrgeschossigen Wohngebäude (Anteil der Gebäude mit 6 und mehr Geschossen)	4 %
Anzahl der Haushalte insgesamt:	15.070.093
Durchschnittliche Haushaltsgröße:	4,5 Personen
Anteil selbstgenutztes Wohneigentum	ca. 60 %
Sozialer Wohnungsbau	Es gibt keinen sozialen Wohnungsbau
Anzahl der Wohnungen pro 1.000 Einwohner	240,67
Anzahl der Bewohner pro Raum	1,27
Anzahl der Räume pro Wohnung (durchschnittliche Wohnfläche pro Wohnung in m <sup>2</sup> )	128
<b>Weitere Vergleichsdaten von Interesse:</b>	
Jährlich produzierte Anzahl von Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner	3.6

\* Alle Daten wurden der Web-Seite des Statistischen Instituts der Türkei entnommen ([WWW.die.gov.tr](http://WWW.die.gov.tr)) ausgenommen der Anteil des selbstgenutzten Wohneigentums, der von der Web-Seite des "Capital Markets Board of Turkey" stammt ([WWW.spk.gov.tr](http://WWW.spk.gov.tr)).

## **II. Länderbericht Bundesrepublik Deutschland**

### **1. Einführung in die nationalen Besonderheiten der Bundesrepublik Deutschland**

Bei der Betrachtung der nationalen Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland muß beachtet werden, daß Deutschland als föderativer Bundesstaat organisiert ist. Nach der deutschen Verfassung (dem Grundgesetz von 1949) steht die Gesetzgebung grundsätzlich den Einzelstaaten (den Ländern) zu; der Bund darf gesetzgeberisch nur auf den Gebieten tätig werden, die ihm vom Grundgesetz ausdrücklich zugewiesen sind.

Im Hinblick auf die Habitat Agenda ist festzustellen, daß die große Mehrzahl der in der Agenda vorrangig angesprochenen Sachgebiete kraft Grundgesetz der Bundesgesetzgebung unterliegt. Die Abb. 1 angesprochenen Hauptsachgebiete, mit denen die Nachhaltigkeit der Siedlungsentwicklung und die Wohnungspolitik beeinflusst werden können, befinden sich sämtlich in der Reichweite des Bundesgesetzgebers. Manche Materien – wie z.B. der Naturschutz und die Gesetzgebung zum Wasser – können zwar vom Bund nur durch Rahmen setzende Vorschriften beeinflusst werden, die anschließend von den Ländern ausgefüllt und ergänzt werden müssen. Zur Beeinflussung der Nachhaltigkeit genügen aber auch Rahmengesetze. Nur auf dem Gebiet der Kultur (wie z. B. des Denkmalschutzes) – das von manchen als vierter wesentlicher Bereich der Nachhaltigkeit angesehen wird – hat der Bund keine eigene Gesetzgebungskompetenzen. Hier kann er nur mittelbar – z.B. über das Steuerrecht – tätig werden.

Eine weitere Besonderheit der Bundesrepublik Deutschland liegt in der starken Verankerung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung. Art. 28 des Grundgesetzes garantiert den Gemeinden, daß sie alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich regeln dürfen. Dementsprechend regeln die Kommunen durch Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, wie sich die Städte und Dörfer weiter entwickeln sollen. „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ ist also - im Rahmen der Gesetze und der Regionalplanung - sehr wesentlich eine Sache der kommunalen Selbstverwaltung. Der Staat – hier die Länder – ist bzw. sind verpflichtet, den Kommunen eine zur Aufgabenerfüllung ausreichende Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Verfassungsgerichte – an ihrer Spitze das Bundesverfassungsgericht - wachen darüber, daß die Länder dieser Verpflichtung nachkommen.

Ganz allgemein muß die Rolle der Gerichte bei der Anwendung und Auslegung der Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland sehr hoch eingeschätzt werden. Deutschland ist ein (nahezu) perfekter Rechtsstaat, in dem jedermann die Gerichte zur Durchsetzung seiner Rechte anrufen kann. Auf dieser Grundlage ist das von der HABITAT Agenda hervorgehobene Prinzip „adequate shelter for all“ in Deutschland schon lange zur Rechtswirklichkeit geworden. Nach dem VIII. Buch des Sozialgesetzbuchs (ehem. Sozialhilfegesetz) kann jedermann, der sich legal in der Bundesrepublik aufhält, einen gerichtlich einklagbaren und durchsetzbaren Anspruch auf Unterkunft und ausreichende Verpflegung für sich und seine Familie geltend machen. Es gibt zwar auch in der Bundesrepublik noch

obdachlose Menschen. Dabei handelt es sich jedoch ausnahmslos um solche Menschen, die das Angebot des Staates (hier der dafür zuständigen Kommunen) auf Bereitstellung einer Unterkunft aus persönlichen Gründen nicht annehmen möchten oder die aufgrund chaotischer – häufig vom Alkohol geprägter - Lebensführung vom Netz der sozialen Versorgung nicht mehr eingefangen werden können oder die sich illegal in der Bundesrepublik aufhalten. Dem „normalen Bürger“ stehen durchschnittlich 40 (vierzig) Quadratmeter voll ausgestatteter Wohnfläche pro Kopf zur Verfügung – ausgehend von 8 Quadratmetern bei Gründung der Bundesrepublik im Jahr 1949, vier Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs mit all seinen Zerstörungen der Städte im Bombenkrieg. Wegen interner Bevölkerungswanderung von Ost nach West, anhaltender Suburbanisierung und eines generellen Rückgangs der Geburten werden vor allem im Osten Deutschlands seit einiger Zeit funktionsfähige Wohnhäuser abgerissen, weil die Wohnungen mangels Nachfrage nicht mehr vermietet werden können. Seit 1970 sind in Deutschland im Durchschnitt nur noch ca. 1,4 Geburten pro Frau zu verzeichnen, was zu einer Schrumpfung jeder nachfolgenden Generation um ein Drittel und zu einer Überalterung der Gesamtbevölkerung führt. Dieses Phänomen ist zwar mehr oder weniger in ganz Europa – mit Ausnahme von Irland – zu beobachten. In der Bundesrepublik sind die Folgen jedoch schon heute besonders gravierend, weil die Systeme der sozialen Sicherung auf der Annahme einer zumindest stabilen Bevölkerungsentwicklung beruhen.

Im Vergleich mit den Problemen, die weltweit zur Verabschiedung der Habitat Agenda Anlaß gegeben haben, muß die Bundesrepublik Deutschland als wohlversorgtes Paradies bezeichnet werden. Jedermann hat einen durchsetzbaren Anspruch auf ein Dach über dem Kopf, im Zweifel auf eine Wohnung, und tatsächlich sind praktisch alle Einwohner der Bundesrepublik mit Wohnraum versehen. Städte und Dörfer befinden sich – einschließlich der Infrastruktur – weithin in einem ordentlichen Zustand. Wasserqualität und Luftqualität sind durch Richtlinien der EU geregelt, deren Einhaltung effizient überwacht wird. Abfälle werden systematisch eingesammelt und weitgehend umweltfreundlich verwertet oder beseitigt. Der Grund und Boden muß von Altlasten befreit werden, bevor er bebaut wird. Für die Ausstattung der Städte und Dörfer mit Kindergärten, Schulen, Grünanlagen, Schwimmbädern usw. usw. gibt es Richtwerte, die der Planung zugrunde gelegt und auch real verwirklicht werden. Tiere und Pflanzen sind durch Naturschutzgesetze und auf deren Grundlage auch durch spezielle Schutzgebiete geschützt.

Der nachfolgende Überblick über die Agenda-einschlägige Gesetzgebung der Jahre 1996 bis 2005 wird also Gesetze, Normen und Instrumente zutage fördern, mit denen die Wohnraumversorgung über ein schon bestehendes hohes Niveau hinaus weiter verbessert und auch für sozial Schwache abgesichert werden konnte. Die Gesetze, Normen und Instrumente zur Förderung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung werden ebenfalls nicht mehr die Basis der Nachhaltigkeit betreffen, deren Fundamente in Deutschland längst zuvor gelegt worden sind, sondern eher deren Fortschreibung und Perfektionierung in einer hochentwickelten Industriegesellschaft dienen.

Die Basis für das Baugesetzbuch als „Grundgesetz der städtebaulichen Planung“ in der BR Deutschland wurde bereits 1960 mit dem Bundesbaugesetz (BBauG)

geschaffen. 1971 folgte das Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) nach. 1986 wurden BBauG und StBauFG zum Baugesetzbuch zusammengefügt. Das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 verbesserte das Verfahren und die Inhalte des BauGB unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Ergebnisse der Konferenz Habitat II in Istanbul 1996<sup>2</sup>. Auch in der Begründung zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau 2004 (EAG Bau 2004) wird in der Begründung zur Ergänzung des § 35 BauGB (Vorhaben im Außenbereich) auf die Prinzipien der Habitat Agenda ausdrücklich Bezug genommen<sup>3</sup>. Das BauGB steht insgesamt unter dem Leitsatz der Nachhaltigkeit. Nach § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung des EAG Bau von 2004 sollen Bauleitpläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt“. Auch die Gesetzgebung zum Naturschutz, zum Bodenschutz, zur Kreislaufwirtschaft im Abfallbereich, zum Immissionsschutz, zu den Bedürfnissen besonderer Bevölkerungsgruppen usw. folgt diesem Leitsatz. Zahlreiche Einzelinstrumente sollen dem Leitsatz zur Durchsetzung verhelfen. Sie werden sogleich geschildert werden.

Das soll und kann jedoch nicht heißen, daß es im Wohnungs- und Siedlungswesen der BR Deutschland keinerlei Probleme gäbe – aber im Vergleich mit den Favelas und Squatter-Siedlungen der Dritten Welt und deren völlig unzureichenden Versorgungs- und Entsorgungssystemen handelt es sich nahezu ausnahmslos um Luxus-Probleme.

## **2. Die in der Gesetzgebung der BR Deutschland von 1996 bis 2005 zur Förderung des nachhaltigen Wohnungs- und Siedlungswesens verwendeten Instrumente**

Die nachfolgende Darstellung der vom deutschen Gesetzgeber zur Förderung eines nachhaltigen Wohnungs- und Siedlungswesens verwendeten Instrumente stützt sich auf eine vollständige Tabelle der Habitat-einschlägigen Gesetzgebungsakte von 1996 bis 2005. Die zunächst chronologisch geordnete Tabelle wurde anschließend thematisch geordnet; dabei wurde das in der Abbildung 1 entworfene Gliederungssystem benutzt: Es gibt also zwei Hauptteile, mit denen den Leitmotiven der Agenda gefolgt wird, nämlich den Grundsätzen „Unterkunft für alle“ und „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“. Innerhalb der Hauptteile folgen die Unterthemen:

- I. Baustellen/Gebäude
- II. Wohnungsbau und Wohnungswesen
- III. Städtebau- und Siedlungswesen
- IV. Regionalplanung und Raumordnung
- V. Infrastruktur, Verkehrswesen (Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen)

sowie (dem Zieldreieck<sup>4</sup> der Nachhaltigkeit folgend) die weiteren Unterthemen:

---

<sup>2</sup> Vgl. die Begründung zum BauROG 1998 in BT-Drs. 13/6392, S. 31.

<sup>3</sup> Vg. die Begründung zum EAG Bau 2004 – Einzelbegründung zu § 35 Abs. 4 in BT-Drs. 15/2250, S. 37.

<sup>4</sup> Die zuweilen als viertes Ziel genannte kulturelle Nachhaltigkeit wurde nicht einbezogen, weil der Bund insoweit keine Gesetzgebungskompetenz besitzt.

## **Ökologie / Umwelt**

1. Boden
2. Abfall
3. Energie (Elektrizität, Energieeinsparung)
4. Luft, Klima, Emissionen
5. Lärm
6. Wasser (Versorgung, Klärung)
7. Natur und Landschaft
8. Landwirtschaft und Forstwirtschaft

## **Soziales**

9. Jugend
10. Familie
11. Behinderte, alte Menschen
12. Ausländer, Asylbewerber, Flüchtlinge
13. Sicherheit und Gesundheit

## **Ökonomie**

14. Steuern, Finanzen, andere fiskalische Instrumente
15. Verfassung und Staatsorganisation.

Die in der Grafik vorgenommene Vernetzung aller dieser Themen soll zum Ausdruck bringen, daß die Wirkungen von Gesetzen und Instrumenten sich häufig nicht eindeutig oder nur einem Thema zuordnen lassen und stets in Wechselwirkungen zueinander stehen. Die nachfolgende Tabelle enthält in Spalte 1 zunächst das vom Gesetzgeber verwendete Instrument, danach in Spalte 2 das Stammgesetz (mit Hinweis auf etwa dahinter stehende Richtlinien oder Verordnungen der EG); in Spalte 3 wird angegeben, wer das Gesetz (überwiegend) auszuführen bzw. das Instrument hauptsächlich anzuwenden hat: Der Bund, die Länder, die Kommunen, die private Wirtschaft oder der einzelne Bürger.

Die Tabelle bemüht sich um Vollständigkeit auch hinsichtlich von technischen Einzelaspekten der Verwirklichung von Nachhaltigkeit in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht. Sie soll gleichsam als Ideenbörse dafür dienen, was der Gesetzgeber alles tun kann, um Nachhaltigkeit im Siedlungswesen zu fördern. Im Zweifel wurden auch randständige Instrumente aufgenommen. Bei der anschließenden Betrachtung im Ländervergleich wird festgestellt werden, welche der aufgelisteten Instrumente auch in den anderen vier untersuchten Ländern angewendet werden und welche zusätzlichen oder anderen Ideen man dort hatte.

Tab. 1: Die in der Gesetzgebung der BR Deutschland von 1996 bis 2005 zur Förderung des nachhaltigen Wohnungs- und Siedlungswesens gesetzlich neu oder erneut geregelten Instrumente mit Angabe der Zuständigkeit für die Anwendung/Umsetzung

<b>Angemessene Unterkunft für alle</b>		
<b>Instrument</b>	<b>geregelt im /durch:</b>	<b>Zuständig</b>
<b>I. BAUSTELLEN / GEBÄUDE</b>		
Regelung der qualifizierten Berufsausbildung im Bauwesen	VO über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 6/1999 <sup>5</sup>	Private Wirtschaft
Kennzeichnung normgerechter Baustoffe mit europaweit einheitlichem Zeichen CE	Bauproduktengesetz 2/1998	Private Wirtschaft
Arbeitsschutz auf Baustellen; Baustellen müssen der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn angezeigt werden.	Arbeitssicherheitsgesetz 8/1996; VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen 11/1998	Private Wirtschaft
Aufzüge dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmten Sicherheitsanforderungen entsprechen.	AufzugsVO 12/1998	Private Wirtschaft
Einrichtung von „Kehrbezirken“ mit Schornsteinfegern. Die Eigentümer von baulichen Anlagen müssen Schornsteine u.ä. regelmäßig reinigen und überprüfen lassen.	Schornsteinfegergesetz 16/1998	Schornsteinfeger / Eigentümer
<b>II. WOHNUNGSBAU UND WOHNUNGSWESEN</b>		
Verfassungsrechtliche Absicherung eines „Grundrechts auf Wohnen“; Anspruch von Jedermann auf Unterkunft und Heizung	Art. 2 GG: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit; Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferecht in das Sozialgesetzbuch: XII. Buch – Sozialhilfe (§ 29: Recht auf Unterkunft und Heizung) 12/2003	Gemeinden
Direktzahlung einer Zulage bei Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum (auch Eigentumswohnung)	Eigenheimzulagengesetz (in Kraft bis 31.12.2005) 1/1996; 7/1997; 14/1998; 23/1999; 20/2000	Bund
Subventionierung des Sozialen Wohnungsbaus und der Modernisierung von Sozialwohnungen im Bestand  Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe bei Mietern, die aus den Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung herausgewachsen sind	Gesetz über die soziale Wohnraumförderung 21/2001 i.V.m. der VO zur Berechnung der Wohnfläche und über die Aufstellung der Betriebskosten (BetriebskostenVO) 10/2003; Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen 22/2001	Bund / Länder

<sup>5</sup> Nummer und Jahreszahl verweisen auf die chronologisch geordnete Liste der Gesetzgebung im Anhang.



Zahlung eines Zuschusses zur Miete (Wohngeld) oder zur Darlehensrückzahlung zu eigengenutztem Wohneigentum an Antragsteller mit geringem Einkommen, in der Höhe gestaffelt nach empirisch ermittelten Mietstufen; automatisierter Datenabgleich zur Verhinderung von Mißbräuchen	Wohngeldgesetz 14/1998; 24/1999; 17/2004. Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses 21/2000.  WohngeldVO 2/2001; 23/2001	Gemeinden
Soziales Mietrecht: Kündigungen zwecks Mieterhöhung sind unzulässig – der Mieter muß jedoch Mieterhöhungen bis zum Erreichen der Miethöhe vergleichbarer Wohnungen hinnehmen; Mieter können stets mit einer Frist von maximal drei Monaten kündigen	Bürgerliches Gesetzbuch: §§ 535 ff. 6/2001	Vermieter / Mieter
Steuerliche Begünstigung von Einzahlungen in Bausparkassenverträge	BausparkassenVO 19/1998; Wohnungsbauprämiengesetz 26/1997	Finanzämter / Bausparkassen
<b>III. STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN</b>		
Generelle Verpflichtung der Bauleitplanung auf das Prinzip der Nachhaltigkeit	Baugesetzbuch – BauROG 1998 20/1997, EAG Bau 2004 9/2004	Gemeinden
Verankerung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit durch ausdrückliche Regelung der städtebaulichen Verträge und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	§§ 11, 12 BauGB 20/1997	Gemeinden
Pflicht zur grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung	Baugesetzbuch - BauROG1998 20/1997	Gemeinden
Pflicht zur grenzüberschreitenden Beteiligung der Öffentlichkeit in der Bauleitplanung	Baugesetzbuch – BauROG 1998 20/1997	Gemeinden
Pflicht zur Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung von Bauleitplänen bereits im Aufstellungsverfahren, Pflicht zur Anfertigung eines Umweltberichts, Überwachung der Umweltauswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne (Strategische Umweltprüfung von Plänen)	Baugesetzbuch-Novelle 2001 (Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer Richtlinien zum Umweltschutz 13/2001) und EAG Bau 2004 9/2004	Gemeinden
Regelung der Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel	Ladenschlußgesetz 6/1996; Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen 2/2003	Private Wirtschaft

<b>IV. REGIONALPLANUNG UND RAUMORDNUNG</b>		
Verpflichtung der Länder zur Aufstellung von Regionalplänen nach einheitlicher Systematik; Einführung des Regionalen Flächennutzungsplans	Novelliertes Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) 20/1997	Länder, Regionale Planungsstellen
Dezentralisierung der Standorte von Bundesbehörden	Bundesverwaltungsgericht: Von Berlin nach Leipzig 27/1997; Umweltbundesamt: Von Berlin nach Dessau 3/1996; Bundeskartellamt: Von Berlin nach Bonn 11/1999; Bundesrechnungshof: Von Frankfurt am Main nach Bonn 10/1999; Bundesarbeitsgericht: Von Kassel nach Erfurt 13/1999; Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Von Berlin nach Bonn 14/1999; Eisenbahnbundesamt: Von Frankfurt am Main nach Bonn 16/1999; Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen: Von Berlin nach Bonn 18/2000; Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Von Berlin nach Bonn 18/2000; Bundesamt für Berufsbildung (BIB): Von Berlin nach Bonn 12/1999	Bundesbehörden
Pflicht zur Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung von Raumordnungsplänen /Regionalplänen bereits im Aufstellungsverfahren, Pflicht zur Anfertigung eines Umweltberichts, Überwachung der Umweltauswirkungen der Durchführung der Pläne (Strategische Umweltprüfung von Plänen)	EAG Bau 2004 – Änderung des Raumordnungsgesetzes 9/2004; danach Neufassung des UVPG 14/2005	Länder: Regionale Planungsstellen
Katastrophenvorsorge: Pflicht zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserschutzgebieten und deren Kennzeichnung in Regionalplänen und Bauleitplänen; Vorsorge gegen Unfälle mit gefährlichen Stoffen	Einrichtung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe durch G 7/2004; Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes 8/2005; Gesetz und VO zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (StörfallVO) 13/2005; 16/2005	Wasserbehörden der Länder / Regionale Planungsstellen/Gemeinden

<b>V. INFRASTRUKTUR, VERKEHRSWESEN</b>		
Planung und Regelung von Gasversorgungsnetzen	Ergänzung des Energiewirtschaftsgesetzes 3/2003	Private Wirtschaft
Herstellung der Interoperabilität im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem und im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem	EisenbahninteroperabilitätsVO 5/1999; VO über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems 1/2005	Eisenbahn-bundesamt
Die Länder haben den öffentlichen Personennahverkehr zu organisieren, dafür steht ihnen ein bestimmter Betrag aus dem Mineralölsteueraufkommen zu	Regionalisierungsgesetz 13/2002	Länder
Verabschiedung eines Bedarfsplans für Straßen und Schienenwege des Bundes in Gesetzesform; Beschleunigung der Planung von Verkehrswegen	Anlage 1 zum Fernstraßenausbaugesetz 14/2004 und zum Bundes-Schienenwegeausbaugesetz 13/2004; VerkehrswegeplanungsbeschleunigungsG 23/1999	Bund
Regelung der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen	VO über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen 2/2005	Transport-unternehmen
Pflicht zur Beachtung von Sicherheitsvorschriften bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserwegen	GefahrgutVO Binnenschifffahrt 14/1996; Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt 14/2001	Binnen-schiffer
Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf ökologisch empfindlichen Binnengewässern	VO über das Befahren von Bundeswasserstraßen 15/1997; Bundeswasserstraßengesetz 7/2005	Binnen-schiffer
Koordinierung der Flugpläne der Verkehrsflughäfen in Europa	VO zur Änderung der Flughafenkoordinierung (Umsetzung der VO 793/2004/EG und 95/93/EG) 11/2005	Private Wirtschaft;
Steuerliche Anrechenbarkeit der Kosten zum Erreichen des Arbeitsplatzes	Gesetz zur Einführung einer Entfernungspauschale 22/2000	Arbeit-nehmer
Gebührenerhebung für des Parken auf öffentlichen Straßen	Straßenverkehrsgesetz (§ 6 a) 1/2004	Gemeinden

<b>Nachhaltige Siedlungsentwicklung</b>		
<b>Instrument</b>	<b>geregelt im /durch:</b>	<b>Zuständig</b>
<b>Ökologie / Umwelt</b>		
<b>1. Boden</b>		
Pflicht zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, Ermächtigung zur Anordnung der Altlastenbeseitigung, Finanzierung über Ausgleichsbetrag als öffentliche Last; Festlegung von Prüfwerten / Maßnahmewerten / Vorsorgewerten	Bundes-Bodenschutzgesetz 1/1998 i.V.m. Bundes-BodenschutzVO 9/1999 und VO über die Eintragung des Bodenschutzlastvermerks 4/1999; AltlastenVO (9/1999)	Länder, Private Wirtschaft, Grundeigentümer
<b>2. Abfall</b>		
Abfallager und Abfallverbrennungsanlagen unterliegen speziellen Anforderungen; sie sind genehmigungspflichtig	VO über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) 3/1999; 8/2003. Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflicht bei Abfallagern 11/2001	Private Wirtschaft
Einrichtung eines Solidarfonds zur Finanzierung der Rückführung von rechtswidrig in das Ausland verbrachten Abfällen, sofern der Wiedereinfuhrpflichtige nicht festgestellt werden kann	VO über die Anstalt „Solidarfonds Abfallrückführung“ 12/2000	Private Wirtschaft
Altautos dürfen nur anerkannten Annahme- und Verwertungsstellen überlassen werden; neuerdings unentgeltliche Rücknahmeverpflichtung der Hersteller; Kennzeichnungspflicht für wiederverwendbare Teile	VO über die Entsorgung von Altautos 16/1997; Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen (gemäß EG-RL 2000/53) 12/2002	Private Wirtschaft, Kfz.- Eigentümer
(Schadstoffhaltige) Batterien werden einem Rücknahmesystem unterworfen	VO über die Rücknahme gebrauchter Batterien und Akkumulatoren 3/1998; 8/2001	Private Wirtschaft
Beim Verkauf von Auto-Starterbatterien an Endverbraucher muß eine Pfandgebühr erhoben werden, wenn keine gebrauchte Batterie zurückgegeben wird	VO über die Rücknahme gebrauchter Batterien und Akkumulatoren 3/1998; 8/2001	Private Wirtschaft
Rücknahmeverpflichtung für Transportverpackungen, Umverpackungen, Verkaufsverpackungen Kunststoffkästen und -paletten	VO über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen 17/1998; 14/2000	Private Wirtschaft, Verbraucher
Pfanderhebungspflicht für Getränkeverpackungen (insbes. Dosen) sowie Behälter von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Dispersionsfarbenbehältern	Änderung der VO über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen 10/2005	Private Wirtschaft

Trennungspflicht bei gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen in die Fraktionen: 1. Papier und Pappe; 2. Glas; 3. Kunststoffe; 4. Metalle; 5. biologisch abbaubare Küchen und Kantinenabfälle	VO über die Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen 10/2002	Öffentliche und private Abfallentsorgungsunternehmen
Getrennte Sammlung und Rücknahmepflicht der Hersteller bei Elektro- und Elektronikgeräten	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten 6/2005	Private Wirtschaft
<b>3. Energie (Elektrizität, Energieeinsparung)</b>		
Privilegierung der Erforschung und Nutzung von Wind- und Wasserenergie im Außenbereich; Einführung der Konzentrationsflächen	Änderung des § 35 des Baugesetzbuchs 7/1996	Private Wirtschaft; Gemeinden, Regionalplanung
Öffnung der Energieversorgungsnetze für alle Anbieter: Garantierter Netzzugang bei Anschluß- und Versorgungspflicht gegenüber dem Nutzer	Energiewirtschaftsgesetz 5/1998; 3/2003; 17/2005	Private Wirtschaft (Energieversorgungsunternehmen)
Abnahmepflicht der Netzbetreiber für Strom aus erneuerbarer Energie bei gesetzlich geregelterm Preis (mit begrenzter Abnahmepflicht und Ausgleichspflicht für die Netzbetreiber)	Stromeinspeisungsgesetz 5/1998; Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) 4/2000; 7/2003; 11/2003; VO über die Erzeugung von Strom aus Biomasse 9/2001; Gesetz zur Umsetzung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich 11/2004.	Private Wirtschaft (Energieversorgungsunternehmen)
Abnahmepflicht der Netzbetreiber und Vergütungspflicht für Strom aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Koppelung	Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Koppelung 6/2000; Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Koppelung 4/2002; 6/2002	Private Wirtschaft (Energieversorgungsunternehmen)
Steuerermäßigung für Stromentnahmen für Nachtspeicherheizungen	Stromsteuergesetz 10/2000	Private Verbraucher
Förderfähigkeit des Einbaus von Erdwärmepumpenanlagen	Eigenheimzulagengesetz (ab 1.1.2006 außer Kraft)	Finanzämter
Gesetzliche Regelung eines Mindestwärmeschutzes bei Neubauten; technische Mindestanforderungen für Heizkessel und Warmwasseranlagen; Einführung von „Wärmeausweisen“ für Gebäude	VO über energieeinsparenden Wärmeschutz bei Gebäuden und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnergieeinsparVO) 24/2001; 16/2004. HeizungsanlagenVO 7/1998	Private Bauherren

Pflicht zur Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen wichtigen Ressourcen (Wasser) bei Haushaltsgeräten aller Art (insbes. Kühl- und Gefriergeräten) und bei Kraftfahrzeugen / z.T. Festlegung von zulässigen Höchstverbrauchswerten / Ermittlung des Verbrauchs auf der Grundlage harmonisierter EU-Normen	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz 1/2002 i.V.m. VO über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen 12/1997; 18/1999; 4/2004 / VO über Energieverbrauchshöchstwerte von Haushaltskühl- und Gefriergeräten 10/1998; VO über die Kennzeichnung von netzbetriebenen Klimageräten und Elektrobacköfen 21/2002	Private Wirtschaft (Hersteller)
<b>4. Luft, Klima, Emissionen</b>		
Steuervergünstigung für luftschadstoffarme Kraftfahrzeuge	Kraftfahrzeugsteuergesetz 11/1997	Finanzämter
Insbes. Dieselmotoren dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn bestimmte Emissionsgrenzwerte eingehalten werden	VO über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV gemäß EU-RL 2001/63 und 2004/26) 5/2004 ; 9/2005	Private Wirtschaft (Hersteller)
Begrenzung der zulässigen Emissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen	VO zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) - 9/1998	Betriebsstoffhändler
Tankstellen sind so einzurichten, daß die beim Betanken von Fahrzeugen mit Ottokraftstoffen im Fahrzeugtank verdrängten Kraftstoffdämpfe mittels eines Gasrückführungssystems erfaßt und dem Lagertank der Tankstelle zugeführt werden	VO zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen 8/2002	Tankstellenbetreiber
Begrenzung der Emissionen durch Festlegung von Emissionsgrenzwerten bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in Textilreinigungen, bei der Herstellung von Schuhen und bei der Herstellung von Arzneimitteln	31. BImSchV 16/2001	Private Wirtschaft (Reinigungen, Fabrikanten)
Pflicht zur Überwachung der Luftqualität mittels Meßstellen; Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bei der Überschreitung von Alarmwerten	§ 46 a BImSchG 20/2002; VO zur Verminderung des Sommersmog, der Versauerung und von Nährstoffeinträgen (33. BImSchV gemäß RL 96/72/EG); VO über Emissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV gemäß RL 2001/81/EG; RL 2002/3/EG) 10/2004	Gemeinden
<b>5. Lärm</b>		
Um Flughäfen werden Lärmschutzbereiche mit	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm i.V.m. ortsbezogenen VO zur	Länder

Baubeschränkungen festgelegt	Festsetzung des Lärmschutzbereichs 10/1996; 13/1997; 14/1997; 15/1998; 8/1999; 15/1999; 2/2000	
Festlegung von Lärmgrenzwerten für Propellerflugzeuge	Landesplatz-LärmschutzVO 1/1999	Länder, Hersteller
Pflicht zur Aufstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen zur Bekämpfung des Umgebungslärms	Gesetz zur Umsetzung der EG-RL über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (gemäß RL 2002/49/EG) 15/2005	Länder, Gemeinden
<b>6. Wasser (Versorgung, Klärung)</b>		
Erlaubnisvorbehalt für die Entnahme von Grundwasser und Wasser aus Oberflächengewässern	Wasserhaushaltsgesetz 11/1996; 9/2002	Private Wirtschaft, Grundeigen- tümer
Erlaubnispflicht für die Einleitung von Abwasser in Gewässer; Gestattung nur gegen Zahlung einer Gebühr, Einleitungsverbot für bestimmte Stoffe, Untersuchungs- und Überwachungspflichten, Festlegung der Analyse und Meßverfahren zur Bestimmung der Schadstoffe	Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. GrundwasserVO 5/1997, VO über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwasserVO) 6/1997; 2/1999; 9/2000; 10/2001. Gesetz über die Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) 3/2005	Private Wirtschaft, Grundeigen- tümer
Die Mitgliedstaaten der EG müssen der Kommission in Brüssel regelmäßig über die Trinkwasserqualität berichten	TrinkwasserVO 4/1998	Bund
Setzung von Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser; Pflicht zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für jede Flußgebietseinheit in Deutschland	Wasserhaushaltsgesetz 11/1996; 9/2002	Bund, Länder
<b>7. Natur und Landschaft</b>		
Regelung der Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-Ausgleichs-Regelung)	Bundesnaturschutzgesetz 6/1998; Baugesetzbuch 20/1997	Länder; Gemeinden; Private Wirtschaft
Einrichtung eines Europäischen Netzes von Natur- und Vogelschutzgebieten „Natura 2000“	Bundesnaturschutzgesetz (Umsetzung der EG-RL 92/43 FFH und 79/40 Vogelschutz) 6/1998; 5/2002	Bund, Länder
<b>8. Landwirtschaft, Forstwirtschaft</b>		
Begrenzung des jährlichen Holzeinschlags	VO über die Begrenzung des ordentlichen Holzeinschlags in der Forstwirtschaft im Jahr 2000 und im Jahr 2001 1/2000	Private Wirtschaft
Regelmäßige Bewertung der Bodengüte	Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens i.V.m. DurchführungsVO 5/2000	Länder

Einführung eines Kennzeichens für Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau; Einrichtung von Kontrollstellen	Öko- Landbaugesetz 12/2005; Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau 27/2001 i.V.m. VO zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens (gemäß RL 2002/91/EG) 2/2002; 14/2002	Länder, Produzenten
Pflicht zur Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen, die aus der Bewirtschaftung genommen wurden, in einem guten Zustand	VO über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen – VerpflichtungsVO) 15/2004	Private Wirtschaft
Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder: Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	Gesetz über die GA „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 17/1997	Länder

<b>SOZIALES</b>		
<b>9. Jugendliche</b>		
Organisation der Jugendhilfe; Festschreibung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen	SGB: Kinder- und Jugendhilfe 2/1996; 20/1998	Gemeinden und Kreise (Jugendämter)
Früherkennung von Behinderungen bei Kindern; Einrichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“	Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ 21/1997; Gesetz über die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder 6/2003	Bund, Länder
In der Landwirtschaft und bei der Heimarbeit mitarbeitende jugendliche Familienangehörige sind kraft Gesetzes unfallversichert	SGB: Gesetzliche Unfallversicherung 9/1996	Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten
Schüler, Auszubildende, Studierende sind kraft Gesetzes unfallversichert	SGB: Gesetzliche Unfallversicherung 9/1996	Versicherungsanstalten
Kinder dürfen nicht kommerziell beschäftigt werden (Ausnahmen für Kinder ab 13 Jahren: Zeitungsaustragen, Botengänge u.ä.)	Jugendarbeitsschutzgesetz 4/1997; VO über Kinderarbeitsschutz 13/1998	Private Wirtschaft
Ausgabe von Milch in Schulen zu subventionierten Preisen	Schulmilch-Beihilfen-VO 12/2001	Länder (Schulen)
Regelung des Gaststättenbesuchs, des Besuchs von Spielhallen usw.; Sondersteuer auf Alcopops	Jugendschutzgesetz 18/2002; G zur Verbesserung des Schutzes der Jugend vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums 12/2004	Private Wirtschaft



Förderung der Hochschulausbildung	Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung (Änderung des BaFöG) 3/2001	Gemeinden
<b>10. Familie</b>		
Verpflichtung der Betriebe zur Einrichtung von Liegeräumen für werdende und stillende Mütter; Verbot der Heranziehung zu gefährlichen Arbeiten; Beschäftigungsverbot vor und nach einer Geburt	Mutterschutzgesetz 12/1996; 1/1997; vgl. auch die MutterschutzVO für Soldatinnen 22/1997	Private Wirtschaft
Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beurteilung der Gefährdungen für werdende und stillende Mütter durch Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe und physikalische Schadfaktoren	VO zur Umsetzung der EG-Mutterschutz-RL 8/1997	Private Wirtschaft
Gewährung von Steuerfreibeträgen an Eltern für im Haushalt lebende Kinder; Zahlung von Kindergeld	Einkommensteuergesetz 22/1999; Bundeskindergeldgesetz 2/1997; 15/2001	Finanzämter
Zahlung eines Erziehungsgeldes an Eltern	Bundes-Erziehungsgeldgesetz 16/2000; 3/2004	Finanzämter
Anspruch von Eltern auf Gewährung einer „Elternzeit“ (Erziehungsurlaub); Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung	Beamtengesetze und VO 12/1997; 19/2000	Bund, Länder
Anspruch der vom Partner mißhandelten Person auf Überlassung der gemeinsam benutzten Wohnung nach Gewalttat	Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Änderung des § 1361 b BGB) 25/2001	Bürger
Förderung der gewaltfreien Erziehung	Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts 17/2000	Eltern
<b>11. Behinderte, Alte Menschen</b>		
Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einstellung von Schwerbehinderten und Zahlung einer Ausgleichabgabe je Monat und unbesetztem Pflichtarbeitsplatz ; Pflicht zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements	Schwerbehindertengesetz 15/2000; SGB –IX. Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen 5/2001; 6/2004. SchwerbehindertenausgleichsVO 2/2004	Arbeitgeber
Alle Neubauten des Bundes sollen barrierefrei gestaltet werden; es sollen barrierefreie Informationstechniken verwendet werden; die Bundesregierung bestellt einen Beauftragten für die Wahrnehmung der Belange behinderter Menschen	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen 7/2002; VO zur Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen in Verwaltungsverfahren 15/2002, 16/2002; VO zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik 17/2002	Bund

Steuerliche Anreize zur Bildung einer kapitalgedeckten Altersvorsorge	Gesetz zur Reform der gesetzlichen Altersversorgung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens 7/2001	Finanzämter, Bürger
Gewährung von Zuschüssen für die Pflege alter Menschen; Gewährung eines Zusatzbetrags bei häuslicher Pflege von Demenzkranken	Pflegegeldgesetz 4/1996; Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf 26/2001	Pflegeversicherung
Staatliche Aufsicht über Altenheime	Heimgesetz 3/1997	Gemeinden und Kreise
<b>12. Ausländer, Asylbewerber, Flüchtlinge</b>		
Gewährung von Geld- und Sachleistungen an Asylbewerber mit Leistungseinschränkung bei denen, die sich in die BR Deutschland begeben haben, um solche Leistungen zu erlangen; Einrichtung einer „Fundpapierdatenbank“ für aufgefundene Pässe und Ausweise	Asylbewerberleistungsgesetz 18/1997; 18/1998. Aufenthaltsgesetz 5/2005	Gemeinden und Kreise
Regelung des Familiennachzugs für Ausländer / Verbleib im Rentenalter	Ausländergesetz 24/1997; 8/2000. Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 24/1997	Gemeinden und Kreise
<b>13. Soziale Sicherheit und Gesundheit</b>		
Einführung eines Mindestlohns im Baugewerbe	2. VO über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe 13/2000; Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Bauwesen 19/2001	Private Wirtschaft
Zahlung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe	Gesetz zur Reform der Arbeitslosenhilfe 5/1996; Arbeitsförderungsgesetz 17/1999	Arbeitsämter
Gesetzliche Unfallversicherung	Unfallversicherungseinordnungsgesetz 9/1996	Unfallversicherungen

<b>ÖKONOMIE</b>		
<b>14. Steuern, Finanzen, andere fiskalische Instrumente</b>		
Verteilung des Steueraufkommens - der Lohn- und Einkommensteuer - der Umsatzsteuer - der Gewerbesteuer auf Bund, Länder und Gemeinden	Gemeindefinanzreformgesetz 9/1997; 7/1999 i.V.m. jährlichen VO über die Ermittlung von Schlüsselzahlen für die Aufteilung der:  <u>Lohn- und ESt</u> 19/1999; 21/1999; 4/2003; 5/2003 <u>Umsatz St</u> 30/1997; 3/2000; 3/2002; 1/2003 <u>GewerbeSt</u> 1/2001; 4/2005.	Finanzämter

	Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich sowie für die Gewährung der Bundesergänzungszuwendungen 20/2001	
Finanzausgleich zwischen den Länder; Sonder-Ergänzungszuweisungen des Bundes an überschuldete Bundesländer	Finanzausgleichsgesetz i.V.m. VO zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes 7/2000; 3/2003; 1/2003; 9/2003	Bund, Länder
<b>15. Verfassung und Staatsorganisation</b>		
Verfassungsgarantie einer den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehenden wirtschaftskraftbezogenen Steuerquelle	Ergänzung des Art. 28 Abs. 2 GG: 23/1997	Finanzämter, Gemeinden
Bereitstellung ausreichender statistischer Informationen	Hochbaustatistikgesetz: Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbaus 8/1998; G zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensus 2005 – 2012) 8/2004; G. zur Neuregelung der Energiestatistik Statistik zur Erfassung der Träger erneuerbarer Energien 19/2002	Bund, Länder, Gemeinden, Private Wirtschaft
Anspruch der Bürger auf freien Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt (gegen maßvolle Gebühr)	Umweltinformationsgesetz 17/2001; 19/2004 i.V.m. UmweltinformationskostenVO 18/2001	Bund, Länder, Gemeinden
Einrichtung spezieller Kommissionen; Bestellung von Beauftragten	Ausländerbeauftragter: Ausländergesetz 24/1997; Beauftragter für die Wahrnehmung für die Belange behinderter Menschen: Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen 7/2002; Einrichtung einer Kommission für Anlagensicherheit: G zur Umsetzung der EG-RL 2003/105 zur Änderung der RL 96/82 zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-RL) 13/2005; 16/2005	Bund
Staatliche Unterstützung von Forschungsinstitutionen zur Stadt- und Regionalentwicklung	Einrichtung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung 29/1997	Bund

### 3. Die Schwerpunkte der Gesetzgebung zur Nachhaltigkeit im Siedlungs- und Wohnungswesen

In der vorstehenden Tabelle sind 202 Gesetzgebungsakte des nationalen Gesetz- und -verordnungsgebers von 1996 bis 2005 erfaßt. Die Abbildung 3 zeigt, wie sich die Gesetzgebungsakte auf die Themenbereiche der Habitat Agenda verteilen.

Abb. 3: Verteilung der Gesetzgebungsakte der BR Deutschland 1996 –2005 auf die Themenbereiche der Habitat Agenda

Nr.	Themenbereich	Anzahl der Gesetzgebungs-akte
	<b>ANGEMESSENE UNTERKUNFT FÜR ALLE</b>	<b>50</b>
I.	Baustellen/Gebäude	9
II.	Wohnungsbau und Wohnungswesen	16
III.	Städtebau- und Siedlungswesen	6
IV.	Regionalplanung und Raumordnung	5
V.	Infrastruktur, Verkehrswesen (Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen)	14
	<b>NACHHALTIGE SIEDLUNGSENTWICKLUNG</b>	<b>152</b>
	<b>Ökologie / Umwelt</b>	
1.	Boden	3
2.	Abfall	13
3.	Energie (Elektrizität, Energieeinsparung)	22
4.	Luft, Klima, Emissionen	8
5.	Lärm	10
6.	Wasser (Versorgung, Klärung)	9
7.	Natur und Landschaft	3
8.	Landwirtschaft und Forstwirtschaft	8
	<i>Zwischensumme</i>	<b>76</b>
	<b>Soziales</b>	
9.	Jugend	9
10.	Familie	12
11.	Behinderte, alte Menschen	14
12.	Ausländer, Asylbewerber, Flüchtlinge	5
13.	Sicherheit und Gesundheit	2
	<i>Zwischensumme</i>	<b>42</b>
	<b>Ökonomie</b>	
14.	Steuern, Finanzen, andere fiskalische Instrumente	17
15.	Verfassung und Staatsorganisation.	17
	<i>Zwischensumme</i>	<b>34</b>
	<b>SUMME</b>	<b>202</b>

Wenn man die Häufigkeit des gesetzgeberischen Tätigwerdens als ein Zeichen auch für die Wichtigkeit eines Themenbereichs akzeptiert, dann steht in Deutschland die nachhaltige Siedlungsentwicklung als Gesamthema deutlich im Vordergrund gegenüber dem Themenfeld „Wohnen“. Das erscheint plausibel,

weil in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Innerhalb der nachhaltigen Siedlungsentwicklung steht wiederum das Thema „Energie“ mit 22 Nennungen an erster Stelle. Auch dies ist – vor dem Hintergrund der politischen Diskussionen um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien – plausibel.

#### 4. Zur Umsetzung der Gesetze zur Nachhaltigkeit im Siedlungs- und Wohnungswesen in den Verwaltungsebenen der Bundesrepublik Deutschland

Die Tabelle zum Instrumenteneinsatz zeigt weiterhin, daß die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda sich auf alle Ebenen des Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland verteilen, zum Teil sind auch die Unternehmen und die Bürger direkt angesprochen. Unterteilt auf die Hauptthemen „Angemessene Unterkunft für alle“ einerseits“ und „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ andererseits ergibt sich rein numerisch folgende Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Anwendung der Instrumente:

Abb. 4: Verteilung der Zuständigkeiten für die Implementation der Habitat Agenda in der Bundesrepublik Deutschland

Zielbereich	Bund		Länder		Kommunen		Private Wirtschaft		Einzel- personen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.	abs.	v.H.
<b>Angemessene Unterkunft für alle</b>	6	17,1	6	17,1	9	25,7	11	31,4	3	8,6
<b>Nachhaltige Siedlungs- entwicklung</b>	12	12,5	24	25,0	12	12,5	38	39,6	10	10,4
<b>Gesamt</b>	18	<b>13,7</b>	30	<b>22,9</b>	21	<b>16,0</b>	49	<b>37,4</b>	13	<b>9,9</b>

Die Aussagekraft dieser Tabelle darf nicht überbewertet werden, weil die Instrumente untereinander in ihrer Bedeutung nicht gewichtet sind und die Tabelle insgesamt nur auf einer Betrachtung der Jahre von 1996 bis 2005 beruht. Dennoch erscheinen die Ergebnisse plausibel. Die Tabelle zeigt, daß sich die Verantwortung für die praktische Anwendung der Instrumente der Nachhaltigkeit im Wohnungs- und Siedlungswesen etwa hälftig auf die öffentliche Verwaltung mit ihren drei Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) einerseits und auf private Akteure (die private Wirtschaft sowie Einzelpersonen) andererseits verteilt. Innerhalb der öffentlichen Verwaltung tragen die Länder die Hauptlast, bei den privaten Akteuren ist es die private Wirtschaft. Den höchsten Einzelanteil trägt die private Wirtschaft (mit mehr als einem Drittel der primären Ausführungsverantwortung – ohne Berücksichtigung etwaiger staatlicher Kontrollen). Insgesamt muß beachtet werden, daß die Umsetzung eines Gesetzes keineswegs mit dessen Verabschiedung garantiert ist. Entscheidend ist immer, ob die Regelung wirklich bei den Adressaten ankommt. Wie oben gezeigt wurde, ist

es von der Bekanntmachung eines Gesetzes im Gesetzblatt bis zu seiner Anwendung noch ein weiter Weg, auf dem sich vielfältige Hindernisse ergeben können – beginnend mit Fehlern und Fehleinschätzungen im Gesetz selbst bis hin zur Widerspenstigkeit der Adressaten, die die Anwendung eines Gesetzes blockieren können.

Im Normalfall kann jedoch für die Bundesrepublik Deutschland festgehalten werden, daß Gesetze auf allen Ebenen der Verwaltung normtreu ausgeführt werden. Dabei liegt die Hauptverantwortung für ein real nachhaltiges Siedlungswesen vorrangig bei den Kommunen, eingebunden in die Regionalplanung. Die Einlösung des Grundsatzes „Angemessene Unterkunft für alle“ setzt die Übernahme einer Garantiefunktion seitens des Staates voraus, hängt jedoch im übrigen von der privaten Wohnungsbautätigkeit im Rahmen einer funktionierenden sozialen Marktwirtschaft ab. Im Mietwohnungswesen muß das Wort „sozial“ betont werden. Das soziale Mietrecht sorgt für eine ausgewogene Berücksichtigung der Interessen von Mietern und Vermietern.

## **5. Zusammenfassende Schlußfolgerungen**

Im Vergleich der fünf untersuchten Staaten weist Deutschland die Besonderheit eines föderalistisch aufgebauten Staatswesens mit sehr starker kommunaler Selbstverwaltung auf. Der Bund hat grundsätzlich keine eigenen Verwaltungsbehörden – vielmehr werden im Prinzip alle Gesetze des Bundes durch die Länder „als eigene“ ausgeführt. Ein „executives Durchregieren“ seitens des Bundes ist also in der Bundesrepublik faktisch ausgeschlossen. Die Kommunen sind Bestandteile der Länder und dem Zugriff des Bundes entzogen. Eine fiskalische Steuerung des kommunalen Handelns ist dem Bund nur im Zusammenwirken mit den Ländern möglich. Die Funktion und die Stärke des Bundes liegt in seiner legislativen Steuerungsfunktion, von der er ausgiebig mit zahlreichen Gesetzgebungsakten Gebrauch macht. Die Stärke der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland liegt in ihrem instrumentellen Reichtum. Der Instrumentenkatalog ist daher auch im Vergleich sehr umfangreich. Die Umsetzung ist weitgehend gesichert.

Die Habitat-relevante Basis-Gesetzgebung ist – wie in den Niederlanden und Finnland – schon weit vor 1995 erfolgt, so daß es im Zeitraum von 1996 bis 2005 weit überwiegend um Änderungsgesetze ging. Dabei hat der deutsche Bundesgesetzgeber bei mehreren Gesetzen im Rahmen der Begründung ausdrücklich auf die Habitat Agenda Bezug genommen.

Jedenfalls im Habitat-relevanten Themenbereich ist auffällig der starke Einfluß von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union. Dieser Einfluß schlägt – über die Bundes- und Landesgesetzgebung – bis auf die Kommunen durch. Letztlich sind es jedoch die Kommunen, die mit ihrer Bauleitplanung die Siedlungsentwicklung steuern; dabei werden die Habitat-Ziele zwar nicht ausdrücklich zitiert, aber doch immanent weithin eingehalten. Im internationalen Vergleich dürfte es einmalig sein, daß in zahlreichen Städten und Gemeinden insbesondere im Osten Deutschlands ein Überhang an Wohnraum besteht, der durch öffentlich geförderten Stadtbau vom Markt genommen wird.

### III. Länderbericht Finnland

*Der Bericht aus Finnland hat einen anderen Ansatz bei der Berichterstattung gewählt als der Bericht aus Deutschland. Hier wird stärker als im deutschen Bericht, der in der Hauptsache auf die Entdeckung von Einzelinstrumenten ausgerichtet ist, vom Regelungsinhalt ganzer Gesetze ausgegangen. Der Bericht ist also „ganzheitlicher“; er faßt die gesetzgeberischen Instrumente auch auf den verschiedenen Ebenen des Staatsaufbaus nochmals zu einem inhaltlich konsistenten Bündel zusammen. Diese Sichtweise stellt – gerade im Vergleich – eine gelungene und informative Variante der Berichterstattung dar.*

#### 1. Einführung

Diese Studie beschreibt die Veränderungen in der finnischen Gesetzgebung im Zeitraum von 1996 bis 2005 im Lichte der Schlüsselthemen der Habitat-Agenda 1996. Der Focus liegt auf den gesetzgeberischen Reformen, die in diesem Zeitraum gemacht wurden, mit Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung, ausgehend von sechs Gesichtspunkten: Nachhaltige Stadtentwicklung, nachhaltige Regionalentwicklung, nachhaltige Wohnungspolitik, Stärkung der lokalen und regionalen Selbstverwaltung, Stärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit. Diese Gesichtspunkte sind in den gesetzgeberischen Formulierung nicht notwendigerweise klar getrennt worden, im Gegenteil, sie überschneiden einander häufig. Darüber hinaus kann man, auch wenn die gesetzgeberischen Formulierungen keinen direkten Bezug auf die Habitat-Agenda nehmen, eindeutige Beziehungen der Gesetze zu den Themen der Habitat-Agenda finden.

Dieser Bericht enthält keine vollständige Darstellung all der gesetzgeberischen Aktivitäten mit einer Verbindung zur nachhaltigen Entwicklung, aber er stellt die wichtigsten Schritte dar mit dem Ziel, einen generellen Überblick über die Entwicklung der Gesetzgebung in Finnland in der Zeit von 1996 bis 2005 zu geben.

Die Umweltgesetzgebung in Finnland stammt überwiegend aus den 1980er und 1990er Jahren. In diesem Zeitraum hat Finnland einer Reihe von Zielsetzungen der Nachhaltigkeit hohe Priorität verliehen. Ein ganzheitlicher und strategischer Ansatz bei der Entwicklung des Siedungswesens in Finnland hat eingeschlossen: Besserung des Managements in der Stadtentwicklung; ganzheitliche strategische Flächennutzungsplanung; transparente und effiziente Behörden; Sicherheit des Grundbesitzes; nachhaltige Reform des Wohnungswesens; Gleichheit der Lebensbedingungen, insbesondere durch Erneuerung von schlecht ausgestatteten Kommunen; effektive Dezentralisierung und Neuausstattung der Lokalverwaltungen; Förderung einer zweckmäßigen Flächennutzung; Herstellung sozialer Gleichheit mittels Stärkung von Transparenz und Effizienz; Absicherung fairen Wettbewerbs und des Besitzstands; Zugang zu den grundlegenden Versorgungseinrichtungen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum; kompakte Siedlungsentwicklung, mit der ein nachhaltiges Transportwesen ermöglicht wird.

In den allermeisten Fällen sind die verschiedenen Programme in Finnland in Übereinstimmung mit diesen Prioritäten aufgestellt worden. Beispielsweise wird

in Finnland die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Bodennutzungsplanung entwickelt und gestärkt, zudem benutzt man bei der Bodennutzungsplanung einen ganzheitlichen Ansatz, indem kulturelle, soziale und ökologische Aspekte eingestellt werden. Im Rahmen der Wohnungspolitik sind Maßnahmen getroffen worden, um eine ausbalancierte regionale und städtische Struktur zu fördern, indem der Wohnungsbau in dicht besiedelten Bereichen gefördert wird und indem spezielle Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die in Bereichen mit abnehmender Bevölkerung benutzt werden sollen.

Finnland wurde im Ländervergleich unter 146 Ländern der Welt im Hinblick auf nachhaltigen Umweltschutz auf den ersten Platz gesetzt, und zwar nach Maßgabe des Index 2005 zum nachhaltigen Umweltschutz (ESI = Environmental Sustainability Index), der von einem Expertenteam der Universitäten Yale und Columbia produziert worden ist. Für den ESI werden 21 Elemente einer nachhaltigen Umwelt benutzt, enthaltend die Ausstattung mit natürlichen Ressourcen, den Grad der vergangenen und gegenwärtigen Verschmutzung, die Anstrengungen beim Umweltmanagement, die Beiträge beim Schutz der weltweiten Gemeinschaftsgüter und die Befähigung der Gesellschaft, ihren Umweltzustand im Zeitablauf zu verbessern.

Im Bereich des nachhaltigen Siedlungswesens und der Wohnungspolitik ist das Umweltministerium das Schlüsselministerium hinsichtlich der Gesetzgebung und der Ausgestaltung der nationalen Politik. Das Ministerium ist verantwortlich für die Gesetzgebung und die Richtlinien für eine integrierte Herangehensweise bei der räumlichen Planung und der Bodennutzung sowie der Nutzung von Wasser und Gewässern. Es hat außerdem weitreichende politische, gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Verantwortung in Fragen des Wohnungswesens. Das Ministerium des Inneren ist zuständig für die Stadt- und Regionalentwicklung und für die Gesetzgebung der Lokalverwaltungen. Das Ministerium für Transport und Kommunikation trägt die Hauptverantwortung für die Verkehrspolitik. Das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten ist unter anderem verantwortlich für die Fragen der Wasserversorgung.

Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung wurde in Finnland in der nationalen Gesetzgebung schon weit vor 1996 berücksichtigt. Gesetzgeberische Schlüsselaktivitäten in Richtung Nachhaltigkeit aus der Zeit vor 1996 schließen zum Beispiel ein das *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung* (468/1994), das am 1. September 1994 in Kraft getreten ist. Es hat zum Ziel, die Beschreibung der Umweltauswirkungen und die zusammenhängende Berücksichtigung dieser Auswirkungen bei der Planung und Entscheidungsfindung zu fördern, und gleichzeitig die für die Bürger erreichbaren Informationen zu vermehren sowie deren Möglichkeiten zu stärken, an der Entscheidungsfindung teilzunehmen. Im Jahr 1999 wurde dieses Gesetz ergänzt durch verstärkte Betonung der Interaktion und Information, und eine Verordnung wurde erlassen, um die Vorgaben des Gesetzes auszufüllen und zu spezifizieren. Ein anderes Beispiel für die Gesetzgebung von 1996 ist das *Abfallgesetz* von 1993, das im Jahr 2004 ergänzt wurde durch Vorkehrungen hinsichtlich der Verantwortung der Produzenten für das Abfallmanagement.

Innerhalb der Untersuchungsperiode von 1996 bis 2005, wurde ein Schwerpunkt der Gesetzgebung zur nachhaltigen Entwicklung auf eine grundlegende



Überarbeitung des *Baugesetzes* gelegt. Der Prozeß der Novellierung startete in der Mitte der 1990er Jahre und resultierte in dem *Bodennutzungs- und Baugesetz* von 1999 (132/1999), durch welches das Baugesetz mit dem Ursprung aus dem Jahr 1958 abgelöst wurde. Das neue Gesetz trat am 1. Januar 2000 in Kraft. Das Ziel des Gesetzes liegt darin abzusichern, das die Bodennutzung und die Bautätigkeiten darauf gerichtet sind, eine gute städtische und ländliche Umwelt zu schaffen, die Beteiligung der Öffentlichkeit anzuheben und die nachhaltige Entwicklung im Allgemeinen zu fördern.

Im Blick auf die nachhaltige Entwicklung sind die zentralsten Abschnitte des Bodennutzungs- und Baugesetzes diejenigen, mit denen die Genehmigungspflicht der örtlichen Bebauungspläne durch die Zentralregierung aufgehoben wurde sowie die Verpflichtung der Behörden, ein Schema für die Partizipation und die Umweltprüfung auszuarbeiten, die Beschränkungen, denen die Errichtung von großen Einzelhandelsbetrieben außerhalb von Kerngebieten unterworfen wurden, und die Verpflichtung der Behörden zur Prüfung, ob ein alter Plan noch up-to-date ist oder nicht.

Augenblicklich unternimmt das Umweltministerium eine Überprüfung der Funktionalität des Bodennutzungs- und Baugesetzes. In der Folge können einige Veränderungen auf der Basis der Ergebnisse dieser Überprüfung erwartet werden.

Zusätzlich zu dem Bodennutzungs- und Baugesetz schließen weitere wichtige gesetzgeberischen Reformvorhaben in der Zeit von 1996 bis 2005 das *Naturschutzgesetz* von 1996 ein sowie das *Umweltgesetz* von 2000. Im Besonderen das zuletzt genannte Gesetz kann als ein zusammenfassender Gesetzgebungsakt angesehen werden, weil es zuvor voneinander getrennte Gesetze oder Abschnitte von Gesetzen miteinander kombiniert, betreffend beispielsweise die Lärmbelästigung, den Gewässerschutz, Chemikalien, den Boden und die Luftverschmutzung. Außerdem wurden gesetzgeberische Instrumente für die Regionalentwicklung, wie zum Beispiel das *Gesetz zur Regionalentwicklung* 2002 geschaffen. An dieser Stelle kann auch die Neufassung der finnischen Verfassung (731/1999) erwähnt werden, mit der eine Grundlegung zu Gunsten der Nachhaltigkeit in der finnischen Gesellschaft erfolgte.

Viele der immer noch relevanten gesetzgeberischen Instrumente hinsichtlich einer nachhaltigen Wohnungspolitik wurden vor 1996 geschaffen, wie etwa das *Gesetz über staatlich subventionierte Wohnungsdarlehen* aus dem Jahr 1993. Zusammen mit Ergänzungen zu diesem Gesetz wurden seit 1996 neue Gesetze zur Verbesserung der Wohnbedingungen verabschiedet. Meistens stehen sie im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von sozialen Aspekten beim Wohnungsbau.

Finnlands Bevölkerung altert rapide. Dadurch wird der Bedarf nach Wohnungen in guter Qualität und guter Zugänglichkeit erhöht. Darüber hinaus haben andere spezielle Gruppen, wie zum Beispiel die Behinderten und die Obdachlosen, spezifische Bedürfnisse, die erfüllt werden können durch unabhängiges Wohnen und damit verbundene Pflege, betreutes Wohnen oder Heime. Der finnische Staat unterstützt das Wohnen dieser Gruppen mit Darlehen, der Bezuschussung von Zinsleistungen und speziellen Investitionszuschüssen für den Bau, den Erwerb oder die Instandsetzungskosten von Wohnungen. Bei Neubauten bestehen die

Hauptanforderungen hinsichtlich der älteren Bevölkerung und der Behinderten in der Forderung nach „Für alle bestimmt“ und „Zugänglichkeit für alle“. Darüber hinaus gibt es das Ziel des „Life-cycle-housing“, mit dem die Integration von Bewohnern verschiedener Lebensalter und unterschiedlicher Wohnbedürfnisse in denselben Gebäuden und derselben Umgebung erreicht und abgesichert werden soll. Es gibt ungefähr 8000 Obdachlose in Finnland. Das Programm der gegenwärtigen Regierung enthält Aktionen, mit denen dieses Problem angegangen werden soll. Innerhalb der nächsten Jahre sind diese Aktionen besonders auf die Behebung der Obdachlosigkeit in der Region Helsinki ausgerichtet.

## **2. Die gesetzgeberische Umsetzung der Habitat-Agenda in den wichtigsten Politikfeldern der Nachhaltigkeit bei der Stadtplanung und im Wohnungswesen.**

### **2.1 Nachhaltige Stadtentwicklung**

Seit 1996 haben sich viele der gesetzgeberischen Reformen zur nachhaltigen Entwicklung in Finnland auf die Aktualisierung und Harmonisierung schon bestehender Gesetze und der Abschnitte von bestehenden Gesetzen bezogen.

Die Bestimmungen über den Umweltschutz sind im *Umweltschutzgesetz* (86/2000) zusammengefaßt. Dies ist ein umfassendes Gesetz zur Vorsorge gegen alle Arten von Umweltverschmutzung, das gegen alle Aktivitäten gerichtet ist, die Umweltschäden verursachen oder verursachen könnten. Das Gesetz faßt viele der zuvor getrennten Gesetze oder Abschnitte von Gesetzen zusammen, betreffend die nachhaltige Entwicklung – Lärmschutz, Gewässerschutz, Chemikalien, Bodenschutz, Luftverschmutzung – obwohl beispielsweise Teile des Wasserrechts immer noch im *Wassergesetz* und im *Wasserhaushaltgesetz* enthalten sind.

Die Grundprinzipien des Umweltschutzgesetzes sind: Die Verhinderung oder die Verminderung von Schäden auf ein Minimum, Vorsicht und Vorsorge, die Anwendung der jeweils besterreichbaren Technologie, Nutzung der jeweils besten Anwendungsformen aus der Perspektive des Umweltschutzes (Best practice), und das Verursacher-Prinzip (Polluter-pays-principle).

Die Einführung des Systems der Umweltgenehmigungen war eine der Hauptzielsetzungen des Umweltschutzgesetzes. Auf Grund der Zusammenfassung der einschlägigen Gesetze kann die Umweltverschmutzung jetzt effizient verhindert werden, weil die Umwelt nun als ganze betrachtet wird. Zusätzlich zu der Vereinheitlichung des gesetzgeberischen Systems sind in der Praxis alle Anträge auf eine umweltbezogene Genehmigung in die Zuständigkeit einer Behörde gegeben worden. Alle Umweltauswirkungen der beantragten Aktivität werden im Genehmigungsprozeß geprüft. Technologische Lösungen zur Energieeinsparung im größtmöglichen Umfang zu den geringst möglichen Kosten werden angewendet, um die Emissionen zu reduzieren. Das Gesetz definiert die Anforderungen von Umweltgenehmigungen und die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung erlangt werden kann.

Umweltgenehmigungen von regionaler Bedeutung werden von den 13 regionalen Umweltcentern erteilt. Über andere Genehmigungen wird von den

Umweltbehörden der örtlichen Verwaltung entschieden. Die Bürger haben größere Möglichkeiten, den Entscheidungsprozeß zu beeinflussen, seitdem das Beschwerderecht im Umweltschutzgesetz erweitert worden ist. Zusätzlich zu den Beteiligten haben Vereine und Stiftungen, die dem Umweltschutz, der Gesundheit und der Natur gewidmet sind oder die zur Verbesserung der lebenden Umwelt beitragen, das Recht zur Beschwerde und Klageerhebung.

Das *Naturschutzgesetz* (1096/1996) konzentriert sich auf die Vielfalt der Natur, die Schönheit der Natur und das Landschaftsbild, die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und das Wissen und die Forschung über die Natur. Entsprechend dem Gesetz müssen bei der Planung der Natur und Landschaft sowie beim Landschaftsschutz ökonomisch und soziale Aspekte sowie lokale und regionale Besonderheiten berücksichtigt werden.

Das *Bodennutzungs- und Baugesetz* (132/1999) stellt Anforderungen auf für regionale und örtliche Bodennutzungspläne und enthält außerdem nationale Richtlinien für die Bodennutzung. § 1 des Gesetzes stellt fest: „Das Ziel des Gesetzes ist es sicherzustellen, daß die Nutzung von Land- und Wasserflächen sowie bauliche Aktivitäten auf ihnen die Voraussetzungen schaffen für eine vorteilhafte lebendige Umgebung und daß eine ökologisch, ökonomisch, sozial und kulturell nachhaltige Entwicklung gefördert wird“. Das Gesetz hat außerdem das Ziel sicherzustellen, daß „Jedermann das Recht hat sich am Planvorbereitungsprozeß zu beteiligen und daß Planung von hoher Qualität und interaktiv ist, das Fachwissen gebündelt wird und das die Informationen über die in Arbeit befindlichen Angelegenheiten öffentlich zugänglich gemacht werden“.

Die nationalen Richtlinien im Bodennutzungs- und Baugesetz betreffen Angelegenheiten, von denen auf nationaler oder überregionaler Ebene Einflüsse auf die Bodennutzung ausgehen, wie zum Beispiel Autobahnen oder andere große Einrichtungen des Verkehrsnetzes, Energienetzwerke, Naturschutz, das kulturelle Erbe und die Vermeidung von Umweltkatastrophen. Hinsichtlich des Bauwesens gehören Aspekte von umweltverträglichen Baumaterialien, Gebäudequalität und der „life-cycle-approach“ zu den zentralen Zielen des Gesetzes.

Unterhalb der nationalen Richtlinie der Bodennutzung gibt es drei Ebenen im System der Bodennutzungsplanung: Den regionalen Bodennutzungsplan, den lokalen Masterplan und den lokalen Detailplan. Für jede Planungsebene wird vom Gesetz eine systematische Umweltprüfung gefordert. Zu Beginn jedes Planungsprozesses muß eine Schema vorbereitet werden, in dem das Verfahren dargestellt wird, in welcher Weise die Beteiligung der Öffentlichkeit arrangiert werden soll.

Das Bodennutzungs- und Baugesetz erlaubt es, nationale Grünzüge auf Flächen auszuweisen, die dem Staat oder den Lokalverwaltungen gehören. Diese nationalen Grünzüge sind als „Urban parks“ dazu bestimmt, großflächige Grüngürtel innerhalb verstädterter Bereiche zu sichern, damit die Wohnumgebung und die Erholungsmöglichkeiten verbessert werden, während zugleich Finnland natürliches und kulturelles Erbe geschützt wird.

Ein anderes neues Element in dem Gesetz sind die Vorkehrungen hinsichtlich der Errichtung von großen Vorhaben des Einzelhandels außerhalb der

innerstädtischen Bereiche. Das Gesetz fordert, daß ein großes Einzelhandelsvorhaben nicht außerhalb der im Regionalplan oder dem lokalen Masterplan für zentrale Funktionen vorgesehene Bereiche angesiedelt werden darf, es sei denn, daß die betreffende Fläche in einem lokalen Detailplan speziell für einen solchen Zweck ausgewiesen ist. Durch diese Vorschrift versucht man, unerwünschte Suburbanisierung und das Anwachsen des Verkehrs zu minimieren. Dies ist natürlich auch eine Frage der nachhaltigen Regionalentwicklung.

Die lokalen Behörden müssen ihre Detailpläne daraufhin überwachen, daß die Pläne aktuell gehalten werden. Wenn ein Plan auch noch 13 Jahre nach der Inkraftsetzung überwiegend nicht vollzogen ist, muß die örtliche Verwaltung prüfen, ob der Plan geändert oder ergänzt werden muß, bevor irgendein neues Vorhaben auf einem Grundstück im Geltungsbereich zugelassen wird.

Das Bodennutzungs- und Baugesetz regelt zusammen mit der *Bodennutzungs- und Bauverordnung* (895/1999) die Qualität der Konstruktion und die Instandhaltung von Gebäuden. Für jedes neue Wohngebäude muß eine Gebäudeinstandhaltungsanleitung vorbereitet werden, mit dem die beabsichtigte Lebensdauer des Gebäudes bestimmt wird und mit dem die Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen vorher gesagt werden, die das Gebäude voraussichtlich benötigen wird. Die Qualität der Konstruktion wird angehoben durch Qualitätsnormen, die bei der Gestaltung und der Konstruktion von Gebäuden angewendet werden müssen. Das nationale Programm für nachhaltige Bauweise hat seit 1999 die ökologisch nachhaltige Entwicklung des Wohnungswesens, des Bauwesens und die Instandhaltung vom Immobilien gefördert. Die Regierung und das private Bauwesen haben zu einer Übereinstimmung gefunden über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeit bei der Gebäudegestaltung bei der Produktion, im Konstruktionsprozeß und bei der Instandhaltung zu fördern sind.

Finnlands nationaler Abfallplan beruht auf dem *Abfallgesetz* (1072/1993) mit dem eine nachhaltige Entwicklung angestrebt wird, indem die Wiederverwendung und der vernünftige Umgang mit den natürlichen Ressourcen gefördert wird, ebenso vorsorgende Maßnahmen gegen die schädlichen Wirkungen der Abfallbeseitigung auf die Gesundheit und die Umgebung. Das Gesetz wurde im Jahr 2004 novelliert (452/2004), und zwar in einer Art und Weise, mit der die Verantwortlichkeiten der Abfallproduzenten im Detail geregelt wurden. Die Novelle legt auch fest, daß der Endbenutzer von bestimmten Produkten (Motorfahrzeuge, Reifen, elektrische Geräte, Verpackungen, Papier) das Recht hat, diese unentgeltlich an den Hersteller zurückzugeben zur Wiederverwendung oder Weiterverwendung in einem Abfallmanagementsystem, das vom Hersteller eingerichtet worden sein muß. Zusätzlich zu dem Gesetz spielen die Richtlinien der Europäischen Union zum Abfall eine bedeutende Rolle im nationalen Abfallplan.

Das *Wasserhaushaltsgesetz* (119/2001) trat im Jahr 2001 in Kraft. Es ersetzte das Gesetz über öffentliche Abwasserreinigungsanlagen und das Gesetz über die Abwasserreinigungsgebühr. Das neue Gesetz enthält Vorkehrungen hinsichtlich der generellen Entwicklung und Einrichtung von Wasserver- und Entsorgungseinrichtungen. Die Rechte und Pflichten der Kommunen, der Wasserversorgungs- und Reinigungsanlagen und ihrer Kunden sind in dem Gesetz beschrieben. Weiterhin sind die Gebühren und die Verträge zur Wasserversorgung

und zur Wasserreinigung angesprochen. Vorschriften über verbundene Ver- und Entsorgungssysteme der Wasserwirtschaft sind darin enthalten. In dem Wasserhaushaltsgesetz werden die Wasserversorger als Grundversorger angesehen, deren Leistungen jedermann zugänglich gemacht werden müssen, mehr als nur einfache kommunale Unternehmungen. Das Gesetz zielt darauf ab, die Wasserversorgung sowohl im städtischen als auch in ländlichen Bereiche zu garantieren. Die kommunalen Wasserwerke sind einbezogen worden, und in diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, die Verbraucherinteressen, die Höhe der Entgelte im Hinblick auf Gleichheit und Vergleichbarkeit mit den realen Kosten der Leistung abzusichern. Das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten hat Richtlinien für die Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes veröffentlicht.

Das *Umweltschädenversicherungsgesetz* (81/1998) trat 1999 in Kraft. Das Gesetz garantiert nicht nur denen volle Entschädigung, die unter einem Umweltschaden leiden müssen, sondern es deckt auch die Kosten der Maßnahmen ab, die unternommen werden, um den Schaden zu vermeiden oder zu begrenzen und um die Umwelt in ihren vorherigen Zustand zu versetzen. Das System wird durch eine spezielle Versicherung finanziert, zu deren Abschluß die Unternehmungen verpflichtet sind, deren Aktivitäten Risiken für die Umwelt begründen. Alle Unternehmen, die eine Umweltgenehmigung inne haben, sind verpflichtet, an der Versicherung teilzunehmen. Das System wird von Versicherungsunternehmen betrieben, die ein Umweltversicherungszentrum eingerichtet haben, von dem alle Ansprüche auf Entschädigung abgewickelt werden.

## **2.2 Nachhaltige Regionalentwicklung**

Viele von den soeben erwähnten Aspekten einer nachhaltigen Stadtentwicklung gelten auch in der Regionalentwicklung. Die Einführung von gesetzlichen Instrumenten erfolgt häufig sowohl im städtischen als auch im regionalen Maßstab, und die Instrumente haben oft Auswirkungen, die über die lokale Ebene hinausgehen. Dies gilt besonders bei der Bodennutzungsplanung und Infrastrukturplanung sowie bei der Wasserversorgung und der Abfallbeseitigung, ebenso wie bei der Umweltschadenversicherung und der Umweltverträglichkeitsprüfung im regionalen Maßstab. Zu Beispiel können nach dem Bodennutzungs- und Baugesetz von 1999 Baugenehmigungen für Einzelhandelseinrichtungen mit mehr als 2000 qm nur erteilt werden, wo ein Grundstück zuvor in rechtsverbindlichen Plänen für Einzelhandelsnutzung ausgewiesen worden ist. Auf Grund dieser Vorkehrung kann eine unerwünschte Suburbanisierung und Regionalentwicklung besser vermieden werden. Darüber hinaus enthält das ganze Umweltschutzgesetz Nr. 86/2000 Bestimmungen, die lokale und regionale, aber auch nationale und sogar internationale Effekte haben. Dasselbe gilt für das Naturschutzgesetz (1096/1996).

Dessenungeachtet können einige Zielsetzungen mit spezieller regionaler Bedeutung hier erwähnt werden. Das Bodennutzungs- und Baugesetz 1999 ermächtigt Kommunen dazu, zusammen gemeinsame Masterpläne aufzustellen, in denen die Planung der Hauptverkehrsstraßen, die Standorte wichtiger Einzelhandelseinrichtungen, Gewerbeflächen und Wohnflächen enthalten sind. Gemeinsame Masterpläne bedürfen der Genehmigung des Umweltministeriums. Dies ist ein neues Instrument für einen stärker integrierten Planungsansatz auf

subregionaler Ebene. Beispielsweise beruht das Wohnungsbauprojekt von VUORES auf einem gemeinsamen Masterplan von der Stadt Tampere und der Ortschaft Lempäälä, mit dem eine neues Wohngebiet auf beiden Seiten der Gemarkungsgrenzen für ungefähr 13.000 Einwohner errichtet werden soll.

Das Bodennutzungs- und Baugesetz enthält Regelungen hinsichtlich der Vorbereitung und Beschlußfassung von Regionalplänen durch die Regionalversammlungen. Hier ist es wiederum so, daß bei der Regionalplanung das gleiche System der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltverträglichkeitsprüfung befolgt werden muß, wie bei der örtlichen Planung. Ganz allgemein decken die Regionalpläne Angelegenheiten von regionaler Bedeutung ab, einschließlich von Fragen der Nachhaltigkeit.

Die nachhaltige Regionalentwicklung wird auch gefördert durch die nationalen Richtlinien zur Bodennutzung, die in dem Änderungsgesetz zum Bodennutzungs- und Baugesetz (202/2005) Gesetz geworden sind, die aber programmatisch schon vorgestellt wurden in den Richtlinien zur Bodennutzung, die vom finnischen Staatsrat bereits im November 2000 beschlossen und verabschiedet worden sind. Die Angelegenheiten, die als national bedeutsam angesehen werden und deshalb Gegenstand der nationalen Richtlinien sind, werden oft erst auf der regionalen Ebene konkret.

Das *Gesetz zur Regionalentwicklung* (602/2002) ist ein generelles Gesetz mit der Zielsetzung, die Regionen auf der Grundlage ihrer eigenen Entwicklungspotentiale und Kompetenzen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu stärken. Das Gesetz enthält Bestimmungen über eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung der Regionen und fördert die Wettbewerbsfähigkeit, die Entwicklung von Industrie und Handel, sowie die Arbeitsplätze. In Anwendung des Gesetzes über die Regionalentwicklung sind einige Entwicklungsprogramme wie zum Beispiel das Programm über die Regionalzentren, eingerichtet worden, hauptsächlich vom Innenministerium.

### **2.3 Nachhaltige Wohnungspolitik**

In Übereinstimmungen mit der finnischen Verfassung von 1999 gehört es zu den Pflichten der öffentlichen Verwaltung, jedermanns Recht auf eine Wohnung zu fördern und die Bemühungen des Einzelnen zu unterstützen, eine Wohnung in eigener Initiative zu finden. Die Verfassung gewährt denen, die eine Wohnung benötigen, kein subjektives Recht auf Zuweisung einer Wohnung. Dessen ungeachtet gibt es eine subjektives Recht auf eine Wohnung in der Gesetzgebung zum Kinder- und Jugendschutz und für Behinderte.

In Finnland ist das Umweltministerium für das Wohnungswesen zuständig. Das Ministerium betreibt auch die Verbesserung der Qualität der Gebäudeerrichtung durch die Vornahme von Kontrollen und Richtlinien und es betreibt die Verbesserung der Qualität der Wohnumgebung.

Der Wohnungsfonds von Finnland (ARA) ist eine offizielle Einrichtung der Republik Finnland, die unabhängig vom staatlichen Haushaltsplan unter der Aufsicht des Umweltministeriums betrieben wird. Die ARA ist eine Agentur, mit der soziale Wohnungspolitik in die Tat umgesetzt werden soll. Sie finanziert und

verwaltet alle staatlichen Wohnungsbeihilfen mit Ausnahme des Wohngeldes. Die Aufgaben des Fonds schließen ein, Richtlinien zu geben über die Qualität und die Kontrolle der Baukosten beim staatlich geförderten Wohnungsbau und bei Sanierungsprojekten. Seine Hauptaufgabe liegt darin, den staatlich geförderten Mietwohnungsbau zu fördern. Der Fonds hat auch andere Aufgaben, wie zum Beispiel Zuschüsse für Hausreparaturen zu bewilligen und die Aufsicht über staatliche Bürgschaften für Darlehen bei eigentümergenutzten Wohnungen zu übernehmen.

Das Ziel des unabhängigen Fonds liegt darin, ein gut geplantes Wohnungswesen mit Qualität und erträglichen Wohnungskosten zu fördern. Wohnungsneubauten müssen sich in geeigneten und sicheren Arealen befinden, zudem in Kommunen mit Wohnungsnachfrage.

Die Lokalverwaltungen sind verpflichtet, in ihrem Gebiet einen generellen Rahmen für die Entwicklung günstiger Wohnbedingungen bereitzustellen. Die Staatsverwaltung sorgt für verschiedene Formen von Wohnungsbauunterstützungen, wie zum Beispiel Darlehen, Zinszuschüsse, Beihilfen, staatliche Garantien, Steuerermäßigungen und Wohngeld. Der Bestand an staatlich geförderten Sozialwohnungen spielt eine Schlüsselrolle bei der Absicherung des Zugangs zu bezahlbaren Wohnungen für die Bezieher niedriger Einkommen und für die, die dringenden Wohnungsbedarf haben. Das *Gesetz über staatlich geförderte Wohnungsbaudarlehen* (ARAVA-Darlehen) (1189/1993) ist in dieser Hinsicht von zentraler Bedeutung. Das Gesetz wurde 1999 (571/1999) novelliert durch die Einführung von Bestimmungen, mit denen die Möglichkeiten zur Erlangung von ARAVA-Darlehen zum Hausbau unter dem Aspekt des Allgemeinwohls neu geregelt wurden.

Im Hinblick auf die Auswahlkriterien für die Mieter in sozialen Wohnungsbau muß den Wohnungsantragstellern Vorrang gewährt werden, die obdachlos sind, den größten Bedarf nach einer Wohnung haben, die bescheidene Ansprüche und ein niedriges Einkommen haben. So ist es festgelegt in dem Dekret des Staatsrates über die Anerkennungsgründe bei der Auswahl von Mietern im staatlich unterstützten Mietwohnungsbau (1191/2001). Zusätzlich unterstützt der Staat die Errichtung und den Erwerb von Wohnungen von Bevölkerungsgruppen mit besonderem Wohnungsbedarf (Behinderte, Obdachlose, Flüchtlinge, ältere Menschen). Das *Gesetz über Beihilfen zur Verbesserung der Wohnraumversorgung für spezielle Gruppen* (1281/2004) setzt einen Rahmen für die finanzielle Unterstützung in der Absicht, die Versorgung der speziellen Gruppen mit angemessenen Mietwohnungen zu verbessern und in dieser Weise die Wohnraumversorgung zu verbessern. Hilfe kann diesen Gruppen gewährt werden, wenn die Wohnbedingungen schlecht sind, das Einkommen außergewöhnlich niedrig, der Antragsteller beim Wohnen mehr unterstützende Dienste benötigt als normalerweise, oder wenn spezifische Anforderungen nach Lage und Ausstattung der Wohnung in dem Gebäude erfüllt werden müssen. Beihilfen zur Renovierung und zur Energieversorgung können ebenso aus sozialen Gründen an Behinderte und ältere Personen gewährt werden, und zwar auf der Grundlage des *Gesetzes zur Novellierung des Gesetzes zur Wohnraumrenovierung und zu Energiekostenzuschüssen* (1222/2004).

Mieter sowohl von staatlich bezuschußten als auch von nicht bezuschußten Wohnungen sind berechtigt, Wohngeld vom Staat zu empfangen, und zwar in dem Umfang, daß sich die Miete innerhalb der Grenzen einer zumutbaren Mietkostenbelastung befindet. Die Kosten, die bei der Bewilligung des Wohngeldes berücksichtigt werden, sind auf der Basis der angemessenen Wohnungsgröße und der Wohnraummiere pro qm festgelegt.

Schließlich kann im Hinblick auf eine nachhaltige städtische und regionale Entwicklung auch das *Wasserhaushaltsgesetz* (119/2001) als ein geeignetes Instrument zur Förderung der nachhaltigen Wohnungspolitik betrachtet werden. Sauberes Wasser für alle und bezahlbare Preise für Trinkwasser gehören zu den zentralen Bestandteilen einer nachhaltigen und gleichmäßigen Wohnraumversorgung.

## **2.4 Stärkung der lokalen und regionalen Fähigkeiten**

Die Einführung der beschriebenen Gesetze ist auch dafür geeignet, die Fähigkeiten der Ortschaften und Regionen zu stärken, zumal diese gesetzgeberischen Reformen gleichzeitig mit der Dezentralisierungspolitik des Staates unternommen worden sind. Die Dezentralisierungspolitik wurde in den späten 1980er Jahren begonnen, in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre wurde sie aktiv umgesetzt, zum Beispiel im Novellierungsprozeß des Baugesetzes.

Die Befugnisse der örtlichen Selbstverwaltung wurden im Bodennutzungs- und Baugesetz von 1999 verstärkt. Die örtlichen Verwaltungen sind auf Grund besserer Beurteilungsgrundlagen und Erfahrungen besser geeignet zur Bewältigung örtlicher Planungsaufgaben, und die örtlichen Pläne, die auf kommunaler Ebene zur Steuerung der baulichen Nutzung aufgestellt worden sind, benötigen keine Genehmigung mehr durch höhere Behörden, wie es zuvor der Fall gewesen ist. Dessen ungeachtet sichert die Staatsregierung weiterhin die Umsetzung der nationalen Ziele ab und unterstützt die örtlichen Behörden so weit wie nötig.

Das Bodennutzungs- und Baugesetz von 1999 enthält auch neue Regelungen im Hinblick auf die Ausweisung von speziellen Entwicklungsbereichen. Die örtliche Verwaltung kann einen oder mehrere bestimmte Bereiche in ihrem Gebiet als spezielle Entwicklungsbereiche für einen maximalen Zeitraum von zehn Jahren ausweisen. Die Voraussetzung für eine solche Ausweisung werden im Gesetz ausführlich umschrieben. Der Entwicklungsbereich kann ein bereits bebauter Bereich sein, wo spezielle Entwicklungs- oder Umsetzungsmaßnahmen erforderlich sind zur Erneuerung, zur Erhaltung, zur Verbesserung der Lebensbedingungen oder zur Nutzungsänderung oder um andere Ziele aus Gründen des Gemeinbedarfs zu erreichen. Der Bereich kann auch unbebaut sein, wenn seine Erschließung aus Gründen der Wohnraumpolitik oder zur Gewerbeentwicklung notwendig ist und wenn spezielle Entwicklungs- und Umsetzungsmaßnahmen benötigt werden, weil das Grundeigentum zersplittert ist oder ungünstig geschnitten oder aus anderen vergleichbaren Gründen. Die in den Entwicklungsbereichen anwendbaren besonderen Maßnahmen sind im Gesetz definiert. Zum Beispiel gibt es für die örtliche Verwaltung die Möglichkeit, mit der zuständigen Regierungsbehörde spezielle Zuschüsse zum Wohnungsbau oder zur Gewerbeentwicklung auszuhandeln. Darüber hinaus zielt das Konzept der



Entwicklungsbereiche darauf ab, die öffentlich-private Zusammenarbeit zu fördern und dieser Weise die örtlichen Befähigungen zu stärken. Es kann außerdem als ein Instrument der nachhaltigen Wohnungspolitik angesehen werden, wenn es für die Erneuerung von Wohnquartieren am Rand der Städte angewendet wird, für die Produktion neuer Sozialwohnungen oder ganz allgemein für die Verbesserung der Lebensbedingungen.

Die autonome Entwicklung der Regionen wird in Finnland durch die Betonung ihrer eigenen Stärken gefördert. Besondere Befähigungen und Expertenwissen werden ebenso wie die neuesten Technologie benutzt, um den Mehrwert der Produktion und die Qualität der Dienstleistungen zu steigern. Die Chancen der Informationsgesellschaft sollen effektiv genutzt werden, um die regionalen Ungleichheiten herabzusetzen. Die Wettbewerbsfähigkeit von regionalen und subregionalen zentralen Orten wird gefördert, zum Beispiel durch das Programm der zentralen Orte im Gesetz zur regionalen Entwicklung.

Die gemeinsamen Ziele der Regionalentwicklung in Finnland basieren auf dem *Gesetz zur regionalen Entwicklung* (206/20002) und dem Regierungsbeschluß über die nationalen Ziele der Regionalentwicklung. Nach Maßgabe dieses Gesetzes gehört es zu den Zielen, die Potentiale für das ökonomische Wachstum zu stärken, die Entwicklung von Gewerbe und Industrie und die Verbesserung der Beschäftigung zu fördern, dies alles auf der Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung, sowie die Wettbewerbsfähigkeit und die Prosperität der Region zu stärken. Ein anderes Ziel liegt darin, die regionale Disparitäten bei der Entwicklung zu vermindern, die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern und eine ausbalancierte regionale Entwicklung zu fördern.

Die Gesetzgebung zum Umweltschutz seit 1996 hat ganz generell die Position und die Fähigkeiten der Regionalverwaltung gestärkt, und zwar sowohl die der Regionalversammlungen als auch die der regionalen Umweltzentren, indem der nationale Gesetzgeber zentrale Aufgaben, Verantwortlichkeiten und auch Ressourcen an sie abgeben hat.

## **2.5 Stärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit**

In der finnischen Verfassung (731/1999) ist festgelegt, daß es zu den Pflichten der öffentlichen Verwaltung gehört, jedermann die Möglichkeit einzuräumen, auf den Entscheidungsprozeß hinsichtlich seiner Lebens- und Umweltbedingungen Einfluß zu nehmen.

Bei der Bodennutzungsplanung geht der allgemeine Trend dahin, Informationen effektiver bereitzustellen und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu verstärken. Das Bodennutzungs- und Baugesetz gewährleistet, daß während aller Stufen des Planungsprozesses öffentlich informiert wird. Als eine neue Vorkehrung werden zu Beginn eines jeden Planungsprozesses Ablaufschemata zur Partizipation und Umweltprüfung verlangt. Das bedeutet, daß der Aufstellungsprozeß für einen Bauleitplan mit der Vorbereitung des Ablaufschemas für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Umweltprüfung beginnt. Nachdem das Ablaufschema beschlossen worden ist, muß sich der Planungsprozeß nach den Prinzipien richten, die in dem Ablaufschema festgesetzt sind. Die örtlichen Behörden arrangieren öffentliche Anhörungen und sehen vor, daß die Einwohner des betroffenen

Gebietes in die Pläne Einsicht nehmen und sie überprüfen können. Die Methoden zur Stärkung der Beteiligung von Eigentümern am Planungsprozeß sind sowohl auf kommunaler als auch auf staatlicher Ebene aktiv weiterentwickelt worden.

Das Bodennutzungs- und Baugesetz ermuntert dazu, in kooperativer Weise zusammenzuarbeiten, basierend eher auf Einzelgesprächen als nur auf öffentlichen Bekanntmachungen. Partizipation und Öffentlichkeit werden verstärkt durch öffentlichen Zusammenkünfte und „Planungsstationen“, in der alternative Lösungen zur Diskussion und zur Kommentierung gestellt werden. Das Umweltministerium hat Leitfäden über die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Interaktion bei der Planung sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch für Experten veröffentlicht.

Partizipation ist ebenso verbunden mit der Umweltprüfung bei der Bodennutzungsplanung. Die Umweltprüfung ist keine getrennte Aufgabe, sondern eine integrierter Bestandteil des gesamten Planungsprozesses. Die Notwendigkeit für und das Ausmaß der Analyse wird von den verschiedenen Interessengruppen zusammen entschieden, und die Einwirkungen werden auf allen Stufen der Planungsarbeit ermittelt. Die systematische Erhebung der Umweltauswirkungen hat den Planungsprozeß signifikant geändert und den Blickwinkel von einer zentralisierten Planungsweise durch Experten verschoben in Richtung auf eine stärkere Berücksichtigung der aktuellen Nutzer des Lebensraumes. Sowohl das Bodennutzungs- und Baugesetz als auch das Gesetz über die Umweltprüfung (1999 geändert im Hinblick auf Regelungen zur Bereitstellung von Informationen und Klarstellungen zu den Umwelteinwirkungen und zur Partizipation) haben die Beteiligungsprozesse in der örtlichen Verwaltungspraxis gestärkt. Das Gesetz über die Umweltprüfung regelt auch die Beteiligung in der Verkehrspolitik. Zusätzlich sind Umweltprüfung und die Beteiligung der Öffentlichkeit durch das Gesetz über die Umweltprüfung von Plänen und Programmen (200/2005) kürzlich ausgedehnt worden.

Transparenz ist wichtig zur Förderung der Zurechenbarkeit, der Verantwortlichkeit und der Partizipation im Hinblick auf Regierungsaktivitäten. Die Aktionen der finnischen Behörden sind transparenter, seitdem das Gesetz über Öffentlichkeit von Regierungsaktivitäten (621/1999) im Jahr 1999 in Kraft getreten ist. Die öffentliche Zugänglichkeit eines Dokuments ist die Regel, und die Vertraulichkeit ist die Ausnahme. Ein Beamter muß also einem Bürger Auskunft geben, wenn er gefragt wird, es sei denn, die Angelegenheit ist durch Gesetz ausdrücklich als vertraulich erklärt worden. Das statistische Amt des finnischen Staates gibt unentgeltlich statistische Auskünfte und veröffentlicht leicht zugängliche Informationen im Internet.

## **2.6 Stärkung der internationalen Kooperation**

Internationale Kooperation kann mehr in Programmen und deren Umsetzung als in der nationalen Gesetzgebung aufgefunden werden. Dennoch gibt es einige gesetzgeberische Reformen in den Jahren 1996 bis 2005, die in direkter Weise zum Thema „Nachhaltige Entwicklung in internationaler Sichtweise“ beitragen. Das neue Gesetz über die Umweltprüfung von Plänen und Programmen verpflichtet die Behörden, die Nachbarstaaten zu informieren, die von dem Plan oder dem Programm betroffen sein könnten. Der Plan oder das Programm muß an

diese Nachbarstaaten übermittelt werden, und der Umweltminister muß darüber Verhandlungen aufnehmen, wenn einer oder mehrere Nachbarstaaten ihren Willen dazu innerhalb von 60 Tagen äußern.

Speziell nach dem Beitritt zur EU im Jahre 1995 ist Finnland sehr aktiv gewesen bei der europäischen Zusammenarbeit in Richtung nachhaltige Entwicklung. Innerhalb der EU ist es eine der Prioritäten Finnlands gewesen, Umweltpolitik in verschiedenen Politiksektoren zu integrieren. Als Ergebnis der internationalen Zusammenarbeit hat sich Finnland nach den Richtlinien der EU zur Gesetzgebung gerichtet. Beispielsweise wird die Richtlinie zur integrierten Verhinderung und Kontrolle der Umweltverschmutzung, durch die die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet werden, die Kontrolle der Industrieemissionen zu vereinheitlichen, durch das Umweltschutzgesetz (86/2000) umgesetzt. Das Naturschutzgesetz (1096/1996) und dessen Ergänzung (553/2004) setzt die Richtlinien der EU betreffend das „Netzwerk Natura 2000“ und die Vogelschutzrichtlinie um.

Hinsichtlich der internationalen Kooperation bei der Regionalentwicklung enthält das Gesetz zur Regionalentwicklung (602/2002) Vorkehrungen, betreffend die Anwendung des Gesetzes bei Entwicklungsvorhaben außerhalb des finnischen Staatsgebietes, ebenso wie zur Ausführung des regionalen Strukturprogramms der EU und die Gewährung von Zuwendungen nach dem Interreg-Programm und dem europäischen regionalen Entwicklungsfond.

Auf der Ebene von Programmen zur nachhaltigen Entwicklung sind die Ostsee und die Ostseeanrainerstaaten und Städte die wichtigsten Zielpunkte der internationalen Kooperation für Finnland gewesen.

### **3. Die Verwirklichung der Politik der Nachhaltigkeit auf den verschiedenen Verwaltungsebenen.**

#### **3.1 Staatliche Ebene**

##### Das Regierungsprogramm zur nachhaltigen Entwicklung

Der Prozeß der nachhaltigen Entwicklung in Finnland kann als eine gemeinsame Anstrengung charakterisiert werden, an der die Gesellschaft im gleichen Umfang beteiligt ist wie die öffentliche Verwaltung. Eine breit angelegte Beteiligung der Öffentlichkeit in der finnischen nationalen Kommission für nachhaltige Entwicklung, die 1993 eingerichtet wurde, hat die verschiedenen Interessentengruppen in die Lage versetzt, aktiv an der Formulierung der nationalen Politikziele der nachhaltigen Entwicklung teilzunehmen. Die strategische Arbeit hat beispielsweise ihren Ausdruck gefunden in der Annahme des finnischen Regierungsprogramms zur nachhaltigen Entwicklung im Jahr 1998.

Das Regierungsprogramm zur nachhaltigen Entwicklung von 1998 ist darauf ausgerichtet, die ökologische Nachhaltigkeit zu fördern einschließlich ihrer ökonomischen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen. Es setzt Richtlinien und einen nützlichen Bezugsrahmen für andere Beteiligte, die die nachhaltige Entwicklung fördern möchten; zugleich werden strategische Gegenstände und Handlungsleitlinien für die Schlüsselbereiche der nachhaltigen Entwicklung

definiert. Die Schlüsselbereiche schließen ein: Finnlands Rolle bei der internationalen Zusammenarbeit, Produkte, Produktion und Verbrauch, die Energiewirtschaft, regionale und städtische Strukturen, Verkehrswesen, ländliche Räume, Nutzung erneuerbarer Ressourcen, Forschung und Erziehung.

Auf die Bitte der nationalen Kommission haben verschiedene NGOs und Organisationen, die die örtlichen und regionalen Behörden vertreten, Handel und Industrie, der Einzelhandel, die Landwirtschaft, die Waldeigentümer und das Parlament der Samen ihre eigenen Programme zur nachhaltigen Entwicklung entworfen. Die Programme wurden in den Evaluationsprozeß zum Regierungsprogramm zur nachhaltigen Entwicklung aufgenommen, der während der Zeit von 2000 bis 2002 durchgeführt wurde. Die Ergebnisse des Evaluationsprozesses sind im Frühling 2002 veröffentlicht worden. Der Evaluationsbericht arbeitete heraus, daß in Finnland einerseits ein bemerkenswerter Fortschritt in Richtung nachhaltige Entwicklung erzielt worden ist. Auf der anderen Seite bleiben der hohe Pro-Kopf-Verbrauch von natürlichen Ressourcen, das ansteigende Volumen des Straßenverkehrs und der Zustand der Ostsee weiterhin lösungsbedürftige Probleme, ebenso wie soziale Probleme wie zum Beispiel die alternde Bevölkerung und die hohe Zahl von Langzeitarbeitslosen.

Die Integration von Gesichtspunkten des Umweltschutzes in einzelne Politikbereiche ist ein zentrales Ziel des Regierungsprogramms zur nachhaltigen Entwicklung. Beispielsweise hat das finnische Ministerium für Transport und Verkehr ein umfassendes Umweltmanagementsystem entwickelt, das alle Arten des Transportes abdeckt und auch die Umweltauswirkungen des gesamten Systems mißt. Das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten hat eine „nationale Ressourcenstrategie“ aufgestellt, die darauf abzielt abzusichern, daß die Nutzung von erneuerbaren natürlichen Ressourcen den Regenerationsprozeß nicht überschreitet.

Die finnische Kommission zur nachhaltigen Entwicklung unter dem Vorsitz des Premierminister beschloß im Dezember 2004, die Vorbereitung einer neuen nationalen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung einzuleiten. Die Kommission hat nach wie vor eine zentrale Rolle in diesem strategischen Prozeß.

### Wohnungspolitik

Der Staat unterstützt sowohl Wohnen im Eigentum als auch Wohnen zur Miete. Beihilfen in der Form von Zinsbeihilfen, staatlichen Darlehen, Bürgschaften oder Zuschüssen sind vorgesehen, um den Bau, die Renovierung und den Erwerb von Wohnungen zu fördern. Ebenso wird Wohngeld gezahlt, um Mietern in schwierigen finanziellen Verhältnissen dabei zu helfen, ihre Wohnungskosten auszubringen. Die Unterstützung beim Bau, bei der Renovierung und dem Erwerb von Wohnungen wird hauptsächlich finanziert durch den „Wohnungsfonds von Finnland“, eine haushaltsmäßig selbstständige Regierungseinrichtung. Einige Formen von Wohnungsbeihilfen werden aus dem nationalen Haushaltsplan finanziert.

Das Wohnungsprogramm der Regierung bereitet den Weg zur Reduzierung der Obdachlosigkeit. In Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen

Regierungsprogramm ist es das Ziel der nationalen Wohnungspolitik, einen sozialen, regional ausgewogenen und stabilen Wohnungsmarkt abzusichern, Obdachlosigkeit zu beseitigen und die Qualität des Wohnens zu verbessern. Ein Aktionsplan zur Reduzierung der Obdachlosigkeit ist kürzlich in Kooperation zwischen der Zentralregierung und den Städten in der Helsinki-Region ausgeführt worden.

Um das Wohnen zu erträglichen Kosten erreichbar werden zu lassen, fördert die Zentralregierung eine ausreichende Produktion von Sozialwohnungen. Konsequenterweise will die Wohnungspolitik dazu beitragen, daß einzelne Personen und Familien leichter solche Wohnungen finden können, die mit ihren gegenwärtigen Wohnbedürfnissen übereinstimmen.

In Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm wird die Unterstützung der Zentralregierung bei der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus so ausgerichtet, daß eine stetige Produktion von neuen Wohnungen jährlich möglich ist. Die Beihilfen werden in Richtung auf die Metropolregion von Helsinki ausgerichtet sowie auf die Wachstumszentren und andere Regionen mit einer hohen Wohnungsnachfrage. In der Absicht, jungen Menschen beim Verlassen des Elternhauses zu helfen und Ein-Personen-Haushalte zu unterstützen, wird der Bau von kleinen Sozialwohnungen besonders gefördert, ebenso wie es jungen Familien leichter gemacht werden soll, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu finden.

Die Regierung fährt fort, die Neuerrichtung von Gebäuden im so genannten ARAVA-System zu unterstützen. Die Bedingungen von neuen und vorhandenen ARAVA-Darlehen müssen im Hinblick auf die Marktbedingungen wettbewerbsfähig gehalten werden. Die Steigerung der Jahresraten wird daraufhin überprüft, daß sie die Inflationsrate nicht übersteigt. Die Zentralregierung legt weiterhin Wert darauf, den Bestand von nicht gewinnorientierten Wohnungsgenossenschaften im Hinblick auf langfristig finanziell solide Geschäftstätigkeit abzusichern. Zusätzlich sieht die Regierung Maßnahmen vor, um existierende privatfinanzierte Mietwohnungen als Mietwohnungen zu erhalten und die Versorgung mit neuerlich privat finanzierten Wohnungen zu steigern.

Die Wohnungspolitik der Regierung verstärkt ihre Anstrengungen, den älteren Menschen und den Behinderten ein Leben in der eigenen Wohnung zu ermöglichen durch eine effektivere Zusammenarbeit zwischen dem Wohnungssektor und dem Gesundheitswesen und dem Sozialwesen. Instandsetzungsbeihilfen und Modernisierungsdarlehen, vergeben vom Wohnungsfond von Finnland, werden speziell auf Projekte ausgerichtet, die die leichte Zugänglichkeit sowohl bei Eigentumswohnungen als auch bei Mietwohnungen bezwecken. Die Bedingungen für Beihilfen zum Einbau von Aufzügen in Häusern mit Eigentumswohnungen und in Häusern mit ARAVA-Mietwohnungen sind harmonisiert worden.

Nachhaltige Wohnungspolitik wird auch umgesetzt durch eine Anhebung der Gebäudequalität in Zusammenarbeit zwischen der Zentralregierung, den Unternehmen und der Industrie sowie anderen Akteuren in diesem Bereich, und durch die Ermutigung des Zusammenwirkens von kleinen und mittelständischen

Unternehmen in der Bauindustrie. Wohnungsbau in Holzbauweise wird speziell in Flachbauweise gefördert.

Öffentliche Unterstützung des Wohnens durch Steuerermäßigungen zielt innerhalb von Wohnungsbaudarlehen insbesondere darauf ab, daß die künftige Unterstützung vor allem den Ersterwerbern von Wohnhäusern sowie den Familien mit Kindern zu Gute kommt. Das Wohngeldsystem ist von der Regierung mit dem Ziel weiterentwickelt worden, Veränderungen bei der Höhe der Wohnungskosten und Mieten schneller folgen zu können und die Nutzung des vorhandenen Wohnungsbestandes zu erleichtern. Die örtlichen Verwaltungen werden ermutigt, die Instrumente der Bauleitplanung und Bodennutzungspolitik dazu zu nutzen, eine ausreichende Produktion von qualifizierten Wohnungen zu erträglichen Kosten abzusichern. Neue Wege und Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Ackerland für bauliche Zwecke werden geprüft, entweder über die Ausweisung in einem Bauleitplan oder ohne. Die Regierung gibt sich Mühe, damit die Baulandpolitik der Regierung alle Ziele der Wohnungspolitik unterstützt, indem sie u.a. der Regierung gehörende Flächen zu günstigen Preisen für den Wohnungsbau zur Verfügung stellt.

Zuschüsse aus dem finnischen Wohnungsfonds zur erstmaligen Finanzierung kommunaler Infrastruktur werden dafür genutzt, den Wohnungsbau zu fördern und neue Wohnungsbauprojekte in der Metropol-Region von Helsinki und anderen Wachstumsbereichen anzustoßen. Diese Zuschüsse stehen in Verbindung mit der kommunalen Baulandbeschaffung und den Flächen für öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau. Gute und umweltfreundliche Lebensbedingungen werden geschaffen, indem niedrige und dicht bebaute Wohngebiete geplant werden, sowohl für den Mietwohnungsbau als auch für Eigentumswohnungen. Die Mitwirkung der Regierung bei diesem Ansatz besteht darin, die Planung durch Reformen zu erleichtern sowie die Verdichtung von existierenden städtischen Strukturen zu fördern, und auf diese Weise unerwünschte Suburbanisierung zu verhindern.

Der Staat kämpft auch gegen soziale Segregation mittels einer Baulandpolitik, mit der zum Beispiel Mietwohnungsbau im öffentlichen Eigentum und Wohnungen in Häusern von Privateigentümern und Eigentumswohnungen in neuen Wohngebieten gemischt werden. Die Förderung der Erneuerung von Vorstädten gehört ebenfalls zu den staatlichen Aktivitäten in Richtung des nachhaltigen Wohnens. Die nationalen Richtlinien zur Bodennutzung lenken spezielle Aufmerksamkeit zu den Problemen in der Helsinki-Region, wo der geringe Umfang der Bautätigkeit und die hohen Lebenshaltungskosten Hinderungsgründe bei der Beschaffung von Arbeitsplätzen sind. Dies führt außerdem zu einer Zerstreuung der Siedlungsstruktur und erschwert es, den sozialen Zusammenhalt zu erhalten. Staatlich unterstützte Wohnungsbaudarlehen werden speziell auf die Region Helsinki und andere größere Wachstumszentren konzentriert, damit Wohnungen zu günstigen Preisen gebaut werden können.

Das Umweltschutzministerium organisierte im Jahr 2002 eine internationale Evaluation der finnischen Wohnungspolitik und des Finanzierungssystems. Das abschließende Ergebnis der Evaluation lautete, daß das finnische System zur Finanzierung des Wohnungsbaus und die Förderung des Wohnungsbaus in vieler Hinsicht beispielhaft sind. Die Überbelegung von Wohnungen hat abgenommen,

die Anzahl der Obdachlosen ist zurückgegangen, und sogar in der Zeit der tiefsten ökonomischen Rezession in den 1990er Jahren sicherte die Unterstützung der Regierung ab, daß die Wohnungsproduktion fortgesetzt wurde. Dessen ungeachtet gibt es eine Reihe von Reformvorschlägen, obwohl diese die Wohnungspolitik in Finnland nicht grundlegend ändern würden. Die Vorschläge, die in dem Evaluationsbericht präsentiert wurden, wurden später durch eine Arbeitsgruppe erörtert, die durch den Umweltminister eingesetzt wurde. Die Aufgabe der Gruppe bestand darin, die Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorschläge zu klären und Vorschläge für weitere Aktionen zu machen. Vier Herangehensweisen wurden ausgewählt: Die Steigerung der Wohnungsbauproduktion in der rapide wachsenden Region von Helsinki, die Ermäßigung der Zinsen für das Wohnungseigentum, ein mehr gezielter Einsatz der Subventionen und die Erhaltung des Wohnungsbestandes und guter Lebensbedingungen in Regionen mit Bevölkerungsrückgang.

### Das Programm der Regionalzentren

Das Programm der Regionalzentren wird dazu genutzt, die Wettbewerbsfähigkeit, die Lebensfähigkeit und die sozial ausgewogene Entwicklung von ausgewählten städtischen Regionen auf der Basis ihrer eigenen Stärken und Spezialisierungen zu bekräftigen. Das Programm der Regionalzentren wurde von der Regierung im Jahr 2001 begonnen auf der Basis der Richtlinien zur Regionalpolitik und des Regierungsprogramms über die Ziele der Regionalpolitik. Die laufende Periode für das Programm geht bis Ende 2006. Das Ziel des „Programms Regionalzentren“ ist die Entwicklung eines Netzwerks regionaler Zentren, flächendeckend für alle Regionen und Provinzen, basierend auf den spezifischen Stärken, der Erfahrung und der Spezialisierung der Regionen von unterschiedlicher Größe. Die auf ein Netzwerk von Regionalzentren gegründete Regionalentwicklung führt im Ergebnis zu einer stärker ausgewogenen regionalen Struktur in Finnland und zu einer Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. In Zukunft sollen die Ressourcen der nationalen Regionalpolitik ausdrücklich auf die Regionalzentren ausgerichtet sein sowie auf die Stärkung des Netzwerkes, das von ihnen gebildet wird.

Im Oktober 2002 beschloß die finnische Regierung eine Plattform von acht Punkten zur Stärkung der Schritte und Maßnahmen, die in Richtung auf eine ausgewogene Regionalentwicklung unternommen werden. Hinter den neuen Richtlinien stand die drohende Ungleichgewichtigkeit der Regionalstruktur, so wie sie in der immer stärkeren Konzentration der Bevölkerung in der Helsinki-Region sowie ihren Einflußbereichen und den vier größten regionalen Zentren zu Ausdruck kommt.

In den Jahren nach der Rezession der frühen 1990er Jahre hatte der Rückgang der Arbeitslosigkeit extrem ungleiche regionale Effekte. Von den ungefähr 320.000 neuen Arbeitsplätzen, die in der Zeit von 1994 bis 2000 geschaffen wurden, befand sich fast die Hälfte in der Metropolregion Helsinki und ungefähr 100.000 in anderen großen Universitätsstädten. Die unternehmerischen Aktivitäten mit hohen Anforderungen von Sach- und Fachwissen richtete sich auf Orte, an denen Struktur und Netzwerke von Fachwissen bereits vorhanden waren. Der Anstieg der Bevölkerungszahl in den Wachstumszentren sorgte ebenfalls für die Neuschaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich.

Zentraler Ausgangspunkt für die neuen Richtlinien zur Regionalpolitik war das zur Kenntnis Nehmen der unterschiedlichen Problemlagen und Entwicklungsmöglichkeiten der Regionen und die notwendige Verschiedenheit der Schritte und Maßnahmen der Regionalpolitik, mit denen den unterschiedlichen Bedürfnissen begegnet werden kann. Der gemeinsame Bestimmungsfaktor für die Gesamtheit der Schritte und Maßnahmen war die Stärkung der positiven Entwicklung der Regionen, basierend auf ihren eigenen Stärken und Fähigkeiten, um auf diese Weise das ganze Land zu erreichen, anstatt der wenigen Regionen, die einem rapiden Wachstum unterliegen. Eine Regionalentwicklung, die stärker Notiz nimmt von den unterschiedlichen Landesteilen und ihren unterschiedlichen Bedürfnissen, wurde als Grund dafür anerkannt, Unterstützung einzufordern für die Entwicklungsmöglichkeiten von kleinen und mittleren Stadtregionen mit Entwicklungspotential.

Das Programm der Regionalzentren ist ein Regierungsprogramm in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Regionalentwicklung aus dem Jahr 2002. Das Programm wird auf ausgewählte 34 Regionen unter 41 Antragstellern angewendet, es wird vom Ministerium des Innern verwaltet.

Das Programm ist ein Entwicklungsinstrument, mit dem die Einzigartigkeit des Entwicklungsprozesses und der Operationsweisen in jeder Region betont wird. Die Entwicklung von Regionen, die aus verschiedenen Städten mit Selbstverwaltung bestehen, in starke Regionalzentren fordert neue Wege bei der Vorgehensweise. Diese sind beschrieben in der Arbeitsanleitung, die in dem Programm formuliert wurde: Zusammenarbeit auf subregionaler Ebene, Partnerschaften, Netzwerkbildung, gegenseitige Verbindlichkeit, Partizipation und sozial nachhaltige Entwicklung.

Die Mehrzahl der regionalen Hauptstädte wird von den zentralen Orten und sie umgebenden Ortschaften – häufig auch ländlichen Ortschaften – gebildet. Durch das Programm der Regionalzentren ist die Zusammenarbeit zwischen städtischen und ländlichen Bereichen gefördert worden. Die zentralen Orte sollen die Ressourcen und Realitäten des umgebenen ländlichen Bereichs erkennen. Eine Studie des nationalen Forschungszentrums für Wohlfahrt und Gesundheit, die im August 2002 veröffentlicht wurde, unterstützt diese Forderung, indem gezeigt wird, daß die Bevölkerung, die im ländlichen Raum in der Nähe von Städten wohnt, ihre Zukunft generell als schöner und aussichtsreicher ansieht. Die Studie arbeitet außerdem heraus, daß die Lebendigkeit des ländlichen Raums durch seine Interaktion mit den sich entwickelnden regionalen Zentren gestärkt wird.

Das Innenministerium ist mit der nationalen Koordination des Programms in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien beauftragt. Der Staat unterstützt die Weiterentwicklung der nominierten städtischen Regionen, indem er ihnen eine jährliche Grundausrüstung gewährt, die bis zur Hälfte der genehmigten Ausgaben reicht. Im Jahre 2002 und 2003 wurden ungefähr 8,2 Millionen Euro pro Jahr als Basisausstattung an die Regionen gewährt. Die Gesamtausgaben für die Entwicklung addierten sich dadurch auf ungefähr 16,5 Millionen Euro pro Jahr.

Wie sich aus dem Evaluationsbericht ergibt, der im Januar 2003 erstattet wurde, hat die Entwicklungsarbeit in den Regionen im Jahre 2002 einen guten Verlauf



genommen, und mehrere Regionen machten bedeutende Fortschritte bei der Umsetzung des Programms. Engere subregionale Zusammenarbeit, Vereinbarungen zwischen den Städten, Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Akteuren, den Regionalräten und den regionalen Verwaltungsbehörden, waren die wichtigsten Themen in den letzten Jahren der Programmausführung. In dieser Hinsicht hat man viel Boden gewonnen.

Es gibt eine Reihe von anderen Regierungsprogrammen, die auf die regionale Entwicklung abzielen. Einige von ihnen sind darauf ausgerichtet, die Entwicklung zu beschleunigen, indem sie auf die eigenen Stärken der Region und deren Spezialisierungen bauen. Andere Programme versuchen wiederum, die Regionen zu stärken, indem sie zur Zusammenarbeit zwischen den Ortschaften anregen. Ein Verwaltungsexperiment in der Subregion Kainuu hat neue Formen des regionalen Entscheidungsprozeß hervorgebracht, indem Kräfte aus verschiedenen Behörden und Instanzen in einem gewählten Regionalrat versammelt wurden.

Die gegenwärtige Stadtpolitik, ausgeführt vom Innenminister, ist aufgeteilt in die Stadtpolitik innerhalb der Region von Uusimaa und die nationale Stadtpolitik. Die erstere ist auf die Entwicklung der Region Groß-Helsinki und Stadtentwicklungsprogramme ausgerichtet, die in der Region von Uusimaa umgesetzt werden, die letztere basiert auf dem Programm der „Wissenszentrale“. Das Programm „Wissenszentrale“ und das Programm regionale Zentren dienen als Basis für ein Politikprogramm für große städtische Regionen.

Um Aktivitäten anzustoßen, greift die Politik für regionale Zentren und Städte die speziellen Probleme und Entwicklungspotentiale der großen und vielfältigen Universitätsstädte und anderer Mittelstädte und Kleinstädte auf. Zusätzlich zur Region Groß-Helsinki werden auch die Regionen von Tampere, Turku und anderen finnischen Städten einbezogen.

Die speziellen Eigenschaften der großen Stadtregionen sind auf Unterstützung von Seiten des Staates angewiesen. Deshalb lenkt der Staat Investitionen in die großen Stadtregionen, basierend auf deren eigenen Entwicklungsstrategien. Investitionen werden vor allem gemacht, um das Fachwissen in den großen Stadtregionen zu stärken und internationale Kontakte für sie einzurichten. Das Programm „Wissenszentrale“ stärkt die gegenseitigen Beziehungen zwischen Stadtregionen und fördert die internationale Kooperation.

### **3.2 Regionale Ebene**

Auf regionaler Ebene wird die räumliche Entwicklung von den Regionalräten gesteuert. Die Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Verwaltung und der Zentralverwaltung wurde weiter entwickelt, um die Bedingungen für eine gute Lebensqualität zu verbessern, zu Beispiel, indem die Fähigkeit der Ortschaften zur Bewältigung der Bauleitplanung und der Wohnungspolitik verbessert wurde.

Die Regionalräte stellen Regionalpläne auf, in denen die Entwicklungslinien für die Bodennutzung und die Infrastruktureinrichtungen in der Region vorgezeichnet werden. In die Regionalplanung können zum Beispiel Festlegungen aufgenommen werden über Flächen für Freizeit und Erholung, das kulturelle

Erbe, das Landschaftsbild, große Einzelhandelseinrichtungen, Hauptverkehrsstraßen und die Standorte von Abwasserkläranlagen.

Speziell seit der Inkraftsetzung des Naturschutzgesetzes (1996), des Bodennutzungs- und Baugesetzes (1999) und des Umweltschutzgesetzes (2000) haben die regionalen Entwicklungszentren eine entscheidende Rolle eingenommen. Sie beschäftigen sich nicht nur mit dem regionalen Naturschutz und Umweltschutz, sondern sie nehmen auch an der regionalen und örtlichen Bodennutzungsplanung nach Maßgabe des formalisierten Planaufstellungsverfahrens teil. Sie beurteilen die Angemessenheit der Schemata zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Umweltprüfung, die von den örtlichen Behörden in jedem Planungsprozeß vorgelegt werden müssen.

### Die Realisierung des Programms der regionalen Zentren

Die 34 Regionalzentren des Regierungsprogramms haben begonnen zu arbeiten. Beispielsweise wurde die Tampere-Region (ungefähr 300.000 Einwohner) im Jahr 2001 in das Programm aufgenommen, 2002 wurde mit der Umsetzung begonnen. Das Programm hat zusammen geführt: Die Ortschaften in der Sub-Region, den Regionalrat, das regionale Zentrum für Beschäftigung und ökonomische Entwicklung, die Handelskammer von Tampere, regionale Unternehmen und Erziehungseinrichtungen. Auch das regionale Zentrum für das Programm „Wissenszentrale“ (Zentrum des Erfahrungsaustausches) ist ein Partner in der Zusammenarbeit.

Die Aufgabenliste des Regionalzentrums Tampere ist umfassend, überwiegend ausgerichtet auf Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der lokalen Zusammenarbeit, Entwicklung der städtischen Umwelt, Verbesserung der Lebensbedingungen, Lösungsvorschläge zur Bewältigung des Wachstums und von sozialen Problemen. Man strebt einen ganzheitlichen Ansatz an, gerichtet auf Wohnungswesen, Stadtplanung, Bodennutzung, ökonomische Entwicklung, Erziehung, Gesundheitswesen und Infrastruktur. Beispiele für Projekte, die als Bestandteil des Programms vom Regionalzentrum Tampere ausgeführt sind, sind die Evaluation der Entwicklung des Schienenverkehrs in der Region und ein Pilot-Projekt für Dienstleistungen über die Ortsgrenzen hinaus.

### **3.3 Örtliche Ebene**

Einerseits sind die meisten finnischen Ortschaften ziemlich klein, gemessen an der Bevölkerungszahl. Andererseits sind ihre Zuständigkeiten kraft Gesetzes umfassend. Dies führt dazu, daß die geografischen Grenzen der Ortschaften allzu oft die notwendige Zusammenarbeit bei der Lösung der Wohnungsprobleme und der städtischen Entwicklung begrenzen. Darüber hinaus führt die hohe Anzahl von kleinen Kommunen zu einer unzureichenden finanziellen Ausstattung und unzureichender Verwaltungskraft, besonders im Hinblick auf soziale Einrichtungen. Gleichzeitig müssen die lokalen Verwaltungen mehr Verantwortung übernehmen, während die finanziellen Ressourcen immer knapper werden. Immerhin haben in der jüngeren Vergangenheit viele Diskussionen stattgefunden im Hinblick auf kommunale Zusammenarbeit und das Bedürfnis, nachbarschaftliche Verwaltungszusammenarbeit zu stärken, damit die öffentlichen Dienstleistungen gesichert werden können und ein ganzheitlicher

Ansatz bei der Bauleitplanung, beim Wohnungsbau und im Verkehrswesen ermöglicht wird.

In Finnland sind die Kommunen verpflichtet, öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen vorzusehen einschließlich der Einrichtungen für das Schulwesen, für das Gesundheitswesen und das Sozialwesen, ebenso wie für die technische Infrastruktur. Da Gleichheit in Finnland als zentrales Ziel gilt, verteilt der Staat einen erheblichen Anteil des Steueraufkommens zwischen den Kommunen, um im ganzen Land eine angemessene Versorgung mit öffentlichen Leistungen abzusichern. Die Kommunen haben auch das Recht, eigene Steuern zu erheben. Entsprechend dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung, haben die Kommunen das Recht zu entscheiden, ob sie öffentliche Dienstleistungen selbst bereit stellen oder sie von außerhalb kaufen wollen. In den letzten Jahren haben sowohl die Kommunen als auch der Staat ein erhebliches Interesse daran entwickelt, verschiedene Modelle der privaten Finanzierung von öffentlichen Einrichtungen zu benutzen (Verwaltungsgebäude, Autobahnen, Infrastruktureinrichtung usw.).

Den Kommunen kommt eine zentrale Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Siedlungs- und Wohnungswesen zu, weil viele Ziele der nachhaltigen Entwicklung auf Grund örtlicher Lösungen umgesetzt werden. Örtliche Entscheidungen haben eine Schlüsselrolle dabei, den Einwohnern, Unternehmen und anderen die Möglichkeit einzuräumen, nachhaltige Lösungen einzusetzen. Zur Förderung der Realisierung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene wurde ein spezieller finnischer Satz von Indikatoren der Nachhaltigkeit im Jahr 2000 veröffentlicht, und diese Indikatoren werden fortlaufend weiterentwickelt.

Die örtlichen Behörden haben eine Schlüsselrolle bei der Wohnungspolitik. Sie entscheiden, welche Wohnungsbauprojekt staatliche Zuschüsse bekommen können, und manche Kommunen sehen im begrenzten Umfang auch eigene Zuschüsse vor. Die örtlichen Behörden sind die größten Eigentümer von Mietwohnungsgebäuden. Sie stellen weiterhin Bauland, Infrastruktur und andere Dienstleistungen für ein nachhaltiges Wohnungswesen bereit.

Die Knappheit von Bauland in den Wachstumsregionen hat die Bautätigkeit behindert, speziell beim sozialen Wohnungsbau. Anstrengungen zur Erhöhung der Versorgung mit Bauland haben zum Beispiel zu einer zeitweisen Steuerermäßigung in den Fällen geführt, in denen die Lokalverwaltung der Käufer des Baulands gewesen ist. Diese Maßnahme hat im gewissen Umfang den Verkauf von Land ansteigen lassen. Außerdem hat man beschlossen, Land aus Staateigentum und aus kommunalem Besitz zum Bau von Sozialwohnungen mit einem geringeren Preis als dem Marktpreis zu verkaufen. Den örtlichen Behörden wurde außerdem die Gelegenheit gegeben, eine erhöhte Vermögenssteuer auf nicht bebaute Wohnbaugrundstücke zu erheben. Maßnahmen zur Förderung der Baulandbereitstellung nehmen eine Schlüsselrolle innerhalb der Maßnahmen ein, die in der Vereinbarung zum gemeinsamen Aktionsplan zwischen dem Staat und den Kommunen in der Helsinki-Metropolregion enthalten sind, der im Jahr 2004 angenommen wurde.

Die Vereinigung der finnischen Orts- und Regionalverwaltungen ist der wichtigste Unterstützer bei der örtlichen nachhaltigen Entwicklung. Im Jahr 1997

wurde eine Strategie zu nachhaltigen Entwicklung für örtliche Verwaltungen verabschiedet, in der die Entwicklungsziele und Aktionen zur Erreichung dieser Ziele in kurzer Zeit formuliert wurden.

### Kooperation zwischen den großen Städten in Finnland

Ein gutes Beispiel für Aktivitäten bei der örtlichen nachhaltigen Entwicklung in eigener Initiative ist die Kooperation der sechs größten Städte in Finnland. Die Städte von Helsinki, Espoo, Vantaa, Tampere, Turku und Oulu haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, um Methoden zur Bemessung und zur Berichterstattung über die nachhaltige Entwicklung zu entwickeln. Sie haben gesehen, daß die existierenden Methoden und Indikatoren häufig unbrauchbar waren, wenn sie auf die Berichterstattung von Städten angewendet wurden.

Die Aufgabe der Gruppe besteht darin, einen gemeinsamen Rahmen zur Berichterstattung über die nachhaltige Entwicklung zu schaffen, sich über gemeinsame Indikatoren und ihre Definition zu verständigen und Erfahrungen und Informationen über die Entwicklungsarbeit in den sechs Städten auszutauschen. Weiterhin gehört es zu den Zielen der Zusammenarbeit, eine bessere Vergleichbarkeit unter den Berichten herzustellen, eine bessere Nutzung der Berichte beim strategischen Management herbeizuführen, ebenso eine bessere Nutzung der Entwicklungsressourcen, und die Möglichkeiten für die Städte zu verbessern, die Anforderungen an ein Umweltmanagement zu erfüllen, die von der Europäischen Union gestellt werden.

Als Grundlage für die Berichterstattung haben die Städte eine lange Liste von gemeinsam benutzten Indikatoren vereinbart, ausgerichtet auf Nachhaltigkeit im Allgemeinen, auf die Nachhaltigkeit der Bodennutzung und der urbanen Siedlungsstruktur, auf ökologische Effizienz insgesamt, auf die Effizienz des Transportwesens, auf einen verantwortbaren Verbrauch der Ressourcen, auf die Umwelterziehung und auf finanzielle Parameter.

### **3.4 Internationale Ebene**

Finnland betreibt aktiv eine international grenzüberschreitende Raumplanung. In allen gemeinsamen Projekten ist die Bodennutzungsplanung und der Bodenschutz berücksichtigt. In den benachbarten Bereichen, das heißt in Nordwestrußland, Estland, Litauen und Lettland unterstützt Finnland die Fortbildung und finanziert Projekte vor allen Dingen in der Regionalplanung, das Management von Boden- und Wasserressourcen und die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Annahme des europäischen Orientierungsrahmens zur räumlichen Entwicklung fand während der finnischen EU-Präsidentschaft im Jahre 1999 statt. Die Ziele dieser Zusammenarbeit liegen in der Entwicklung eines ausbalancierten und polyzentrischen Städtesystems und einer neuen Partnerschaft zwischen Stadt und Land, der Förderung gleichen Zugangs zu Infrastruktur und Wissen ebenso wie in einem klugen Management des natürlichen und kulturellen Erbes von Europa. Bei der Umsetzung dieser politischen Ziele wird die Kooperation zwischen den teilnehmenden Staaten gestärkt. Ebenso wichtig ist die grenzüberschreitende Beteiligung zwischen regionalen und lokalen Behörden.

Finnland ist ebenso einbezogen in den Aktionsplan für den Nördlichen Bereich, der ein Bestandteil der grenzüberschreitenden EU-Politik ist. Die Absicht dieses Aktionsplans ist die Stärkung der Koordination und der gegenseitigen Ergänzung der staatlichen Programme innerhalb der EU und ihrer Mitgliedstaaten, um auf diese Weise eine stärker zusammenhängende Herangehensweise bei der Lösung der spezifischen Probleme und Bedürfnisse des Nordens (nordische Staaten, die baltischen Staaten und Rußland) herbeizuführen. Es stärkt außerdem die Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern.

Andere Formen der Kooperation sind: Die Strategie 2010 für die Ostsee-Staaten und die baltische Agenda 21 für die nachhaltige Entwicklung in der Ostseeregion. Es gibt auch verschiedene Projekte zur Förderung der Kartenherstellung und der Kartographie. Innerhalb des Netzwerks bilateraler Entwicklungszusammenarbeit unterstützt Finnland Programme und Projekte zur Verwaltung und zum Schutz von Boden- und Wasserressourcen. Als jüngstes Beispiel dafür wurde im Jahre 2005 eine Abwasserreinigungsanlage in St. Petersburg eröffnet, die von Finnland, Rußland und Schweden finanziert wurde. Nordische Zusammenarbeit hat eine lange Tradition, und sie wird umgesetzt durch den nordischen Ministerrat. In der Ostseeregion nimmt Finnland aktiv an der Kooperation teil, die zwischen allen Regierungsebenen stattfindet und alle Politiksektoren umfaßt. Die lokalen Gebietskörperschaften unterstützen zum Beispiel durch Städtepartnerschaften ihre Partner in Rußland und den baltischen Ländern beim kommunalen Management und der Verbesserung der Infrastruktur. Das Umweltministerium sieht finanzielle Unterstützung für ähnliche Aktivitäten vor, zusammen mit anderen Institutionen wie zum Beispiel dem finnischen Umweltinstitut, die üblicherweise auch Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfe umfassen.

Im Jahr 1996 verabschiedete ein Ministertreffen der Ostsee-Anrainer-Staaten die Baltic Agenda 21, ein breit angelegtes Gemeinschaftswerk, mit der die nachhaltige Entwicklung in der Ostseeregion gefördert werden soll. Das Programm besteht aus sieben Kapiteln mit der Hauptbetonung auf Überlegungen zum Umweltschutz, zur Landwirtschaft, Energieerzeugung, Fischerei, Forstwirtschaft, Industrie, zum Tourismus und Verkehrswesen. Der Rat der Ostsee-Anrainer-Staaten hat ein Aktionsprogramm als Teil von der Baltic Agenda 21 beschlossen.

Das Außenministerium ist dafür zuständig, die finnische Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern zu steuern. Die finnische Entwicklungszusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Armut zu beseitigen, Umweltschutz zu fördern, die Demokratie zu stärken, ebenso wie eine gute Regierung und die Menschenrechte. Alle diese Ziele stimmen mit der Habitat-Agenda überein, deren Ziel es ist, die Herstellung einer menschenfreundlichen Umwelt in städtischen Bereichen zu fördern sowie Wohnraum für alle bereitzustellen. Die Erneuerung der städtischen Wasserversorgung ist ein gutes Beispiel für eine konkrete und langfristig wirkende Beteiligung an der Entwicklungszusammenarbeit. Als spezielles Beispiel mag die kartographische Erfassung der unterirdischen Versorgungssysteme und die Einrichtung einer Datenbasis für ein geographisches Informationssystem in Kairo dienen. Hinsichtlich der Entwicklungshilfepolitik ist Afrika der Hauptadressat der finnischen Hilfe. Das Hauptgewicht der finnischen Entwicklungszusammenarbeit liegt im Bereich des Wassers und der Verbesserung der Versorgung mit Trinkwasser.

Zusätzlich zur internationalen Kooperation auf staatlicher Ebene haben einige größere Städte in Finnland direkte Kooperationsbeziehungen zu Städten in anderen Ländern und zu internationalen Organisationen.

#### **4. Zusammenfassende Schlußfolgerungen**

Die Umweltgesetzgebung in Finnland stammt überwiegend aus den 1980er und 1990er Jahren. Die Entwicklung seit 1996 kann charakterisiert werden als Harmonisierung von bislang untereinander geschiedenen Teilen der Umweltgesetze und ebenso als Erweiterung des Umfangs der Umsetzung von Regeln zum Umweltschutz. Natürlich spielt auch in Finnland die von der EU veranlaßte Harmonisierung der Gesetzgebung eine Rolle. Die Politik der Dezentralisierung hat seit den 1980er Jahren die Grundlagen gesetzt für die Bildung miteinander verknüpfter Instrumente zur Beteiligung der Öffentlichkeit und deren praktischer Ausführung. Zusätzlich zur Eröffnung des Zugangs zu behördlichen Dokumenten wurde die Partizipation auch darauf erstreckt, der Bevölkerung bessere Möglichkeiten dafür anzubieten, auf Angelegenheiten ihres engeren Lebensbereichs aus verschiedenen Blickwinkeln heraus Einfluß nehmen zu können. Heute sind die Aspekte der Umwelt und der Partizipation in Gesetzgebung und Gesellschaft gut integriert.

Die Situation bei der nachhaltigen Wohnungspolitik ist im Wesentlichen dieselbe. Viele Aspekte eines sozial nachhaltigen Wohnungswesens, zum Beispiel das Wohngeld, wurden weit vor 1996 in die Gesetzgebung aufgenommen. Die traditionell wohlfahrtsstaatliche Politik, die während der früheren Jahrzehnte ausgeübt wurde, hat im Wohnungswesen Grund gelegt für Herangehensweisen der Nachhaltigkeit. Seit 1996 hat sich die Gesetzgebung konzentriert auf die Modifikation von existierenden Gesetzen. Die Gründe für diese Modifizierungen stammen aus dem gesellschaftlichen Wandel ebenso wie aus der Alterung der Bevölkerung. Bei der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und Planung sind Veränderungen in den städtischen Strukturen, die Erweiterung des Kreises der Betroffenen und Forderungen nach einer effektiveren Beteiligung neben anderen Dingen die zentralen Elemente bei der Entwicklung der Gesetzgebung gewesen.

Die gesetzgeberische Behandlung von Fragen der Nachhaltigkeit wird in Finnland auch in der Zukunft fortgesetzt, nicht zuletzt wegen der mehr und mehr aktiven Zusammenarbeit auf internationaler Ebene (zwischen verschiedenen Ländern auf der einen Seite und zwischen Regionen und Städten auf der anderen Seite) und wegen der Initiativwirkung, die diese Zusammenarbeit mit sich bringt. Der Zusammenhang zwischen Programmen, seien es internationale oder nationale, und gesetzgeberischen Reformen wird enger. Wie auch heute schon gesehen werden kann, wird die Vorbereitung und Umsetzung von gesetzgeberischen Reformen zum nachhaltigen Siedlungswesen und zum Wohnungswesen gefördert durch gleichzeitig ausgeführte Programme zur nachhaltigen Entwicklung.

## **IV. Länderbericht: Die Niederlande**

*Der Bericht aus den Niederlanden steht methodisch dem Bericht aus Deutschland sehr nahe: Wie im deutschen Bericht werden hier mehr die einzelnen Instrumente zur Umsetzung der Habitat Agenda identifiziert, weniger ganze Gesetze in ihrem Regelungsgehalt dargestellt. Der Bericht eignete sich daher sehr gut als Grundlage der vergleichenden Auswertung zu der Frage, mit welchen Instrumenten die Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda im Zeitraum von 1996 bis 2005 gefördert worden sind. Die tabellarische Darstellung der Instrumente ist in die vergleichende Auswertung übernommen worden, so daß die Tabellen hier nicht abgedruckt werden. Es folgt nur der relativ kurze verbale Überblick.*

### **1. Gesetze und Verordnungen mit Einfluß auf die Implementation der Habitat-Agenda in den Niederlanden**

Dieser Bericht gibt die Bestandsaufnahme und die Analyse der Gesetzgebung (Gesetze und Verordnungen mit dem Status von materiellen Gesetzen) wieder, die in den Niederlanden vom 1. Januar 1996 bis zum 1. Oktober 2005 möglicherweise einen Einfluß auf die Inhalte und Themen von Habitat, und auf die Umsetzung der Habitat-Agenda gehabt haben könnten. Zu diesem Zweck sind alle offiziellen Gesetze und Verordnungen, die in den beiden offiziellen Bekanntmachungsorganen – Het Staatsblad und De Staatscourant – veröffentlicht worden sind, herausgesucht, registriert und analysiert worden.

Seit Istanbul wurde in den Niederlanden kein neues Gesetz speziell zu dem Zweck erlassen, die Habitat-Agenda umzusetzen. Bedeutet dies, daß Habitat in der Gesetzgebung der Niederlande keine Rolle spielt? Natürlich spielt Habitat eine Rolle, aber nur indirekt, so wie es in diesem Bericht bewiesen wird. Auch die Antworten von zwei Ministern auf die Fragen, die von den Parlamentarierinnen Kathleen Ferrier und Joanneke Kruijssen im Oktober 2004 gestellt wurden, führen zu dieser Schlußfolgerung. Im Anhang zu diesem Bericht sind diese Fragen und Antworten wiedergegeben.

Die Niederlande haben eine lange Tradition in der Gesetzgebung zum Wohnungswesen, Bauwesen und zur physischen Planung ebenso wie zur Umweltgesetzgebung. Es gibt eine Menge von Gesetzen, die das Wohnen betreffen, wie zum Beispiel das Wohnungsgesetz, die Wohnungsverordnung und das Genossenschaftswesengesetz. Wenn eines dieser Gesetze geändert wird, hat dies möglicherweise Konsequenzen für die anderen.

Das erste Wohnungsgesetz stammt aus dem Jahr 1901. Das bedeutet, daß im Jahre 1996, als die Habitat-Agenda in Istanbul beschlossen wurde, ein erheblicher Teil der Habitat-Agenda bereits in vorhandenen Gesetzen und Verordnungen umgesetzt gewesen ist. Jedenfalls hinsichtlich der Niederlande bedeutet eine weitere Umsetzung der Habitat-Agenda nur die Verbesserung von bereits existierenden Gesetzen und Regeln. Es bedeutet zugleich, daß die Habitat-Agenda als dauerhafte Aufgabe im Bewußtsein gehalten werden sollte. Demzufolge ist die Stärkung des Bewußtseins von Zeit zu Zeit (in gewisser Regelmäßigkeit) sehr wichtig.

## **2. Die holländische Habitat-Plattform**

Um dies zu realisieren, wurde eine neue Institution etabliert, nämlich die Habitat-Plattform, die zwei Hauptaufgaben hat. Die erste liegt darin, das öffentliche Bewußtsein hinsichtlich der Habitat-Agenda zu stärken, indem Konferenzen organisiert werden. Dies wird zumindest einmal im Jahr am ersten Montag im Oktober getan, am Habitat-Tag. Ein spezifischer Gesichtspunkt mit Bezug auf Habitat ist jeweils Gegenstand des Habitat-Tages, zum Beispiel „Healthy Cities“ (Gesunde Städte). Die Habitat-Plattform bietet weitere Konferenzen an mit generellen ebenso wie mit speziellen Themen. Ihre zweite Aufgabe, vielleicht diejenige mit der höchsten Priorität, liegt darin, Projekte in unterentwickelten Ländern zu organisieren, hauptsächlich in Afrika. Diese Projekte betreffen Wohnungsbauprojekte ebenso wie die Verbesserung von Siedlungen, besonders durch die Herstellung guter Abwassersysteme und von Trinkwasserversorgung, zusätzlich auch Projekte zur Stärkung der Selbsthilfe. Obwohl dies nur eine sehr kurze Beschreibung der Aufgaben und der Projekte der Habitat-Plattform ist, bedeutet allein die Existenz dieser Institution, daß unsere Regierung und das Parlament der Ansicht sind, daß es sich bei der Habitat-Agenda um einen sehr wichtigen Gegenstand handelt. Die Habitat-Plattform wird von zwei Ministerien finanziert, nämlich vom Ministerium für Entwicklungszusammenarbeit und vom Ministerium für Wohnungswesen, Raumplanung und Umwelt. Die meisten Gesetze und Verordnungen, die Habitat-Themen berühren, kommen von dem zu letzt genannten Ministerium.

## **3. Kriterien**

### **3.1 Dokumente und Untersuchungsperiode**

Alle Gesetze und Verordnungen in diesem Überblick sind in den beiden offiziellen Bekanntmachungsorganen der Niederlande (Het Staatsblad and De Staatscourant) in der Zeit zwischen dem 1.1.1996 und dem 1.10.2005 veröffentlicht worden. In diesen beiden Bekanntmachungsorganen werden nur Gesetze und Verordnungen veröffentlicht, die von den beiden Kammern des Parlaments angenommen worden sind. Für diese vergleichende Studie sind nur diese Dokumente herangezogen worden. Andere Quellen sind nicht untersucht und einbezogen worden, wie zum Beispiel Noten und Berichte der Zweiten Kammer (das niederländische Abgeordnetenhaus). Das bedeutet, daß zumindest eine wichtige Anweisung (Note) in diesem Bericht nicht aufgeführt worden ist, nämlich der Plan zur Handhabung des nachhaltigen Bauens (Plan van Aanpak Duurzaam Bouwen = Handlungsanleitung zum nachhaltigen Bauen). Wir haben in der Gesetzgebung einige Änderungen und Ergänzungen von Gesetzen und Verordnungen gefunden, die den Zweck hatten, diese Anleitung zum Vollzug nachhaltigen Bauens in die Tat umzusetzen, aber der Plan selbst ist nicht Bestandteil dieses Forschungsvorhabens. Ein anderer Grund dafür, daß dieser Plan nicht behandelt wurde, ist das Entstehungsdatums des Plans: 1995.

Einerseits ist es schade, weil wir einige wichtige Gegenstände der Betrachtung aus der Zweiten Kammer vermissen werden, aber andererseits sollten Pläne in Gesetze und Verordnungen überführt werden, damit sie implementiert und kontrolliert werden.



Mit dem Ziel der Auswahl einschlägiger Gesetze und Verordnungen wurden alle die Gesetze und Verordnungen, die in der Untersuchungsperiode vom 1. Januar 1996 bis zum 1. Oktober 2005 publiziert wurden, studiert und anhand der betroffenen Themen, Unterthemen und Bereiche ausgewählt und analysiert. Es wurde eine unübersehbare Menge von Gesetzen und Verordnungen zu diesen Gesichtspunkten produziert, nämlich mehr als 10.000. Wenn alle Zusätze, Ergänzungen und Veränderungen in die Betrachtung einbezogen würden, läge die Anzahl noch weit höher. Es ist unmöglich, sie alle vorzustellen. Darin liegt ein weiterer Grund dafür, sich sehr nahe an die Themen von Habitat zu halten.

### **3.2 Themen von Habitat**

Habitat hat zwei Hauptthemen: Unterkunft für alle (Shelter for all) und nachhaltige Siedungsentwicklung ( Sustainable settlements development). Beide können in eine Menge von Unterthemen eingeteilt werden. Professor Schmidt-Eichstaedt hat ein Überblicksschema mit den von Habitat betroffenen Gesichtspunkten hergestellt, basierend auf der Habitat-Agenda. Dieses Schema soll auch hier angewendet werden. Die Abfolge der Unterthemen wird sowohl in der Bestandsaufnahme (Tab. 1 im Anhang) als auch in der Analyse (Tab. 2 im Anhang) strikt beibehalten. (Die Tabellen 1 und 2 sind im gesonderten Anhang „Lists of Legislation“ zu diesem Bericht abgedruckt.)

### **3.3 Die Analysebereiche**

Habitat und Nachhaltigkeit gehören zusammen. Das bedeutet, daß die zu untersuchenden Gesetze und Verordnungen etwas mit Nachhaltigkeit zu tun haben müssen. Insgesamt können sechs Einflußbereiche unterschieden werden, von denen in diesem Forschungsvorhaben angenommen wird, daß sie als Kriterium dafür dienen können, ob ein Gesetz auf Habitat Einfluß nimmt. Diese sechs Bereiche sind:

1. Nachhaltige Stadtentwicklung;
2. Nachhaltige Regionalentwicklung;
3. Nachhaltige Wohnungspolitik;
4. Hilfe zur Selbsthilfe: Stärkung der lokalen oder regionalen Verwaltungskraft;
5. Stärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit;
6. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit.

Um die Vergleichbarkeit zu wahren, halte ich mich eng an diese Vorgaben und werde keine größeren Veränderungen vornehmen. Nur ein paar Anmerkungen sind angebracht.

Auch wenn die Einflußbereiche bei der Auswahl, der Bestandsaufnahme und Analyse benutzt wurden, wird möglicherweise nicht immer ganz klar werden, ob ein Gesetz direkten Einfluß auf einen dieser Bereiche hat oder nur einen sehr indirekten. Weil dieses Forschungsvorhaben keine Studie über die Effektivität der Gesetze und Verordnungen darstellt, sondern nur eine Bestandsaufnahme, listet diese Studie nur diejenigen Gesetze und Verordnung auf, die (mindestens anscheinend) direkt zur Umsetzung eines der Ziele und Themen der Habitat-Agenda beitragen. Die Gesetze und Verordnungen mit einem nur (sehr) indirekten Einfluß auf Habitat wurden von der weiteren Analyse ausgeschlossen.

Ein Beispiel: Ein Gesetz über energiesparende Haushaltsgeräte trägt zur Verminderung des Energieverbrauchs bei und demzufolge zu einer Verringerung von CO<sub>2</sub> Emissionen. Das Gleiche gilt für den Abfall vermindernde Regelungen, wenn das Haushaltsgerät außer Betrieb genommen wird. Auf diese Weise wirkt das Gesetz für eine bessere und nachhaltige Umwelt. Trägt dieses Gesetz aber auch zu Habitat bei? Nach meiner Meinung nur sehr indirekt, so daß es nicht mit aufgelistet werden sollte. Wie soll man eine Abgabe auf die Beseitigung von Haushaltsgeräten einordnen? Ich meine, daß auch diese Regelung nicht in die Betrachtung aufgenommen werden sollte. Natürlich sind in den Niederlanden eine Menge von Gesetzen und Verordnungen dieser Art produziert worden, aber ich werde sie nicht analysieren, weil sie nur einen sehr indirekten Einfluß auf Habitat haben. Die nachfolgenden beiden Übersichten zeigen eine Liste von Gegenständen, über deren Einfluß auf Habitat man diskutieren kann, wobei meine Entscheidung über ihre Aufnahme oder ihren Ausschluß jeweils genannt wird.

*Übersicht A - Unterthemen mit einem möglichen Einfluß auf die Habitat-Bereiche von nur sehr indirekter Natur, die unterhalb des Betrachtungsbereichs dieses Überblicks liegen*

1. Energieeinsparende Haushaltsgeräte; Energieeinsparung bei Kraftfahrzeugen.
2. Finanzielle Beiträge bei der Rückgabe von elektrischen Haushaltsgeräten.
3. Gesetzgebung zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft.
4. Soziale Gesetzgebung für unterschiedliche Zielgruppen insoweit, als es um die Finanzierung, die Besteuerung und Beihilfen geht.
5. Änderungen eines Gesetzes mit Konsequenzen für andere Gesetze, aber ohne Einfluß auf die Umsetzung selber.
6. Regelungen, Steuern und Gebühren hinsichtlich des Pendlerverkehrs.
7. Kulturelle Angelegenheiten, Denkmalsgesetze.
8. Infrastruktur (Wasserwege, Häfen usw.) für die ökonomische Entwicklung.
9. Ökonomische Entwicklung in Städten und Dörfern, die zur Stärkung der lokalen Ökonomie beiträgt, aber nicht auf eine nachhaltige Stadtentwicklung ausgerichtet ist.
10. Erziehung- und Gesundheitspolitik, obschon dadurch städtische Entwicklungsprozesse gefördert werden können.
11. Sicherheit, wie zum Beispiel Feuersicherheit, Verkehrssicherheit, Gebäudesicherheit.
12. Alle Arten von Maßnahmen zur Verbesserung des Bauwesens, wie zum Beispiel Ergänzungen des geltenden Rechtes wie das Dekret zur Beseitigung von Asbest in Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden.
13. Maßnahmen aller Art zur Herstellung feuersicherer Gebäude, Feuersicherheitsvorschriften, Krankenhausbau.
14. Der Kyoto- Vertrag und zugehörige Normen.
15. Emissionsrechte, übertragbare Emissionsrechte, ganz generell in den Niederlanden.
16. CO<sub>2</sub>-Reduktion, ganz generell in den Niederlanden.
17. Luftverschmutzung und Klima, ganz generell in den Niederlanden (zusammen über 500 Gesetze und Verordnungen, davon nur eines in direkter Beziehung zu Habitat – siehe Infrastruktur).

*Übersicht B - Unterthemen mit Einfluß auf die Habitat- Bereiche, die innerhalb des Betrachtungsbereiches dieses Überblicks liegen.*

1. Energieeinsparungsmethoden (im Sinne der Nachhaltigkeit) für Regionen und Distrikte, die neu entwickelt oder weiter entwickelt werden sollen.
2. Änderung in der Finanzausstattung der Kommunen, mit denen ihnen mehr Autonomie verschafft werden soll.
3. Gesetze und Verordnungen für landwirtschaftliche Bereiche und Industriebereiche, betreffend Dünger, Geruch und Lärm, oder zur Stärkung der nachhaltigen Landesentwicklung.
4. Sozialgesetze und Verordnungen für Zielgruppen, im Hinblick auf Wohnhäuser, Lebensbedingungen und Sicherheit; Wohnungsgesetze; öffentliche Sicherheit und Integration.
8. Infrastruktur, soweit sie nachhaltige städtische oder regionale Entwicklungsvorhaben betrifft.
11. Sicherheit, soweit sie mit stadtbaulicher Nachhaltigkeit verbunden ist.
14. bis 17. Nur wenn Gesetze und Verordnungen direkt in Verbindung stehen mit einer nachhaltigen Stadt- oder Regionalentwicklung.

Eine spezielle Anmerkung muß hinsichtlich der fünften Einflußebene gemacht werden, also hinsichtlich der Stärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit. In den Niederlanden wird dieser Bereich oft negativ eingeschätzt, weil er zuviel Bürokratie und uneffizienten Gesetzesvollzug herbeiführt. Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Verwaltung und dem privaten Sektor (also PPP: Public Private Partnership) wird neuerdings als eine viel bessere Lösung für (großmaßstäbliche) Entwicklungsvorhaben im Wohnungs- und Siedlungswesen angesehen. Einige Wissenschaftler und Praktiker gehen sogar noch weiter. Sie raten zu einer erheblich gesteigerten Beeinflussung durch die Zivilgesellschaft. Sie nennen es PPSP = Public Private Social Partnership). Ich werde die Gesetze im Hinblick auf die Stärkung der örtlichen Verwaltung und im Hinblick auf die Stärkung von PPP oder PPSP analysieren.

Einige Steuergesetze in dieser Untersuchung betreffen speziell eines der Unterthemen, zum Beispiel die Verringerung der Steuerbelastung von selbstgenutzten Eigenheimen durch eine Gesetzesänderung (Nr. 09209). In dieser Übersicht wurden derartige Gesetze dem Unterthema selbst zugeordnet, aber unter der Überschrift „Steuer und Finanzen“ nicht erwähnt. Unter dieser Überschrift wurden nur generelle Regelungen zur Besteuerung aufgelistet.

#### **4. Kommentare zu bestimmten Themenbereichen**

##### **4.1 Wohnungsgesetzgebung und „Noten“ (Anweisungen) zur Stadt- und Regionalplanung**

Dieses ist eine sehr kurze Erläuterung zum Wohnungswesen und zur Raumplanung in den Niederlanden. Um besser zu verstehen, wie die Gesetze sich auswirken und was Änderungen und Ergänzungen in Wirklichkeit bedeuten, wäre eine weit ausführlichere Forschungsarbeit über das System des Wohnungswesens

und der Raumplanung notwendig, aber dies befindet sich außerhalb des Untersuchungsrahmens dieser Forschungsarbeit.

Die jährliche Anzahl der Wohnhäuser, die gebaut werden sollen, wird vom Ministerium festgesetzt, und zwar auf der Grundlage der Regeln der Noten zur Raumplanung (Speziell der 4., seit 2001 der 5. Note). Die festgelegte Anzahl wird auf die Provinzen verteilt. Die Provinzen verteilen die Anzahl der (zu bauenden) Häuser auf die Kommunen, basierend auf detaillierteren provinziellen Plänen (Noten) zur Regionalplanung. Die Regeln für die Verteilung dieser Häuser an die Bevölkerung aus einer Warteliste sind immer sehr, sehr streng gewesen, speziell für die billigsten Häuser (sozialer Wohnungsbau – woningwetwoningen), die mit Förderung der nationalen Regierung gebaut worden sind. Zuständig für die Verteilung dieser Häuser sind die verschiedenen Wohnungsbeiräte, die örtliche Verwaltung gibt nur die Verteilungsstandards vor. Personen mit geringem Einkommen können einen extra Zuschuß bekommen, um die Miete für diese Häuser bezahlen zu können.

Teure Gebäude, die ohne diese Zuschüsse gebaut wurden, sind von diesen Verteilungsregeln ausgenommen, obwohl die zulässige Anzahl für diese Häuser ebenfalls von der Provinzialregierung festgelegt wird, und zwar für jede Kommune. Die Provinz hat die Überwachungsaufgabe, innerhalb derer sie zu kontrollieren hat, ob die Kommunen die Regeln eingehalten haben, ob die Anzahl jeder Art von Häusern eingehalten wurde und ob die Wohnungsbeiräte die Häuser in der richtigen Weise verteilt haben.

Mieterhöhungen in Häusern des sozialen Wohnungsbaus werden durch das Ministerium bestimmt, nach Maßgabe der Regeln, die vom Parlament beschlossen worden sind. Wenn der Minister von diesen Regeln abweichen möchte, muß er dazu die Erlaubnis des Parlaments einholen. Im Jahr 1998 wurde mehr Flexibilität bei den Mieterhöhungen eingeräumt. Mieter sind nach Maßgabe des Wohnungsgesetzes vor willkürlichen Handlungen der Hauseigentümer geschützt.

Ein Menge von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften betrifft die finanziellen Beziehungen zwischen der nationalen Regierung, den Wohnungsbeiräten und den Eigentümern sowie den Mietern. Diese Regelungen betreffen: den Mietanstieg, die Mietenhöhe und Beihilfen. Diese Art von Gesetzen ist nur in den Fällen untersucht worden, in denen sie einen Einfluß auf einen der Untersuchungsbereiche gehabt haben, wie beispielsweise der Fähigkeit zur Selbsthilfe.

## **4.2 Lokale Steuern**

Die Lokalverwaltungen bekommen eine jährliche Geldzuweisung der nationalen Regierung aus dem nationalen Haushaltsansatz für die Kommunen. Provinzen bekommen die Zuweisung aus dem Haushaltsansatz für Provinzen. Dies ist die Haupteinkommensquelle für Kommunen und Provinzen.

Jedes Jahr wird der Verteilungsschlüssel neu beschlossen. Das jährliche Budget befähigt Provinzen und Kommunen zur Selbstverwaltung innerhalb der Grenzen (hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten), die von der nationalen Regierung gesetzt werden. Den Kommunen ist es weiterhin gestattet, eigene

Steuern zu erheben, aber ebenfalls nur innerhalb gewisser Grenzen. Nur wenn die Kompetenzen der Provinzen und der Kommunen in Bezug auf das Recht der Steuererhebung, hinsichtlich der Zuweisungen oder in anderer Weise mit Bezugnahme auf Habitat begrenzt oder auch erweitert wurden, wird dies in der Studie behandelt. Alle üblichen Verteilungsregelungen werden nicht behandelt, weil dies über den Zweck dieser Studie hinausgehen würde.

Die Kommunen haben das Recht, eine Gebäudesteuer zu erheben (OZB). Ursprünglich wurde die Gebäudesteuer nicht nur von den Gebäudeeigentümern, sondern auch (direkt) von den Mietern erhoben. Sofern ein Gebäude vom Eigentümer genutzt wurde, hatte er doppelte Steuer zu bezahlen. Seit dem 1. Januar 2006 ist die Gebäudesteuer für Mieter jedoch abgeschafft, was als Schwächung der kommunalen Finanzkraft angesehen werden muß. Die Besteuerungsrate kann von einer zur anderen Kommune enorm unterschiedlich sein. Nach einer Reihe von Jahren werden die Gebäudewerte und der Wert der gewerblichen Einrichtungen (als Besteuerungsgrundlage) der aktuellen Situation der Preise für Häuser und Unterkünfte angepaßt, so wie sie durch die Inflation und die davon unabhängige Steigerung der Boden- und Gebäudewerte verursacht werden.

Hauseigentümer haben darüber hinaus innerhalb der Einkommen- und Vermögensteuer eine Steuer für ihre selbstgenutzten Häuser an die nationale Regierung zu bezahlen. Andererseits können sie innerhalb des Regelwerkes für diese Steuer die Schuldzinsen von der Steuer abziehen. Im Jahre 2003 wurde ein neues Gesetz eingeführt (29209), mit dem Eigentümer von schuldenfreien Häusern von dieser Steuer entlastet wurden. Aber dieses Gesetz gewährt keine Erleichterung für Eigentümer bei der Zahlung der örtlichen Steuer auf Gebäude (OZB).

### **4.3 Große Städte**

In der untersuchten 10-Jahres-Periode wurde den Problemen der sogenannte „Big Cities“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet, von 1998 an sogar mit einem besonderen Minister für große Städte. Große Aufmerksamkeit wurde gelenkt auf die sozialen Entwicklungen in diesen Städten, auf Flüchtlinge, Minoritäten und die Integrationspolitik. In diese Studie wurden nur Gesetze und Verordnungen mit einem direkten Einfluß auf die (oben genannten) Untersuchungsbereiche aufgenommen. Sehr oft betrifft dies das Thema der sozial nachhaltigen Siedlungsentwicklung, speziell im Hinblick auf Flüchtlinge. Zuerst waren nur die vier sehr großen Städte in dieses Politikfeld eingeschlossen, aber mehr und mehr mußten sich auch die großen und die mittelgroßen Städte mit denselben Problemen auseinandersetzen. Die Anzahl der Städte in diesem Politikfeld ist bis heute auf 30 angewachsen.

- Die vier sehr großen Städte sind: Amsterdam, Rotterdam, Den Haag und Utrecht.
- Die nächsten 15 sind: Almelom, Arnhem, Breda, Deventer, Eindhoven, Enschede, Groningen, Helmond, Hengelo, 's-Hertogenbosch, Leeuwarden, Maastricht, Nijmegen, Tilburg en Zwolle.
- Die nächsten 5 sind: Alkmaar, Amersfoort, Emmen, Lelystad und Zaanstad.

- Die letzten 6 sind: Dordrecht, Haarlem, Heerlen, Leiden, Schiedam und Venlo.

## **5. Ergebnisse**

### **5.1 Bestandsaufnahme**

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden im gesonderten Anhangsband vorgestellt: Dort sind die Gesetze und Verordnungen mit Einfluß auf Habitat aufgelistet.

Die dortige Liste enthält die Gesetze, die zu den Themen und Unterthemen von Habitat gehören. Der Name der Gesetze wird genannt, ebenso der Ort der Veröffentlichung und, soweit vorhanden, die offizielle Nummer. In der letzten Spalte dieser Tabelle sind die Akteure bezeichnet. Mit Akteuren sind diejenigen gemeint, die das Gesetz oder die Verordnung auszuführen haben. Akteure können sein: Verwaltungsbehörden, wie zum Beispiel die nationale Verwaltung, die provinzielle Verwaltung, die örtliche Verwaltung oder die Wasserverbände, die in den Niederlanden mit demokratisch gewählten Vertretungen versehen sind, aber ebenso Firmen und Unternehmen, öffentliche Versorgungsunternehmen (für Gas, Elektrizität oder als Wasserwerke für Trinkwasser), Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO), die Zivilgesellschaft, der private Sektor im allgemeinen, spezifische Firmen im besonderen, Haushalte oder Individuen.

Die meisten Gesetze und Verordnungen finden sich in den Bereichen des Wohnungswesen und des Bauens, der Städte und der Stadtplanung und im Feld der Ökologie. Keines davon ist mit Habitat direkt verbunden. Meistens handelt es sich um Novellierungen bereits vorhandener Gesetze, manchmal um neue, aber alle stehen in Beziehung zu den oben bereits erwähnten Bereichen.

### **5.2 Analyse**

Die Analyse der Liste läßt die Einflußbereiche, die übergeordneten Ziele und die Umsetzungsinstrumente deutlich werden. Die meist betroffenen Bereiche sind nachhaltiges Wohnen und Stadtentwicklung. Die Stärkung der lokalen Selbstverwaltung ist das nächste. Eine Minderheit von Gesetzen und Verordnungen betrifft die anderen Einflußbereiche. Die Umsetzungsinstrumente variieren vielfältig. Dazu gehören unter anderem: Die Erhöhung von Steuern, die Gewährung von Beihilfen nach Maßgabe von Regelungen, Berichterstattung, Buchhaltung, das Setzen von Normen und Standards, Förderung, Beratung, Herstellung von Plänen, die von einer anderen Behörde genehmigt werden müssen (meistens einer höheren Behörde) Kooperation und Netzwerkgestaltung.

### **5.3 Wasserreinigung**

Jedes Gesetz über die Reinigung von verunreinigtem Wasser, sowie alle Regeln, Normen, Gesetze und Verordnungen mit dem Ziel, Wasserverunreinigungen vorzubeugen, haben einen Einfluß auf ökologische Nachhaltigkeit. Zu diesem Thema wurden 233 Gesetze, Novellierungen und Regelungen (Vorsorgemaßnahmen, Normierungen, Besteuerungsregeln) gefunden. Ich habe entschieden, daß es zu aufwendig wäre, all dies im Bestandsverzeichnis

aufzulisten, und ebenso zu aufwendig, dies zu analysieren. Die Schlussfolgerung lautet insoweit, daß das Wasser für die Niederlande von vitaler Bedeutung ist, so daß eine Menge von Gesetzen und Verordnungen für das Wassermanagement, die Wasserqualität und die Wassermengen benötigt wird.

## 6. Zusammenfassung

Die Niederlande hatten schon vor der UN-Konferenz zu Habitat in Istanbul im Jahr 1995 eine große Menge verschiedener Gesetze und Verordnungen zum Wohnungswesen, zu Stadt- und Regionalplanung und zum Umweltschutz. Seit Istanbul hat es eine Reihe von Verbesserungen, Ergänzungen und Neuregelungen gegeben, speziell zu den Themen des nachhaltigen Bauens, der nachhaltigen Stadtentwicklung und der Großen Städte, und eine Menge von Umweltgesetzen. Diese Gesetze wurden nicht speziell zu Umsetzung der Habitat-Agenda beschlossen, sondern überwiegend, um europarechtliche Richtlinien zu erfüllen oder zur Erfüllung von Regeln, die in Rio de Janeiro oder Kyoto verabschiedet wurden. Einige davon haben einen direkten Einfluß auf einen der Bereiche von Habitat entwickelt, manche von ihnen haben nur einen indirekten Einfluß auf Habitat.

Die Ergebnisse dieser Studie tragen dazu bei, den Vergleich von Staaten im Hinblick auf die Umsetzung der Habitat-Agenda zu ermöglichen. In jedem Fall wird die Studie dazu beitragen, das notwendige öffentliche Bewußtsein im Hinblick auf die Ziele von Habitat zu steigern.

## 7. Anhang

*Anfrage an die Regierung zur Implementation von Habitat*

**Antworten zu den Fragen der Abgeordneten Kathleen Ferrier (CDA) und Joanneke Kruijsen (PvdA), betreffend die Implementation der Habitat-Agenda ref. 2040500850, ausgegeben am 1. Oktober 2004**

*Frage 1*

*Wie haben Sie die Habitat-Agenda in den Niederlanden umgesetzt und wie haben Sie die Erfahrungen, die Sie bei dieser Umsetzung gemacht haben (speziell zu Artikeln 27 bis 36, 212 bis 215, 240 und 241), weitervermittelt?*

Antwort

Die wichtigsten Prinzipien und grundlegenden Annahmen der Habitat-Agenda sind: nachhaltige Entwicklung, Dezentralisation, integrierte Herangehensweise, Beteiligung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen und Zusammenarbeit zwischen Regierungsbehörden, Nicht-Regierungs-Organisationen, privaten Akteuren und Bürgern, in der Art und Weise, wie es in den Artikeln der Habitat-Agenda statuiert worden ist, die von Ihnen zitiert worden sind. Diese grundlegenden Annahmen und Forderungen sind in den Niederlanden hineingewoben in die nationale Wohnungspolitik, in den Grenzen des nationalen Haushaltsplans. Die Politik der Regierung ist operationalisiert und umsetzbar gemacht worden in dem jährlichen Haushalt des Ministeriums für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt (VROM).

Die Erfahrungen in den Niederlanden sind verbreitet worden durch die Wissensvermittlungszentralen (Knowledge Centres) in den Feldern der Stadterneuerung, Nachbarschaftsentwicklung und Bürgerbeteiligung.

*Frage 2*

*Was beabsichtigen Sie in der nächsten Zeit zu tun vor dem World Urban Forum in Vancouver im Lichte der Erfahrungen von zehn Jahren Habitat-Agenda?*

Antwort

Das dritte World Urban Forum wird im Juni 2006 in Vancouver abgehalten werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß dies zehn Jahre nach der zweiten Habitat Konferenz in Istanbul sein wird und dreißig Jahre nach der ersten, ebenfalls in Vancouver, kann erwartet werden, daß auf die Realisierung der Habitat-Agenda zurückgesehen wird. Die Themen und die Tagesordnung für dieses Forum sind jetzt noch nicht bekannt. Die UN Habitat Einheit wird die ersten Vorschläge hierfür im Dezember dieses Jahres (2004) machen. Der holländische Beitrag wird sich natürlich nach den Ergebnissen von CSD13 (= UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung) richten mit Schwerpunkt auf den Feldern Wasser, Sanierung und Gesundheit.

*Frage 3*

*Auf welche Weise werden die Niederlande andere Länder bei der Implementation der Habitat-Agenda unterstützen?*

Antwort

Die Niederlande unterstützen andere Länder bei der Implementation der Habitat-Agenda in dreierlei Weise: a) multilateral dort, wo die Hauptdurchführenden UN-HABITAT, UNDP, die Weltbank und UNEP sind; b) bilateral dort, wo dies übereinstimmt mit den fünf Prioritäten der holländischen Entwicklungshilfepolitik, nämlich Erziehung, HIV/Aids, wiederherstellende Gesundheitspflege, Umwelt und Wasser, und c) privat dort, wo die Hauptausführenden co-finanzierte Organisationen sind sowie themenbezogen co-finanzierte Organisationen, woran eine Menge von Vereinen und Organisationen partizipiert.

Im Handlungsfeld Wohnen arbeitet speziell die Stiftung „Habitat-Plattform“ in Mittel- und Osteuropa im Feld der nachhaltigen Instandsetzung von Wohnblocks und in Südafrika sowohl bei der Instandsetzung als auch allgemein im Wohnungswesen und in der Stadtentwicklung, im Rahmen des „Memorandum of Understanding with South Africa“.

*Frage 4*

*In welcher Weise tragen Sie speziell dazu bei, die Lebenssituation der Einwohner von Slums zu verbessern, so wie es in der Zielvereinbarung zur Entwicklung des neuen Jahrtausends unter Nummer 7, Ziel 11, im Jahre 2000 zugesichert wurde?*

Antwort

Die meisten speziellen Beiträge der Niederlande werden über Programme zusammen mit den oben erwähnten multilateralen und privaten Organisationen abgewickelt. Wichtige Themen innerhalb dieser Programme sind: Gute Lokalverwaltung und Institutionenentwicklung, Befähigung zur Selbsthilfe, Ausbildung, Planung der Bodennutzung, Sicherheit, Jugend und Arbeitsbeschaffung, Trinkwasser, Gesundheitspflege, Wasserversorgung und Abwasserreinigung, integriertes Abfallmanagement, Nahrungsmittelproduktion im städtischen Raum, nicht motorisierter Verkehr und Luftverschmutzung. In den bilateralen Programmen sind die Trinkwasserversorgung und die Gesundheitspflege die Hauptaufgaben.



*Frage 5*

*In welcher Weise steht diese Politik in Beziehung zu den Übereinkünften hinsichtlich des menschlichen Siedlungswesens, so wie sie in der UN-Kommission zur nachhaltigen Entwicklung (CSD 12 und 13) getroffen worden sind und weiterhin getroffen werden?*

Antwort

Während des Weltgipfels zu nachhaltigen Entwicklung (WSSD) in Johannesburg im Jahre 2002 wurden Ziele für das menschliche Siedlungswesen gesetzt. Gemäß CSD 13 muß es zu klaren und soliden Übereinkünften zur Umsetzung des Johannesburger Plans der Implementation in den Handlungsfeldern Wasser, Gesundheitspflege und menschliche Siedlungen kommen. Weiterhin wird es zu Übereinkünften kommen über die Rolle der verschiedenen beteiligten Körperschaften (Stifter, UN-Institutionen, internationale Finanzierungsorganisationen, Entwicklungsländer). In CSD 12 (2004) wurden die wichtigsten Eckpunkte herausgearbeitet, hauptsächlich in den Feldern der Befähigung zur Selbsthilfe und Technologietransfer, Verwaltungswesen und Finanzwesen. UN-Habitat hat die zugewiesenen Aufgaben bereitwillig aufgegriffen und bezweckt die Aufstellung einer Strategie zur Realisierung der Ziele von Johannesburg. Die Niederlande haben die konstruktive Rolle von UN-Habitat begrüßt. Es wird erwartet, daß die Ergebnisse von World Urban Forum 2 im September 2004 in Barcelona ein Teil des Berichts von Generalsekretär Kofin Annan zur Vorbereitung von CSD 13 sein werden. Augenblicklich laufen die Vorbereitungen zur Abstimmung der Standpunkte und speziellen Vorschläge der Europäischen Union für CSD 13 hinsichtlich der Themen Wasser, Gesundheitspflege und menschliches Siedlungswesen und ihrer Beziehungen untereinander. Dabei werden der Fortschritt bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, die Ergebnisse von WUF2 und die Vorbereitungsarbeiten für die Managerrunde von UN-Habitat benutzt. Darüber hinaus werden die Niederlande während ihrer Präsidentschaft in der Europäischen Union an die UN Institutionen, internationale Finanzierungsinstitutionen, die G7 und andere wichtige Staaten herantreten, damit diese während CSD 13 spezifische Vorschläge einreichen. An UN-Habitat wurde zusätzlich herantreten.

*Frage 6*

*Wie beurteilen Sie die nationale und internationale Arbeit der Habit Plattform jetzt und in der Zukunft? In welcher Weise findet sich dies in den Budgets der Ministerien wieder?*

Antwort

Anfang 2004 hat ein externes Rechnungsprüfungsbüro eine breit angelegte Evaluation hinsichtlich der Effektivität, Effizienz und Bedeutung der Habit-Plattform während der Periode von 2001 bis 2003 unternommen. Diese Ergebnisse werden mit der Habitat-Plattform diskutiert werden. Die Ergebnisse dieser Diskussion werden zur Erhöhung oder Verminderung der finanziellen Unterstützung in den kommenden Jahren führen.

*Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt*

*Frau S. M. Dekker*

*Minister für Entwicklungszusammenarbeit*

*Frau A. M. A. van Ardenne*

## V. Länderbericht Rumänien

*Rumänien hat sich erst 1990 vom Herrschaftssystem einer kommunistischen Diktatur befreit. Der Bericht aus Rumänien kann demzufolge als Muster dafür verwendet werden, welche Probleme beim erstmaligen Aufbau eines Systems der Nachhaltigkeit gelöst werden müssen. Hier mußte alles neu eingerichtet werden – von einer dezentralisierten Staatsorganisation bis zu einem demokratischen – nicht zentralistischen – Planungs- und Entscheidungssystem in den Handlungsfeldern der Nachhaltigkeit. Das ist ein schwieriges Unterfangen, und es ist in Rumänien noch längst nicht abgeschlossen. Aber dennoch – oder gerade deswegen – geht der Bericht aus Rumänien auf alle Schlüsselfragen und auf alle Probleme der nachhaltigen Siedlungsentwicklung und der Wohnungsversorgung radikaler ein als alle anderen Berichte. Aus diesem Grund ist die Darstellung im englisch abgefaßten Original auch weit umfangreicher als die nachfolgende, erheblich gekürzte deutsche Version.*

### A. Einführung in die nationalen Besonderheiten und Überblick über die Schlüsselbereiche der nationalen Aktivitäten im Feld der Nachhaltigkeit von 1996 bis 2005

Wie es in der Habitat-Agenda zum Ausdruck kommt, haben sich die Staaten, die an der internationalen Habitat II-Konferenz teilgenommen haben, dazu verpflichtet, das Siedlungswesen nach den Prinzipien der Gleichheit, Solidarität, Partnerschaft, Menschenwürde, des Respekts und der Kooperation zu gestalten.

Zehn Jahre nach der Konferenz von Istanbul möchten wir eine Zusammenschau der Veränderungen in der Gesetzgebung von Rumänien im Hinblick auf die Gegenstände und Prinzipien der Habitat-Agenda vorstellen. Wir sind uns bewußt, daß wir bei der Abfassung dieses Berichtes nicht nur dazu aufgefordert sind, Fortschritte darzustellen, sondern auch die Hinderungsgründe und Schwierigkeiten, die sich bei der Umsetzung der Politik der Nachhaltigkeit ergeben haben. Obwohl die Probleme und Herausforderungen im Hinblick auf das Siedlungswesen und die großen Städte in der Welt natürlich viele Gemeinsamkeiten aufweisen, betont die Habitat-Agenda ausdrücklich, daß jede Region und jedes Land seine eigene Identität aufweist; dies gilt darüberhinaus für jede einzelne Stadt und Ortschaft.

Der Hauptgegenstand dieses Berichts zur Gesetzgebung liegt darin, die wesentlichsten Trends und Aufgaben der rumänischen Gesetzgebung bei der Umsetzung der Habitat-Agenda herauszuarbeiten, und zwar auf der Grundlage einer Analyse der offiziellen rumänischen Gesetzblätter in der Zeit von 1996 bis 2005.

#### 1. Allgemeine Informationen zu Rumänien

Rumänien ist eine Demokratie im Aufbau, in der daran gearbeitet wird, demokratische Institutionen und eine Marktwirtschaft zu errichten.

Die politische Situation in Rumänien ist seit den Wahlen von 2000 stabil. Die letzten allgemeinen Wahlen haben im November 2004 stattgefunden, als das neue Parlament und der Präsident Trian Basescu von der demokratischen Partei (PD)

gewählt wurde. Die neue Regierung von Rumänien unter dem Premierminister Calin Popescu Tariceanu von der Nationalliberalen Partei (PNL) wurde offiziell am 28. Dezember 2004 gebildet, und die herrschende Koalition besteht aus der PD, der PNL, der Humanistischen Partei (PÜR) und der Demokratischen Union der Ungarn (UDMR).

Beobachter stimmen darüber überein, daß damit eine Plattform gefunden wurde, die geeignet ist, Wohlstand für das Land herbeizuführen, und die die Aufnahme in die Europäische Union erreichen kann; die generelle sozioökonomische Situation sieht für die nächsten zwei Jahre vielversprechend aus.

Rumänien wurde im Jahr 2004 NATO-Mitglied, und seine gegenwärtige hauptsächliche Zielsetzung bei der Außenpolitik ist der Beitritt zur EU im Jahre 2007. Im Dezember 2004 wurden die vorbereitenden Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union abgeschlossen. Der Beitrittsvertrag wurde am 25. April 2005 abgeschlossen und er wird am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Allerdings hängt die Aufnahme in die EU im Jahre 2007 noch von Fortschritten in allen vereinbarten Bereichen ab. Insbesondere im Bereich des Kapitels 24 – Justiz und innere Angelegenheiten – muß Rumänien noch gesteigerte Anstrengungen unternehmen, um die Beitrittsanforderungen zu erfüllen, indem die notwendigen gesetzgeberischen Änderungen umgesetzt werden und die Verwaltungskraft weiterhin gestärkt wird.

Rumänien hat eine Bevölkerung von 21,7 Millionen Menschen, von denen 22 % unterhalb der Armutsgrenze leben. Davon sind insbesondere die Arbeitslosen, die Bauern und die großen Familien betroffen. Die offizielle Zahl der Arbeitslosen auf nationaler Ebene soll angeblich am Ende des Jahres 2004 um 1 % auf 6,2 % im Jahresdurchschnitt abgenommen haben. Die offizielle Statistik dürfte jedoch die wirklichen Zahlen nicht wiedergeben, weil es in Rumänien einen umfangreichen informellen Sektor gibt und eine bemerkenswerte Anzahl von Langzeitarbeitslosen von vornherein nicht registriert wird.

Der makroökonomischen Trend war ermutigend mit einem geschätzten Wachstum von real 8 % des Bruttosozialprodukts, beruhend auf anhaltenden Aktivitäten im Industrie- und Baubereich sowie speziell der Wiederentdeckung des Dienstleistungssektors. Die Direktinvestitionen aus dem Ausland sind in den Jahren 2003 und 2004 deutlich angestiegen, und man nimmt an, das dies auch im Jahr 2005 fortgesetzt sein wird. Die Währungsreform, die mit der Abwertung der nationalen Währung im Juli 2005 unternommen wurde, wird voraussichtlich einen bedeutenden Einfluß auf die generellen ökonomischen Rahmenbedingungen haben.

Innerhalb der sozialen Errungenschaften, die bis heute gemacht wurden, ist der Anstieg des monatlichen Einkommens von USD 100,00 im Jahr 2003 auf annähernd € 200,00 im Frühjahr 2005 zu nennen. Es wird erwartet, daß die allgemeinen finanziellen Hilfeleistungen von der EU im Jahr 2006 erheblich steigen werden in Verbindung mit der Umsetzung der vereinbarten Schritte Rumäniens in Richtung auf den Beitritt zur EU.

## 2. Verwaltungsaufbau, regionale Komponenten

Auf der Grundlage der Verfassung von 1991 ist Rumänien eine parlamentarische Republik. Die gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen zweier parlamentarischer Kammern, bestehend aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat, die durch allgemeine Wahlen für jeweils vier Jahre gewählt werden. Die exekutive Gewalt wird durch die Regierung ausgeübt, geleitet durch einen Ministerpräsidenten, der vom Präsidenten ernannt wird und dem Parlament verantwortlich ist. Der direkt vom Volk gewählte Präsident, maximal wählbar für zweimal vier Jahre, ist der Oberbefehlshaber der Streitkräfte.

Gemäß Artikel 3 der Verfassung ist Rumänien verwaltungsmäßig eingeteilt in Kommunen, Städte und Munizipien sowie Landkreise.

Die Kommune ist die Basiseinheit der Verwaltungsorganisation, gebildet aus einer oder mehreren Ortschaften, geführt von einem Gemeinderat und einem gewählten Bürgermeister. Rumänien hat 2.685 Kommunen mit 13.092 Dörfern, also im Durchschnitt fünf Dörfer pro Kommune.

Die Stadt ist eine Verwaltungseinheit, die von einem gewählten Stadtrat und einem gewählten Bürgermeister geleitet wird. Große Städte können zu „Munizipien“ erklärt werden. Rumänien hat 265 Städte, von denen 82 Munizipien sind.

Der Landkreis (in Rumänien Judet genannt) ist eine Verwaltungseinheit, die von einem Kreisrat und einem Präfekten geleitet wird. Der Kreisrat wird gewählt, um die Aktivitäten der zugehörigen Kommunen und Städte zu koordinieren mit besonderer Beachtung der öffentlichen Versorgungseinrichtungen mit kreisweiter Bedeutung. Die Regierung ernennt in jedem Landkreis einen Präfekten als ihren örtlichen Repräsentanten. Rumänien hat 41 Landkreise zuzüglich der Hauptstadt Bukarest, die einen ähnlichen Status wie eine Landkreis hat. Die durchschnittliche Fläche eines Landkreises beträgt 5.800 km<sup>2</sup>, die durchschnittlichen Bevölkerungszahl ca. 500.000.

Auf der Grundlage einer bedeutsamen Studie und unter Benutzung objektiver Kriterien wurden in Rumänien acht Entwicklungsregionen gebildet, in denen regionale Entwicklungsagenturen ihre Aktivitäten entfalten und die nationaler Ebene durch die nationale Agentur für Regionalentwicklung (ANDR) repräsentiert wird. Diese Regionen vereinigen Landkreise mit ökonomischen, sozialen und territorialen Ähnlichkeiten, die die Kooperation erleichtern. Einige der Landkreise sind an internationalen Partnerschaften beteiligt, wie zum Beispiel die nordwestlichen Landkreise, die zur Euro-Karpaten-Region gehören, die einen der größten Bereiche für regionale Entwicklung in Europa darstellt.

Die acht Entwicklungsregionen sind als spezielle territoriale Einheiten ohne den Status einer Verwaltungsebene und ohne Rechtsperson durch freiwilligen Zusammenschluß gebildet worden. Die Entwicklungsregionen bilden den Rahmen zur Sammlung spezieller statistischer Daten, so wie es von den europäischen Vorschriften betreffend Eurostat gefordert wird mit dem Zweck der Herstellung einer einheitlichen Nomenklatur für statistische Gebietseinheiten auf der Ebene der Statistik II. Gemäß der Notverordnung der Regierung Nr. 75/2001 über die

Arbeitsweise des nationalen Instituts für Statistik sind acht Generaldirektionen für die regionale Statistik gebildet worden, die zusammen mit den 34 statistischen Abteilungen der Landkreise für die Aufstellung regionaler Statistiken sorgen sollen. Die Gesetze hinsichtlich der territorialen Einteilung Rumäniens definieren die gegenwärtige territoriale Struktur, ähnlich zu NUTS, wie folgt:

- Ebene I: Rumänien
- Ebene II: Acht Entwicklungsregionen mit einer durchschnittlichen Bevölkerung von 2,8 Millionen Einwohnern
- Ebene III: 42 Landkreise, die Rumänien administrative Struktur wiedergeben
- Ebene IV: 2.685 Städte und Ortschaften.

Unterhalb der Ebene der Kommunen und Städte gibt es keine weiteren administrativen Unterteilungen. Dessen ungeachtet sind die Kommunen in Dörfer eingeteilt (Dörfer haben keine eigene Verwaltung und stellen keine administrativen Verwaltungseinheiten dar). Es gibt 13.092 Dörfer.

Eine Ausnahme von dieser Struktur ist die Munizipie Bukarest, die offiziell in sechs Stadtbezirke eingeteilt ist, wobei jeder Stadtbezirk einen Lokalrat und einen Bürgermeister hat.

Die Zuständigkeit für die Regional- und Stadtplanung lag zunächst bei einem individuellen Ministerium, das anfangs Ministerium für öffentliche Arbeiten und Regionalplanung genannt wurde, bis 1996, als es mit dem Verkehrsministerium zusammengefaßt wurde und zum Ministerium für öffentlichen Arbeiten, Verkehr und Wohnungswesen wurde. Nach 2000 wurde dieses Ministerium zum Ministerium für Verkehr, Bauwesen und Tourismus, in dem die öffentlichen Arbeiten sowie Stadt- und Regionalplanung Abteilungen sind, ebenso wie das Sekretariat des nationalen Zentrums für das Siedlungswesen (Habitat).

Eine andere wichtige Organisationseinheit für die nachhaltige Entwicklung ist die nationale Agentur für Regionalentwicklung, die im Jahr 2000 in das Ministerium für Planung und Entwicklung umgewandelt wurde, das wiederum im Jahr 2003 zur Abteilung im Ministerium für europäische Integration wurde.

### **3. Rumänien und die nationale Strategie der nachhaltigen Entwicklung**

Im Dezember 1989 führte Rumänien die freie Marktwirtschaft ein. Während des Kommunismus waren Konzepte wie das der nachhaltigen Entwicklung und die menschliche Dimension der Nachhaltigkeit weder gut bekannt noch wurden sie verstanden, und deshalb wurden sie nicht beachtet. In Rumänien waren alle Aktivitäten auf ein einziges Ziel ausgerichtet, nämlich das der industriellen Entwicklung.

Erst 1999 beschloß Rumänien eine langfristige nationale Strategie zur nachhaltigen Entwicklung, bereitete in der Folge einen nationalen Aktionsplan zu Umsetzung dieser Strategie vor und führte den Prozeß der lokalen Agenda 21 in das Land ein. Soziale, ökonomische und ökologische Entwicklungsziele sind essentielle Bestandteile der Entwicklungsstrategie von Rumänien. Im Jahr 1999 wurde auf Grund der Bemühungen einer Expertengruppe die rumänische Strategie für nachhaltige Entwicklung formuliert, und zwar mit Unterstützung des rumänischen Büros UNDP, CIDA und dem „Know-how-Fund“.

Die Formulierung der nationalen Strategie für nachhaltige Entwicklung wurde von einer großen Anzahl von Institutionen unterstützt, einschließlich von Ministerien der Regierung, NGOs, dem Forschungssektor und den Hochschulen.

Eine ausgedehnte Beteiligung der Zivilgesellschaft war ein wichtiger Bestandteil in allen Phasen während der Entstehung der Strategie. Auf nationaler Ebene wurde ein Team von rumänischen Forschern versammelt (darin waren mehr als 20 Spezialinstitute, Abteilungen der Verwaltung, Universitäten und NGOs vertreten, verteilt auf sechs Arbeitsgruppen). Diese entwarfen das Dokument und stellten es in 15 öffentlichen Seminaren und Diskussionsveranstaltungen vor.

Nach der positiven Beschlußfassung durch die rumänische Regierung erhielt das Dokument den Status der Rumänischen nationalen Strategie für nachhaltige Entwicklung.

#### **4. Die Dynamik der rumänischen Gesetzgebung nach der Habitat-Konferenz**

Das strategische Ziel Rumäniens im Hinblick auf die europäische Integration erfordert die Annahme und Umsetzung der Beitrittsbedingungen der Europäischen Gemeinschaft und die Anpassung an internationale Strukturen im Hinblick auf regionale Entwicklung und Kooperation.

Während der letzten zehn Jahre seit der Konferenz von Istanbul wurde diesem Gegenstand spezielle Aufmerksamkeit gewidmet, und in der Konsequenz wurde die Gesetzgebung auf dieses Ziel ausgerichtet, um dadurch das angemessene institutionelle Rahmenwerk zu schaffen. In diesem Kontext wurden spezielle Ministerien geschaffen, wie zum Beispiel das für europäische Integration sowie das Ministerium für Wassermanagement und Umweltschutz.

Das rumänische System der Gesetzgebung besteht aus:

- (a) Gesetzen, in drei Kategorien: Verfassung, Parlamentsgesetze und Rechtsverordnungen. Gesetze können als Vorlage eingebracht werden entweder von der Regierung oder von Mitgliedern des Parlaments oder als Bürgerinitiative, unterstützt von mindestens 250.000 Bürgern. Sie werden im Senat und im Abgeordnetenhaus debattiert. Nachdem sie vom Parlament beschlossen worden sind, werden sie vom Präsidenten innerhalb von 20 Tagen nach der Beschlußfassung ausgefertigt und in Kraft gesetzt. Die Ministerien können Verwaltungsvorschriften und Richtlinien erlassen, um Leitlinien für die Umsetzung und das Wirksamwerden von Gesetzen bereitzustellen, und zwar innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche.
- (b) Dekrete werden vom Präsidenten von Rumänien erlassen, soweit dies innerhalb seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten liegt.
- (c) Regierungsbeschlüsse und Verordnungen. Beschlüsse werden von der Regierung erlassen, um die Ausführung von Gesetzen zu regeln. Verordnungen werden erlassen über Angelegenheiten, die zu Parlamentsgesetzen gehören, jeweils auf Grund einer speziellen Ermächtigung im Parlamentsgesetz. Verordnungen treten mit ihrem Erlaß in Kraft, aber sie sind Gegenstand einer abschließenden Kontrolle durch das Parlament. Unter

speziellen Voraussetzungen kann die Regierung Notverordnungen erlassen, die allerdings erst in Kraft treten, nachdem sie dem Parlament zugeleitet wurden und von ihm angenommen wurden. Alle Gesetze treten mit der Publikation im Gesetzblatt in Kraft.

Im Bereich des Umweltschutzes, speziell im Hinblick auf den Gewässerschutz, ist Rumänien aktiv im Rahmen der Übereinkunft der Donau-Länder und ebenso als Mitglied der internationalen Kommission zum Schutz der Donau. Rumänien hat auch mit allen Nachbarstaaten bilaterale Abkommen zu den Grenzgewässern unterzeichnet.

Mit Unterstützung von UNDP und anderen internationalen Gebern sind in einigen rumänischen Städten Pilotprojekte zur lokalen Agenda 21 begonnen worden, und einige der Landkreise haben schon lokale Aktionspläne zum Umweltschutz aufgestellt.

## **B. Die gesetzgeberische Umsetzung der Habitat-Agenda in den wichtigsten Politikfeldern der Nachhaltigkeit im Bereich der Stadtentwicklung und des Wohnungswesens**

Bei der Betrachtung der nachhaltigen Stadtentwicklung muß das Zieldreieck beachtet werden, das von der Ökologie, der Ökonomie und der sozialen Gerechtigkeit gebildet wird. Es ist sehr schwierig, gesetzgeberische Instrumente oder Methoden zur Förderung der Nachhaltigkeit zu finden, wenn man jene als übergeordneten Gesichtspunkt über alle drei der genannten Zielkategorien betrachtet. Demzufolge wurde das Konzept der nachhaltigen Entwicklung hier als genereller Rahmen betrachtet, als das Hauptziel der Habitat-Agenda, während die nachhaltige Stadtentwicklung als die Anwendung der Prinzipien der Habitat-Agenda auf die städtische Umwelt (Städte und Ortschaften) angesehen wird.

Die Nachhaltigkeit der Entwicklung, sei es auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene (oder sei es im städtischen oder ländlichen Raum), wird in dieser Studie auf allen denjenigen Einflüßbereichen betrachtet, die dieser Studie zu Grunde liegen: Nachhaltigkeit kann erreicht werden durch Wohnungspolitik, durch örtliche oder regionale Entscheidungsträger, durch öffentliche Partizipation (Demokratisierung des Entscheidungsprozesses) und natürlich durch internationale Zusammenarbeit. Um den Zweck dieses Berichtes zu wahren, wurde die nachhaltige Stadtentwicklung im wesentlichen verstanden als „nachhaltige Stadtplanung“ – hier wiederum mit Betonung auf der Entwicklung der gebauten Umgebung. Dasselbe gilt für die nachhaltige Regionalentwicklung, die hier als nachhaltigen Regionalplanung verstanden wird.

Die Sphäre der sozialen Gerechtigkeit wird entweder als Bestandteil der Wohnungspolitik eingeordnet oder als Bestandteil der Beteiligung der Öffentlichkeit. Das Ziel der ökonomischen Effizienz wurde als Effekt der Stärkung der lokalen und regionalen Befugnisse verstanden. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Entwicklung in Rumänien, wo die Voraussetzungen zur Einführung der Normen der Europäischen Union und der Instrumente des Umweltschutzes während der kommunistischen Herrschaft nur sehr beschränkt vorhanden waren, wird der Umweltschutz in einem eigenen Kapitel dargestellt.

## **1. Nachhaltige Stadtplanung**

Das Politikfeld der nachhaltigen Stadtplanung wurde im Hinblick darauf betrachtet, welche Instrumente und Methoden im Rahmen der Gesetzgebung innerhalb der letzten Dekade in Rumänien hinzugefügt worden sind, aber ebenso im Hinblick auf die Art und Weise, wie das Prinzip Nachhaltigkeit bei der Stadtentwicklung auf den Weg gebracht wurde.

### **1.1 Der rumänische Kontext**

Im allgemeinen enthält die rumänische Gesetzgebung zur Stadtplanung ein Rahmenwerk von Regeln und Vorschriften, das mit den international angewendeten Normen durchaus übereinstimmt, das Regelwerk leidet jedoch unter einer ineffizienten Umsetzung, mit negativen Konsequenzen sowohl hinsichtlich der Gebäudequalität als auch hinsichtlich architektonischer Aspekte.

Die Ziele, die für die Raumordnung gesetzt wurden, nehmen Bezug auf die speziellen Bedürfnisse, die durch die Entwicklung Rumäniens gesetzt wurden. Während des kommunistischen Regimes war die Verstädterung eine konstante und teilweise herausgehobene Tendenz des gesamten Siedlungswesens in Rumänien, verursacht durch die massive Industrialisierung in den 1970er und 1980er Jahren. Nach 1990 verursachte eine übermäßige Kontrolle der innerstädtischen Entwicklung das Phänomen der Ausbreitung in das Umland überall dort, wo die Bevölkerung in dichter Konzentration vorhanden war. Im Jahr 1990 kam es zu einem richtigen demografischen Schock für die großen Städte, mit Konsequenzen für das Wohnungswesen und alle Versorgungsleistungen, die der städtischen Bevölkerung angeboten wurden, aber auch für den Urbanisierungsstandard der Einwohner. Eine charakteristische Erscheinung nach 1990 ist die Ausdehnung der Städte in das Umland und die verstärkte Nutzung (sowohl legal als auch illegal) der Räume innerhalb der Stadt. Das Fehlen einer effizienten Kontrolle der Grundstücksnutzung, das Fehlen einer kompletten Datenbasis für diesen grundlegenden Aspekt zur Steuerung des Siedlungswesens führten zu einer unangemessenen Entwicklung der Bodennutzung, mit negativen Langzeiteffekten.

Dieses Bevölkerungswachstum in den großen Städten hat den Druck auf die städtischen Versorgungsnetze (Nahverkehr, Schulen, Gesundheit) verstärkt, die seit dem Ende der 1970er Jahre nicht mehr hinreichend der Entwicklung angepaßt worden sind. Öffentliche Flächen (wie Grünflächen und Kinderspielplätze), die im Zusammenhang mit städtischen Großwohnanlagen geschaffen wurden, wurden zu privaten Parkplätzen umgewandelt, verursacht durch die steigende Anzahl von privaten Kraftfahrzeugen. In Verbindung mit der Politik des verstärkten Wohnungsbaus hat dies dazu geführt, daß die städtischen Grünflächen nicht mehr ausreichen, und es hat den Wohnkomfort zerstört. Für mehr als 13 % der städtischen Umgebung ist das häusliche Umfeld zerstört, zugleich wurde der Zwangscharakter der Urbanisierung in den 80er Jahren dadurch bloßgestellt. Das Fehlen von Bezugspunkten sowie das Fehlen persönlicher Zuordnung und Orientierung in den Häuserblöcken und ganz generell in den Siedlungen, verbunden mit der Abwesenheit einer elementaren Stadtkultur und angemessener Information der Öffentlichkeit, sind die Ergebnisse der Zwangsurbanisierung und



massiver Zerstörungen. All dies führt zur Zerstörung des Individuums; es erzeugt Phänomene abwegigen Verhaltens, die wiederum zu einer Abnahme der Lebensqualität in den Siedlungen führen. Die großen Städte haben weniger und weniger Grünanlagen. Zusätzlich zu der Vernachlässigung der Grünanlagen während der Periode des Wohnungsbaus in den 1980er Jahren werden die vorhandenen Grünanlagen und Grünzüge in Folge des massiven Zuzugs in die Städte weiter reduziert.

Die meisten Gebäude haben Wände aus Zement, Ziegelsteinen oder Steinen und auch Steinfußböden, aber es gibt immer noch eine erhebliche Anzahl von Häusern aus Lehm und Fachwerk. Die in den städtischen Bereichen verwendeten Baumaterialien verursachen hohen Energieverbrauch, lassen sich nicht in den natürlichen Kreislauf zurückbringen und können den demografischen Entwicklungen nicht angepaßt werden. Die bedeutsamen Erdbebenaktivitäten, häufige Erdbeben und Überflutungen sind Erscheinungen, die einen negativen Einfluß auf die physische und demografische Stabilität der kleinen Städte und Dörfer haben. Das unzureichende Straßennetz in vielen Dörfern, ebenso wie der schlechte Zustand des Straßennetzes im allgemeinen, verhindert eine angemessene Ausdehnung der lokalen Versorgungsnetze. Im städtischen Bereich ist das unzureichende Straßennetz einer der Gründe für Verkehrsstaus.

Im ländlichen Raum stellt der schlechte Zustand der öffentlichen Infrastruktur das Hauptproblem dar, das mit der Lebensqualität in diesen Bereichen verbunden ist.

## 1.2 Analyse des gesetzlichen Rahmens

Bei der Darstellung der gesetzgeberischen Vorkehrungen zur nachhaltigen Stadtplanung ist demzufolge ein Satz von wenigen richtungsweisenden Vorschriften ausgewählt worden. Dazu gehören:

### *Methoden der Stadtplanung*

- Regelung der Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Stadtplanung
- Städtebauliche Pläne und allgemeine Vorschriften zu Stadtplanung

### *Baukonstruktion*

- Regelung der Verantwortlichkeiten bezüglich des Bauprozesses und der Erteilung von Baugenehmigungen (planungsrechtliche Genehmigung, Genehmigung der Baukonstruktion)
- Klärung der Risiken im Bauwesen: Katastrophenschutz

### *Denkmalschutz*

- Regelung der Verantwortlichkeiten bezüglich des Denkmalschutzes
- Eingriffsinstrumente zur Bewahrung von Denkmalen und spezifische Vorkehrungen zum Schutz von Denkmalen (Nutzungsbeschränkungen).

Allgemein ist anzumerken, daß die Bestandsaufnahme der gesetzlichen Vorkehrungen speziell für die zweite Hälfte der letzten Dekade zeigt, daß im besonderen Umfang darauf Wert gelegt wurde, Regeln aufzustellen, mit denen eine bessere Kontrolle über das städtische Wachstum und die Entwicklung der bebauten Umwelt ausgeübt werden kann.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Zu den Einzelheiten vgl. die Gesetzeslisten im Anhang.

Das Management der Bodennutzung soll im Interesse des Einzelnen und der Gemeinschaft eine gerechte und effiziente Nutzung des Territoriums gewährleisten. Das Hauptinstrument dieses Managements ist die Stadt- und Regionalplanung und die Stadtentwicklungsplanung, in der die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung untereinander abgewogen werden.

Im Vergleich mit anderen Sektoren der Gesetzgebung zeigen die Prinzipien, die in der Gesetzgebung zur Stadtplanung enthalten sind, eine deutliche Berücksichtigung der örtlichen Selbstverwaltung und auch der Beteiligung der Öffentlichkeit.

## **2. Nachhaltige Regionalentwicklung**

### **2.1 Der rumänische Kontext**

Der Integrationsprozeß in die europäischen Union verlangt die Anpassung der rumänischen Entwicklungsstrategie an die Politik der regionalen Entwicklung in der europäischen Union. Deshalb wurde es erforderlich, das institutionelle Rahmenwerk vorzubereiten, mit dem den Kriterien für die Integration in die EU und der Förderungsfähigkeit aus den Struktur- und Kohäsionsfonds genüge getan werden soll.

Das gesetzliche Rahmenwerk im Feld der Regionalentwicklung wurde 1998 geschaffen, als das Gesetz 151 über die Regionalentwicklung verabschiedet wurde. Das Gesetz 151/1998 legte die Gegenstände der nationalen Politik in diesem Feld fest, zugleich das institutionelle Rahmenwerk, die Kompetenzen und die spezielle Instrumente zur Förderung der Regionalentwicklung. Das gesetzliche Rahmenwerk wird ergänzt durch Vereinbarungen, die jedes Jahr von der Regierung von Rumänien und der europäischen Kommission unterzeichnet werden und in denen die räumliche Zuordnung der Hilfeleistung aus Europa für unterschiedliche geographische Bereiche oder Standorte vorgenommen wird.

Die *nationale Entwicklungsstrategie* präsentiert in aller Kürze die Komplexität der Aktivitäten der Raumplanung, indem gezeigt wird, daß eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung nur realisiert werden kann durch die Umsetzung von Entwicklungsstrategien und entsprechenden Programmen: Die Programme der Bodennutzung werden als ein Instrument der zentralen und örtlichen Verwaltungseinheiten zur Schöpfung einer harmonisch geordneten Umwelt angesehen; die Aktivitäten der Raumplanung werden hauptsächlich unterstützt durch Überblicksdarstellungen, in denen der Boden beschrieben, ausgemessen, klassifiziert und in seinem Wert beurteilt wird, wobei die Daten in eine numerisch geordnete und graphisch aufgebaute Datenbank überführt werden sollen.

In demselben Dokument werden die folgenden verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen als notwendig für Rumänien angesehen:

1. Der interdisziplinäre Charakter der örtlichen Verwaltungseinheiten der Raumplanung und der Stadtplanung, die mit den Kreistagen zusammen arbeiten, muß beachtet werden, indem sie in den Rang von Generaldirektionen gehoben werden und entsprechend der Komplexität

der jeweiligen räumlichen Einheit ausgestattet werden. Die Verwaltung sollte aus Spezialisten bestehen, die bei der Realisierung der städtischen und regionalen Entwicklungsprojekte benötigt werden.

2. Um die neuen Strukturen umzusetzen, die bei der Neuverteilung des Eigentums benötigt werden, sollten die regionalen Behörden zur Erfassung und Organisation des Ackerlandes und die regionalen Behörden für Bodenwissenschaften und Agrochemie zusammengefaßt werden.
3. Um die erforderliche Datengrundlage bereit zu stellen, die im Hinblick auf die notwendige Dokumentation der aktuellen Situation des Landes und zur Aktualisierung der Pläne benötigt werden, muß das gegenwärtig ineffiziente und teure System, so wie es durch das gegenwärtig geltende Gesetz vorgeschrieben ist, novelliert werden.

## **2.2 Analyse des gesetzlichen Rahmens**

Im Hinblick auf die nachhaltige Regionalentwicklung sind einige wenige richtungsweisende Regelungen zur Vorstellung ausgewählt worden:

*Definition der Regionen und Aufstellung einer regionalen Entwicklungspolitik* (dies sind die Kriterien für die Integration und Aufnahmefähigkeit in die EU und in den Struktur- und Kohäsionsfond)

- Hauptgegenstände der regionalen Entwicklungspolitik
- institutionelles Rahmenwerk
- finanzielle Ressourcen und spezielle Instrumente.

*Regionale Entwicklung und Methoden der Raumplanung*

- Regelung der Verantwortlichkeiten bei der Ausführung der Raumplanung
- System der zugehörigen Pläne und generelle Vorschriften zur regionalen Raumordnung .

Allgemein ist zu bemerken, daß die Bestandsaufnahme der einschlägigen Gesetzgebung<sup>7</sup> einen komplizierten Prozeß nachzeichnet, innerhalb dessen die Regionen und ihre Funktionsweise definiert worden sind. Das Gesetz Nr. 151/1998 stellt den Beginn des Prozesses dar; im Jahr 2000 gab es eine Serie von Regierungsverordnungen, mit denen das gesetzliche Rahmenwerk von 1998 modifiziert und vervollständigt wurde; das Gesetz 315/2004 enthält die neuerlichen Überlegungen zur gesetzlichen Regelung der Regionalentwicklung, auf Grund dessen die Verordnungen aus dem Jahr 2000 außer Kraft gesetzt worden sind.

## **3. Nachhaltige Wohnungspolitik**

### **3.1. Der rumänische Kontext**

Der Wohnungsbestand:

---

<sup>7</sup> Zu den Einzelheiten vgl. die Gesetzeslisten im Anhang

Obwohl eine Anzahl von lokalen Studien unternommen worden ist, gibt es bis heute noch keinen generellen Überblick über den Wohnungsbestand in Rumänien, und die Kosten der Reparatur, des Umbaus, der Neuordnung, Sanierung und Erneuerung bleiben unquantifiziert. Ein großer Anteil (nahezu 40 %) der städtischen Wohnungen ist aus vorgefertigten Platten hergestellt, die Versorgung erfolgt durch ein alterndes Infrastruktursystem sowie Versorgungssysteme, die dringend der Instandsetzung und Erneuerung bedürfen. Ein weiterer Anteil von Wohnungen in ländlichen Gegenden (weniger als 50 % der ländlichen Wohnhäuser sind aus Beton oder Ziegelsteinen hergestellt) bedarf ebenfalls bedeutender Investitionen zur Modernisierung. Eine Schätzung, basierend auf der Meinung von Technikern, zeigt, daß nur 17 % des Wohnungsbestandes von 1992 dafür geeignet sind, noch bis zum Jahre 2020 als angemessener Wohnraum zur Verfügung zu stehen. 71,7 % des städtischen Wohnungsbestandes befinden sich in mehrgeschossigen Häusern. Es ist dieser Teil des Bestandes (2,9 Millionen Wohneinheiten in 76.000 Häusern), für den der größte Bedarf nach dringlichen Verbesserungsmaßnahmen besteht.

Außerdem sind die Herausforderungen im Wohnungswesen durch den schlechten Zustand der Infrastruktur gekennzeichnet, die der Wohnungsversorgung dient – zum Beispiel die Systeme zur Energieversorgung, der Trinkwasserversorgung, der Fernheizung, der Abwasserklärung und der Abfallbeseitigung. Dies alles sind Teile und Bestandteile des Wohnungswesens in Rumänien, sie alle haben ähnliche Schwierigkeiten bei ihren Bemühungen, angemessene Dienste für die Verbraucher in einer marktorientierten Weise bereit zu stellen.

Ein sehr großes Problem für das Wohnungswesen in Rumänien besteht im größten Umweltrisiko: nämlich den Erdbeben. Viele Wohnhäuser benötigen immer noch Wiederherstellungsmaßnahmen nach den Erdbeben von 1977, 1986 und 1990. In Bukarest ist der ältere Wohnungsbestand nicht sehr widerstandsfähig gegenüber Erdbeben, und ungefähr 4.700 Gebäude sind einsturzgefährdet. Die Stadtverwaltung von Bukarest hat Studien vorgelegt, wonach 2.500 Gebäude risikobehaftet sind; 300 fünfgeschossige Gebäude, die vor 1940 gebaut wurden, wurden gefunden, die bereits ernsthaft beschädigt sind.

Eine Studie (1998) des Regierungsinstitutes für Lebensqualität fand heraus, das eine durchschnittliche Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern nur über ein Einkommen verfügt, das gerade ihr Auskommen sichert, und das sie ohne andere Einkommensquellen nicht in der Lage ist, einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen. Nach den Ergebnissen dieser Studie sieht es so aus, daß ein alarmierender Anteil von 71 % der Bevölkerung Schwierigkeiten hat, auch nur ihre grundlegenden Bedürfnisse zu erfüllen. Für diejenigen, die Wohnungseigentümer sind, führt dies zu der ernststen Frage, ob sie zukünftig in der Lage sein werden, ihre Wohnungen zu behalten.

Ein spezieller Ausdruck unzureichender Wohnungsversorgung ist Obdachlosigkeit. Die nationale Kommission für Statistik (NCS) berichtet, das es keine evidenten Anzeichen für Obdachlosigkeit gibt und Obdachlosigkeit wird derzeit nicht als eine nationales Problem anerkannt. Dessen ungeachtet wurde Obdachlosigkeit von den örtlichen Behörden als Problem identifiziert und als Gegenstand der Fürsorge im sozialen Sicherheitssystem angesprochen. Bei Folgestudien wurde Aufmerksamkeit auf die Möglichkeit gelenkt, daß in der

näheren Zukunft die Obdachlosigkeit anwachsen könnte als Folge der Rückgabe von Häusern im Wege der Restitution, ungeachtet der gesetzlichen Vorkehrungen dagegen, und weil Haushalte ihr reguläres Wohngeld nicht mehr bezahlen können, nachdem die Privatisierung in Kraft getreten ist.

#### Der Wohnungsneubau:

Die Jahre des Übergangs vom Kommunismus zur Marktwirtschaft haben keine Verbesserung der durchschnittlichen Lebensbedingungen in Rumänien hervor gebracht. Ein Schwung von großen Projekten am Ende der kommunistischen Ära führte im Bausektor zu einem künstlichen Boom, aus dem Rumänien als der Staat mit dem höchsten Pro-Kopf-Verbrauch an Zement in der Welt hervorging. Die Pläne schlossen eine Kampagne mit dem Ziel ein, eine große Anzahl der ländlichen Bevölkerung in Wohnblöcken im städtischen Bereich unterzubringen, und den Umbau von großen Bereichen im Stadtinneren von Bukarest.

Der Bausektor in den 1990er Jahren wurde sehr negativ beeinflusst vom Niedergang des Bruttosozialprodukts, der zu Streichungen bei der öffentlichen Finanzierung der Infrastruktur führte und zu einem plötzlichen und steilen Rückgang im Wohnungsbau. Am Beginn der 1990er Jahre wurde der Wohnungsbau von öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften beherrscht, aber in der Übergangsperiode ist eine große Anzahl von kleinen privaten Baufirmen auf dem Markt erschienen. Um 1999 war die Bautätigkeit weit unter das Niveau von 1989 gesunken. Der Niedergang in der Bauwirtschaft veranlasste viele Bauarbeiter, Arbeit im Ausland zu suchen, was zu einem Rückgang der unmittelbar verfügbaren Kapazitäten in diesem Sektor führte. Vorhersagen über eine Wiederbelebung der Bauwirtschaft werden immerhin dadurch glaubwürdiger, daß Vorhersagen zur langfristigen ökonomischen Entwicklung aussagen, daß die Investitionen in dem Umfang steigen werden, indem sich die makroökonomischen Rahmenbedingungen stabilisieren werden.

#### Einige Fragen, auf die die Wohnungspolitik wird antworten müssen:

Rumänien erleidet gegenwärtig im verstäderten Raum eine Krise bei der Wohnraumversorgung, verursacht durch:

- einen Anstieg der städtischen Bevölkerungszahl;
- einen kontinuierlichen Verfall der vorhandenen Wohnungen, zusammen mit einem Überhang an Wohnraum im ländlichen Raum;
- Anstieg der Bevölkerungszahl aus der Periode, als die Abtreibung verboten war;
- Steigerung der Anzahl von älteren Personen und armen Familien.

Verursacht durch eine Mischung von sozialen und technischen Problemen im Gebäudewesen stellt die Heizung den größten Anteil des Energieverbrauchs in den Haushalten dar und verursacht die größten Ausgaben. Daraus ergeben sich verschiedene Probleme:

- Das Monopol der Fernheizungsunternehmen, berüchtigt für hohe Preise und schlechten Service;
- das Fehlen der individuellen Messung des Energieverbrauchs, wodurch die Haushalte davon abgehalten werden, sparsam mit der Energie umzugehen;

- schlechte Standards der Wärmeisolation, speziell in den vorgefertigten Wohnblocks (Verluste von 30 – 35 %);
- hohe Energieverluste im Fernheizungssystem, bevor auch nur die Wohnungen erreicht sind (rumänische Fachleute schätzen den Verlust auf mehr als 50 % ein);
- sehr hohe Schulden in der Form von nicht bezahlten Verbrauchsgebühren, sowohl auf Seiten der individuellen Verbraucher als auch der Eigentümergemeinschaften;
- die Knappheit an festen Heizstoffen, wodurch sich Preissteigerungen ergeben haben;
- ökologische Probleme, die mit dem fortgesetzten und weitverbreiteten Verbrauch von Holz als Heizmaterial verbunden sind.

Im generellen Überblick, so wie er von internationalen Experten im Jahr 2000 zusammengefaßt wurde, können die Hauptprobleme im Wohnungswesen wie folgt bezeichnet werden:

- Das Fehlen einer übergreifenden Strategie;
- Schwache Berücksichtigung der möglichen Rollen der Lokalverwaltungen und anderer Partner;
- Ineffiziente Zielsetzung bei der öffentlichen Förderung;
- Mangelnde Abstimmung der nationalen rumänischen Wohnungsagentur mit den Marktbedingungen;
- Schlechter Zustand und schlechte Verfügbarkeit des Wohnungsbestands, Mangel am Geldmitteln, spärlich entwickelte Märkte und spärliche Nachfrage.

Die Empfehlungen derselben Expertengruppe waren auf folgende Ziele gerichtet:

- Für den Wohnungsbestand: Stärkung des Einflusses des Programms zur Wiederherstellung der Gebäude durch Ausdehnung der Pläne für die Stadtsanierung; Verbesserung der Wirkungen des Programms zur Verbesserung der Wärmeisolation durch begleitende Maßnahmen im Hinblick auf Restrukturierung und Erneuerung von Wohnungsgenossenschaften – einschließlich von Management und Instandhaltung;
- Hinsichtlich der institutionellen Rahmenbedingungen: Einrichtung einer nationalen Koordinationsstelle für alle Angelegenheiten des Wohnungswesens; Fortbildungsmaßnahmen für Stadtplaner, Eigentumsverwalter, Sozialarbeiter und Bauarbeiter; professionelle Instandsetzung; Bewußtseinswandel in der Bevölkerung.
- Für die Gesetzgebung: Hauptaugenmerk auf die benachteiligten Gruppen, wie zum Beispiel die Erdbebenopfer;
- Für die finanziellen Rahmenbedingungen: Koordination der öffentlichen Förderung, Vermeidung von Defiziten in einzelnen Programmen durch ein zusammengefaßtes System der Wohnungsbauförderung; Prüfung der Möglichkeit zu Einführung eines Systems „Vereinbarter Darlehen“.

Demzufolge finden sich in den Erklärungen von Repräsentanten der Regierung folgende strategische Zielsetzungen für die rumänische Wohnungspolitik:

- Nachhaltige städtische Entwicklung mit Umweltschutz
- Kooperation zwischen Zentralbehörden und örtlichen Behörden

- Verbesserung der städtischen Infrastruktur (örtliche Straßen, Wasserversorgung, Abwasserreinigung, Abfallbeseitigung, Energieversorgung)
- Verbesserung der Relation zwischen dem Marktpreis einer Wohnung und dem durchschnittlichen Familieneinkommen
- Schutzmaßnahmen für junge Familien und Personen mit geringem Einkommen
- Vermeidung von Segregation
- Erleichterung von Investitionen
- Schaffung von mehr als 120.000 neuen Arbeitsplätzen
- Unterstützung der nationalen Industrie der Hersteller von Baumaterialien
- Herstellung von Übereinstimmung mit den europäischen Standards der Lebensqualität als eine der Voraussetzungen zum Beitritt in die EU.

#### Sektorale Ziele

- Bau neuer Wohnquartiere
- Verbesserung des Wohnungsbestandes
- Verbesserung der gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen
- Erleichterung des Zugangs zu Wohnungen für diejenigen, die vom Markt ausgeschlossen werden: Sozialwohnungen, Mietwohnungen für junge Familien
- Zuendeführung des Baus von unvollendeten Wohnungsblocks
- Wohnungsbau in privater Trägerschaft mit Zinserleichterungen.

### 3.2 Analyse des gesetzlichen Rahmens

Auch hier ist ein Satz von wenigen richtungsweisenden Vorschriften ausgewählt worden, um die gesetzlichen Vorkehrungen im Hinblick auf die nachhaltige Wohnungspolitik aufzuzeigen.

#### Zum Recht auf Wohnen

- Verwaltung des Bestands: Rückgabe an die Eigentümer und Privatisierung der Wohnungen im Staatseigentum (Lösung der Eigentumsfrage); Klärung der Verantwortlichkeiten für die Erhaltung des Wohnungsbestandes
- Förderung des Wohnungsneubaus: Programme zur Baulandbereitstellung und zur Kreditgewährung
- Soziale Programme im Hinblick auf das Wohnen
- Mieterschutz
- Beihilfen zu den Kosten des Wohnens für die Bewohner (sowohl für Eigentümer als auch für Mieter)
- Nachfrage und Angebot im sozialen Wohnungsbau.

#### Zur Bereitstellung angemessenen Wohnraums

- Qualität des Bestands: Wiederherstellung und Instandsetzung des Bestands (Beseitigung von Erdbebenschäden, Wärmeschutz)
- Qualität im Neubau: Normsetzung für die Errichtung von Gebäuden, Versorgungseinrichtungen für das Wohnen.

Die Bestandsaufnahme der gesetzlichen Vorkehrungen<sup>8</sup> zeigt, so ein genereller Überblick, das speziell in den Jahren nach 2000 deutliche Anstrengungen gemacht wurden, im Wohnungswesen voranzukommen, zunächst durch Aufklärung der Probleme, sodann durch das Setzen von Zielen hinsichtlich der erkannten Probleme. Die führende Rolle bei diesem Prozeß wurde vom Bauministerium übernommen (vormals Ministerium für öffentliche Arbeiten, Transport und Wohnen).

Das wichtigste Gesetz im Hinblick auf das Wohnungswesen ist das *Wohnungsgesetz* (114/1996) und nachfolgende Novellierungen, in dem in Artikel 67 die Rolle der Regierung im Wohnungswesen beschrieben worden ist. Dieses Gesetz legt der Regierung zwei maßgebliche Verpflichtungen innerhalb des institutionellen Rahmenwerks für das Wohnen auf. Die Regierung ist dafür verantwortlich, eine Wohnungsentwicklungspolitik für das ganze Land zu schaffen. Das Bauministerium hat wiederum ein konkretes Wohnungsbauprogramm aufzustellen, und zwar auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen, die von den Gemeinderäten und anderen einschlägigen Teilen der öffentlichen Verwaltung eingereicht werden, und in Übereinstimmung mit den rechtsverbindlichen Bauleitplänen und Regionalplänen.

Darüber hinaus enthält des Wohnungsgesetz die folgenden beiden Prinzipien, die für die nationale Wohnungsbaupolitik relevant sind: Freier und ungehinderter Zugang zu einer Wohnung ist das Recht jeden Bürgers; die Errichtung, die Nutzung und die Verwaltung der Wohnungen liegt im nationalen Interesse und stellt ein wichtiges langfristiges Ziel dar, und zwar sowohl für die Zentralverwaltung als auch für die örtlichen Verwaltungen.

Das Wohnungsgesetz ist für die rumänischen Bürger von Bedeutung, indem es die sozialen, ökonomischen, technischen und rechtlichen Aspekte des Wohnungsbaus und der Wohnungsnutzung regelt. Es definiert und regelt die Typologie der Wohnungen; es enthält Vorschriften über die Konstruktion von Häusern; es gibt Regeln für das Mieten von Wohnungen vor; es beschreibt die Vorgehensweise bei der Verwaltung von Wohnungen und enthält Regeln für die Organisation und die Arbeitsweise von Wohnungseigentümer-Verbänden.

Eine sehr wichtigen Institution der Wohnungspolitik in Rumänien ist das nationale Zentrum für das Wohnungswesen (NCHS). Es wurde 1991 gegründet (Regierungsanordnung 515) in der Hauptsache, um eine Nationale Wohnungsstrategie zu formulieren, ausgerichtet vor allem auf das Prinzip „Angemessener Wohnraum für jedermann“ und die Aufdeckung von Methoden, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann.

Das Nationale Zentrum für Wohnen ist eine spezielle Abteilung im Bauministerium und berichtet direkt dem Ministerpräsidenten, wobei der Bauminister ihr Vorsitzender ist. Mitglieder in diesem Zentrum sind die Generaldirektoren von 21 unterschiedlichen Abteilungen und Ministerien. Auf der Grundlage dieser Zusammensetzung nimmt das Zentrum eine einzigartige Position ein, nicht allein dadurch, daß hier eine Strategie zur Lösung vieler Herausforderungen im rumänischen Wohnungswesen geschaffen wird, die

---

<sup>8</sup> Zu den Einzelheiten vgl. die Gesetzeslisten im Anhang.



abteilungsübergreifend entwickelt wird, sondern auch dadurch, daß es absichert, daß die darauf beruhenden Erkenntnisse und Vorschläge auch verwirklicht werden. Es hat allerdings keine direkt ihm zugewiesenen Ressourcen, um seine Vorschläge umzusetzen, und seine Funktion ist darauf beschränkt, Politikansätze zu entwickeln und Leitlinien zu geben. Das Zentrum hat die Führung dabei übernommen, Rumänien im Rahmen seiner internationalen Beziehungen im Wohnungswesen zu repräsentieren, indem es Kontakt hält mit dem Komitee für das Wohnungswesen der OECD und mit UNHCR in Nairobi.

#### **4. Stärkung der lokalen und regionalen Verwaltungskraft**

In Rumänien sind wichtige Schritte in Richtung auf eine Verwaltungsreform während der letzten zehn Jahre unternommen worden, wie sich an der großen Anzahl der Gesetzgebungsvorhaben in diesem Feld zeigt (Novellierungen, Neubekanntmachungen, Verfahrensregelungen und neue Gesetze). In dem analysierten Zeitraum finden wir eine ansteigende Dynamik der Gesetzgebung, die überwiegend durch die Anforderungen der europäischen Kommission hervorgerufen wurde.

Ein Gesetz von großer Wichtigkeit, das vielfältigen Veränderungen unterliegt, ist das *Gesetz über die öffentliche Verwaltung*, ursprünglich bekannt gemacht als Gesetz Nr. 69/1991. Allein im Jahr 1996 finden wir drei wichtige Gesetzgebungsakte, die darauf gerichtet sind, dieses Gesetz mit Vorkehrungen zu versehen, mit der die Nachhaltigkeit gestärkt werden soll.

Eine der wichtigsten Veränderungen liegt in der Festlegung der Hauptprinzipien der öffentlichen Verwaltung mit folgendem Wortlaut:

- „(1) Die öffentliche Verwaltung in räumlichen Verwaltungseinheiten soll beruhen auf den Prinzipien der örtlichen Autonomie, der Dezentralisation, der öffentlichen Dienstleistung, der Wählbarkeit der Verantwortungsträger innerhalb der örtlichen öffentlichen Verwaltung, der Gesetzmäßigkeit und der Befragung der Bürger zu lokalen Problemen von speziellem Interesse.
- (2) Die lokale Autonomie soll sich auf die Verwaltung beziehen und nur im Rahmen der Gesetze ausgeführt werden.
- (3) Die lokale Autonomie soll die Organisation und das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung umfassen und die effektive Befähigung der örtlichen Verwaltungskörperschaften zu Ausdruck bringen, in ihrem eigenen Namen und in eigener Verantwortung einen wichtigen Teil der öffentlichen Angelegenheiten wahrzunehmen, im Interesse der örtlichen Bewohnerschaft, die sie vertreten. Unter der örtlichen Bewohnerschaft soll die Gesamtheit der Bürger in der räumlichen Verwaltungseinheit verstanden werden“.

Weitere wichtige Veränderungen im Hinblick auf die Verwaltungsreform und zur Stärkung der lokalen und regionalen Verwaltungskraft wurden durch das Gesetz Nr. 215/2001 gemacht, mit dem das Gesetz Nr. 69/1991 abgelöst wurde. Auch wenn sich dieses Gesetz um Verbesserungen bemühte, so waren doch viele Probleme nicht gelöst: Aus diesem Grund unterlag es zwischen 2001 und 2005 vielfältigen Veränderungen. Gemäß dem letzten Bericht der europäischen Kommission mangelt es an Klarheit bei der Verankerung der

Verantwortlichkeiten und der finanziellen Ressourcen innerhalb der verschiedenen Ebenen der Verwaltung. Die Übertragung der Verantwortlichkeiten von der Zentralregierung auf die darunter liegenden Ebenen ist noch nicht abgeschlossen.

Um die Ziele des Dezentralisierungsprozesses in Rumänien zu erreichen, wurde damit begonnen, eine gesetzliche Grundlage für diesen Prozeß zu schaffen. Dies führte zu dem *Rahmengesetz zur Dezentralisierung* Nr. 332/2004 und dem *Gesetz über die Präfekturen* Nr. 340/2004. Diese beiden im Jahr 2004 erlassenen Gesetze repräsentieren den politischen Willen zur Fortsetzung des Dezentralisationsprozesses in Rumänien.

Das Rahmengesetz über die Dezentralisation hat zum Ziel, die Zuständigkeiten zu regeln, die von den Kommunen, den Städten und den Landkreisen ausgeübt werden sollen, bezogen auf die örtlichen Verwaltungen. Gleichzeitig muß es eine klare Trennung geben hinsichtlich der Kompetenzen der Bürgermeister, der Stadträte und der Kreistage, mit dem Ziel, Überschneidungen zu vermeiden. Das Gesetz bezweckt weiterhin, die Rolle und die Befugnisse des Bürgermeisters zu stärken, ebenso wie die koordinierende Rolle des Kreistages bei der Steuerung der lokalen Entwicklung auf Kreisebene.

Das Rahmengesetz zur Dezentralisation enthält Vorkehrungen auch zur finanziellen Dezentralisierung. Dabei wird als Hauptprinzip anerkannt, daß die Übertragen von Zuständigkeiten von der zentralen Ebene auf die örtliche Ebene begleitet werden muß durch eine gleichzeitige Übertragung der finanziellen Ressourcen.

Das Gesetz enthält auch Vorkehrungen für ein Monitoring-System zum Dezentralisierungsprozeß in Rumänien und markiert die Entwicklung von Prinzipien zur Untermauerung des Dezentralisationsprozesses mit neuen Elementen.

Das erste neue Element, das durch dieses Gesetz eingeführt wurde, besteht aus dem „Prinzip der Nähe“, mit dem Ziel, die Distanz zwischen der Verwaltung und den Bürgern zu vermindern.

In diesen Gesetz wird niedergelegt, daß die administrative und finanzielle Organisation von Rumänien - als eines einheitlichen und ungeteilten Staates – dezentralisiert ist. Zum ersten Mal in der rumänischen Gesetzgebung ist das Recht der lokalen Verwaltungen gewährleistet, zu experimentieren und bei der Ausübung ihrer Kompetenzen zusammen zu arbeiten.

Ein anderes neues Element in diesem Gesetz besteht in der Befugnis der Bürger, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes, der sich auf ein von ihnen vorgetragenes Problem bezieht, in die Tagesordnung der kommunalen Vertretungskörperschaft zu verlangen, wenn dieses Problem in deren Zuständigkeit liegt.

Ein Jahr nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes haben die Behörden immer noch Schwierigkeiten, ihm zu folgen. Die Hauptlücke des Gesetzes besteht darin, daß Zuständigkeiten von der zentralen Ebene auf die örtliche Ebene übertragen

wurden ohne zugleich die finanziellen Ressourcen mitzuübertragen. Nun, als Reaktion auf diese Schwierigkeiten, die auch von der europäischen Union beobachtet wurden, gibt es Novellierungsansätze zu diesem Gesetz, in denen man eine Reihe von Prinzipien und Regeln findet, die von jedem Minister beachtet werden sollten, der dezentralisiert. In der Novelle wird auch eine neue institutionelle Struktur vorgeschlagen – nämlich das „Büro für Dezentralisierung“, das unter der Leitung des Ministeriums für Verwaltung und innere Angelegenheiten den Zusammenhang zwischen der Übertragung von administrativen und finanziellen Verantwortlichkeiten absichern soll.

Hinsichtlich der Institution des Präfekten hat das Rahmengesetz zum Ziel, die Rolle dieser wichtigen Einrichtung im Prozeß der Verwaltungsreform zu regulieren. Die Reform der Präfekturen widerspricht keineswegs dem Prozeß der Dezentralisation; im Gegenteil, sie ist Teil der allgemeinen Entwicklung dieses Prozesses.

Angesichts des Bedürfnisses, einen Haushaltsplan in Übereinstimmung mit modernen Managementmethoden auszuarbeiten, mit Übertragung von Zuständigkeiten von der zentralen auf die örtliche Ebene und mit hinreichender Ausstattung für öffentliche Aufgaben, mit Erleichterung der Verfahren und Mechanismen bei der Beantragung öffentlicher Zuschüsse, wurde die *Notverordnung der Regierung Nr. 45/2003 über die lokalen öffentlichen Finanzen* ausgearbeitet. Die wichtigsten Vorkehrungen des Gesetzentwurfs mit neuen Elementen für Rumänien sind:

- Budgetierung;
- Ermächtigung der örtlichen Verwaltungsbehörden zur Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme inländischer und ausländischer Kredite;
- Regeln über die Co-Finanzierung mit Beteiligung sowohl internationaler Institutionen als auch staatlicher und lokaler Haushaltsmittel; dadurch werden die nationalen Bemühungen gestärkt, vor allem die lokale Infrastruktur zu entwickeln.
- Das Prinzip der Solidarität, auf Grund dessen Reservemittel durch die Vertretungskörperschaften auf Gemeinde- und Kreisebene solchen Kommunen zugeleitet werden können, die sich in einer extremer Notlage befinden.

Im Hinblick auf die Stärkung der regionalen Verwaltungskraft und zur Bereitstellung eines passendes gesetzlichen Rahmens ebenso wie von Durchführungsinstrumenten gibt es anhaltende Aktivitäten der „Task Force zur Regionalisierung“, mit denen auch einige kurzfristige Bemühungen ausgelöst wurden.

Im Hinblick auf das existierende System der Regionalentwicklung wurde das Gesetz 215/1998 novelliert, weil die existierenden Mechanismen nicht effizient genug waren, insbesondere im Hinblick auf die Akquisition von Mitteln aus den EU-Fonds.

In Interesse einer besseren Entwicklung der Region, zwecks partnerschaftlicher Entwicklung und zur Stärkung des regionalen Wissens, wurde die Rolle der regionalen Entwicklungsräte verstärkt. Das neue Gesetz verbessert die Mechanismen zur Finanzierung der regionalen Entwicklungsagenturen, indem es

Verträge zwischen den Beteiligten und auch technische Hilfestellung bei der Implementation von Programmen vorsieht.

In institutioneller Hinsicht gibt es Vorschläge, in jedem Landkreis ein Büro für regionale Entwicklung als Partner der regionalen Entwicklungsagenturen einzurichten, mit dem Ziel, die nationale und regionale Entwicklung und zugehörige Programme auf örtlicher Ebene besser voran zu bringen.

## **5. Stärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gesetzgebung der europäischen Gemeinschaft ermöglichte es der Öffentlichkeit, am Prozeß der Stadtplanung teilzunehmen. Aus der Bürgerbeteiligung und dem Dialog ergeben sich gemeinsame Anforderungen für alle Staaten in Europa. Im gegenwärtigen Kontext, in dem sich Rumänien auf ein pluralistische Demokratie zubewegt, spielt die Konsolidierung der Zivilgesellschaft eine fundamentale Rolle. In Rumänien hat sich das Interesse, am demokratischen Entscheidungsprozeß teilzunehmen, an der Bürgerbeteiligung und am Dialog erst nach 1990 entwickelt. Der Erfolg einer nachhaltigen Entwicklung in unserem Land in ökonomischer, sozialer und räumlicher Hinsicht, hängt von der Fähigkeit aller Ebenen der Verwaltung ab, die Bewältigung der wichtigsten Aufgaben der Gesellschaft voranzutreiben. Nachhaltige Entwicklung erfordert eine verantwortliche, offene und im öffentlichen Interesse handelnde Verwaltung auf der örtlichen Ebene und aktive Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft. Aus diesem Grund müssen grundlegende institutionelle und gesetzliche Vorkehrungen vorhanden sein und funktionieren, mit denen die Beteiligung der gesamten Bevölkerung eingerichtet und abgesichert wird.

Wie die Gesetzgebung zeigt, wurde die Dezentralisierung der Verantwortlichkeiten und die Partizipation der Öffentlichkeit in den letzten zehn Jahren in unserem Lande im hohen Maße entwickelt. Soweit es die Stärkung der Demokratie und die nachhaltige Entwicklung im Siedlungswesen betrifft, ist es wichtig, daß alle zivilen Entscheidungsträger angemessen fortgebildet werden und daß sie in gleichmäßigem Umfang beteiligt werden. Heutzutage unterscheidet die moderne Konzeption der Freiheitsrechte zwischen Freiheit als „individueller Autonomie“, im Sinne der Befähigung des Individuums, ganz eigenständig zu handeln, und der Freiheit als „individueller Teilnahme“, im Sinne der Freiheit, an politischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Durch den Gesellschaftsvertrag wird die politische Freiheit zum Instrument des Schutzes der Rechte des Einzelnen.

Der gegenwärtige Diskurs über die Schwächung des sozialen Zusammenhalts enthält beide Dimensionen. Die Schwierigkeiten des alltäglichen Lebens führen zu einem Anwachsen der sozialen Ausgrenzung und vermindern den Raum zur Einführung der Bürgerrechte. Die Verarmung einiger städtischer Quartiere reduziert die Ausübung ziviler und politischer Rechte, sie erhöht die Nichtbeteiligung an Wahlen. Die soziale Ausgrenzung in städtischen Quartieren ist das gemeinsame Ergebnis verschiedener Einflußfaktoren: Nämlich der Landflucht in der Zeit des Kommunismus (Ergebnis der intensiven Industrialisierung), die über mehrere Dekaden hinweg eine konstant hohe Nachfrage nach neuen Wohnungen hervorgerufen hat, sowie der Prinzipien der Charta von Athen, gegründet auf Funktionalismus und Trennung der

ökonomischen und sozialen Funktionen, die zu einer Politik der ausdrücklichen Nutzungstrennung im städtischen Raum geführt hat; schlechte Umweltqualität, schlechter Massenwohnungsbau – große Schlafstädte; der Einfluß von Arbeitslosigkeit sowie das geringe Einkommen von älteren Personen, was wiederum dazu führt, daß die laufenden Kosten der Instandhaltung nicht gezahlt werden können. Das Zusammenwirken aller dieser Ursachen hat zu einer Schwächung des demokratischen Lebens geführt.

## **6. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit**

Der anhaltende Trend zur Globalisierung beschleunigt die existierenden Prozesse und Strukturen der internationalen Zusammenarbeit und unterstreicht das Bedürfnis zur Entwicklung neuer und innovativer Formen. Dies schließt neben der internationalen Kooperation auch die Stärkung der Formen von dezentraler Kooperation ein, um die Zivilgesellschaft zu stärken, und ebenso die Beziehungen unter den örtlichen Körperschaften, wobei auch deren Beteiligung an der internationale Kooperation zu erhöhen ist. Der institutionelle Rahmen für die Akteure bei der internationalen Kooperation wurde durch eine Serie von Gesetzgebungsakten geformt, in der die Organisation und das Funktionieren der Ministerien umschrieben wurde. Die Organisation und das Funktionieren der Ministerien ist auf der Basis von Regierungsentscheidungen eingerichtet worden.

In 1996 und 2005, jeweils nach den allgemeinen Wahlen, wurde die Struktur der Regierung entsprechend der Regierungsstrategie eingerichtet. Mit Ausnahme des Außenministeriums, das ausdrücklich für internationale Angelegenheiten zuständig ist, hat gegenwärtig jedes Ministerium eine Abteilung für die europäische Integration und die internationale Zusammenarbeit.

Auf lokaler Ebene sind die örtlichen Ratsversammlungen und die Kreistage für die dezentralisierte Kooperation verantwortlich und zuständig, jeweils im Rahmen des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung und nach Maßgabe des Gesetzes zur Dezentralisation. Es gibt viele Ratsbeschlüsse, mit denen Städtepartnerschaften zwischen Städten aus Rumänien und anderen Ländern beschlossen worden sind. Einige der wichtigsten Partner in diesem Feld sind Frankreich, Deutschland, Italien und Holland.

Das Prinzip der internationalen Kooperation ist eines der Prinzipien der Umweltpolitik, auf das die rumänische Umweltstrategie gegründet ist. Gemäß diesem Prinzip wurden multilaterale Partnerschaften entwickelt, und zwar sowohl mit Mitgliedstaaten der europäischen Union als auch mit anderen bereits entwickelten oder in Entwicklung befindlichen Ländern. Internationale Kooperation gründet sich auch auf Instrumente des Völkerrechts, wie zum Beispiel Konventionen und Protokolle zum Umweltschutz. Eine sehr erhebliche Anzahl von Memoranden und internationalen Konventionen wurde von Rumänien und anderen Staaten unterzeichnet mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit zu stärken. Allein im Feld des Umweltschutzes wurden im Betrachtungszeitraum dieser Studie mehr als 50 Dokumente unterzeichnet, ein Teil davon ist schon ratifiziert, der andere Teil befindet sich im Ratifikationsprozeß.

## **7. Andere ausgewählte Politikfelder**

### **7.1 Der europäische Integrationsprozeß**

Der Prozeß der europäischen Integration fordert die Anpassung der rumänischen Entwicklungsstrategie an die Umweltpolitik der europäischen Union. Deshalb war es zwingend notwendig, ein passendes institutionelles Regelwerk zu errichten, um den Kriterien der Integration und Förderfähigkeit in der EU und deren Strukturfond und Kohäsionsfond zu genügen.

Es gibt eine erhebliche Anzahl von Gesetzen und internationalen Vereinbarungen, mit denen das institutionelle und rechtliche Rahmenwerk hierfür aufgestellt wurde. Allerdings ist die praktische Übereinstimmung mit diesen Regelungen generell schwach, meistens wegen schlechter ökonomischer Rahmenbedingungen, schlechtem Management und schlechter Vermittlung von Informationen. Zum Beispiel sind eine Reihe von neuen Regelungen, die von den Ministerien erlassen wurden und die von den Behörden umgesetzt werden sollen, der Öffentlichkeit immer noch unbekannt und auch noch nicht rechtmäßig in Kraft, weil sie noch nicht in der offiziellen Vorschriftensammlung der Regierung – dem Amtsblatt – bekannt gemacht worden sind.

Alle neuen Gesetze, Regierungsentscheidungen, Anordnungen der Minister, Einzelentscheidungen und Standards werden in Übereinstimmung mit den Regelungen der EU entworfen. Nach der Ratifikation der Aarhus-Konvention wurden alle Gesetzesentwürfe in diesem Feld unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt.

Dennoch stellt das Fehlen an Umsetzung und praktischer Befolgung eines der größten Probleme im Zusammenhang mit der Umweltgesetzgebung in Rumänien dar. Dies liegt am Fehlen von Anreizen, schwacher Durchsetzungskraft, unzureichender Technologie, finanziellen Einschränkungen und dem Mangel an Erziehung und Interesse bei der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die folgenden Institutionen sind für die verstärkte Umsetzung der Umweltgesetze in Rumänien verantwortlich:

- Die Umweltschutzagenturen
- Die kommunalen Gebietskörperschaften
- Die lokalen Gesundheitsbehörden
- Die Wasserbehörden auf Distriktebene
- Die Forstbehörden auf Distriktebene
- Die Polizei.

### **7.2 Die Umweltverwaltung**

Die Umweltverwaltung wird in Rumänien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene koordiniert. Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Regimes in Jahre 1990 wurde das Umweltministerium etabliert. Seitdem unterliegt es verschiedenen Reorganisationen mit dem Ziel, sein Funktionieren zu verbessern und den Prioritäten der Regierung zu entsprechen.

Das Ministerium betreibt 41 Umweltschutzagenturen, eine in jedem Landkreis, und die Verwaltung des Donau-Deltas. Darüber hinaus betreibt die autonome rumänische Wasserbehörde (Apele Romana) zehn Direktionen entlang der großen Flüsse und deren Zuflüssen. Die autonome Forstbehörde (ROMSILVA) hat 41 Unterabteilungen, wiederum eine in jedem Landkreis. Sowohl die Wasserbehörde als auch die Forstbehörde müssen direkt dem Minister berichten. Der Gesetzeskatalog im Feld des Umweltschutzes umfaßt über 200 Gesetzgebungsakte, betreffend Wasser- und Luftverschmutzung, Abfallmanagement, Biotechnologie, Naturschutz, Schutz gegen Luftverschmutzung und Unfälle im industriellen Bereich, Lärmschutz und Strahlenschutz.

Eine wichtige Anzahl von Gesetzen wurde in den letzten zehn Jahren in diesem Feld verabschiedet. Rumänien hat Fortschritte gemacht im Hinblick auf die Befähigung der Verwaltung, aber nach wie vor müssen besonders die regionale und lokale Ebene gestärkt werden. Das Fehlen einer funktionierenden Koordination zwischen den nationalen, den lokalen und den relativ neu etablierten regionalen Umweltbehörden bleibt ein Gegenstand ernster Bedenken, ihm muß Beachtung geschenkt werden, damit die korrekte Umsetzung der Umweltvorschriften abgesichert wird.

Eines der Hauptprobleme im Zusammenhang mit der Umwelt und dem Wohnungssektor in Rumänien ist der Energieverbrauch. Wegen des Alters und des Zustands des Wohnungsbestands (hauptsächlich Wohnungsblöcke, die in der Zeit der kommunistischen Herrschaft errichtet wurden) ist der Energieverbrauch sehr hoch. Aus diesem Grund wurde eine umfassende Politik zur Besserung der Energieeffizienz entwickelt, nachdem im Jahr 1997 die Charta von Lissabon, betreffend die Energieeffizienz und weitere Umweltaspekte, unterzeichnet worden war.

In der gleichen Zeit, in der ein passendes rechtliches und institutionelles Rahmenwerk geschaffen wurde, wurde ein internationales Programm von UNDP verabschiedet, genannt UNDP/GEF, das diese Aufgabe fördert und unterstützt.

Neben diesen Dokumenten wird das gesetzliche und institutionelle Rahmenwerk durch eine erhebliche Anzahl von Regierungsentscheidungen und Ausführungsvorschriften der Regierung im einzelnen geregelt.

### **C. Zusammenfassende Schlußfolgerungen**

Nach der Analyse der Gesetzgebung sowie nach der Vorstellung der Politikfelder zur deren Umsetzung kann zusammenfassend gesagt werden, daß das gesetzgeberische und institutionelle Umfeld in der letzten Dekade sehr dynamisch gewesen ist. Hinsichtlich der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung kann festgestellt werden, daß wichtige Schritte unternommen worden sind, daß es aber immer noch eine Menge zu tun gibt, insbesondere weil für die Entscheidungsträger nicht genug Zeit dafür vorhanden gewesen ist, die neuen Gesetze und Instrumente in unterschiedlichen Maßstäben angemessen anzuwenden.

Auch wenn die Politik in jedem der hier betrachteten Felder (Regionalplanung und Stadtplanung, im Wohnungswesen, bei der Stärkung der Verwaltungskraft, bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und bei der internationalen Zusammenarbeit) nachweislich die wichtigsten Ziele gesetzt hat, bedarf es dennoch sehr notwendig weiterer Anstrengungen dabei, die notwendigen Ressourcen (sowohl in finanzieller als auch in menschlicher Sicht) dafür vorzusehen, diese Ziele auch wirklich umzusetzen. Eine weitere Voraussetzung signifikante Ergebnisse zu erreichen, besteht darin, eine bessere Harmonisierung zwischen den Politikfeldern herbei zu führen.

Das **System der räumlichen Planung und der Raumordnung** muß verbindlich artikuliert und auf allen Ebenen integriert werden: Auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Diese dauernde Aufgabe muß sich auf der einen Seite in einer Verbesserung der demokratischen Partizipation ausdrücken, auf der anderen Seite muß sie für einen effizienteren Schutz von gemeinsamen und öffentlichen Interessen sorgen. In Hinblick darauf müssen alle Entscheidungen in der räumlichen Planung und Raumordnung geprüft, getroffen und umgesetzt werden. Notwendig sind auch bessere Bedingungen für das Hervorkommen und die Profilierung der Zivilgesellschaft, die einen extrem wichtigen Faktor bei der Identifikation und Anpassung der staatlichen Interessen und Handlungsmöglichkeiten an die Wünsche eines Individuums im Rahmen der direkten Demokratie darstellt.

Die Implementation einer **nachhaltigen Stadtentwicklung** ist nur dann möglich, wenn die Aufgaben erfolgreich zusammengestellt worden sind. Aus diesem Grund müssen folgende Zielsetzungen berücksichtigt werden:

- Ausschaltung der Folgen derjenigen Unordnung, die durch das schwache Kontrollsystem über den Grad der Anwendung der Vorschriften verursacht wird;
- Ausschaltung der Folgen der Unzulänglichkeit von bestimmten Verwaltungseinrichtungen und einer ineffizienten Verwaltung, die ihren Grund hat in einer unklaren Zuordnung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Staat (im Zentrum und in seinen Untereinheiten) und der lokalen Verwaltung (im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung);
- Einrichtung einer regionalen Stufe der Raumordnung;
- Einrichtung eines zeitgemäßen, am Markt orientierten Managements bei der Bodenordnung und Bodenverwaltung; in dieser Hinsicht muß in Rechnung gestellt werden, daß Boden ein nicht vermehrbares Gut ist und daß im Bereich von Städten und von Verdichtungsräumen langfristige Interessen der Gemeinschaft geschützt werden müssen;
- Fortbildung der Kommunen und Städte im Hinblick auf ein kompetentes finanzielles Management von Investitionen in Bauland und beim Management der gemeinnützigen Einrichtungen;
- Vorsorge für die politische Unabhängigkeit von Dienstleistungseinrichtungen, die dauerhaft in Übereinstimmung mit der räumlichen Planung gebracht werden müssen;
- Förderung des Verständnisses und der Entwicklung von menschlichen und sozialen Werten, die mit dem Umwelt und mit dem Boden verbunden sind, ebenso wie der gedeihlichen Zusammenarbeit im städtischen oder verstärkten Raum;



- Einführung von Förderaktivitäten in Verbindung mit guten räumlichen Lösungen und
- Effiziente Beteiligung der Bevölkerung bei Entscheidungen in der räumlichen Planung und Raumordnung.

Die **kommunale Selbstverwaltung** ist immer noch Maßstab für die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Staat und den örtlichen Gebietskörperschaften. Gemeindeübergreifende Verpflichtungen beim Betrieb von gemeinnützigen Einrichtungen und weiterer kommunaler Infrastruktur müssen vom Gesetz auferlegt werden, ebenso wie ein funktionierendes öffentliches Verkehrswesen und andere kommunale Dienste. In dieser Hinsicht muß der Staat sein Steuersystem revidieren und Verteilungsmethoden einführen, mit denen die Funktionsfähigkeit der schon existierenden kommunalen Dienste gesichert wird, ebenso wie das Hervorkommen von neuen Dienstleistungen, die sich wegen der ansteigenden Komplexität der Gesellschaft und auch der Städte als unbedingt notwendig herausstellen werden.

Neben der Bereitstellung eines angemessenen gesetzlichen Regelwerks kann die Rolle des Staates im System der Marktwirtschaft oder der sozialen Marktwirtschaft als Beschützer des öffentlichen Interesses und der allgemeinen Bedarfsgüter und ebenso als ein Förderer der wirksamen Einbringung gemeinschaftlicher Interessen und der Partnerschaft zwischen dem privaten und öffentlichen Sektor hauptsächlich abgesichert werden durch die Erhebung von Steuern und finanzielle Instrumente. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Vorschriften zum Vorkauf von Bauland und anderer Grundstücken, die für große Entwicklungsprojekte benötigt werden, oder für soziale und ökologische Aktivitäten.

## VI. Länderbericht Türkei

*Die Türkei gehört – zusammen mit Rumänien – zu den beiden Staaten innerhalb der Untersuchung, die bei der Umsetzung von Habitat nicht wie Deutschland, Finnland und die Niederlande auf einen Fundus längst vorhandener Gesetze zurückgreifen konnten, sondern sowohl bei der Staatorganisation als auch bei der Verfolgung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung neue Regeln aufzustellen hatten. Die Anstöße zu Neuregelungen sind in der Türkei in sehr wesentlichem Umfang von außen gekommen – durch den Abschluß oder den Beitritt zu internationalen Vereinbarungen, wobei der erstrebte Beitritt zur Europäischen Union an erster Stelle steht.*

### 1. Einführung: Methode und Inhalt

Der Bericht aus der Türkei enthält einen Überblick über den Inhalt des türkischen Gesetzblatts vom Juni 1996 bis zum Juli 2005. Das Ziel der Studie ist die Darstellung der legislativen Umsetzung der Habitat Agenda in der Türkei einschließlich der dazu abgeschlossenen internationalen Übereinkommen. Das leitende Prinzip, gleichsam der Filter der Darstellung war, ob die existierende Gesetzgebungsakte für die Habitat Agenda nützlich sind oder nicht. Das bedeutet, daß ein Gesetzgebungsakt immer dann in die Studie aufgenommen wurde, wenn das betreffende Gesetz direkt oder indirekt zur Förderung der Zielsetzungen der Agenda beiträgt, unabhängig davon, aus welchen Gründen das Gesetz erlassen worden ist. Eine direkte Kausalität konnte nicht gefunden werden, jedenfalls nicht ohne die Betrachtung eines wesentlich größer geschnittenen Ausschnittes der schriftlichen Hervorbringungen der türkischen Regierung und des Parlaments, in denen die Hintergründe der jeweiligen Gesetze vorgestellt oder diskutiert werden. Diese weitgesteckte Forschungsarbeit konnte im Rahmen dieser Studie nicht geleistet werden. Neben der offiziellen Staatszeitung wurde auch das Gesetzgebungsblatt im Rahmen einer Querdurchsicht geprüft mit dem Ziel, etwa übersehene Akte ausfindig zu machen. Dies geschah besonders mit Rücksicht auf die sogenannten Artikelgesetze (vgl. dazu den folgenden Abschnitt).

Die Studie beschäftigt sich ausschließlich mit der Gesetzgebung in der Türkei, die im Zusammenhang mit der Habitat Agenda steht. Andere Projekte, Aktivitäten der Regierung, von Ministern oder von Kommunen, strategische Papiere, Berichte usw., die nicht in der Regierungszeitung veröffentlicht wurden, sind unabhängig von ihrer Beziehung zur Habitat Agenda nicht in die Betrachtung aufgenommen worden. Dies schließt auch wichtige strategische Papiere ein wie z.B. den nationalen Umweltaktionsplan des Ministers für die Umwelt oder den siebten und achten Fünfjahresplan der staatlichen Planungsorganisation und ähnlich Berichte.

Die im Bericht zitierten Paragraphen der Habitat Agenda, die Bezüge mit der türkischen Gesetzgebung aufweisen, gehören überwiegend zum Kapitel „Commitments“. Dieses ist das am meisten konkrete und spezifische Kapitel mit örtlichen Bezügen. Das Kapitel „Goals and Principles“ setzt den abstrakten Rahmen und das Kapitel „Global Plan of Action“ hat nur empfehlenden Charakter für die Regierungen.

## **2. Die legislative Umsetzung der Habitat Agenda in den Politikfeldern „Nachhaltige Stadtentwicklung“ und „Nachhaltiges Wohnen“.**

### **2.1 Überblick über die Gesetzgebung in der Türkei – der historische Rahmen**

Die Dekade von 1996 bis 2005 enthält drei Perioden. Dabei tritt die Habitat Agenda nicht als eigener Beweggrund zum Handeln für die Regierungen und die Parlamente in dieser Zeit auf. Kampf gegen den Terror, gegen Erdbeben, gegen ökonomische Krisen und die Kandidatur für den Beitritt zur Europäischen Union, dies waren die großen Leitlinien für die türkischen Regierungen in dieser Zeit. In der ersten Periode bis 1999 können beinahe gar keine gesetzgeberischen Aktivitäten in Verbindung mit oder zur Förderung der Habitat Agenda herausgefiltert werden. In dieser ersten Periode können allerdings viele internationale oder bilaterale Kooperationsprojekte mit Bezug auf die Habitat Agenda ausgemacht werden.

In der zweiten Periode, können wenigstens einige Gesetze und Verordnungen in Beziehung zur Habitat Agenda gesetzt werden, aber die Anzahl dieser Gesetze und Verordnungen ist immer noch sehr eingeschränkt. Diese Periode kann auch als die Periode verstanden werden, in der die türkischen Bürger die subjektiven Rechte zu diskutieren begannen, die in der Habitat Agenda festgehalten sind; die öffentliche Meinung beginnt sich zu formieren und gewinnt an Einfluß.

Die dritte Periode kann schließlich verstanden werden als der Durchbruch oder die Periode der Reform. Konzepte z. B. über Dezentralisation, Bürgerbeteiligung, Verbesserung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, Stärkung der Bürgerrechte, die zuvor nur innerhalb der Gesellschaft diskutiert worden waren, beginnen nun in der Gesetzgebung Beachtung zu finden und reflektiert zu werden.

Ebenfalls muß beachtet werden, daß die überwältigende Mehrheit der regierenden Gerechtigkeitspartei (AKP) im Parlament und ihre vergleichsweise starke Regierung zu einer enormen Steigerung der gesetzgeberischen Aktivitäten geführt hat, nach Dekaden von sehr schwachen Koalitionsregierungen.

### **2.2 Die Periode von 1996 bis 1999**

Dies ist die Periode direkt nach dem Habitat Gipfel 1996. Gesellschaftliche Traumata und administrative Vorbehalte gegen eine Liberalisierung und Demokratisierung, verursacht durch die Terrorakte der PKK, charakterisieren den gesetzgeberischen Ansatz in der Türkei in dieser Periode. Die Menschenrechte und die Bürgerrechte beginnen diskutiert zu werden, aber nur sehr langsam und nur sehr vorsichtig, so daß in dieser Legislaturperiode etwaige Reformansätze nur auf einem sehr niedrigen Niveau zu verzeichnen sind. Gleichzeitig hat der Habitat Gipfel in Istanbul zumindest vordergründig Konzepte und Zielsetzungen wie die Nachhaltigkeit, Dezentralisierung, kommunale Selbstverwaltung, lokale Agenden, öffentliche Partizipation usw. in den gesellschaftlichen Diskurs der Türkei eingebracht. Die genannten Konzepte und Zielsetzungen sind gefördert worden von internationalen und ausländischen Institutionen mittels technischer und finanzieller Unterstützungsprogramme und einzelnen Projekten. Einrichtungen

der Vereinten Nationen (speziell UNDP) und die Weltbank, aber auch europäische Institutionen zusammen mit nationalen Einrichtungen – darunter die deutsche GTZ – haben die unterschiedlichsten Varianten von Entwicklungsprojekten in der Türkei ausgeführt. Die Übersichtstabellen zur Gesetzgebung zeigen klar, daß viele Vereinbarungen über internationale Entwicklungsprojekte unmittelbar nach dem Istanbul Gipfel von der türkischen Regierung abgeschlossen worden sind. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Habitat Agenda in dieser Periode vor allem durch internationale und bilaterale Kooperationsprojekte Eingang gefunden hat, und zwar vor allem durch den Transfer von Wissen und bewußtseinsfördernde Kampagnen.

### **2.3 Die Periode von 1999 bis 2002**

Im Prinzip hat diese Periode begonnen mit den zerstörerischen Erdbeben in der Marmara Region während des Spätsommers / beginnenden Herbstes im Jahr 1999. Obwohl dies nicht die einzigen Desaster in diesem Jahr waren, übertrafen sie in ihrer Bedeutung alle vorhergehenden Naturkatastrophen im Lande. Das Zentrum der Diskussion bewegte sich weg vom nachhaltigen Siedlungswesen hin zur ersten Hilfe und zur Risikominimierung und zur Bewältigung von Naturkatastrophen. Rechtsverordnungen zeigen ebenso wie die parlamentarische Gesetzgebung an, daß die Aktivitäten der Regierung hinsichtlich des Siedlungswesens in dieser Zeit konzentriert ist auf die Stärkung von Vorsorgemaßnahmen gegen Naturkatastrophen.

Im Jahre 2001 wurde die Türkei von ihrer bislang schwersten ökonomischen Krise getroffen, durch die das Land ebenso erschüttert wurde wie durch die Erdbebengefahr. Dadurch verlor die Habitat Agenda erneut jegliche Möglichkeit, ein wesentlicher Handlungsanstoß für die Regierung zu werden.

Auf der anderen Seite wurden im Zusammenhang mit dem Annäherungsprozeß an die Europäische Union viele gesetzgeberischen Anstrengungen unternommen, mit dem Ziel, die Kopenhagener Kriterien möglichst aktuell zu erfüllen. Wenn auch ohne direkte Beziehung, können diese gesetzgeberischen Bemühungen hinsichtlich Demokratisierung, Dezentralisation und Verstärkung der kommunalen Selbstverwaltung durchaus assoziiert werden mit der Habitat Agenda.

### **2.4 Die Periode von 2002/2003 bis 2005**

Der durch die Beitrittsbemühungen zur Europäischen Union bestimmte Reformprozeß beschleunigte sich nach dem Regierungswechsel, innerhalb dessen die AKP mittels eines Erdrutschsieges in den Parlamentswahlen von 2002 an die Macht kam. In dieser Periode erscheinen die gesetzgeberischen Aktivitäten als außerordentlich schnell, intensiv und komprimiert. Es scheint, daß die zuvor vergangenen sieben bis acht Jahre für die öffentliche Diskussion und zur Herstellung eines Konsenses zwischen der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern in der Türkei genutzt wurden. Nun, in der letzten Periode, ist der gesetzgeberische Reform- und Adaptionsprozeß beschleunigt worden durch die Perspektive auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union und den zugehörigen Zeitplan (Beginn der Beitrittsverhandlungen). Dessen ungeachtet ist die Gesetzgebung in dieser letzten Periode unter qualitativen Gesichtspunkten

kritisiert worden: Viele Gesetze und Verordnungen sind vom Parlament schon in einem Entwurfsstadium angenommen worden, mit der Folge, daß schon sehr kurz nach der Inkraftsetzung Veränderungen und Zusätze unbedingt erforderlich wurden. Wie den in dieser Studie enthaltenen Übersichten über die Gesetzgebung entnommen werden kann, mußten viele Gesetze und Verordnungen schon in den ersten Monaten nach der Verabschiedung klargestellt oder korrigiert werden. Um die Unzulänglichkeiten dieser neuen Gesetze zu beheben, hat das Parlament damit begonnen, spezielle Gesetze zu erlassen, die informell als „Bag Laws“ (Artikelgesetze / Sammelgesetze) bezeichnet werden.

Ein „Bag Law“ enthält grundsätzlich Änderungsvorschriften und Klarstellungen für verschiedene Gesetze und es stellt in sich keine Einheit dar. In jedem Paragraphen wird ein anderes Gesetz geändert. Alle denkbaren Veränderungen zu den unterschiedlichsten Gesetzen werden in einem Sammelgesetz zur Abstimmung zusammengefaßt: daher rührt die Bezeichnung „Bag Law“. Obwohl die parlamentarische Gesetzgebung durch solche Sammelgesetzgebung erleichtert wird, wird doch durch diese Art von Gesetzgebung eine gesetzgeberische Unordnung herbeigeführt, die es erschwert, dem Inhalt der Gesetzgebung zu folgen. In der Folge wird die Transparenz der Gesetzgebung herabgesetzt. Aus diesem Grund mußte die tabellarische Übersicht über die Gesetze im Hinblick auf die Veränderungen, die durch Sammelgesetze erfolgt sind noch einmal ergänzt werden.

Kurz gesagt verstehen wir den Gesetzgebungsprozeß in den 10 Jahren, die untersucht wurden, hinsichtlich der Habitat Agenda als einen Prozeß, in dem zuerst die Zielsetzungen klargestellt und erkannt wurden, sodann eine intensive Diskussion stattfand, die am Ende sich auch widerspiegelte in der Gesetzgebung. Es ist allerdings nicht möglich, die Gesetzgebung in einen direkten kausalen Zusammenhang mit der Habitat Agenda zu bringen. Es kann kein gesetzgeberisches Dokument gefunden werden, das als direktes Ergebnis der Habitat Agenda identifiziert werden kann. Dessen ungeachtet besteht eine umfangreiche Korrelation zwischen der Gesetzgebung und den Zielsetzungen der Agenda. Daraus kann man schlußfolgern, daß die Agenda und die Deklaration von Istanbul durch die Regierung und die zugehörigen Körperschaften nicht auf der Basis von eins zu eins befolgt worden sind, daß sie aber dennoch als politisches Rahmenwerk und Referenzdokument gedient haben. Die Habitat Agenda sollte demzufolge verstanden werden als eine strategisch-politische Richtlinie für Regierungen auf dem Weg zum nachhaltigen Siedlungswesen und zum nachhaltigen Wohnungswesen.

### **3. Die Implementation der Politikprinzipien der Nachhaltigkeit auf den verschiedenen Ebenen der Verwaltung.**

Seit dem Gipfel in Rio de Janeiro im Jahre 1992 ist weithin akzeptiert, daß die meisten der Probleme in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht als global betrachtet werden müssen und daß die Lösungen dennoch nicht ohne die lokale Ebene gefunden werden können (global denken, lokal handeln). Die Habitat Agenda und die Deklaration von Istanbul akzeptieren die örtlichen Verwaltungseinheiten als die wichtigsten Partner für die Implementation der Politik der Nachhaltigkeit. Darüber hinaus wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, den Lokalverwaltungen, den NGOs und dem privaten Sektor als

unverzichtbar angesehen um gute Ergebnisse zu erzielen und das Prinzip der Nachhaltigkeit zu verwirklichen.

Die Türkei ist ein zentralistisch regiertes Land. Die Verfassung der Türkei definiert zwei Verwaltungsebenen: die Zentralverwaltung und die örtlichen Verwaltungen. Als Ausdruck dieser unitarischen Struktur legt der Artikel 123 der Verfassung fest, daß die Verwaltung hinsichtlich ihrer Einrichtungen und ihrer Pflichten als Einheit zu betrachten ist. Während Artikel 126 der Verfassung die zentrale Verwaltung definiert, garantiert Artikel 127 die Existenz der lokalen Verwaltungen und definiert die beherrschenden Grundsätze hinsichtlich der Autonomie der Lokalverwaltungen, legt aber zugleich fest, daß die Zentralverwaltung die Oberherrschaft (*trustyship*) über die Lokalverwaltungen innehat. Eine regionale Verwaltungsebene existiert nicht.

Der Ablauf der gesetzgeberischen Aktivitäten in der Zeitspanne von 1996 bis 2005 kann, geordnet nach Jahren und dem Datum der Inkraftsetzung, dem Anhang A entnommen werden (gesetzgeberische Aktivitäten zwischen 1996 und 2005).

Dort wird gezeigt, daß es einen Trend hin zur Stärkung der örtlichen Verwaltung gibt, ausgehend von der Zentralverwaltung hin zu den örtlichen Verwaltungen. Mehr als die Hälfte der aufgeführten Gesetzgebung, nämlich 58 %, müssen von der Zentralverwaltung ausgeführt werden, während 42 % der Gesetzgebung von den örtlichen Behörden ausgeführt werden müssen. Obwohl es (wie schon erwähnt wurde) keine regionale Verwaltungsebene gibt, kann als erste öffentliche Äußerung hinsichtlich einer regionalen Ebene in der Zentralverwaltung der Türkischen Republik die Kabinettsentscheidung über die Einrichtung der NUTS-Regionen genannt werden (NUTS = Nomenclature of Territorial Units for Statistics = Einrichtung von territorialen Einheiten für statistische Zwecke). Diese NUTS sind klar identifiziert und definiert worden als statistische Einheiten. Ungeachtet der Tatsache, daß es einen Gesetzentwurf in der Diskussion gibt für die Einrichtung von regionalen Entwicklungsagenturen innerhalb der Grenzen der NUTS-Regionen, ist festzustellen, daß dieser Schritt bis heute nicht vollzogen worden ist.

Die nachhaltige Siedlungsentwicklung leidet in dreifacher Hinsicht unter Defiziten: in *ökologischer* Hinsicht, in *sozialer* Hinsicht und in *ökonomischer* Hinsicht. Dementsprechend sind die Gesetze in der Studie eingeteilt.

Das erste Feld, nämlich die *ökologische* Nachhaltigkeit, enthält 12 Gesetzgebungsakte, die hauptsächlich in den letzten drei Jahren vom Umweltministerium publiziert worden sind, und die auf lokaler Ebene umgesetzt werden sollen. Acht Gesetze und sieben internationale Entwicklungsvereinbarungen unterstützen die Aktivitäten der Türkei bei einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung.

Im Bereich der *sozialen* Nachhaltigkeit sind die Aktivitäten nahezu vollständig auf internationale Projekte konzentriert. Es hat den Anschein, daß die Vereinten Nationen die stärksten Unterstützer in diesem Tätigkeitsfeld sind mit 15 Vereinbarungen (Agreements). Acht Gesetze in diesem Handlungsfeld befassen sich überwiegend mit der Ratifikation einiger internationaler Vereinbarungen. Rechtsverordnungen (Regulations) gibt es insgesamt nur zwei. Diese Ergebnisse zeigen,

daß die soziale Nachhaltigkeit in der türkischen Gesetzgebung und Verwaltung nur eine sehr begrenzte Priorität genießt.

Das dritte Handlungsfeld ist die *ökonomische* Nachhaltigkeit. Die Gesetzgebung in diesem Feld ist nahezu gleichmäßig verteilt. Es gibt neun Verordnungen, sieben Gesetze und sieben internationale Vereinbarungen, in denen die gesetzgeberischen Aktivitäten innerhalb der 10 Jahre nach dem Habitat Gipfel in Istanbul enthalten sind. Es gibt Verordnungen zur Finanzierung des Wohnungswesens überwiegend auf lokaler Ebene, während die generelle Zielsetzung der Gesetzgebung innerhalb dieses Feldes darin besteht, die Staatsorganisation zu reorganisieren (Einrichtung oder Reform von Institutionen) für neue finanzielle Instrumente im Wohnungssektor. Die Naturkatastrophen und Erdbeben und die Schadensbehebung danach haben offensichtlich zu der Notwendigkeit geführt, Hilfsmittel von der Weltbank und der FAO in den Jahren 1998 bis 2000 zu akquirieren.

Die zweite Perspektive, in der die Studie Defizite verzeichnet, ist das Prinzip des „Unterkunft für alle“, innerhalb dessen das Siedlungswesen unter dem Gesichtspunkt des Wohnens und der regionalen Entwicklung betrachtet wird. Die öffentlichen Aktivitäten im Wohnungswesen sind beherrscht von der Verwaltung und der Installation des Massenwohnungsbaus.

Das Bauwesen wird in der Gesetzgebung als eine Aufgabe der Lokalverwaltungen verstanden. Ausführungsgesetze des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Bauwesen haben dieses Feld mit sechs Verordnungen neu geordnet. In dieser Periode wurde in diesem Sektor nur ein einziges Gesetz erlassen: das *Baukontrollgesetz*. Nach den desaströsen Erdbeben hat man sich vorgenommen, Vorsorgemaßnahmen mit dem Ziel zu entwickeln, die bautechnische Qualität von neuen Gebäuden zu verbessern und effektiv zu kontrollieren.

Das Feld der Stadtentwicklung wird beherrscht vom *Baugesetz* als dem Hauptgesetz für das Bauen, Planen und städtebauliche Aufgaben. Obwohl dieses Gesetz schon vor dem Habitat Gipfel in Kraft gesetzt wurde (nämlich 1985), muß seine Bedeutung unterstrichen werden. Beispielsweise wurde im Jahre 2003 durch eine Gesetzesänderung der Anteil des Landes, das innerhalb einer Entwicklungsmaßnahme für öffentliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden muß, um 5 % angehoben; damit wurden die Lebensbedingungen in den neu entwickelten Bereichen verbessert. Ausführungsvorschriften, die vom Minister publiziert werden, unterstützen die Implementation dieses Gesetzes auf der lokalen Ebene. Dazu kommen fünf internationale Kooperationsprojekte mit United Nations Development Projects (UNDP) zur Einführung und Förderung von lokalen Agenden 21, zur Setzung von Entwicklungszielen für das neue Jahrhundert und Rehabilitation nach Naturkatastrophen.

Im Felde der regionalen Entwicklung haben in den vergangenen 10 Jahren die wenigsten Aktivitäten stattgefunden. Dessen ungeachtet ist die Einrichtung der NUTS-Regionen als ein großer Fortschritt für die regionale Entwicklung in der Türkei zu betrachten, mit Hilfe dessen weitere Entwicklungen auf regionaler Ebene eröffnet worden sind.

### Zu erwartende gesetzgeberische Änderungen:

Eine Reihe von Gesetzen befindet sich derzeit innerhalb des Parlaments oder in den Ministerien im Gesetzgebungsprozeß. Um diese Studie zu vervollständigen und eine Perspektive zu eröffnen für die bevorstehende Gesetzgebung innerhalb der nächsten Zukunft, sollen auch diese Gesetzentwürfe hier erwähnt werden, jedenfalls insoweit als sie veröffentlicht worden sind.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten und Wiederansiedlung bereitet gegenwärtig ein neues Gesetz vor, das das Baugesetz der Türkei ersetzen wird. Die Entwürfe zeigen eine starke Dezentralisation in Fragen der Urbanisierung. Es wird erwartet, daß es eine drastische Verschiebung von Kompetenzen in Richtung der Lokalverwaltungen geben wird. Verwaltungsfachleute und Lokalverwaltungen, die in den Gesetzgebungsprozeß einbezogen sind, versichern, daß das neue Gesetz in der ersten Hälfte des Jahres 2006 in Kraft gesetzt werden wird.

Ein weiteres Gesetz, das innerhalb der nächsten Monate erwartet wird, beschäftigt sich mit regionalen Entwicklungsagenturen. Die zentralistische Struktur des türkischen Staates steht einer Föderalisierung und der Einführung einer regionalen Verwaltungsebene stark entgegen. Aber in Übereinstimmung mit den Entwicklungsnotwendigkeiten des Landes und mit dem Ziel, die Entwicklungsunterschiede zwischen den verschiedenen Regionen auszugleichen, wurde von der SPO das Modell der regionalen Entwicklungsagenturen vorgeschlagen. Diesem Modell entsprechend wird das Gesetz die Einrichtung von Verbänden auf der regionalen Ebene unterstützen, bestehend aus einer Union der Provinzen und von kommunalen Einheiten, innerhalb derer dann auch der private Sektor, die Unternehmerorganisationen, als Dritte werden partizipieren können. Auf dieser Grundlage ist vorgesehen, daß die Zentralregierung (der Provinzgouverneur), die lokalen Verwaltungen und die Unternehmer aus der jeweiligen Region zusammentreten, um Entscheidungen zu treffen und dieselben effektiv umzusetzen. Die Debatte über diesen Gesetzesentwurf ist noch anhaltend. Es wird erwartet, daß das Parlament das Gesetz bis Ende 2005 beschließen wird.

Neben diesen erwarteten gesetzgeberischen Veränderungen, wird der jüngst begonnene Prozeß der Annäherung an die Europäische Union eine Reihe von Veränderungen in der Gesetzgebung und der Verordnungsgebung in Richtung Nachhaltigkeit und Stärkung der lokalen und regionalen Kompetenzen in den kommenden Jahren herbeiführen.

## **4. Zusammenfassung**

In fast allen Handlungsfeldern ist es möglich, bei der Zentralregierung und den Lokalverwaltungen unterschiedliche Grade der Implementation herauszufinden. Serviceleistungen für die Bürger und grundstücksbezogene Aktivitäten sind grundsätzlich die Domäne der Lokalverwaltungen. Die Zentralverwaltung hält auf der anderen Seite klar das politische Handeln insgesamt und die Kontrolle direkt unter ihrer Sachherrschaft, auch wenn die Implementationfelder in Beziehung stehen mit der Lokalverwaltung, so wie dies im Bereich der Stadtentwicklung, des Wohnens und der Unterkunft der Fall ist. Eine Stärkung der Lokalverwaltung, die Übertragung von Kompetenzen der Zentralregierung zu lokalen



Verwaltungseinheiten mit dem Ziel der Stadtentwicklung kann nur in einem sehr begrenzten Umfang festgestellt werden.

Die letzten 10 Jahre der Gesetzgebung in der Türkei hinsichtlich der Stadtentwicklung und einer nachhaltigen Entwicklung zeigen einen klaren Weg in Richtung auf Annahme der Habitat Agenda. Allerdings kann dabei ein direkter kausaler Zusammenhang nicht festgestellt werden. Dennoch ist offensichtlich, daß die Türkei mit der Habitat Agenda ein strategisches Gerüst akzeptiert hat und eine allgemeine politische Ausrichtung in Richtung auf eine nachhaltige Stadtentwicklung vorgenommen worden ist.

## C. Vergleichende Berichterstattung

### I. Die Systematik des Vergleichs

Hauptgegenstände des nachfolgenden Vergleichs der gesetzgeberischen Tätigkeit in den fünf untersuchten Staaten sind:

- Eine kurze Betrachtung der **Gesetze**, die sich – z.T. übereinstimmend - in den untersuchten Staaten als Hauptregelungen zugunsten der Nachhaltigkeit im Siedlungs- und Wohnungswesen erwiesen haben.
- Eine ausführliche Gegenüberstellung der zur Verfügung stehenden **Instrumente** in den Haupthandlungsfeldern von Habitat.

Zu den ganzheitlich betrachteten **Gesetzen** gehören:

- Gesetze zur Siedlungsplanung auf örtlicher und regionaler Ebene,
- Gesetze zur Stadtsanierung und Stadterneuerung,
- Wohnungsbau(förderungs)gesetze, Gesetze zum sozialen Wohnungsbau,
- Naturschutzgesetze,
- Wassergesetze,
- Gesetze zur Kontrolle der Emissionen und zum Schutz vor Immissionen,
- Bodenschutzgesetze,
- Abfallgesetze,
- Gesetze zur Umweltprüfung,
- Denkmalschutzgesetze.

Diese Liste umfaßt nur die Regelung bestimmter materieller Sachbereiche (von der Bauleitplanung über den Naturschutz bis zum Denkmalschutz ). Nicht genannt sind Staatsorganisationsgesetze – wie z.B. Gesetze über die Dezentralisierung des Verwaltungsaufbaus und über die kommunale Selbstverwaltung. Bei der Bedeutung derartiger Gesetze für die Umsetzung von Habitat unterscheiden sich die fünf untersuchten Staaten ganz erheblich voneinander. Deutschland, Finnland und die Niederlande sind seit Jahrzehnten, zum Teil seit Jahrhunderten Staaten mit starker kommunaler Selbstverwaltung und einem dezentralen Staatsaufbau. Hier gibt es dazu nichts grundsätzlich neues zu vermelden. In Rumänien und der Türkei wird die Dezentralisierung soeben erst angestrebt. Die kommunale Selbstverwaltung wird – zum Teil mit Mühen und nur unvollkommen – erst seit kurzer Zeit eingeführt. Deshalb haben Staatsorganisationsgesetze hier eine ganz andere, herausragende Bedeutung. Speziell die Gesetzgebung Rumäniens, das der kommunistischen Herrschaft erst 1990 entronnen ist, liest sich in dieser Hinsicht wie eine Gebrauchsanleitung zum Aufbau eines demokratisch und marktwirtschaftlichen Staatswesens. Hier finden sich die Gesetze zum Staatsaufbau, die auch und gerade für die Umsetzung von Habitat wichtig sind. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Gesetze zur Dezentralisierung der Staatsverwaltung
- Gesetze und Erlasse zur Einrichtung von Regionen
- Gesetze und Erlasse zur Einrichtung von speziellen Agenturen (für die Regionalisierung, für den Umweltschutz, zum Erfahrungsaustausch)
- Gesetze zur Kommunalen Selbstverwaltung.

Diese Gesetze sind in den jeweiligen Länderberichten und in deren – hier nicht abgedruckten – Anhängen beschrieben. Sie werden hier nicht erneut aufgegriffen. Ganz allgemein muß aber betont werden: Ohne eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung lassen sich die Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda, wenn überhaupt, nur sehr unvollkommen umsetzen.

Die vergleichende Betrachtung der **Instrumente** geht von der im deutschen Bericht enthaltenen Tabelle aus. Die Liste wird jedoch kapitelweise ergänzt durch solche Instrumente, die es in Deutschland bislang nicht gibt. Auf diese Weise ist ein vollständiger Werkzeugkasten zu allen gängigen Instrumenten zur Förderung der Nachhaltigkeit entstanden (siehe Tab. 2).

Aus der vergleichenden Betrachtung läßt sich mit aller Deutlichkeit die bereits eingangs erwähnte Tatsache entnehmen, daß Gesetze und vom Gesetzgeber bereitgestellte Instrumente nicht die einzige Methode der Umsetzung von Habitat sind. Sehr wichtig sind auch Regierungsprogramme – häufig in Verbindung mit dem Einsatz von Fördermitteln. Fördermittel müssen allerdings wieder an ein Gesetz im materiellen Sinn anknüpfen, nämlich an den vom Parlament beschlossenen Haushaltsplan. Im übrigen sorgt auch das allgemeine Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung dafür, daß alle Maßnahmen, mit denen in Freiheitsrechte der Bürger eingegriffen wird, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Insofern sind Programme und Förderprogramme zwar wichtig – aber sie stehen doch weithin unter der Herrschaft des Gesetzes (jedenfalls im Rechtsstaat).

## **II. Die Gesetze, die sich in den untersuchten Staaten als Hauptregelungen zugunsten der Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda erwiesen haben**

### **1. Gesetze zur Siedlungsplanung auf örtlicher und regionaler Ebene**

In mehreren Länderberichten (u.a. Finnland und Rumänien) wird herausgearbeitet, daß eine nachhaltige Stadtentwicklung ohne eine wirksame Stadt- und Regionalplanung nicht möglich ist. Der Gesetzgeber muß die Stufenfolge, die möglichen Inhalte und das Aufstellungsverfahren der räumlichen Pläne regeln. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine gesicherte Berücksichtigung von Umweltbelangen sind unverzichtbar. In Deutschland, Finnland und den Niederlanden sind diese Gesetze längst vorhanden. Sie regeln die Bauleitplanung auf einem hohen Standard der Partizipation, der Behördenbeteiligung und der Umweltprüfung.

### **2. Gesetze zur Stadtsanierung und Stadterneuerung**

In allen fünf untersuchten Staaten besteht nicht nur das Problem der Regulierung der Neubauten, sondern auch und gerade das Problem des Umgangs mit altem, z.T. unzureichendem oder durch Naturereignisse beschädigtem Bestand. Die Eigentümer sind sehr häufig nicht ohne öffentliche Förderung in der Lage, die Gebäude instandzusetzen und zu modernisieren.

### **3. Wohnungsbau(förderungs)gesetze, Gesetze zum sozialen Wohnungsbau**

Die Versorgung mit Wohnraum ist in den fünf untersuchten Staaten sehr unterschiedlich. In Deutschland, Finnland und wohl auch in Niederlanden gibt es nur regionale Engpässe, während im übrigen die Versorgung auf hohem Niveau gewährleistet ist – zum Teil sogar Wohnraumüberhang besteht. In Rumänien ist die Wohnraumversorgung als Nachwirkung des Kommunismus immer noch unzulänglich, die Bevölkerungszahl geht jedoch insgesamt zurück, so daß eine Lösung absehbar erscheint, sofern und sobald sich die ökonomische Lage der Bevölkerung bessert. In der Türkei steht das Wohnungswesen unter dem Druck einer wachsenden Bevölkerungszahl, nur hier wird noch Massenwohnungsbau mit öffentlichen Mitteln betrieben. Die prosperierenden drei Staaten wenden sich besonders den Problemen der Wohnungsversorgung von Gruppen mit besonderem Wohnbedarf oder besonderen Merkmalen zu: Behinderten, Alten Menschen, Ausländern.

### **4. Naturschutzgesetze, Wassergesetze, Immissionsschutzgesetze, Bodenschutzgesetze, Abfallgesetze**

Starker Siedlungsdruck führt zu einer Zersiedlung der Natur, zur Überfrachtung der Gewässer und der Luft mit Schadstoffen und zur Verunreinigung des Bodens, u.a. mit Abfällen. Diese Probleme müssen vom Gesetzgeber angegangen werden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind hier weiter als z.B. Rumänien und die Türkei, weil die Europäische Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes standardsetzend und richtlinienggebend tätig wird. In diesem Bereich kann die Gesetzgebung der hochentwickelten Industriestaaten als beispielhaft betrachtet werden. Hier werden die vielfältigsten Instrumente eingesetzt, um der Beschädigung der Natur und der Umweltverschmutzung zu begegnen. Die Instrumentenliste gibt darüber Auskunft, welche Instrumente speziell in den Jahren 1996 bis 2005 eingeführt worden sind. International am erfolgreichsten ist das System der Umwelt(verträglichkeits-)prüfung im Rahmen der Aufstellung von Plänen und Programmen jeder Art sowie bei der Zulassung von umwelterheblichen Projekten.

### **5. Denkmalschutzgesetze**

Denkmalschutz ist Teil der kulturellen Nachhaltigkeit und damit Bestandteil dieser vierten Dimension der Nachhaltigkeit (neben der Ökologie, der Ökonomie und der sozialen Gerechtigkeit). In Deutschland gehört der Denkmalschutz zur Kompetenz der Gesetzgebung der Länder; dieses Thema schied deshalb für die Berichterstattung aus Deutschland aus. In Ländern mit starkem Siedlungsdruck ist der Denkmalschutz jedoch ein so wichtiges Thema, daß er als Themenfeld der Nachhaltigkeit nicht unerwähnt bleiben darf.

### **III. Die den Gesetzgebern zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda zur Verfügung stehenden Instrumente**

Die Instrumente der Nachhaltigkeit werden im Folgenden für alle untersuchten fünf Staaten tabellarisch parallel wiedergegeben. Grundlage der Darstellung sind die von allen Berichterstellern angefertigten ausführlichen Gesetzestabellen, die hier nicht abgedruckt werden. Die parallele Darstellung läßt interessante Vergleiche darüber zu, in welcher Weise bestimmte – im Prinzip ähnliche – Instrumente in den untersuchten Staaten variiert werden. So wird z.B. in den Niederlanden eine direkte Förderung der Wohnkosten regelmäßig nur zwecks Eigentumserwerb vorgenommen, nur ausnahmsweise in Notfällen als laufendes „Wohngeld“ = Zuschuß zur Miete. Darüber sollte man auch in Deutschland nachdenken. Das Wohngeld ist ein Faß ohne Boden – der Eigentumserwerb nicht.

Tab 2: Übersicht über die in Deutschland und in den untersuchten Staaten übereinstimmend oder beispielhaft genutzten Instrumente mit positiven Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze der Habitat-Agenda, die **im Zeitraum von 1996 und 2005** neu oder erneut geregelt wurden (BEACHTE: Ein leeres Feld bedeutet nicht, daß es dazu keine einschlägigen Regelungen gibt, sondern nur, daß dazu im Untersuchungszeitraum keine Regelung erfolgte)

### Teil 1: Angemessene Unterkunft für alle

I. BAUSTELLEN / GEBÄUDE (siehe auch Energieeinsparung)					
INSTRUMENT	Deutschland	Finnland	Niederlande	Rumänien	Türkei
<b>Standardisierte Normen für das Bauwesen</b> einschließlich von <b>Qualitätsnormen</b>	In Deutschland: Länderweise unterschiedliche Bauordnungen; nur das Recht der Arbeitssicherheit gehört zum Bundesrecht - Arbeitsschutzgesetz (8/1996)	Das nationale Baugesetz für Finnland ist verbindlich; es wird regelmäßig novelliert (mehrfach zwischen 1996 – 2005). Das Gesetz enthält die folgenden Abschnitte: Baustatik, Wärmedämmung; Energiemanagement, Feuersicherheit, Gebäudeplanung, Wohnungsbau.	Veröffentlichung einer Liste von akzeptierten Baunormen und Baustoffen u.a. durch die „Stiftung für Bauqualität“ (Maßvorschriften – B 1; Qualitätsnormen – B 2; Feuersicherheit - B 3; Formaldehyd und Asbest – B 4)	Wohnungsgesetz 114/1996; Gesetz Nr. 326/2001: Genehmigung von baulichen Vorhaben, Vorschriften für den Wohnungsbau	Regulierung durch VO Nr. 23804/1999 und 24108/2000: Vereinheitlichung der Baunormen; Heraufsetzung der Standards
<b>Kennzeichnung normgerechter Baustoffe</b> mit einheitlichem Zeichen CE	G zur Änderung des Bauproduktengesetzes. Kennzeichnung der Baustoffe mit CE-Zeichen (entsprechend RL 89/106/EWG) (2/1998)	Regelung entsprechend RL 89/106/EWG	Regelung entsprechend RL 89/106/EWG	Regelung entsprechend RL 89/106/EWG	Regelung entsprechend RL 89/106/EWG durch VO Nr. 24870/2002
Amtliche <b>Förderung der architektonischen Qualität</b> und der Baukultur	Bauordnungsrecht; örtliche Bauvorschriften; kommunale Gestaltungsbeiräte; Bundesstiftung Baukultur;		Einschaltung eines „Kontroll-Komitees für gut gestaltete Architektur“ in das Baugenehmigungsverfahren	Im Genehmigungsprozeß werden dafür spezielle Kommissionen eingesetzt.	

	Regelung der Berufsausbildung im Bauwesen (6/1999)				
<b>Überwachung der Gebäudesicherheit</b>	Bauordnungsrechtliches Genehmigungsverfahren (Landesrecht); Meldepflicht von Baustellen vor Baubeginn (11/1998); Einrichtung von Schornsteinfegerbezirken (16/1998); spezielle Überwachung von Aufzügen (12/1998)				Verschärfung der Bauaufsicht und der Sicherheitsvorschriften nach dem Erdbeben in der Marmara-Region (G Nr. 24 461 / 3194); Regelung der Kontrollmaßnahmen in der VO Nr. 24491/2001
<b>Denkmalschutz</b>	Denkmalschutzgesetze der Länder			Denkmalschutzgesetz Nr. 407/2001	Denkmalschutzgesetz (G Nr. 25 866)

<b>II. WOHNUNGSBAU UND WOHNUNGSWESEN</b>					
<b>INSTRUMENTE</b>	<b>Deutschland</b>	<b>Finnland</b>	<b>Die Niederlande</b>	<b>Rumänien</b>	<b>Türkei</b>
Verfassungsrechtliche Absicherung eines „Grundrechts auf Wohnen“	Mittelbare Absicherung durch das GG: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit; Sozialstaatsprinzip. Unmittelbare gesetzliche Regelung im XII. Buch des SGB – Sozialhilfe (12/2003)	Ergänzung der Verfassung durch Einführung eines Grundrechts auf Wohnen (G Nr. 731/1999)		Wohnungsgesetz Nr. 114/1996; Gesetz Nr. 10/2001 zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Gebäuden, die mißbräuchlich zwischen dem 6. März 1945 und dem 22. Dezember 1989 in Besitz genommen wurden.	
<b>Bereitstellung von Grundstücken</b> des Staates und der Gemeinden für den Wohnungsbau	Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung			Die Nationale Wohnungsbehörde stellt Bauland zum Wohnungsbau zur Verfügung.	Baugrundstücke zum Wohnungsbau werden vom Staat und den Gemeinden verbilligt veräußert: VO Nr. 25580/2004
Staatliche Subventionierung des	Die Grundregeln sind im	Das Gesetz über staatlich		Zinsvergünstigte	Sozialer Wohnungsbau

Baus von Sozialwohnungen sowie der Modernisierung von Sozialwohnungen im Bestand ( <b>Sozialer Wohnungsbau; soziale Wohnraumförderung</b> )	Gesetz über die soziale Wohnraumförderung niedergelegt (Förderung von Mietwohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum) (20/2001; 10/2003).	geförderte Wohnungsbaudarlehen (ARAVA-Darlehen) stellt die zentrale Regelung in dieser Hinsicht dar. Das Gesetz wurde 1999 novelliert (571/1999), wobei die Voraussetzungen für die Gewährung von ARAVA-Darlehen für den Wohnungsbau auf der Basis des öffentlichen Wohls geregelt wurden.		Bankkredite an private Investoren zum Wohnungsbau (G Nr. 190/1999; 201/2002; 172/2003; 330/2003); daneben: Investitionen in den Wohnungsbau unterliegen nicht der Mehrwertsteuer (VO 1026/2000)	durch eine nationale Wohnungsbau-Entwicklungsgesellschaft; diese nationale Entwicklungsgesellschaft besitzt gegenüber Kommunen eigene Kompetenzen (G Nr. 18 344)
<b>Überwachung der Anspruchsberechtigung</b> auf eine Sozialwohnung	Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe bei Mietern, die aus den Einkommensgrenzen des sozialen Wohnungsbaus herausgewachsen sind (21/2001)	Die Auswahlkriterien für die Zuweisung einer staatlich subventionierten Sozialwohnung an Bedürftige sind durch Dekret des Staatsrats vom 13.12.2001 (nr. 1191/2001) festgelegt.			
Direkte Subventionierung des Baus oder des <b>Erwerbs von Wohneigentum</b>	Zusätzlich zum sozialen Wohnungsbau bis 31.12.2005: Eigenheimzulagengesetz: Gewährung einer Zulage beim Bau oder Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum, mit Wirkung ab 2006 abgeschafft (1/1996; 7/1997; 26/1997; 14/1998; 21/2000)		Die Gemeinden fördern bei Personen mit niedrigem oder mittlerem Einkommen den Kauf eines Hauses anstelle einer Mietwohnung ( H 5)	Staatliche Unterstützung des Baus von Eigenheimen für junge Familien (G Nr. 15/2003); staatliche Zuschüsse zum Erwerb von Wohneigentum bis zu 30 % des Marktwertes, daneben max. 20 Jahre Zinszuschüsse (G Nr. 114/1996)	Die staatliche Wohnungsbaubehörde betreibt nicht nur selbst Wohnungsneubau, sondern stellt auch Kredite für den Wohnungsbau zur Verfügung (VO Nr. 24730/2002).
<b>Steuerliche Begünstigung des Wohnungserwerbs</b> und der Wohnraummodernisierung	Wohnungsbauprämien für Einzahlungen in Bausparkassenverträge (26/1997; 19/1998)			Eigentümer neu errichteter Wohnungen sind für 10 Jahre von der Grundsteuer befreit (G Nr. 114/1996).	



<b>Direkte Förderung der laufenden Aufwendungen für den Wohnraum</b>	Zahlung eines Zuschusses zur Miete (oder zur Darlehensrückzahlung bei eigengenutztem Wohneigentum) an Antragsteller mit geringem Einkommen, in der Höhe gestaffelt nach empirisch ermittelten Mietstufen (Wohngeldgesetz) (14/1998; 24/1999; 22/2000; 2/2001; 22/2001); automatisierter Datenabgleich zur Verhinderung von Mißbrauch (17/2004)	Staatliche Hilfsleistungen werden direkt nur an Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf gezahlt gemäß Gesetz zur Verbesserung der Wohnbedingungen für spezielle Gruppen vom 31.12.2004 (Nr. 1281/2004)	Direkte staatliche Zuschüsse gibt es regelmäßig nur zum Eigentumserwerb, nur ausnahmsweise zur Zahlung der laufenden Miete (siehe oben H 5)	Das Gesetz Nr. 416 vom 18. Juli 2001 regelt ein garantiertes Mindesteinkommen; durch Notverordnung der Regierung Nr. 5 vom 20. Februar 2003 wurden Beihilfen an die Bevölkerung zu den Heizkosten gewährt, geändert durch VO Nr. 81 vom 18.9.2003 und VO Nr. 776 vom 14. Juli 2005.	
<b>Zivilrechtlicher Mieterschutz</b>	Regelungen im BGB: Kündigungen zwecks Mieterhöhung sind unzulässig – der Mieter muß jedoch Mieterhöhungen bis zum Erreichen der Miethöhe vergleichbarer Wohnungen akzeptieren und die Umlegung von Modernisierungskosten mit 11 % p.a. hinnehmen (6/2001)		Mietrecht und Mieterschutz sind gesetzlich geregelt (einschließlich einer Begrenzung der zulässigen Mieterhöhungen) (H4, H 6, H 8)		
<b>Sonderregelungen für Personen mit besonderem Wohnbedarf</b>	Festsetzungen in örtlichen Satzungen (Bebauungsplänen)	Die Instandsetzung und Modernisierung der Wohnungen von Behinderten und alten Menschen wird mit staatlichen Geldleistungen unterstützt (G vom 31.12.2004, Nr. 1281/2004), auch mit dem	Die Kommunen können leerstehende Wohnungen in zum Abriß vorgesehenen Häusern bis zum Abriß beschlagnahmen und zeitweise vermieten, z.B. an Studenten (Zeitweises Wohnen) (H 10)	Personen, die ihren Wohnraum durch Erdbeben, zugunsten öffentlicher Infrastruktur oder wegen Grundinstandsetzung des Gebäude nicht bewohnen können, erhalten zeitweilige	Siehe dazu unten Kapitel 11 (Regelungen zugunsten Behinderter)

		Ziel des besseren Wärmeschutzes (Gesetz zur Wohnungsmodernisierung und Energieeinsparung vom 9.12.2002 (Nr. 1021/2002))		Ersatzwohnungen geliehen (G Nr. 114/1996; 241/2001)	
Einrichtung einer <b>staatlichen Wohnungsbau-Förderungsanstalt</b>	Bereits vorhanden: - Wohnungsbauanstalten der Länder; - Kreditanstalt für den Wiederaufbau (KfW) als Förderbank			Das „Nationale Zentrum für Wohnen“ koordiniert den Wohnungsbau als ressortübergreifende Projektgruppe (G Nr. 152/1998)	VO Nr. 24730/2002: Förderung des Wohnungsbaus, Gewährung von Wohnungsbaudarlehen durch eine spezielle Wohnungsbauverwaltung
<b>III. STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN</b>					
<b>INSTRUMENTE</b>	<b>Deutschland</b>	<b>Finnland</b>	<b>Die Niederlande</b>	<b>Rumänien</b>	<b>Türkei</b>
Grundregelung der <b>Bauleitplanung</b>	Baugesetzbuch, novelliert 1998 (20/1997), ergänzt 2001 (13/2001) und 2004 (9/2004)	Das Bodennutzungs- und Baugesetz 1999 ersetzte das Baugesetz von 1958 mit allen Änderungen. Das generelle Ziel des neuen Gesetzes besteht in der Förderung einer ökologisch, ökonomisch, sozial und kulturell nachhaltigen Entwicklung und in der Absicherung von jedermanns Recht, am Planungsprozeß beteiligt zu werden.	Gesetz über die räumliche Planung	Gesetz zur territorialen Planung und zum Urbanismus = Gesetz zur Stadt- und Raumplanung (G Nr. 350 vom 6.7.2001 i.V.m. VO Nr. 855 vom 30.8.2001)	Stadtplanungsgesetz mit folgenden Regelungen: Siedlungsentwicklung; physische Planung in mehreren Stufen; öffentliche Einrichtungen; Baugrundstücke; Baugenehmigungsverfahren; Nutzungsrechte an Gebäuden.
Verankerung der <b>öffentlich-privaten Zusammenarbeit (PPP)</b>	§§ 11, 12 Baugesetzbuch 1998: Ausdrückliche Regelung der städtebaulichen Verträge und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	Regelung von städtebaulichen Verträgen im Bau- und Planungsgesetz von 1999.		Das Gesetz Nr. 293 aus 2003 über Projekte in öffentlich-privater Zusammenarbeit betrifft besonders den Bau von Fernstraßen.	

	(20/1997; 9/2004)				
Pflicht zur <b>Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden</b> in der Bauleitplanung (auch grenzüberschreitend)	Entsprechende Regelung im BauGB, ergänzt durch das EAG Bau 2004 (9/2004)	Entsprechende Regelung im Bodennutzungs- und Baugesetz, grundlegend novelliert am 12.2.1999 (G Nr. 132/1999)	Entsprechende Regelungen im Gesetz über die räumliche Planung (P 1)	Entsprechende Regelungen im neu aufgestellten Gesetz zur Stadt- und Raumplanung vom 6. 7.2001 (G Nr. 350/2001)	Entsprechende Regelung in Befolgung der Europäischen Konvention zur grenzüberschreitenden Beteiligung zwischen Gebietseinheiten und Behörden(G Nr. 23965/2000); siehe auch VO Nr. 25434/2004 und 25729/2005 zur allgemeinen Stärkung der Beteiligung der Behörden
Pflicht zur <b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b> in der Bauleitplanung, einschließlich der grenzüberschreitenden Beteiligung der Öffentlichkeit	Entsprechende Regelung im BauGB, ergänzt durch das EAG Bau 2004 (9/2004)	Generelle Verstärkung der Beteiligung der Öffentlichkeit durch Pflicht zur Aufstellung eines „Partizipationsschemas“ (G Nr. 132/1999)	Regelungen zur grenzüberschreitenden Partizipation im Gesetz über die räumliche Planung (P 1)	Durch das Gesetz Nr. 86/2000 wurde die Aarhus Konvention ratifiziert, betreffend Partizipation an Entscheidungsprozessen, Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten, freier Zugang zu Umweltinformationen; entsprechende Regelungen im Gesetz Nr. 350 – 6. Juli 2001: Gesetz zur Stadt- und Raumplanung	Siehe dazu die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ( <b>Projekt-UVP</b> )	Erstmals geregelt im UVPG 1990, novelliert 2001 (13/2001) und 2004 (9/2004)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 17.6.1994, geändert durch G vom 12. März 1999 (G Nr. 268/1999)	Regelung entsprechend der RL 85/337/EWD		VO über die Aufgaben und das Verfahren der örtlichen Umweltbehörden Nr. 25434/2003 (ersetzt früherer Regelungen zur UVP)
<b>Strategische Umweltprüfung von Plänen</b> gemäß RL	Die RL wurde durch das EAG Bau 2004 umgesetzt	Umsetzung durch G Nr. 200/2005, in Ergänzung	Regelung entsprechend RL 2001/42 /EG;		

2001/42/EG: Pflicht zur Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung von <b>Bauleitplänen</b> bereits im Aufstellungsverfahren, Pflicht zur Anfertigung eines Umweltberichts, Überwachung der Umweltauswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne	(9/2004)	zum Dekret über die Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 12. März 1999 (G Nr. 268/1999)	daneben: Ausdrücklich geregelte Pflicht der Kommunen, das Bauen auf schadstoffhaltigen Böden zu verhindern ( S 2)		
Spezielle Pflicht zur Berücksichtigung der <b>Belange des Naturschutzes</b> in der Bauleitplanung	Pflicht zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Regelung in der Bauleitplanung (6/1998; 5/2002)	Die Belange des Naturschutzes müssen in der Bauleitplanung verstärkt Berücksichtigung finden (G Nr. 1096/1996)			
<b>Lockerung der Staatsaufsicht</b> über die kommunale Selbstverwaltung bei der Bauleitplanung	Abschaffung der Genehmigungspflicht für Bebauungspläne seitens der höhern staatlichen Verwaltungsbehörde (20/1997; 9/2004)	Abschaffung der Genehmigungspflicht für „Detailpläne“ seitens des Staates (G Nr. 929/1996)			
<b>Begrenzung der zeitlichen Wirkungskraft</b> von Bauleitplänen	Spätestens nach 15 Jahren soll der <b>Flächennutzungsplan</b> auf seine Aktualität überprüft und ggf. neu aufgestellt werden; die Geltungsdauer von <b>Bebauungsplänen</b> kann von der Gemeindevertretung befristet werden (EAG Bau 9/2004)	Sofern ein Detailplan ( <b>B-Plan</b> ) nach 13 Jahren überwiegend noch nicht verwirklicht ist, muß er überprüft werden, bevor irgendeine Baugenehmigung auf seiner Grundlage erteilt wird (G. Nr. 132/1999)		Die Gemeindevertretung kann bestimmen, daß bestimmte Pläne nur für einen bestimmten Zeitraum gültig sind.	
Einsatz spezieller <b>staatlicher Mittel für den Städtebau und die Stadterneuerung</b>	Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus Bundes-, Landes- und Gemeindehaushalten in	Es gibt das Institut der förmlichen Festlegung von städtebaulichen Entwicklungsreichen	Zuschüsse des Staates für Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensqualität , der Sicherheit und der		Staatliche Zuschüsse für Wiederherstellungsmaßnahmen in Erdbebengebieten (G.Nr. 18 344);

	förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten, Entwicklungsbereichen, Stadtumbaugebieten, Gebieten der Sozialen Stadt (EAG Bau 9/2004)		Stadtökonomie für die Großen Städte (T 1, T 2, T 3. Festlegung von „Ökonomischen Stimulierungsgebieten“ T 4); Erhöhte Zuschüsse für Städte mit einem integrierten Stadterneuerungsplan (R 1, T 6), Förderung von Stadterneuerungsprojekten (T 6, T 8, T 11); Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln (F 1)		Projekte zur Beseitigung von Slums (Gecekondus) sowie der Massenwohnungsbau haben Vorrang: G Nr. 18344 in Verb. mit VO Nr. 25247/2003 und VO Nr. 25452/2004); Darlehensgewährung auch an „squatter dwellers“ gemäß VO Nr. 23804/1999
Kommunale <b>Vorkaufsrechte</b> bei Veräußerung von Grundstücken	Einführung des (bestehenden) kommunalen Vorkaufsrechts auch in Stadtumbaugebieten mit Sicherungssatzung (9/2004)	Ein Gesetz über das Vorkaufsrecht ist bereits vorhanden. Das Bodennutzungs- und Baugesetzbuch von 1999 (§ 112) ordnet an, daß das Vorkaufsrecht in speziellen Entwicklungsbereichen ohne Begrenzung auf eine bestimmte Flächengröße ausgeübt werden kann. Das bedeutet, daß das Vorkaufsrecht hier auch für sehr kleine Grundstücke ausgeübt werden kann, was im allgemeinen nicht möglich ist.	Einführung des „Vorkaufsrecht voor Gemeenten“ als befristete Ankaufsoption innerhalb eines festgelegten Gebiets (C 1)		
Mitwirkung des Staates/der Gemeinden bei der <b>Bodenordnung</b>	Einführung der „Vereinfachten Umlegung“ anstelle der Grenzregelung 9/2004)				Private Entwicklungsträger müssen im Rahmen der Baulandentwicklung bis zu 40 % der Fläche zur Erschließung und für

					öffentliche Einrichtungen an die Kommune abtreten (G Nr. 18749)
Steuerung der Ansiedlung von <b>Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel</b>	Neben vorhandener Regelung in § 11 Abs. 3 BauNVO 1990: Regelung der Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel (6/1996; 2/2003)	Einkaufszentren und Großflächiger Einzelhandel sind nur in Kerngebieten oder dafür festgesetzten Sondergebieten zulässig (G Nr. 132/1999)		-	-
Ermöglichung der <b>Kommunalen Zusammenarbeit</b>	Bei der Bauleitplanung: Gemeinsame F-Pläne nach § 204 BauGB; gemeinschaftliche Bauleitplanung nach § 205 (20/1997) BauGB. Im übrigen: Kommunalverfassungsrecht in der Zuständigkeit der Länder.	Die Möglichkeit gemeinsamer Entwicklungsplanung ist im Gesetz Nr. 132/1999 geregelt.	Erprobung von Regeln über Kommunale Zusammenarbeit (C 2)	Durch neu eingeführtes Kommunalrecht ermöglicht (Gesetz 350/2001)	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
Einführung von speziellen <b>städtebaulichen Entwicklungsgebieten</b>	In Deutschland bereits seit 1971 (StBauFG) bzw. in BauGB 1998 (20/1997) geregelt.	Einführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme durch kommunale Festlegung eines Entwicklungsbereichs (G Nr. 132/1999)			

<b>IV. REGIONALPLANUNG UND RAUMORDNUNG</b>					
<b>INSTRUMENTE</b>	<b>Deutschland</b>	<b>Finnland</b>	<b>Die Niederlande</b>	<b>Rumänien</b>	<b>Türkei</b>
Allgemeine Regelung der staatlichen Aufgabe „Raumordnung“	Bundes-Raumordnungsgesetz, grundlegend novelliert durch das BauROG 1998: Verpflichtung der Länder zur Aufstellung von Regionalplänen nach	Bodennutzungs- und Baugesetz: Jede Lokalverwaltung muß mindestens einmal im Jahr mit dem Regionalen Umweltzentrum über die ökologische	Gesetz über die Raumordnung; 2000: Gesetz zur Stadterneuerung, integriertes Gesetz zur Stadterneuerung:	- Gesetz zur Stadt- und Regionalplanung: Gesetz Nr. 151 – 15. Juli 1998: Gesetz Nr. 315 – 28. Juni 2004: Regionalentwicklung in Rumänien	Vorschriften zur Aufstellung von Sub-Regionalplänen -VO Nr. 24220/2000; Regeln zur Aufstellung von Entwicklungsplänen – 23804/1999 – geändert

	einheitlicher Systematik; Einführung des Regionalen Flächennutzungsplans (20/1997).	Rechtfertigung der Flächennutzungsplanung verhandeln (G. Nr. 132/1999)	Wohnen, Planen, Umweltschutz und Ökonomie in Städten. Koordination aller Förderprogramme. Das Gesetz ersetzt ältere Vorschriften durch Änderung und Ergänzung (T 6)	Gesetz Nr.. 350 – 6. Juli 2001: Gesetz zur Stadt- und Raumplanung	durch Reg. Nr. 24345/2001: Einführung der Regionalplanung im Maßstab (1:25.000-1:100.000) und Neudefinition der Entwicklungsplanung. Das Gesetz über das Ministerium für Umweltschutz und Forstwirtschaft und das Gesetz über die Provinzialverwaltung regeln die Aufgabe der Regionalplanung.
Strategische <b>Umweltprüfung von Plänen</b> und Programmen auch auf der Ebene der Raumordnung	Pflicht zur Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung von Raumordnungsplänen / Regionalplänen bereits im Aufstellungsverfahren, Pflicht zur Anfertigung eines Umweltberichts, Überwachung der Umweltauswirkungen der Durchführung der Pläne (Strategische Umweltprüfung von Plänen) (14/2005)	Regelung entsprechend der RL zur Umweltprüfung von Plänen und Programmen – Gesetz Nr. 200/2005, vom 12. April 2005 (No. 200/2005);	Regelung entsprechend der RL 2001/43/EG		
Planerische Vorkehrungen gegen <b>Naturkatastrophen (Überflutung, Erdbeben)</b>	G zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (8/2005); Gesetz und Verordnung zur Verhütung von Unfällen		Ausführliche Regelungen vorhanden	-VO Nr..770 – 26. September 1997: Nationales Aktionsprogramm zur Reduktion der Einsturzgefahr von	VO zur Regelung der Wiederbesiedlung Nr. 24849/2002; Investitionserleichterungen in Wiederaufbau-gebieten nach Erdbeben

	mit gefährlichen Stoffen (13/2005; 16/2005); Einrichtung eines Bundesamts für Katastrophenschutz (7/2004)			vorhandenen Gebäuden bei Erdbeben VO Nr. 62 – 22. August 2003: Änderung und Vervollständigung der VO Nr. 20/1994 betreffend die Reduktion der Einsturzgefahr von Gebäuden bei Erdbeben.	(G Nr. 23 239).
Spezielles Küstenzonenmanagement und Küstenschutz	ROG: Regionalplanung auch in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (8/2004); Regelung der Gemeinschaftsaufgabe: Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (19/1997).		Ausführlich in zahlreichen Vorschriften geregelt		VO über das Küstenzonenmanagement Nr. 25 116/2003 (löst ältere Regelung aus 1993 ab)
<b>V. INFRASTRUKTUR, VERKEHRSWESEN</b>					
<b>INSTRUMENTE</b>	<b>Deutschland</b>	<b>Finnland</b>	<b>Die Niederlande</b>	<b>Rumänien</b>	<b>Türkei</b>
<b>Förderung umweltfreundlichen Verkehrs</b>	Steuervergünstigung für besonders schadstoffreduzierte Fahrzeuge (11/1997); weitere Steuervergünstigungen (23/2000)	Staatliche Förderprogramme (z.B. zur Förderung von Bio-Diesel)	Staatliche Beihilfen für Stilleren, saubereren und billigeren Stadtverkehr (jährlich) (I 1) sowie für Energieeinsparenden Stadtverkehr (I 2); Einrichtung eines Systems des öffentlichen Personennahverkehrs auf Wasserwegen in Städten (Wassertaxis) (I 4)		
Vorkehrungen gegen Unfälle mit Gefahrgütern	Verordnungen zur Regelung der Beförderung gefährlicher Güter auf der				



(Siehe auch unter „Abfall“)	Straße, mit Eisenbahnen (2/2005) und in der Binnenschifffahrt (14/1996; 15/1997; 14/2001)				
Regelung der <b>Interoperabilität des Eisenbahnsystems</b>	Verordnungen über die Interoperabilität des Hochgeschwindigkeits-eisenbahnsystems und des konventionellen europ. Eisenbahnsystems (5/1999; 1/2005)				
<b>Koordinierung der Flugpläne</b> der Verkehrsflughäfen in Europa	VO über die Durchführung der Flugplankoordinierung (11/2005)				
Regelung von <b>Netzwerken der Infrastruktur</b>	Gas-Pipelines (3/2003); Bundesfernstraßen (14/2004; 18/2004); Schienennetz (13/2004; 18/2004); Bundeswasserstraßen (7/2005); Hochspannungsleitungen (17/2005)				
Regelung der <b>Gebührenerhebung für die Nutzung von Straßen</b>	Parkgebühren auf örtlichen Straßen (1/2004)				

## Teil 2: Nachhaltige Siedlungsentwicklung

I. ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE ENTWICKLUNG					
INSTRUMENTE	Deutschland	Finnland	Die Niederlande	Rumänien	Türkei
Verankerung des <b>Umweltschutzes in der Verfassung</b>	Art 20 a GG seit dem 27.10.1995	Ergänzung der Verfassung durch Einführung eines Grundrechts auf gesunde Umgebung (G 731/1999)		Der Umweltschutz ist in der neuen Verfassung von 1990 verankert.	
Einführung einer <b>Umwelthaftpflichtversicherung</b>		Durch das Gesetz zur Umwelt-Haftpflicht-Versicherung vom 20.2.1997 (Nr. 160/1997) ist vorgeschrieben, daß alle Unternehmen mit umweltgefährdenden Aktivitäten eine Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen haben			
1. Boden					
<b>Grundregelung</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz (Rahmengesetz für die Bodenschutzgesetze der Länder): Pflicht zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, Ermächtigung zur Anordnung der Altlastenbeseitigung, Finanzierung unabhängig vom Verursacher über Ausgleichsbetrag als	Das Umweltschutzgesetz 2000 kann als ein zusammenfassender Gesetzgebungsakt angesehen werden, in dem zuvor getrennte Gesetze oder Gesetzesabschnitte zusammengefaßt wurden, betreffend Lärm, Gewässer, Chemikalien, Boden, Luftverschmutzung usw.	Entsprechende Regelungen im Bodenschutzgesetz (Wet Bodenbescherming) (S 1)		VO Nr. 24609(2001 regelt Überwachungsmaßnahmen zum Bodenschutz

	öffentliche Last; Festlegung von Prüfwerten / Maßnahmewerten / Vorsorgewerten (1/1998; 4/1999; 9/1999)				
<b>2. Abfall</b>					
<b>Grundregelung</b>	Die Grundregeln sind im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von 1994 (mit nachfolgenden Änderungen) enthalten.	Die Grundregeln sind im Abfallgesetz von 1972/1993 enthalten.			VO Nr. 25777/2005 regelt den Umgang mit festen Abfällen insbes. auf lokaler Ebene
Regelung des <b>Abfalltransports</b>	Der Transport gefährlicher Abfälle unterliegt besonderen Regeln, auch grenzüberschreitend (14/1996); Einrichtung eines Solidarfonds zur Finanzierung der Rückführung von rechtswidrig in das Ausland verbrachten Abfällen, sofern der Wiedereinfuhrpflichtige nicht festgestellt werden kann (12/2000)				VO Nr. 25755/2005 zur Umsetzung der Konvention von Basel, betreffend die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen; Ratifikation des Abkommens der Mittelmeeranrainerstaaten zur Verhinderung der Verschmutzung des Mittelmeeres durch grenzüberschreitenden Transport von gefährlichen Gütern (G Nr. 25 311)
<b>Spezielle Kontrolle</b> von Abfalldeponien und Müllverbrennungsanlagen	Überwachungsvor- schriften für Deponien (11/2001); Müllverbrennungsanlagen bedürfen einer speziellen Genehmigung (3/1999; 8/2003)				

<b>Abfalltrennung</b>	Trennungspflicht bei gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen in die Fraktionen: 1. Papier und Pappe; 2. Glas; 3. Kunststoffe; 4. Metalle; 5. biologisch abbaubare Küchen und Kantinenabfälle (10/2002)	Siehe unten.	Entsprechende Regelungen zum Abfallbereich (insgesamt 365 einschlägige Gesetzgebungsakte einschließlich Novellierungen und Entschließungen im Untersuchungszeitraum)		
Einführung der <b>Kreislaufwirtschaft bei der Abfallverwertung</b>	Altautos dürfen nur anerkannten Annahme- und Verwertungsstellen überlassen werden (16/1997); neuerdings unentgeltliche Rücknahmeverpflichtung der Hersteller (12/2002); Kennzeichnungspflicht für wiederverwendbare Teile (12/2002); (Schadstoffhaltige) Batterien sind einem Rücknahmesystem unterworfen (3/1998; 8/2001); beim Verkauf von Auto-Starterbatterien an Endverbraucher muß eine Pfandgebühr erhoben werden, wenn keine gebrauchte Batterie zurückgegeben wird; Rücknahmeverpflichtung für Transportverpackungen, Umverpackungen, Verkaufsverpackungen, Kunststoffkästen und –paletten (17/1998;	Das Abfallgesetz wurde im Jahr 2004 novelliert (452/2004) und zwar in einer Art und Weise, die die Verantwortlichkeiten der Abfallproduzenten detailliert umschreibt. Das Gesetz sieht vor, daß der letzte Nutzer eines Produkts (wie z.B. von Autos, Reifen, elektronischen Geräten, Verpackungen, Papier) das Recht hat, dieses kostenlos an ein Rückführungssystem zum Recycling, zur Wiederverwertung oder zur Beseitigung abzugeben, das vom Produzenten organisiert sein muß. Ergänzend dazu spielen die EU-Richtlinien zur Abfallbeseitigung eine entscheidende Rolle.	Rücknahmeverpflichtung für Transportverpackungen, Umverpackungen, Verkaufsverpackungen, Kunststoffkästen und –paletten unter Einschaltung der Kommunen (W 1, W 2) und Gewährung von staatlichen Beihilfen (W 3); Spezielle Pflichten der Abfallbehandlung und zur Vermeidung von Ölverschmutzungen des Wassers durchs Schiffsführer und Schiffseigner (W 4)		

	14/2000); Pfanderhebungspflicht für Getränkeverpackungen (insbes. Dosen) sowie Behälter von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Dispersionsfarbehältern (17/1998; 11/2005); Getrennte Sammlung und Rücknahmepflicht der Hersteller bei Elektro- und Elektronikgeräten (6/2005)				
<b>3. Energie (Elektrizität, Energieeinsparung)</b>					
<b>Liberalisierung des Energiemarktes</b>	Öffnung der Energieversorgungsnetze für alle Anbieter: Garantierter Netzzugang bei Anschluß- und Versorgungspflicht gegenüber dem Nutzer (5/1998)	Die Gesetzgebung zur Liberalisierung des Strommarktes stammt aus 1995 (Gesetz über den Elektrizitätsmarkt 386/1995). Zwischen 1996 und 2005 sind einige kleinere Veränderungen vorgenommen worden.	Entsprechende Regelungen gemäß der RL 96/92/EG (EL 1 – insgesamt 486 Gesetzgebungsakte zum Bereich Energieversorgung einschließlich Steuern, Beihilfen und Tarife)		
<b>Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen</b>	Abnahmepflicht der Netzbetreiber für Strom aus erneuerbarer Energie bei gesetzlich geregelter Preis (4/2000; 6/2000; 7/2003; 11/2003; 11/2004); Abnahmepflicht der Netzbetreiber und Vergütungspflicht für Strom aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-	Staatliche Förderprogramme.	Regelung der Zertifizierung für die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien (Grüne Zertifikate) gemäß RL 2001/77/EG (EL 2) Direkte Subventionierung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Solarstrom EN 1; alle		

	Koppelung (4/2002; 6/2002); Förderfähigkeit des Einbaus von Erdwärmepumpenanlagen (11/2004); Privilegierung der Errichtung von Anlagen zur Erforschung und Nutzung von Wind- und Wasserenergie sowie der Energie-Erzeugung aus Bioabfällen (Gülle und Mist) im Außenbereich (7/1996; 9/2001; 9/2004)		erneuerbaren Energien EN 2); Regelung des max. Anteils von Energie aus Müllverbrennung als „erneuerbarer Energie“ (47 %) (EN 4)		
Förderung der <b>Energieeinsparung</b>	Gesetzliche Regelung eines Mindestwärmeschutzes bei Neubauten (23/2001; 16/2004); technische Mindestanforderungen für Heizkessel und Warmwasseranlagen (7/1998); Einführung von „Wärmeausweisen“ für Gebäude (23/2001); Steuerermäßigung für Stromentnahmen für Nachtspeicherheizungen (10/2000)	Staatliche Förderprogramme.	Wärmeschutz in Gebäuden entsprechend RL 83/477/EG und RL 93/96/EG (En/B 1 und En B 2); Subventionen an Firmen, die mit dem Staat beim Umweltschutz (Energieeinsparung, Trinkwasserkreislauf) zusammenarbeiten (EN 5, EN 6); Regelung der Energieeinsparung in Unter-Glas-Gewächshäusern (EN 7); Regelungen zugunsten der Erzeugung von Bio-Energie (EN 3)	Eine amtlich bekannt gemachte Charta aus 1994 stellt Regeln für eine effiziente Energieerzeugung und rationelle Energienutzung auf; durch G vom 16.08.2002 wird der nachträgliche Wärmeschutz an bestehenden Gebäuden sowie der Wärmeschutz an Neubauten geregelt (G Nr. 422/2002)	VO Nr. 24043/2000 regelt die Wärmeisolierung von Gebäuden
Pflicht zur <b>Kennzeichnung des Energieverbrauchs</b>	Pflicht zur Kennzeichnung des Energieverbrauchs bei Haushaltsgeräten aller Art (insbes. Kühl- und Gefriergeräten,	Regelung entsprechend den Richtlinien der EU.	Entsprechende Regelungen		

	Raumklimageräten, Elektrobacköfen) und bei Kraftfahrzeugen; z. T. Festlegung von zulässigen Höchstverbrauchswerten / Ermittlung des Verbrauchs auf der Grundlage harmonisierter EU-Normen (25/1997; 10/1998; 18/1999; 1/2002; 21/2002; 4/2004)				
<b>4. Luft, Klima, Emissionen</b>					
<b>Grundregelung</b>	Die Grundregeln des Immissionsschutzes – insbesondere die Genehmigungspflicht für emittierende Anlagen – sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen enthalten (16/2001 = 31. BImSchV)	In Finnland ist der Immissionsschutz im Umweltschutzgesetz vom 9.2.2000 (Nr. 86/2000) geregelt. Dieses Gesetz vereinigt zuvor getrennte Regelungen wie z.B. zum Lärmschutz, Gewässerschutz, zur Luftreinhaltung usw.			Allgemeine Regelung der Umwelt-Überwachung durch VO Nr. 24601/2002; Messung und Maßnahmen gegen Luftverschmutzung sind geregelt durch VO Nr. 25606/2004 (Ablösung einer älteren Regelung)
<b>Messung der Luftverschmutzung;</b> Regelung von Gegenmaßnahmen sowie der zugehörigen Verfahren	Pflicht zur Überwachung der Luftqualität mittels Meßstellen; Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bei der Überschreitung von Alarmwerten (20/2002; 10/2004)	Entsprechende Regelung gemäß RL EU	Entsprechende Regelung gemäß RL EU		Verordnung zur Kontrolle der Luftverschmutzung (VO Nr. 25606/2004): ersetzt die frühere Regelung. Enthält Maßnahmen und Verfahrensregeln zur Bekämpfung der Luftverschmutzung.
Regelung des <b>Umgangs mit Otto-Kraftstoffen</b>	Begrenzung der zulässigen Emissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (9/1998); Tankstellen sind so				

	einzurichten, daß die beim Betanken von Fahrzeugen mit Otto-Kraftstoffen im Fahrzeugtank verdrängten Kraftstoffdämpfe mittels eines Gasrückführungssystems erfaßt und dem Lagertank der Tankstelle zugeführt werden (8/2002)				
<b>Begrenzung der zulässigen Emissionen</b> in die Luft	Begrenzung der Emissionen von Dieselmotoren: 5/2004; generelle Begrenzung der Luftverschmutzung: 10/2004; Begrenzung der Emission von Verbrennungsmotoren: 9/2005				
<b>5. Lärm</b>					
Schutz gegen <b>Fluglärm</b>	Um Flughäfen werden Lärmschutzbereiche mit Baubeschränkungen festgelegt; Festlegung von Lärmgrenzwerten für Propellerflugzeuge (10/1996; 13/1997; 14/1997; 15/1998; 1/1999; 8/1999; 15/1999; 2/2000)		Einschränkung des Luftverkehrs bei Nacht (B/N 1)		
Pflicht zur Aufstellung von <b>Lärmkarten und Lärmaktionsplänen</b> zur Bekämpfung des Umgebungslärms	Regelung entsprechend der Richtlinie der Europäischen Union (15/2005)	Regelung entsprechend der Richtlinie der Europäischen Union.	Entsprechende Regelung gemäß RL EU		Regelungen entsprechend RL 2000/14/EG durch VO Nr. 25001/2003 und entspr. RL 2002/49/EG durch VO Nr. 25862/2005



6. Wasser (Versorgung, Klärung)					
<p><b>Überwachung der Gewässer,</b> Regelung der Eingriffsinstrumente</p>	<p>In Deutschland geregelt durch ein Rahmengesetz des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz) und durch Landesrecht (Landeswassergesetze); darin: Erlaubnisvorbehalt für die Entnahme von Grundwasser und Wasser aus Oberflächengewässern (5/1997); Erlaubnispflicht für die Einleitung von Abwasser in Gewässer (10/2001); Gestattung nur gegen Zahlung einer Gebühr (3/2005); Einleitungsverbot für bestimmte Stoffe, Untersuchungs- und Überwachungspflichten, Festlegung der Analyse und Meßverfahren zur Bestimmung der Schadstoffe (11/1996; 6/1997; 4/1998; 2/1999; 9/2000)</p>	<p>In Finnland geregelt durch das Wasserver- und Entsorgungsgesetz vom 15.2.2001 (Nr. 119/2001) einschließlich Gebühren und Kosten, ergänzt durch das Gesetz zur öffentlichen Förderung der Wasserver- und entsorgung vom 4.8.2004 (Nr. 686/2004)</p>	<p>Entsprechende Regelungen im Wassergesetz (Wa 3); insgesamt wurden 233 Gesetzgebungsvorhaben zur Verhinderung der Wasserverunreinigung gefunden, darunter: Maßnahmen zur Prävention gegen die Legionärskrankheit in Schwimmbädern (Wa 1)</p>	<p>Im Wassergesetz sind „Wasser-Management-Genehmigungen“ vorgesehen (G Nr. 107/1996)</p>	<p>In der Türkei geregelt durch VO Nr. 25687/2004</p>
<p>Aufstellung von <b>Bewirtschaftungsplänen</b> für die Gewässer und das Grundwasser im Staatsgebiet und für angrenzende Gewässer</p>	<p>Setzung von Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser; Pflicht zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für jede Flußgebietseinheit in</p>	<p>siehe oben</p>	<p>siehe oben</p>	<p>Es gibt eine „Nationale Wasserstrategie“, in der u.a. die Aufstellung von „Master Plänen“ zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Wassers vorgesehen ist (G Nr. 107/1996); auf dieser Grundlage erfolgt auch die</p>	<p>Ratifikation der Vereinbarung über die Einrichtung einer Kommission zur Verhinderung der weiteren Verschmutzung des Schwarzen Meeres (G Nr. 25 141/2003) sowie weiterer Abkommen zum</p>

	Deutschland (9/2002)			Festlegung von Wasserschutzgebieten	Schutz des Schwarzen Meeres (G Nr. 25 514/2004)
<b>7. Natur und Landschaft</b>					
Grundregelung	In Deutschland ist der Natur- und Landschaftsschutz durch ein Rahmengesetz des Bundes (das Bundesnaturschutzgesetz – 6/1998; 5/2002), im übrigen durch Landesrecht geregelt	In Finnland ist der Naturschutz durch das Naturschutzgesetz vom 27.12.1996 (Nr. 1096/1996) geregelt.	Staatliche Zuschüsse für Projekte zur Förderung von Natur und Landschaft in den und außerhalb der Städte(T 5, AF 1, AF 3)		
Verpflichtung des Eingreifenden in Natur und Landschaft zur <b>Kompensation (Eingriffs-Ausgleichsregelung)</b>	Eingriffs-Ausgleichs-Regelung im Naturschutzrecht und in der Bauleitplanung (6/1998; 5/2002)				
Einrichtung eines Europäischen Netzes von Natur- und Vogelschutzgebieten „ <b>Natura 2000</b> “	Entsprechende Regelung im BNatSchG (6/1998; 5/2002) und den LandesNatSchG	Entsprechende Regelung im Naturschutzgesetz entsprechend der RL EG	Entsprechende Regelung gemäß der RL EG	Entsprechende Regelung	Ratifikation der Europäischen Konvention zum Landschaftsschutz (G Nr. 24 141/2003)
<b>8. Land- und Forstwirtschaft</b>					
Förderung des <b>ökologischen Landbaus</b>	Einführung eines Kennzeichens für Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau (26/2001; 2/2002; 12/2005); Einrichtung von Kontrollstellen für die Produkte (14/2002); Erhaltung von ungenutzten Ackerbauflächen im guten Zustand (15/2004) Gemeinschaftsaufgabe: Verbesserung der		Zuschüsse für Demonstrationsprojekte der ökologischen Landwirtschaft (AF 1)		Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und den ländlichen Raum regelt den ökologischen Landbau.

	Agrarstruktur und des Küstenschutzes (19/1997)				
Begrenzung des Holzeinschlags; gezielte <b>Wiederaufforstung</b>	Begrenzung des Holzeinschlag in bestimmten Jahren (1/2000); gezielte Wiederaufforstung ist häufig Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung				VO zur Aufforstung und Verhinderung der Erosion Nr. 22770/1996; Vo zur Aufforstung Nr. 25254/2003

<b>II. SOZIAL NACHHALTIGE ENTWICKLUNG</b>					
<b>INSTRUMENTE</b>	<b>Deutschland</b>	<b>Finnland</b>	<b>Niederlande</b>	<b>Rumänien</b>	<b>Türkei</b>
<b>9. Jugend</b>					
<b>Grundregelung</b>	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch: Kinder- und Jugendhilfe (2/1996; 20/1998); Jugendschutzgesetz (18/2002)				
<b>Besondere Kinder- und Jugendschutzvorschriften (Gegen Kinderarbeit; Alkohol- und Tabakmißbrauch u.a. )</b>	Jugendschutzgesetz (18/2002) Einrichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (21/1997; 6/2993); Beschäftigungsverbot: Kinder dürfen nicht kommerziell beschäftigt werden (Ausnahmen für Kinder ab 13 Jahren: Zeitungsaustragen,		Zuschüsse zu kommunalen Programmen zur Verminderung der Jugendkriminalität in Großstädten (Y 1)	Die Lokalverwaltungen werden zu Kinderschutzmaßnahmen besonders verpflichtet (Regierungsentscheidung Nr. 1550/1996)	

	Botengänge u.ä.) (4/1997; 13/1998); Ausgabe von Milch in Schulen zu subventionierten Preisen (12/2001); Sondersteuer auf Alcopops (12/2004)				
<b>10. Familie und Gleichstellung</b>					
<b>Ausdrückliche Kodifikation der Gleichberechtigung</b> von Frauen und Männern	Neben dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG: Festschreibung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen im Sozialgesetzbuch – 8. Buch: Kinder- und Jugendhilfe (2/1996; 20/1998)	Gesetz zur Gleichheit von Frauen und Männern (609/1986) mit Änderungen (1037/1997, 71/2001, 232/2005)	?		Ratifikation der UN-Konvention zur Beseitigung der Diskriminierungen von Frauen (G Nr. 24 843); Ergänzung der türkischen Verfassung durch den Satz: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ (G Nr. 25469/2004)
<b>Mutterschutz</b>	Einrichtung von Liegeräumen am Arbeitsplatz; Beschäftigungsregelungen für werdende und stillende Mütter; Schutz von Gefährdungen am Arbeitsplatz (12/1996; 1/1997; 8/1997; 12/1997, 22/1997)	Mutterschutzgesetz (477/1993), mehrere Änderungen im Zeitraum von 1996-2005			Neues Arbeitsförderungsgesetz mit verbessertem Mutterschutz.
<b>Zahlung von Kindergeld an die Eltern; Steuerfreibeträge für Eltern mit Kindern im Haushalt</b>	Direktzahlung von Kindergeld (2/1997; 16/2000; 15/2001; 3/2004); Ermäßigung der Einkommensteuer durch Kinderfreibeträge (22/1999)	Kindergeldgesetz (796/1992), mehrere Änderungen im Zeitraum von 1996-2005			
Schutz gegen <b>Gewalt in der Familie</b>	Anspruch der vom Partnern mißhandelten		Erleichterte Zuteilung einer Sozialwohnung an		Gewalt in der Familie wird seit 1998 als Straftat

	Person auf Überlassung der gemeinsam benutzten Wohnung nach Gewalttat (24/2001); Ächtung der Gewalt als Erziehungsmittel (17/2000)		Frauen, die vor häuslicher Gewaltanwendung aus ihrer Wohnung flüchten mußten (H 1)		von Amts wegen verfolgt (G Nr. 23 233/1998).
<b>11. Behinderte, Alte Menschen</b>					
<b>Grundregelung</b>	Sozialgesetzbuch – VI. Buch: Pflegeversicherung (7/2001); IX. Buch: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (15/2000, 5/2001); X. Buch: Altenhilfe (4/1996; 3/1997; 25/2001)	Das Gesetz über die Unterstützung der Bereitstellung von Wohnraum für Gruppen mit besonderem Wohnbedarf (1281/2004) setzt die Rahmenbedingungen für finanzielle Unterstützung fest mit dem Ziel, die Versorgung mit geeigneten Mietwohnungen zu verbessern, aber nur für Gruppen mit besonderem Wohnbedarf.			In der Türkei sind Regeln zum behindertengerechten Bauen Bestandteil des nationalen Baugesetzes (Imar Kanunu – G Nr. 18 749)
<b>Behindertengerechte öffentliche Gebäude</b>	Alle Neubauten des Bundes sollen barrierefrei gestaltet werden; es sollen barrierefreie Informationstechniken verwendet werden; die Bundesregierung bestellt einen Beauftragten für die Wahrnehmung der Belange behinderter Menschen (7/2002;	Siehe oben	Vorschriften über behindertengerechte Zugänge zu Gebäuden (Ha/E 1);		Siehe oben

	15/2002; 16/2002; 17/2002)				
Behindertengerechte <b>Wohngebäude</b>	§ 9 BauGB: Entsprechende Vorkehrungen können von den Gemeinden in Bebauungsplänen festgesetzt werden (20/1997).		Vorschriften über kleine Wohnungen für Behinderte (nicht mehr als 6 zusammen in einem Haus und nicht mehr als insgesamt 12 Wohnungen in einer Nachbarschaft (HA 4); Vorschriften über Selbsthilfe-Projekte des gemeinschaftlichen Wohnens mehrerer Generationen (HA 4); Regelung von Standards für Gemeinschaftswoh- nungen für geistig Behinderte, deren Pflege, Erholung (HA 3)		Siehe oben
Verpflichtung der Arbeitgeber zur <b>Beschäftigung Behinderter</b>	Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einstellung von Schwerbehinderten und Zahlung einer Ausgleichabgabe je Monat und unbesetztem Pflichtarbeitsplatz (2/2004); Pflicht zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanage- ments (6/2004)				
Zuschüsse für die <b>Pflege alter Menschen</b>	Zahlung von Pflegegeld nach dem Pflegegeldgesetz (4/1996); Gewährung				

	von steuerlichen Anreizen zum Abschluß einer Altersrentenversicherung (7/2001)				
<b>12. Ausländer, Asylbewerber, Flüchtlinge</b>					
<b>Grundregelung</b>	Das <b>Ausländergesetz</b> regelt den Status von Ausländern in der BR Deutschland (24/1997; 8/2000); Grundregelung für Asylbewerber sind im <b>Asylbewerberleistungsgesetz</b> (18/1997; 18/1998) und im <b>Aufenthaltsgesetz</b> (5/2005) enthalten: Gewährung von Leistungen an Asylbewerber; Leistungseinschränkung bei denen, die sich in die BR Deutschland begeben haben, um solche Leistungen zu erlangen (8/2000; 5/2005)	<b>Ausländergesetz</b> 301/2004 (Statutes of Finland Nr. 301-305, p. 849, in Kraft seit dem 1.5.2004). Das Gesetz regelt die Ein- und Ausreise von Ausländern sowie Aufenthalt und Berufstätigkeit in Finnland. <b>Gesetz über das Ausländerregister</b> (Statutes of Finland, Nr. 1269-1273, 30.12.1997, p. 4386, in Kraft seit 1.1.1998); regelt die Erfassung und Speicherung von Personaldaten der Ausländer sowie die Bedingungen der Nutzung und Weitergabe. <b>Gesetz über die Integration von Einwanderern und die Aufnahme von Asylsuchenden</b> (Statutes of Finland, Nr 493-497, 21.4.1999, p. 1201, in Kraft seit dem 1.5.1999). Gegenstand des Gesetzes ist die Förderung der Integration, der Gleichheit und der Freiheit von	Die Provinzen und die Kommunen müssen für die Unterbringung von Flüchtlingen mit Aufenthaltsberechtigung sorgen (H 9); Junge Firmengründer mit ausländischer Herkunft werden gezielt gefördert (T 7)		Ratifikation über die Anerkennung des Internationalen Hilfswerks für Flüchtlinge (IOM) in der Türkei (G Nr. 25 267/2003)

		Einwanderern durch Maßnahmen, mit denen ihnen beim Erwerb der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten geholfen werden soll, die sie im gesellschaftliche Leben benötigen, und die Grundvoraussetzungen für einen menschenwürdigen Empfang und Aufenthalt von Asylsuchenden zu gewährleisten.			
Bestellung von <b>Ausländerbeauftragten</b>	In der Bundesregierung wird ein / eine Ausländerbeauftragte(r) bestellt (24/1997)	<b>Gesetz über den Beauftragten für ethnische Minoritäten</b> 660/2001 (Statutes of Finland, Nr. 660-666, 25.7.2001, p. 2085, in Kraft seit dem 1.9.2001). Ein spezieller Beauftragter für Minoritäten, verortet im Arbeitsministerium, wirkt gegen ethnische Diskriminierung, kümmert sich um gute gegenseitige Beziehungen und wacht über die Rechte der Ausländer und ethnischen Minoritäten.		Es gibt eine besondere Ausländerbehörde im Außenministerium.	
<b>13. Sicherheit und Gesundheit</b>					
Gesetzliche <b>Unfallversicherung</b>	Alle Unfälle im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Beschäftigung sind Kraft Gesetzes unfallversichert (9/1996)				
Zahlung von <b>Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe</b>	Bei Arbeitslosigkeit wird zunächst				



	Arbeitslosengeld, danach Arbeitslosenhilfe gezahlt (5/1996; 17/1999)				
<b>Einführung eines Mindestlohns im Baugewerbe</b>	Im Baugewerbe wird ein Mindestlohn garantiert (13/2000); Illegale Beschäftigung wird bestraft (19/2001)				
<b>Public-Health-Förderung</b>					VO Nr. 24132/2000 regelt Maßnahmen zur Hebung des öffentlichen Bewußtseins von Public Health

<b>III. ÖKONOMISCH NACHHALTIGE ENTWICKLUNG</b>					
<b>INSTRUMENTE</b>	<b>Deutschland</b>	<b>Finnland</b>	<b>Niederlande</b>	<b>Rumänien</b>	<b>Türkei</b>
<b>14. Steuern, Finanzen, andere fiskalische Instrumente</b>					
<b>Staatliche Zuweisungen an die Kommunen</b>	Grundregelung im Gemeindefinanzreformgesetz (9/1997; 23/1997; 21/1999); Jährliche Regelung durch VO des Bundes sowie die Finanzausgleichsgesetze der Länder (7/2000)	Gesetz über staatliche Zuweisungen an die Gemeinden (1147/1996) in Kraft seit dem 1.1.1997. Mehrere Änderungen von 1997-2005: Das Gesetz regelt zusammen mit anderen Gesetzen die Höhe der staatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und die Aufteilung von Kosten zwischen der	Einsatz von Staatlichen Beihilfen für die kommunale Wirtschaftsförderung in den 30 größeren Städten der Niederlande ( T 9)		VO über die Bewilligung von Beihilfen an die Kommunen (Nr. 24778/2002)

		<p>Zentralverwaltung und den Kommunen.          Weitere Gesetze über staatliche Zuweisungen an die Gemeinden sind:          Das Gesetz zur Planung und zu staatlichen Leistungen im Sozialwesen, ausgeführt vom Sozial- und Gesundheitsministerium, und das Gesetz zur finanziellen Förderung von Erziehung und Kultur, ausgeführt vom Erziehungsministerium.          Diese Gesetze sehen staatliche Beihilfen zu den kommunalen Grundleistungen in diesen beiden Bereichen vor, , während das Gesetz über staatliche Zuweisungen an die Gemeinden Leistungen zu verschiedenen Bereichen bündelt.</p>			
<p><b>Besteuerung des Grundeigentums</b> und von Gewerbebetrieben mit lokalen Steuern</p>	<p>Besteuerung nach dem Grundsteuergesetz mit Hebesatzrecht für die Kommunen; Aufteilung der Gewerbesteuer durch Bundesgesetz (28/1997; 1/2001; 4/2005)</p>	<p>Grundsteuergesetz von 1992, seit 1996 verschiedentlich novelliert.</p>	<p>Den Kommunen steht eine „Gebäudesteuer“ (OZB) mit eigenem Hebesatzrecht – differenziert nach Wohnhäusern und Gewerbehäusern – zu ; daneben wird der Bodenwert als Vermögen in die staatliche Vermögenssteuer einbezogen; (H 2, H 3); die nationale</p>	<p>Abgabenordnung (2005): 16% <b>Mehrwertsteuer</b>, <b>lokale Steuern zwischen</b> 0.5% and 2%</p>	

			Einkommensteuer für Eigentümer von schuldenfreien Häusern ist ermäßigt, um sie den Hauseigentümern gleichzustellen, die ihre Zinslasten von der Einkommensteuer absetzen können. (H 7)		
<b>15. Verfassung und Staatsorganisation</b>					
<b>Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung</b> einschließlich der Finanzautonomie	Art. 28 GG – Selbstverwaltungsgarantie, darin Verfassungsgarantie einer den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehenden wirtschaftskraftbezogenen Steuerquelle (23/1997)			Durch Gesetz vom 23.4.2001 wird das Recht auf kommunale Selbstverwaltung erstmals umfassend geregelt (G Nr. 215/2001)	
Einrichtung einer <b>regionalen Ebene</b> der Staatsverwaltung	In der BR Deutschland Sache der Länder mit finanzieller Förderung durch den Bund insbesondere für den öffentlichen Regionalverkehr (18/2002)	Gesetz über die Regionalentwicklung vom 8.7.2002 (Nr. 602/2002) stärkt die Kompetenzen der Regionen		Gesetz Nr. 151 – 15. Juli 1998: <b>Gesetz zur Regionalentwicklung</b> ; Rahmengesetz zur <b>Dezentralisierung</b> Nr. 339/2004	Einführung von Regionen als statistische Gebietseinheiten NUTS (G Nr. 24 884) ; Einrichtung von Provinzialverwaltungen zur Dezentralisation der Staatsverwaltung (G Nr. 25 745)
Bereitstellung relevanter <b>statistischer Informationen</b>	Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbaus (8/1998); Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte	Das Nationale Amt für Statistik von Finnland gibt kostenlos statistische Informationen heraus und publiziert leicht zugängliche Informationen im Internet.	Zentrales Büro für Statistik.	Durch Regierungsentscheidung Nr. 1.362 vom 26. August 2004 wurde ein nationales statistisches Zentrum geschaffen, und zwar in der Zuständigkeit des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und innere	Siehe dazu schon die Einführung von NUTS Regionen; das nationale Statistische Institut wurde 2005 reformiert.

	(Mikrozensus 2005 – 2012) (8/2004); Statistik zur Erfassung der Träger erneuerbarer Energien (19/2002)			Angelegenheiten ; zugleich wurde mit der Einführung einer elektronischen Verwaltung begonnen.	
Anspruch der Bürger <b>auf freien Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen</b> über die Umwelt (gegen maßvolle Gebühr)	Entsprechende Regelung gemäß RL EG: Umweltinformationsgesetz (17/2001; 19/2004)	Ergänzung der Verfassung durch ein Grundrecht auf Teilhabe an allen Entscheidungen, die die persönlichen Lebensbedingungen betreffen ( G 731/1999); Zusätzlich: Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit von Aktivitäten der Verwaltung vom 31.5.1999 (Nr. 621/1999)	Entsprechende Regelung gemäß RL EG	Entsprechende Regelung.	Es gibt ein neues Gesetz über den freien Zugang zu Informationen.
Einrichtung spezieller <b>Kommissionen; Bestellung von Beauftragten</b>	Einrichtung einer Kommission für Anlagensicherheit (13/2005; 16/2005); Bestellung eines Ausländerbeauftragten in der Bundesregierung (24/1997); Bestellung eines Beauftragten der Bundesregierung für die Wahrnehmung der Belange behinderter Menschen (7/2002)			Mit VO Nr. 515 vom 26.7.1991 wurde das Nationale Zentrum für Wohnraumfragen (Habitat) geschaffen. Die Einrichtung der Nationalen Wohnungsbehörde erfolgte durch G Nr. 152 vom 15.7.1998. Durch das Gesetz Nr. 158 vom 20.10.1999 wurde der Nationale Rat für Umwelt und Nachhaltigkeit eingerichtet.	Einführung einer <b>Nationalen Kommission</b> mit beratender Funktion zu ökonomischen und sozialen Fragen (Mitglieder: Regierung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, IHK, Landwirtschaftskammern, Künstlervereinigungen, NGO's - G Nr. 24 380)
Staatliche Unterstützung von <b>Forschungsinstitutionen</b> zur Stadt- und Regionalentwicklung, zum Wohnungswesen und zum Umweltschutz	Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung enthält eine große Forschungsabteilung zur Landeskunde und	Staatliche Einrichtung des Finnischen Umweltinstituts; wichtige Einrichtungen sind auch die Regionalen Umweltzentren.	Staatliche Unterstützung eines kommunalen „Wissenszentrums“, gegründet von den 30 größten Städten der Niederlande (T 10)	Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt es ein nationales Forschungsinstitut für	Ratifikation des Abkommens über die Einrichtung eines „Regionalen Umweltzentrums“ (REC) für Zentral- und

	Raumordnung (29/1997). Das Umweltbundesamt ist im Auftrag der Bundesregierung tätig.			Stadt- und Regionalplanung.	Osteuropa (G Nr. 25 352 und 25 514)

#### IV. Gemeinsamkeiten des Instrumenteneinsatzes

Die Tabelle zeigt, daß – neben dem Vorhandensein von gesetzlichen Grundregelungen für die bezeichneten Sachbereiche - folgende Instrumente in drei oder mehr der an der Untersuchung beteiligten Staaten angewendet werden:

##### Beim Bauwesen und im Wohnungsbau/Wohnungswesen:

- Kennzeichnung normgerechter Baustoffe mit europaweit einheitlichem Zeichen.
- Standardisierung von Bauvorschriften.
- Öffentliche Förderung der Baukultur, Schutz von Baudenkmalen.
- Staatliche Subventionierung des sozialen Wohnungsbaus (Sozialer Wohnungsbau - Objektförderung).
- Direkte Subventionierung des Baus oder des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum - Subjektförderung.
- Zahlung von Zuschüssen zur Miete an Bedürftige.
- Sonderregelungen zugunsten des Wohnbedarfs von Behinderten und anderen besonders Bedürftigen.

##### Im Städtebau und in der Stadt- und Raumplanung:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Verwaltung und privaten Investoren im Wohnungs- und Städtebau (Public-Private-Partnership).
- Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit bei der Planung.
- Pflicht zur Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden in der Raumplanung (auch grenzüberschreitend).
- Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Bauleitplanung, einschließlich der grenzüberschreitenden Beteiligung der Öffentlichkeit.
- Umweltverträglichkeitsprüfung von bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Projekt-UVP).
- Strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen gemäß RL 2001/337/EG (Plan UP).
- Begrenzung der zeitlichen Geltungsdauer von Bauleitplänen.
- Einsatz spezieller staatlicher Mittel für den Städtebau und die Stadterneuerung.
- Vorsorgliche Maßnahmen gegen Naturkatastrophen.

##### Im Umweltschutzbereich:

- Einführung der Kreislaufwirtschaft bei der Abfallentsorgung (Recycling).
- Förderung der Energieeinsparung.
- Pflicht zur Angabe des Energieverbrauchs auf Haushaltsgeräten.
- Messung der Luftverschmutzung; Regelung von Gegenmaßnahmen.
- Pflicht zur Aufstellung von Lärmkarten und Lärmminderungsplänen.
- Überwachung der Gewässer, Regelung der Eingriffsinstrumente, Genehmigungsvorbehalte.
- Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Gewässer und das Grundwasser im Staatsgebiet und für angrenzende Gewässer.

- Einrichtung des Europäischen Netzwerks „Natura 2000“ zum Schutz von Tieren und Pflanzen.
- Kennzeichnung von Produkten aus der ökologischen Landwirtschaft.

#### Im sozialen Bereich:

- Besondere Schutzvorschriften zugunsten von Kindern und Jugendlichen.
- Schutz gegen Gewalt in der Familie.
- Regelung der Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden für Behinderte.

#### Im ökonomischen Bereich:

- Besteuerung des Grundvermögens (Grundsteuer).

#### Bei der Organisation von Behörden und Institutionen:

- Einrichtung einer regionalen Ebene der Verwaltung und Planung.
- Bereitstellung von statistischen Informationen.
- Anspruch der Bürger auf freien Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt.
- Ermöglichung der Kommunalen Zusammenarbeit.
- Einrichtungen spezieller Kommissionen (z.B. zur Förderung des Umweltschutzes, zur Anlagensicherheit, für Habitat), Bestellung von Beauftragten (z.B. für Behinderte, für Ausländer)
- Staatliche Unterstützung von Forschungsinstitutionen zur Stadt- und Regionalentwicklung, zum Wohnungswesens und zum Umweltschutz.

Als vorbildlich und nachahmenswert können (bei Beschränkung auf drei Instrumente pro einbezogenem Staat) folgende Instrumente angesehen werden:

#### In den NIEDERLANDEN:

- Der Habitat-Tag: In jedem Jahr gibt es am ersten Montag im Oktober einen öffentlichkeitswirksamen Habitat-Tag.
- Die Habitat Plattform: Institutioneller Träger des Habitat-Tages ist die „Habitat Plattform“. Neben der Vorbereitung des jährlichen Habitat-Tages obliegt ihr die Organisation von Konferenzen zum Erfahrungsaustausch und von Hilfsprojekten für unterentwickelte Länder.
- Die Erhebung einer kommunalen Gebäudesteuer: Die Kommunen sind berechtigt, eine örtliche Gebäudesteuer zu erheben – differenziert nach Wohn- und Geschäftsgebäuden. Dies verbessert die kommunale Finanzsituation. Zusätzlich zur lokalen Gebäudesteuer gibt es eine Besteuerung des Grundbesitzes, indem der Grundbesitz (als Teil des Vermögens) von der staatlichen Vermögenssteuer erfaßt wird.

## In FINNLAND:

- Das Partizipationsschema: Zu Beginn jedes Planungsverfahrens in der räumlichen Planung muß ein individuelles „Partizipationsschema“ in der Form eines Ablaufplans zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Durchführung der Umweltprüfung aufgestellt werden.
- Die Umweltversicherung: Die Träger von potentiell umweltgefährdenden Vorhaben müssen eine Umweltversicherung abschließen, aus der die Kosten zur Wiederherstellung der Umwelt bei allen eventuell eintretenden Schadensfällen getragen werden können.
- Die Regionalen Zentren mit „Centers of Expertise“: Auf regionaler Ebene sind „Zentren zur Sammlung und zum Austausch von Erfahrungswissen“ (Centers of Expertise“) eingerichtet worden.

## In RUMÄNIEN:

- Die Dezentralisation der Staatsverwaltung und die begonnene Regionalisierung sind unverzichtbare institutionelle Voraussetzungen für ein nachhaltiges Siedlungs- und Wohnungswesen.
- Die Einführung und Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung ist Basis einer wirksamen Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit an den Entscheidungsprozessen.
- Das „Nationale Zentrum für Wohnen“ hat sich als ressortübergreifende Einrichtung zur Lösung der Wohnungsprobleme bewährt. Es wurde 1991 eingerichtet, hauptsächlich um eine nationale Habitat-Strategie zu formulieren mit dem Ziel, das Prinzip „Angemessene Unterkunft für jedermann“ anzusteuern und geeignete Instrumente zum Erreichen dieses Vorsatzes zu identifizieren.

## In der TÜRKEI:

- Die Selbstbindung durch Beitritt zu internationalen Abkommen hat zu bedeutenden Fortschritten bei der Implementation der Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda geführt.
- Die Einführung einer international verwendbaren Statistik nach Maßgabe der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft ist die Grundvoraussetzung tragfähiger wissenschaftlicher Aussagen und internationaler Vergleiche.
- Die Verstärkung der Gebäudesicherheit vor allem gegen Naturkatastrophen ist Grundvoraussetzung für ein nachhaltiges Wohnungswesen.

## In DEUTSCHLAND:

- Die Kreislaufwirtschaft bei der Abfallbeseitigung: Das deutsche Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz stellt eine sehr ausgereifte Regelung der Abfallproblematik dar.
- Die Kennzeichnung normgerechter Baustoffe mit einheitlichem Zeichen in der Europäischen Gemeinschaft vereinfacht das Bauen und erhöht die Gebäudesicherheit.
- Die Strategische Umweltprüfung für alle Bauleitpläne und Raumordnungspläne verstärkt den Einfluß der Umweltbelange auf die



Planung. Zugleich zeigt sie den wachsenden Einfluß der Europäischen Union auf die Normsetzung in den Mitgliedstaaten..

Weitere Instrumente könnten speziell aus deutscher Sicht auch auf ihre Eignung für die bundesrepublikanische Rechtsordnung geprüft werden: So erscheint das holländische Satzungsankaufsrecht (innerhalb dessen der Grundeigentümer sein Grundstück vor jedem Verkauf zunächst der Gemeinde anbieten muß) wesentlich praktikabler als das umständliche deutsche kommunale Vorkaufsrechts (das erst wirksam wird, wenn ein Kaufvertrag mit einem Dritten abgeschlossen wurde, der anschließend aus seinem Kaufvertrag wieder hinausgeworfen wird).

Ein weiterer Vergleich: In Deutschland soll der Flächennutzungsplan spätestens nach 15 Jahren auf seine Aktualität geprüft werden; in den Niederlanden darf ein Bebauungsplan, der nach 13 Jahren überwiegend noch nicht umgesetzt ist, nicht mehr ohne nachweisliche Evaluation als Genehmigungsgrundlage für Vorhaben verwendet werden. Was funktioniert besser?

## V. Fazit

Insgesamt kann der Untersuchung über die Umsetzung der Habitat Agenda von Istanbul 1996 in der Gesetzgebung von fünf Staaten folgendes entnommen werden:

- Es lohnt sich, die Fähigkeit und die Bereitschaft der nationalen Gesetzgeber, voneinander zu lernen, auch über die Sprachbarrieren hinweg weiter zu entwickeln.
- Schon innerhalb der fünf untersuchten Staaten gibt es ein erhebliches Wohlstandsgefälle mit Auswirkungen auch und gerade im Wohnungswesen sowie bei der nachhaltigen Stadtentwicklung. Verglichen mit den existentiellen Nöten eines erheblichen Teils der Weltbevölkerung in den Entwicklungsländern sind jedoch auch diese Defizite noch als weniger gravierend einzuordnen.
- Dessenungeachtet kann die Gesetzgebung in den untersuchten fünf Staaten all den 172 Staaten weiterführende Anregungen vermitteln, die die Habitat Agenda 1996 in Istanbul unterschrieben haben. Wenn diese die Implementation der Ziele und Grundsätze der Habitat Agenda durch Gesetzgebung weiterhin fördern wollen, können sie den umfangreichen Katalog der Instrumente aus den fünf untersuchten Staaten als Fundus nützlicher Anregungen betrachten.

-----